

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 136 E



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang
11. Mai 2012

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>		
ENTSCHLIESSUNGEN		
Europäisches Parlament		
SITZUNGSPERIODE 2010-2011		
Sitzungen vom 18. bis 20. Januar 2011		
Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 108 E vom 7.4.2011 veröffentlicht.		
ANGENOMMENE TEXTE		
Dienstag, 18. Januar 2011		
2012/C 136 E/01	Umsetzung des europäischen Konsenses zur humanitären Hilfe: die Halbzeit-Bilanz des Aktionsplans und das weitere Vorgehen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 zur Umsetzung des europäischen Konsenses zur humanitären Hilfe: die Halbzeitbilanz des Aktionsplans und das weitere Vorgehen (2010/2101(INI))	1
2012/C 136 E/02	Anerkennung der Landwirtschaft als strategischer Sektor für die Ernährungssicherheit Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 zur Anerkennung der Landwirtschaft als Sektor von strategischer Bedeutung für die Ernährungssicherheit (2010/2112(INI))	8
Mittwoch, 19. Januar 2011		
2012/C 136 E/03	Freiwillige FLEGT-Partnerschaftsabkommen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu den Freiwilligen Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor	16
2012/C 136 E/04	Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der EG und den Pazifik-Staaten Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Pazifik-Staaten	19

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 136 E/05	Internationale Adoption in der Europäischen Union Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zur internationalen Adoption in der Europäischen Union	24
2012/C 136 E/06	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der EG und Serbien Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zur Integration Serbiens in Europa	27
2012/C 136 E/07	Europäische Initiative zur Alzheimer-Krankheit und zu anderen Demenzerkrankungen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu einer europäischen Initiative zur Alzheimer-Krankheit und zu anderen Demenzerkrankungen (2010/2084(INI))	35
2012/C 136 E/08	Inhaliergeräte für Asthmatiker Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zur Petition 0473/2008, eingereicht von Christoph Klein, deutscher Staatsangehöriger, zur Nichtweiterverfolgung eines Schutzklauselverfahrens durch die Kommission und die sich daraus ergebenden schädlichen Auswirkungen auf das betroffene Unternehmen	44
2012/C 136 E/09	Lage in Haiti ein Jahr nach dem Erdbeben: Humanitäre Hilfe und Wiederaufbau Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zur Lage in Haiti ein Jahr nach dem Erdbeben: humanitäre Hilfe und Wiederaufbau	46
2012/C 136 E/10	Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in Litauen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zur Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in Litauen	50
Donnerstag, 20. Januar 2011		
2012/C 136 E/11	Situation von Christen unter dem Aspekt der Religionsfreiheit Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zur Lage der Christen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit	53
2012/C 136 E/12	Lage in Belarus Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zur Lage in Belarus	57
2012/C 136 E/13	Bericht über die Wettbewerbspolitik 2009 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zu dem Bericht über die Wettbewerbspolitik 2009 (2010/2137(INI))	60
2012/C 136 E/14	Nachhaltige Politik der EU für den hohen Norden Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zu einer nachhaltigen EU-Politik für den hohen Norden (2009/2214(INI))	71
2012/C 136 E/15	EU-Strategie für den Schwarzmeerraum Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zu einer EU-Strategie für den Schwarzmeerraum (2010/2087(INI))	81
2012/C 136 E/16	Pakistan: Ermordung des Gouverneurs von Punjab, Salman Taseer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zu Pakistan – insbesondere zum Mord an Gouverneur Salman Taseer	90



Dienstag, 18. Januar 2011

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Umsetzung des europäischen Konsenses zur humanitären Hilfe: die Halbzeitbilanz des Aktionsplans und das weitere Vorgehen

P7_TA(2011)0005

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 zur Umsetzung des europäischen Konsenses zur humanitären Hilfe: die Halbzeitbilanz des Aktionsplans und das weitere Vorgehen (2010/2101(INI))

(2012/C 136 E/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den europäischen Konsens zur humanitären Hilfe, der am 18. Dezember 2007 von den Präsidenten des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission vom 29. Mai 2008, in dem ein Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses aufgestellt wurde (SEK(2008)1991),
- unter Hinweis auf Artikel 214 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die humanitäre Hilfe,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die im Dezember 2009 aktualisierten Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts vom 23. Dezember 2005 und auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2009,
- unter Hinweis auf die Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2007, in denen er die Kommission ersucht, das Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz auf bestmögliche Weise zum Einsatz zu bringen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weiter auszubauen,
- unter Hinweis auf das gemeinsame Dokument von Catherine Ashton, Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission, und Kristalina Georgieva, Mitglied der Europäischen Kommission, über die Lehren, die aus der Reaktion der Europäischen Union auf die Katastrophe in Haiti zu ziehen sind,

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9.⁽³⁾ ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9.

Dienstag, 18. Januar 2011

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 10. September 2003 mit dem Titel „Die Europäische Union und die Vereinten Nationen: ein Plädoyer für den Multilateralismus“ (KOM(2003)0526), in der für eine umfassende Stärkung und Festschreibung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen plädiert wird, und zwar durch einen systematischen politischen Dialog, verstärkte Zusammenarbeit in diesem Bereich, besseres Krisenmanagement und bessere Konfliktprävention sowie durch strategische Partnerschaften zwischen der Kommission und ausgewählten Organisationen der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 5. März 2008 mit dem Titel „Stärkung der Katastrophenabwehrkapazitäten der Europäischen Union“ (KOM(2008)0130) und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit der Union im Katastrophenfall ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 23. Februar 2009 mit dem Titel „Strategie der Europäischen Union zur Unterstützung der Katastrophenvorsorge in Entwicklungsländern“ (KOM(2009)0084),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 31. März 2010 mit dem Titel „Humanitäre Hilfe im Ernährungsbereich“ (KOM(2010)0126),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission über die operative Strategie 2010 der GD ECHO,
- unter Hinweis auf den Bericht von Michel Barnier vom Mai 2006 mit dem Titel „Für eine europäische Katastrophenschutztruppe: Europe Aid“,
- unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf das Genfer Übereinkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977,
- unter Hinweis auf das im Juli 1951 angenommene Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, das am 13. April 1999 in London unterzeichnet wurde und die Gemeinschaft dazu verpflichtet, in akuten Nahrungsmittelkrisen und bei sonstigem Nahrungsmittelbedarf der Entwicklungsländer einzugreifen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den 1994 vereinbarten Verhaltenskodex für die Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und die nichtstaatlichen Organisationen bei Hilfsmaßnahmen im Katastrophenfall,
- unter Hinweis auf die Grundsätze und bewährten Verfahren für humanitäre Hilfe (GHD), die am 17. Juni 2003 in Stockholm verabschiedet wurden,
- unter Hinweis auf die partnerschaftlichen Grundsätze der „Global Humanitarian Platform“ (GHP), die 2007 zwischen den Vereinten Nationen und humanitären Organisationen vereinbart wurden,
- unter Hinweis auf die am 27. November 2006 überarbeiteten Leitlinien der Vereinten Nationen für den Einsatz von militärischen Mitteln und des Zivilschutzes im Rahmen von Hilfsmaßnahmen im Katastrophenfall (Leitlinien von Oslo),
- unter Hinweis auf die Leitlinien von März 2003 für den Einsatz von militärischen Mitteln und des Zivilschutzes bei der Unterstützung humanitärer Maßnahmen der Vereinten Nationen in komplexen Notsituationen (MCDA-Leitlinien),

⁽¹⁾ ABl. C 286 E vom 27.11.2009, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 37.

Dienstag, 18. Januar 2011

- unter Hinweis auf den Hyogo-Aktionsrahmen, der im Rahmen der Weltkonferenz zur Katastrophenvorsorge vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Präfektur Hyogo, Japan) angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf den vom Koordinator für humanitäre Hilfseinsätze und Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten der Vereinten Nationen im August 2005 in Auftrag gegebenen Bericht mit dem Titel „Humanitarian Response Review“,
 - unter Hinweis auf den Index 2010 für humanitäre Maßnahmen, der von der Organisation DARA (Development Assistance Research Associates) ausgearbeitet wurde, die sich mit der Analyse und Einordnung der Art und Weise befasst, wie die Hauptgeberländer auf die Bedürfnisse von Menschen in Katastrophen, Konflikten oder Notfallsituationen eingehen,
 - unter Hinweis auf das 2007 in Genf auf der 30. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds angenommene internationale Programm für Regeln, Vorschriften und anwendbare Grundsätze in Bezug auf internationale Maßnahmen im Katastrophenfall (die „IDRL-Leitlinien“) und auf das gemeinsame Engagement der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Förderung dieser Leitlinien,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. November 2007 zu einem europäischen Konsens zur humanitären Hilfe ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Februar 2010 zum Erdbeben in Haiti ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 14. Dezember 2010 an den Rat zur Schaffung eines Instruments der EU zur raschen Reaktion auf Krisen ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Juni 2010 zu dem israelischen Militäreinsatz gegen den humanitären Schiffsverband und der Blockade des Gaza-Streifens ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den gemäß Artikel 120 der Geschäftsordnung eingereichten EntschlieÙungsantrag von Oreste Rossi zur humanitären Krise in Somalia (B7-0489/2010),
 - unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zur humanitären Hilfe in Drittstaaten,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses (A7-0375/2010),
- A. in der Erwägung, dass durch die gemeinsame Sicht der humanitären Hilfe, die im europäischen Konsens zur humanitären Hilfe zum Ausdruck kommt, vor allem die Entschlossenheit der Europäischen Union betont wird, zur Optimierung ihrer Effizienz in diesem Bereich eng zusammenzuarbeiten, die fundamentalen humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu verteidigen und zu fördern sowie sich nachdrücklich für die Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts einzusetzen,
- B. in der Erwägung, dass die Verpflichtungen, die sich aus dem Konsens ergeben, sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Kommission gelten und dass die im Aktionsplan aufgelisteten Maßnahmen in den meisten Fällen gemeinsam von der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen,
- C. in der Erwägung, dass die Anzahl und Intensität von Naturkatastrophen dramatisch zugenommen hat, dass dies insbesondere auf die Auswirkungen der vom Menschen verursachten Erscheinungen des Klimawandels zurückzuführen ist, und die Industrieländer dafür eine historische Verantwortung tragen; in Erwägung der immer häufiger auftretenden komplexen Krisen, die auf eine Reihe von Faktoren, wie dem sich wandelnden Wesen der Konflikte, schlechte Staatsführung und besonders heikle Gefahrensituationen, die Verschärfung der Verstöße gegen die Normen des humanitären Völkerrechts und die Beschränkung des humanitären Freiraums zurückzuführen sind,

⁽¹⁾ ABl. C 282 E vom 6.11.2008, S. 273.

⁽²⁾ ABl. C 341 E vom 16.12.2010, S. 5.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0465.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0235.

Dienstag, 18. Januar 2011

- D. in der Erwägung, dass sich die Hilfeleistungen immer schwieriger und gefährlicher gestalten, dass sich das im humanitären Bereich tätige Personal in einer immer unsichereren Lage befindet und im Jahr 2008 122 Mitarbeiter von Hilfsorganisationen getötet wurden,
- E. in der Erwägung, dass den Belangen der am stärksten gefährdeten Gruppen, wie Frauen, Kinder und zwangsverschleppte Personen, in noch stärkerem Maße besondere Aufmerksamkeit gelten sollte und dass die Verschärfung der geschlechtsbezogenen und sexuellen Gewalt ein Hauptproblem in humanitären Zusammenhängen ist, in denen systematische Vergewaltigungen gelegentlich als Kriegswaffe eingesetzt werden,
- F. in der Erwägung, dass immer häufiger nichthumanitäre Akteure in die Reaktion auf humanitäre Krisen einbezogen werden und dadurch zum einen in erheblichem Maße die Gefahr einer Verwirrung in Bezug auf die Aufgaben militärischer und humanitärer Akteure entsteht und zum anderen die Grenzen der neutralen, unparteiischen und unabhängigen humanitären Hilfe verwischt werden,
- G. in der Erwägung, dass die Tragödien, die sich unlängst in Haiti und Pakistan abgespielt haben, erneut gezeigt haben, dass die Instrumente der Europäischen Union zur Katastrophenbewältigung (die humanitäre Hilfe und das Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz) im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, schnelle Einsetzbarkeit, Koordinierung und Sichtbarkeit gestärkt werden müssen und dass diese Katastrophen einmal mehr das Augenmerk darauf gelenkt haben, dass es unbedingt notwendig ist, ein europäisches Instrument zur raschen Reaktion auf Krisen zu schaffen,
- H. in der Erwägung, dass die weltweiten humanitären Zusammenhänge komplizierter geworden sind, dass die humanitären Herausforderungen und Bedürfnisse immens sind und dass unbedingt auf eine bessere Umsetzung des Konsenses und des Aktionsplans, sowie auf eine weltweite Abstimmung und Lastenteilung hingearbeitet werden muss, wobei den regionalen Zuständigkeiten jener Länder Rechnung getragen werden muss, die in der Lage sind, im großen Maßstab humanitäre Hilfe zu leisten,
- I. in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Kommission, die für humanitäre Katastrophen bestimmt sind, und insbesondere die der GD ECHO, nicht nur eingefroren wurden, sondern in letzten fünf Jahren real gesehen auch leicht zurückgegangen sind,

Der Europäische Konsens über die humanitäre Hilfe und der Aktionsplan

1. bedauert, dass der humanitäre Konsens außer bei den humanitären Partnern immer noch zu wenig bekannt ist, und fordert die Durchführung spezieller diesbezüglicher Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere beim Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), bei den Diplomaten der Mitgliedstaaten und bei den militärischen Akteuren;
2. bedauert die unzulängliche Einbeziehung der Mitgliedstaaten in die Umsetzung des Konsenses und ist der Auffassung, dass die Rolle der Ratsarbeitsgruppe für Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe (CO-HAFA) verstärkt werden sollte, damit eine bessere Überwachung dieser Umsetzung gewährleistet wird – zum Beispiel durch die Organisation von Sondersitzungen über die Einbeziehung des Konsenses in die nationalen humanitären Strategien oder durch Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts - und damit diese Arbeitsgruppe sich aktiver gegenüber den übrigen Arbeitsgruppen des Rates und dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) für die Belange der humanitären Hilfe einsetzt, wobei stets auf eine wirksame und schnelle Koordinierung zu achten ist;
3. spricht sich dafür aus, dass die Delegationen der Union in den Drittländern die Verbreitung und Verwirklichung des Konsenses und seines Aktionsplans bei den Vertretungen der Mitgliedstaaten aktiv fördern;
4. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, sich alljährlich mit den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten über die Verfahren auszutauschen, die sich im Hinblick auf die Umsetzung der sich aus dem Konsens ergebenden Verpflichtungen bewährt haben;
5. spricht sich für eine verstärkte Finanzierung der humanitären Hilfe aufgrund der steigenden Zahl der Einsatzgebiete aus und fordert die Haushaltsbehörde auf, die Mittel der Soforthilfereserve ganz oder teilweise auf den ursprünglichen Etat der GD ECHO zu übertragen; hebt hervor, wie wichtig die Konkretisierung der Zielsetzung der OECD und des Ausschusses für Entwicklungshilfe ist, die Entwicklungshilfe bis 2015 auf 0,7 % des BNE zu erhöhen;
6. fordert ferner die Aufstellung realistischer Budgets, bei denen die Mittelzuweisungen für Naturkatastrophen oder für die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der mehrfachen Erfahrungen erfolgen, die hinsichtlich der Ausgaben in den vorangegangenen Jahren vorliegen;

Dienstag, 18. Januar 2011

7. fordert, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, um die Finanzierung der Maßnahmen, die nach Naturkatastrophen oder anderen Katastrophen erfolgen, und die Vereinfachung der Entscheidungs- und Genehmigungsverfahren für die Ausführung des Haushaltsplans zu beschleunigen; betont die Notwendigkeit, dass die Dienststellen der Kommission eng mit dem EAD zusammenarbeiten, um eine rasche Grundfinanzierung der Maßnahmen zu ermöglichen;
8. weist darauf hin, wie wichtig eine Ausgewogenheit der Hilfseinsätze ist, dass den sogenannten in Vergessenheit geratenen Krisen dabei jedoch besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
9. fordert die Aufstockung von Mitteln und den Ausbau der Kapazitäten und Ressourcen, um ausschließlich zivile humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz zu garantieren;
10. unterstützt die grundlegende Rolle des NOHA (erstes Universitätsnetzwerk zur Ausbildung zur humanitären Hilfe auf europäischer Ebene) bei der Förderung einer stärkeren Sensibilisierung für die weltweiten humanitären Zusammenhänge und vor allem in der europäischen Politik, um den Belangen der am stärksten gefährdeten Gruppen durch Bildung und Ausbildung junger Europäer gerecht zu werden;

Humanitäre Grundsätze, humanitäres Völkerrecht und Schutz des humanitären Freiraums

11. bekräftigt die im Konsens verankerten Grundsätze und Ziele der humanitären Hilfe; erinnert daran, dass die humanitäre Hilfe der Europäischen Union kein Instrument des Krisenmanagements ist, und bedauert die zunehmende Politisierung der humanitären Hilfe und deren Folgen für die Achtung des humanitären Freiraums;
12. bekräftigt, dass sich das auswärtige Handeln der Europäischen Union gemäß dem Vertrag von Lissabon auf die im Rahmen des Konsenses zur humanitären Hilfe festgelegten Grundsätze und Verpflichtungen stützen sollte, und ist der Ansicht, dass die Union angesichts ihres politischen Gewichts und ihres Einflusses als größter internationaler Geber die humanitären Grundsätze unermüdlich fördern sollte;
13. fordert ferner, dass das militärische und das zivile Personal und die humanitären Akteure, die bei Katastrophen oder im Rahmen humanitärer Maßnahmen Hilfe leisten, nach den Grundsätzen der Neutralität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit handeln;
14. begrüßt die im Dezember 2009 vorgenommene Aktualisierung der Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts und ist der Auffassung, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten eine tragende politische Rolle bei deren Anwendung zukommt; wünscht ferner, dass das humanitäre Völkerrecht Gegenstand spezifischer Schulungen im EAD sein sollte;
15. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass zusätzliche Mittel für die Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts und deren Verbreitung vor Ort bei Waffenbesitzern, Jugendlichen, den Politikern und der Zivilgesellschaft bereitgestellt werden;
16. weist darauf hin, dass die im Juni 2003 angenommenen Grundsätze und bewährten Verfahren für die humanitäre Hilfe die Notwendigkeit hervorheben, die Rechenschaftspflicht zu fördern und die regelmäßige Durchführung von Bewertungen der internationalen humanitären Hilfseinsätze zu unterstützen, einschließlich der Effizienz der Geber, und fordert nachdrücklich, dass diese Bewertungen Gegenstand einer umfassenderen Konsultation insbesondere der Akteure im Bereich der humanitären Hilfe sein sollten;

Gemeinsamer Rahmen für die Bereitstellung der Hilfe

Qualität der Hilfe

17. erinnert daran, dass die Bereitstellung der Hilfe ausschließlich auf dem festgestellten Bedarf und dem Gefährdungsgrad beruhen muss und dass die Qualität und die Quantität der Hilfe vor allem von der Ersteinschätzung abhängt, die insbesondere bezüglich der Anwendung der Kriterien der Gefährdung, vor allem in Bezug auf Frauen, Kinder und Behinderte, noch verbessert werden muss;
18. weist darauf hin, dass die effektive und dauerhafte Einbeziehung der Begünstigten in die Verwaltung der Hilfe – und gegebenenfalls ihre Beteiligung daran – eine Grundvoraussetzung für die Qualität des humanitären Hilfseinsatzes, insbesondere im Falle lang andauernder Krisen, ist;

Dienstag, 18. Januar 2011

19. besteht darauf, dass die EU-Hilfe im Falle von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen auf eine Unterstützung der lokalen Wirtschaft abzielen sollte, indem beispielsweise möglichst weitgehend in der jeweiligen Gegend oder Region erzeugte Nahrungsmittel gekauft werden und den Landwirten das Notwendige zur Verfügung gestellt wird;

20. fordert eine Harmonisierung der von den verschiedenen Akteuren angewandten Methoden und ermutigt das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), seine Bemühungen um die Festlegung eines gemeinsamen methodischen Rahmens fortzusetzen, bei dem der Schwerpunkt auf der Wirksamkeit und Schnelligkeit der Einsätze liegt und dauerhaft vorgesehen ist, möglichst viele lokale und auch nichtstaatliche Akteure daran zu beteiligen;

21. ermutigt die Kommission nachdrücklich, ihre Arbeiten in Teilbereichen wie der Ernährung, dem Schutz, der Gleichstellung von Männern und Frauen, der sexuellen Gewalt sowie der Flüchtlings-, Rückbildungs- und Binnenvertriebenenhilfe fortzusetzen, und fordert die systematische Berücksichtigung der Gleichstellungsproblematik und der Reproduktionsgesundheit bei der humanitären Hilfe im Bereich der medizinischen Notversorgung;

22. fordert den Rat auf, die Empfehlung des Barnier-Berichts in konkrete Maßnahmen umzusetzen, in der es darum geht, die europäischen Gebiete in äußerster Randlage – aber nicht nur diese – als Stützpunkte für die Positionierung der Logistik und die Lagerung lebensnotwendiger Güter zu verwenden, um den Einsatz europäischer Hilfskräfte und Hilfsgüter bei humanitären Kriseneinsätzen außerhalb der Europäischen Union zu erleichtern;

23. legt der Kommission nahe, weitere Überlegungen zu den möglichen negativen Auswirkungen der humanitären Hilfe auf die Einsatzgebiete – insbesondere zur möglichen Destabilisierung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und zu den Folgen für die Natur – anzustellen, und fordert sie auf, angemessene Strategien zu entwickeln, mit denen diesen Auswirkungen ab der Phase der Projektplanung Rechnung getragen werden kann;

Vielfalt und Qualität der Partnerschaften

24. fordert dazu auf, die Vielfalt der Akteure bei der Finanzierung und der Durchführung internationaler humanitärer Programme – Vereinte Nationen, Internationales Rotes Kreuz und Roter Halbmond sowie nichtstaatliche Organisationen – zu achten, und spricht sich für die Stärkung der Kapazitäten der lokalen Akteure aus; fordert eine ordnungsgemäße Abstimmung und entsprechenden Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren;

25. ersucht alle staatlichen Stellen, die wichtige Rolle von NRO bei der Aufbringung von Mitteln aus privaten Spenden zu respektieren;

26. unterstützt die Fortführung der humanitären Reformen auf der Ebene der Vereinten Nationen und fordert eine Stärkung des Systems der humanitären Koordinatoren, mehr Transparenz und Flexibilität bei der Nutzung der „Pool-Finanzierungen“ und eine Reihe von Verbesserungen beim Cluster-Ansatz (Verantwortung für Teilbereiche), insbesondere bei der Abstimmung mit lokalen Strukturen, der Berücksichtigung der sektorübergreifenden Aspekte und der Koordinierung zwischen einzelnen Clustern;

Koordination auf internationaler und europäischer Ebene

27. weist erneut auf die zentrale Rolle hin, die die Vereinten Nationen und insbesondere das OCHA bei der Koordinierung internationaler Hilfsmaßnahmen spielen;

28. begrüßt die Initiativen, mit denen eine größere Kohärenz zwischen den verschiedenen europäischen Krisenreaktionsinstrumenten gewährleistet werden soll, und zeigt sich erfreut darüber, dass die Zuständigkeitsbereiche Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe in einer einzigen Generaldirektion gebündelt wurden; besteht allerdings darauf, dass die Aufgaben, Mandate und Mittel dieser beiden Bereiche formal voneinander getrennt bleiben;

29. fordert den Rat und die Kommission auf, genaue und transparente Vorschriften über die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem EAD und der Kommission bei der Bewältigung einer großen Krise außerhalb des Hoheitsgebietes der Europäischen Union festzulegen;

30. weist darauf hin, dass sich die außenpolitische Strategie der Europäischen Union in Bezug auf die Rechte des Kindes auf die gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegten Werte und Grundsätze, insbesondere deren Artikel 3, 16, 18, 23, 25, 26 und 29, und auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes und die zugehörigen Fakultativprotokolle stützen muss;

Dienstag, 18. Januar 2011

Einsatz von Katastrophenschutzmitteln und militärischen Mitteln und Fähigkeiten

31. weist erneut darauf hin, dass gerade in von Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten die klare Trennung der Mandate von militärischen und humanitären Akteuren weiterbestehen muss und es äußerst wichtig ist, militärische Mittel und Kapazitäten nur in sehr begrenzten Fällen und als letztes Mittel einzusetzen, um humanitäre Hilfsoperationen gemäß den Leitlinien der Vereinten Nationen (MCDA-Leitlinien und Leitlinien von Oslo) zu unterstützen⁽¹⁾;
32. erinnert die Kommission und die Mitgliedstaaten daran, dass humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz als eine rein zivile Aufgaben zu verstehen sind und entsprechend durchgeführt werden müssen;
33. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Aufklärung über die Besonderheiten der humanitären Hilfe im Rahmen der Außenpolitik der Europäischen Union zu ergreifen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass ihre Streitkräfte die Leitlinien der Vereinten Nationen einhalten und anwenden; ist zudem der Ansicht, dass ein Dialog zwischen den militärischen und humanitären Akteuren erforderlich ist, damit das gegenseitige Verständnis gefördert wird;
34. weist darauf hin, dass der Einsatz von Mitteln des Katastrophenschutzes bei einer humanitären Krise bedarfsorientiert sein muss und zusätzlich zu humanitärer Hilfe und im Einklang mit der humanitären Hilfe zu erfolgen hat, und betont, dass im Falle einer Naturkatastrophe mit diesen Mitteln ein gewisser Beitrag zur Ergänzung der humanitären Maßnahmen geleistet werden kann, wenn sie gemäß den einschlägigen Grundsätzen des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses (IASC) eingesetzt werden;
35. fordert die Kommission auf, ambitionierte Legislativvorschläge vorzulegen, damit eine europäische Katastrophenschutztruppe aufgestellt werden kann, die auf der Optimierung des bestehenden Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz und der Zusammenlegung der verfügbaren einzelstaatlichen Finanzmittel beruht, sodass keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstehen, und auf Modalitäten aufbaut, die im Rahmen von Vorbereitungsmaßnahmen erprobt wurden; weist darauf hin, dass neben den für humanitäre Notsituationen bereitgestellten Finanzmitteln zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Katastrophenschutztruppe bereitgestellt werden müssen;
36. ist der Ansicht, dass sich die europäische Katastrophenschutztruppe auf eine Verpflichtung bestimmter Mitgliedstaaten stützen könnte, freiwillig grundlegende Katastrophenschutzmodule zur Verfügung zu stellen, die vorab festgelegt sind und bereit stehen, unverzüglich bei vom Beobachtungs- und Informationszentrum (MIC) koordinierten Operationen der Union zum Einsatz zu gelangen, und ist ferner der Auffassung, dass die meisten dieser Module, die auf einzelstaatlicher Ebene bereits verfügbar sind, unter ihrer Aufsicht verbleiben würden und dass ihre Bereitstellung in „Standby“ die Grundlage des Katastrophenschutzes der Union bilden würde, um auf Katastrophen innerhalb und außerhalb ihrer Grenzen reagieren zu können;

Kontinuität der Hilfe*Katastrophenrisikominderung und Klimawandel*

37. begrüßt, dass im Februar 2009 eine neue EU-Strategie für die Katastrophenrisikominderung in Entwicklungsländern angenommen wurde, und fordert die rasche Umsetzung dieser Strategie; fordert die Kommission vor diesem Hintergrund nachdrücklich dazu auf, im Hinblick auf die Kapazitäten zur Vermeidung von Katastrophen und für das Katastrophenmanagement zusammen mit den nationalen Regierungen, Gebietskörperschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen in den begünstigten Ländern Programme zu erarbeiten, und fordert die rasche Umsetzung dieser Strategie;
38. fordert größere Anstrengungen, um das Ziel der Katastrophenrisikominderung systematischer in die Politik in den Bereichen Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe einzubeziehen;
39. fordert eine erhebliche Aufstockung der zu diesem Zweck vorgesehenen Mittel und betont mit Nachdruck, wie wichtig es ist, Mikrofinanzierungen beizubehalten, damit ein kontextorientierter Ansatz und die Eigenverantwortung bei Projekten gewährleistet werden;
40. fordert, dass die Abläufe im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und die Tätigkeiten zur Katastrophenrisikominderung besser aufeinander abgestimmt werden;

⁽¹⁾ MCDA-Leitlinien: Leitlinien für den Einsatz von militärischen Mitteln und des Zivilschutzes bei der Unterstützung humanitärer Maßnahmen der Vereinten Nationen in komplexen Notfallsituationen; März 2003. Leitlinien von Oslo: Leitlinien für den Einsatz von militärischen Mitteln und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe; November 2007.

Dienstag, 18. Januar 2011

Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung

41. bedauert, dass trotz der vielen politischen Vorstöße in den letzten Jahren bislang nur wenige konkrete Fortschritte im Bereich der Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung erzielt werden konnten;

42. unterstreicht, dass ein auf konkrete Kriterien gestützter rechtzeitiger Übergang von Notfall- zu Entwicklungsmaßnahmen und eine gründliche Bedarfsanalyse entscheidend sind;

43. fordert, dass mehr Ressourcen bereitgestellt werden, um die Kontinuität der Hilfe sicherzustellen und dass im Übergangsbereich von Notfall- und Entwicklungsmaßnahmen die Flexibilität und Komplementarität der vorhandenen finanziellen Instrumente im Mittelpunkt stehen muss;

44. fordert eine Verbesserung des Dialogs und der Koordinierung zwischen den humanitären Organisationen und den Entwicklungsagenturen sowohl vor Ort als auch bei den entsprechenden Dienststellen der europäischen Organe und der Mitgliedstaaten;

*

* *

45. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, sowie dem Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) zu übermitteln.

Anerkennung der Landwirtschaft als strategischer Sektor für die Ernährungssicherheit

P7_TA(2011)0006

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 zur Anerkennung der Landwirtschaft als Sektor von strategischer Bedeutung für die Ernährungssicherheit (2010/2112(INI))

(2012/C 136 E/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2010 zu der Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Januar 2009 zu dem Thema „Die Gemeinsame Agrarpolitik und die globale Ernährungssicherheit“ ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2010 zu dem Thema „Die Landwirtschaft der EU und der Klimawandel“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. September 2010 zu dem Thema „Gerechte Einkommen für Landwirte: die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern“ ⁽⁴⁾,
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (SEK(2010)1058),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Mai 2008 zu dem Preisanstieg bei Lebensmitteln in der EU und in den Entwicklungsländern ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0286.

⁽²⁾ ABl. C 46 E vom 24.2.2010, S. 10

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0131.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0302.

⁽⁵⁾ ABl. C 279 E vom 19.11.2009, S. 71.

Dienstag, 18. Januar 2011

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „EU-Politikrahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit“,
- unter Hinweis auf die Millennium-Entwicklungsziele der VN, zu deren Zielen es gehört, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, der Hunger leidet, gegenüber 1990 auf die Hälfte zu verringern,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0376/2010),
 - A. in der Erwägung, dass die Ernährungssicherheit für die Bürger Europas, die Versorgung der Verbraucher mit gesunden und hochwertigen Lebensmitteln zu vertretbaren Preisen und die Sicherung der Einkommen der Landwirte Kernziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) seit ihrer Einführung sind und wesentliche Ziele der heutigen EU bleiben,
 - B. in der Erwägung, dass die aktuelle Schwankungsanfälligkeit von Nahrungsmittel- und Rohstoffpreisen erhebliche Sorgen um das Funktionieren der Nahrungsmittelversorgung Europas und der Welt hat aufkommen lassen und dass die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen vom Preisanstieg bei Nahrungsmitteln am härtesten betroffen waren,
 - C. in der Erwägung, dass Preisschwankungen in der Landwirtschaft dauerhafter Art sind, weil die Preise unverhältnismäßig stark auf geringe Schwankungen der Erzeugungsmengen reagieren, was sehr häufig auf Spekulation zurückzuführen ist,
 - D. in der Erwägung, dass die EU das Problem der extremen Preisschwankungen vor kurzem auf der Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit (CFS) der FAO hervorgehoben hat und die neue hochrangige Expertengruppe (High Level Panel of Experts) ersucht wurde, in Bezug auf die Preisschwankungen über Ursachen und Maßnahmen zu berichten,
 - E. in der Erwägung, dass klimatische und sonstige Ereignisse Staaten zu protektionistischer Politik Anlass geben können, wie sich vor kurzem an dem Weizenexportverbot durch Russland und die Ukraine gezeigt hat, die zusammen rund 30 % der weltweiten Weizenmengen ausführen,
 - F. unter Hinweis darauf, dass die weltweite Nahrungsmittelerzeugung durch eine Reihe von Faktoren, einschließlich Krankheiten und Schädlingsbefall, Verfügbarkeit von natürlichen Rohstoffquellen und Naturkatastrophen, regelmäßig beeinträchtigt werden kann, wie sich 2010 an der anhaltenden Trockenheit und den Bränden in Russland und den gewaltigen Überschwemmungen in Pakistan gezeigt hat,
 - G. in der Erwägung, dass die Klimaveränderungen zur Folge haben werden, dass die Häufigkeit solcher Naturkatastrophen zunimmt und damit die Ernährungssicherheit beeinträchtigt wird,
 - H. in der Erwägung, dass eine Herausforderung darin besteht, durch Schwerpunktsetzung auf die nachhaltige Erzeugung „aus weniger mehr“ zu machen, weil die verfügbaren natürlichen Rohstoffquellen stark beansprucht werden,
 - I. unter Hinweis darauf, dass die EU der größte Netto-Importeur von Agrarprodukten und übermäßig stark auf Einfuhren von Eiweiß- und Ölpflanzen und Mais für ihre Viehzucht sowie von Obst und Gemüse angewiesen ist, was gerade auch darauf zurückzuführen ist, dass unsere Erzeuger bei diesen Erzeugnissen nicht dieselben Erzeugungsmethoden anwenden dürfen,
 - J. unter Hinweis darauf, dass nach Aussagen der FAO die geschätzte Zunahme der Weltbevölkerung von 7 auf 9,1 Milliarden eine Steigerung der Nahrungsmittelversorgung um 70 % bis 2050 erforderlich macht,
 - K. unter Hinweis darauf, dass es in der Europäischen Union immer noch Armut und Hunger gibt, dass 79 Millionen Menschen in der EU noch immer unterhalb der Armutsgrenze (60 % des mittleren Einkommens in dem jeweiligen Staat) leben und dass im vergangenen Winter 16 Millionen EU-Bürger Lebensmittel aus Quellen wohltätiger Organisationen erhalten haben,
 - L. in der Erwägung, dass der Begriff der Ernährungssicherheit nicht auf die Versorgung mit Lebensmitteln beschränkt ist, sondern nach Aussagen der FAO auch das Recht auf Nahrung und den Zugang zu gesunder Ernährung für alle umfasst und dass Europa weltweit zur Ernährungssicherheit beitragen kann, indem es immer wettbewerbsfähiger wird,

Dienstag, 18. Januar 2011

- M. in der Erwägung, dass die mangelnde Ernährungssicherheit für die ärmsten Glieder der Gesellschaft durch die Folgen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise verschlimmert wurde,
- N. in der Erwägung, dass die Einkommen der Landwirte nach einer zehn Jahre währenden Stagnation 2009 dramatisch zurückgegangen sind, was im Wesentlichen auf die schwierigen Marktbedingungen und die gestiegenen Produktionskosten zurückzuführen ist, wobei die Einkommen in der Landwirtschaft wesentlich (etwa 40 % pro Arbeitseinheit) niedriger sind als in den anderen Wirtschaftszweigen und das Pro-Kopf-Einkommen im ländlichen Raum deutlich (etwa 50 %) niedriger ist als in Städten,
- O. in der Erwägung, dass der Anteil, den die Landwirte von dem entlang der Lebensmittelversorgungskette erzeugten Mehrwert erhalten, stetig zurückgeht, während der Anteil der Lebensmittelindustrie gestiegen ist, und dass nur mit einer funktionsfähigen Lebensmittelversorgungskette dafür gesorgt werden kann, dass die Landwirte für ihre Erzeugnisse einen fairen Preis erhalten,
- P. in der Erwägung, dass in der gesamten Lebensmittelversorgungskette – von der Erzeugung über die Lieferung bis hin zum Verbrauch – bis zu 50 % der in der EU erzeugten Lebensmittel als Abfall enden,
- Q. in der Erwägung, dass nur 7 % der Landwirte in der EU jünger als 35 Jahre sind,
- R. In der Erwägung, dass die Ernährungssicherheit für Europa ein wichtiges Thema ist und auf EU-Ebene Kohärenz und Abstimmung zwischen den einzelnen Politikfeldern erforderlich macht – GAP, Energiepolitik, Forschungsprogramme, Maßnahmen in der Entwicklungs- und Handelspolitik und Haushaltsführung,
1. betont, dass eine starke und nachhaltige Landwirtschaft in der ganzen EU und eine florierender und zukunftsfähiger ländlicher Raum, gestützt durch eine starke GAP, wichtige Voraussetzungen für die Bewältigung des Problems der Ernährungssicherheit sind;
 2. bekräftigt, dass die EU im internationalen Vergleich der Wirtschaftsraum mit den strengsten Normen im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Lebensmittelproduktion ist, wobei die Unbedenklichkeit und die Qualität der Lebensmittel sowie die ökologische Nachhaltigkeit der Landwirtschaft besondere Schwerpunkte sind;
 3. ist der Ansicht, dass wir für die Ernährung der Menschen in Europa und Drittländern alle Arten der Landwirtschaft benötigen;

Ernährungssicherheit in Europa und weltweit

4. vertritt die Auffassung, dass der Anspruch auf Ernährungssicherheit ein grundlegendes Menschenrecht ist und dann erfüllt ist, wenn alle Menschen jederzeit physischen und wirtschaftlichen Zugang zu angemessener, gesundheitlich unbedenklicher und nährstoffreicher Nahrung haben, um ihre Ernährungsbedürfnisse und Nahrungsmittelpräferenzen zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens befriedigen zu können;
5. bekräftigt, dass die EU verpflichtet ist, ihre Bürger zu ernähren, und dass die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der EU dazu entscheidend beiträgt; weist darauf hin, dass die aufgrund von steigenden Produktionskosten und Preisschwankungen sinkenden Einkommen die Fähigkeit der Landwirte zur Fortsetzung der Produktion beeinträchtigen; weist auf die Kosten hin, die den europäischen Landwirten aufgrund der Einhaltung der weltweit anspruchsvollsten Normen für Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz, Tierschutz und Arbeitsbedingungen entstehen; betont, dass den Landwirten diese zusätzlichen Kosten und die Leistung der Schaffung von Gütern für die Allgemeinheit honoriert werden müssen; betont, dass in die EU eingeführte Lebensmittel aus Drittstaaten den gleichen anspruchsvollen Normen genügen müssen, damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Erzeuger nicht leidet;
6. weist darauf hin, dass die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung mit Lebensmitteln ein wesentlicher Bestandteil der Ernährungssicherheit ist, dass es aber im Hinblick auf den Zugang zu Lebensmitteln und die Erreichbarkeit von Lebensmitteln notwendig ist, sich der Ermöglichung eines angemessenen Lebensstandards für alle Menschen und besonders für die zu widmen, die keine ausreichenden finanziellen Mittel haben, wobei es sich oft um Kinder, ältere Menschen, Migranten, Flüchtlinge und Arbeitslose handelt;
7. tritt für die Formel „Ernährungssicherheit – Nährwert – Qualität – räumliche Nähe – Innovation – Produktivität“ ein; ist der Auffassung, dass zur Verwirklichung dieser Formel die künftige GAP den Erwartungen der Allgemeinheit Rechnung tragen sollte, wonach sie Agrarpolitik und zugleich Ernährungspolitik im Sinn der Aufklärung für eine gesunde Ernährung sein sollte;

Dienstag, 18. Januar 2011

8. vertritt die Auffassung, dass die EU bessere Rahmenbedingungen für die Umsetzung von auf Ernährung bezogenen Programmen, wie die Programme für Obst und Milch in Schulen, schaffen und mehr Unterstützung für die Vermittlung von Wissen über und Sensibilisierung für die Herkunft von Erzeugnissen und ihren Nährwert gewähren sollte, weil die bewusste Wahl der Nahrung Krankheiten verhüten und den erheblichen Druck auf die Sozialausgaben in Europa verringern kann; fordert mehr Programme zur Unterstützung der Ernährung, bei denen es weniger Verwaltungsaufwand geben sollte, und eine Erhöhung der Haushaltsmittel für diese Programme; fordert die Kommission auf, die praktischen Einzelheiten dieser Programme zu begutachten;
9. bekräftigt seine Unterstützung für das EU-Programm zugunsten der Bedürftigsten; weist darauf hin, dass die USA über ihr Agrargesetz umfangreiche Unterstützung für das amerikanische Programm zur Unterstützung der ergänzenden Ernährung leisten, das eine erhebliche Einkommensquelle für die Landwirtschaft und die gesamte Wirtschaft bildet und zugleich einen Teil des Nahrungsbedarfs der ärmsten Bürger decken hilft;
10. ist sich über die große Herausforderung im Klaren, die der Klimawandel für die Verwirklichung der Ernährungssicherheit stellt, besonders wegen der zunehmenden Häufigkeit und des zunehmenden Ausmaßes von Klimaereignissen wie Dürren, Überschwemmungen, Brände und Stürme; weist darauf hin, dass das Problem der Wasserknappheit und die damit verbundenen Folgen für die Nahrungsmittelproduktion eine wachsende Herausforderung schaffen; betont, dass die Wasserbewirtschaftung und der Klimaschutz dringend in Angriff genommen werden müssen;
11. weist darauf hin, dass Energieversorgungssicherheit und Ernährungssicherheit in einem sehr engen Zusammenhang stehen; stellt fest, dass die Energiekosten ein Schlüsselfaktor für das Maß der Rentabilität der Landwirtschaft als des am stärksten von Erdöl abhängigen Bereichs sind; befürwortet Maßnahmen, durch die die Landwirte einen Anreiz erhalten, ihre Energieeffizienz zu steigern und alternative Quellen von Energie zu erschließen; weist darauf hin, dass eine konsequentere Unterstützung für Forschung, Entwicklung und Beratung notwendig ist;
12. ist aber der Auffassung, dass bei den verstärkten Bemühungen um den Ausbau der erneuerbaren Energiequellen und die Erfüllung der für 2020 gesetzten Ziele den Auswirkungen auf die Nahrungsmittelherzeugung und -versorgung Rechnung getragen werden muss; betont, dass ein empfindliches Gleichgewicht zwischen der Deckung des Nahrungsmittel- und der des Brennstoffbedarfs besteht;
13. weist auf den Umfang der Abhängigkeit von Einfuhren von Eiweiß- und Ölpflanzen aus Drittstaaten hin, die sich im Fall von Preisausschlägen nachteilig auf den Nahrungsmittel- und den Agrarsektor, insbesondere den Sektor Tierhaltung, auswirkt;
14. fordert die Kommission auf, eine technische Lösung des Problems des Auftretens von Spuren von GVO in GVO-freien Einfuhren und ein zügigeres Verfahren in der EU für die Genehmigung der Einfuhr neuer GVO-Futtermittelvarianten, deren Unbedenklichkeit nachgewiesen wurde, vorzuschlagen;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Ergebnisse von Kontrollen im Zusammenhang mit Ernährungssicherheit erhält, um die Transparenz auf europäischer Ebene zu erhöhen;
16. ist besorgt über das aufkommende Problem der Landaneignung und dessen Folgen für die Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern und die Zukunft der Landwirtschaft und der Landwirte; fordert die Kommission auf, diese Situation in Bezug auf die Grundbesitzverhältnisse und die natürlichen Rohstoffe zu prüfen;
17. stellt fest, dass aufgrund hoher Futtermittelkosten sich die Situation der Tierhaltungsbetriebe innerhalb der EU verschlechtert hat; fordert daher die gezielte Nutzung der aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte verfügbaren Instrumente zur Stabilisierung des Marktes und zur Abwendung einer Krise;
18. ist der Ansicht, dass die zu erwartenden Produktivitätssteigerungen in den neuen Mitgliedstaaten zu einer Zunahme der verfügbaren Flächen führen werden und die Möglichkeit bieten werden, die Erzeugung von Eiweiß- und Ölpflanzen in Europa anzukurbeln;
19. stellt fest, dass die Ernährungssicherheit nicht gewährleistet werden kann, wenn der freie Zugang zu genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft nicht gegeben ist; erkennt den internationalen FAO-Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen als wichtiges Instrument zur Erhaltung von Agrobiodiversität an, der damit den Folgen des Klimawandels vorbeugt;
20. bekräftigt, dass die gegenwärtigen Anreize für den nachhaltigen Anbau von Energiepflanzen in keiner Weise die Ernährungssicherheit gefährden dürfen;

Dienstag, 18. Januar 2011

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, Programme mit konkreten agrarpolitischen Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, um die Folgen des Klimawandels einzudämmen, bzw. diesbezügliche Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen;
22. betont, dass eine Informationskampagne gefördert werden muss, durch die die Verbraucher über die Bemühungen der Landwirte und der Landwirtschaft allgemein in den Bereichen Umweltschutz und Ernährungssicherheit aufgeklärt werden;

Landwirtschaft, Finanzmärkte und Preisschwankungen

23. ist der Auffassung, dass die Finanz- und die Agrarmärkte heute stärker denn je verflochten sind; stellt fest, dass eine Reaktion allein von Seiten der EU nicht mehr ausreicht und dass die EU in Konzertierung mit Drittstaaten und internationalen Organisationen gegen die Probleme der Preisschwankungen und der Ernährungssicherheit vorgehen sollte; unterstützt die Initiativen, die diesbezüglich seitens des Vorsitzes der G20 erfolgt sind;
24. betont die Schwierigkeiten, mit denen Landwirte in Zeiten äußerst instabiler Märkte und Preise konfrontiert sind; weist auf die Planungsprobleme hin, die Landwirte in Zeiten extremer Instabilität haben; fordert die Kommission auf, umgehend dauerhaft wirkende, tragfähige Maßnahmen zu ergreifen, mit denen der Instabilität auf den Agrarmärkten begegnet werden kann; ist der Ansicht, dass dies als entscheidender Faktor dazu beiträgt, die Erhaltung der Agrarproduktion in der Europäischen Union sicherzustellen;
25. stellt fest, dass der Preisindex auf den Finanzmärkten für die wichtigsten Agrarerzeugnisse noch nie so instabil wie heute gewesen ist; verweist auf das Beispiel der aktuellen Steigerung der Preise bei Weizenkontrakten, die in zwei Monaten um 70 % zugelegt haben, wobei das Volumen des Handels mit diesen Gütern am Pariser Rohstoffmarkt auf mehr als das Doppelte gestiegen ist;
26. hebt hervor, dass diese Ereignisse nur zum Teil durch grundlegende Marktfaktoren wie Angebot und Nachfrage bedingt sind und sich in hohem Maß aus Spekulation ergeben haben; stellt fest, dass Spekulation zu 50 % Ursache der Preissprünge der letzten Zeit war; bekräftigt die Feststellungen des Sonderberichterstatters der VN zum Thema Recht auf Nahrung im Zusammenhang damit, dass große institutionelle Investoren, wie Hedgefonds, Rentenfonds und Investitionsbanken, die durchweg überhaupt nicht von den Agrarmärkten betroffen sind, durch ihre Operationen an den Derivatemärkten Einfluss auf die Rohstoffpreisindizes ausgeübt haben;
27. befürwortet in diesem Zusammenhang eine Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften über Finanzinstrumente, die ein transparenteres Geschäftsverhalten vorschreiben sollte; weist darauf hin, dass Finanzinstrumente der Wirtschaft dienen und der Agrarproduktion helfen sollten, Krisen und Klimaereignisse zu bewältigen; stellt fest, dass die Spekulation gleichzeitig daran gehindert werden sollte, Agrarbetriebe, die eigentlich effizient arbeiten, zu gefährden;
28. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über nicht börsengehandelte Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister; wünscht die Einführung von Absicherungen gegen extreme Preisschwankungen, die als Instrument für ein schnelles Eingreifen in Krisen zur Verfügung stehen; wünscht eine Koordinierung der Rechtsetzungstätigkeit zwischen der EU und Drittstaaten wie den USA, um die Möglichkeiten für Spekulanten einzuschränken, die Unterschiede zwischen den einzelnen Regulierungssystemen zu ihrem Vorteil auszunutzen;
29. befürwortet ein energischeres Vorgehen der EU gegen das Problem der Spekulation, auch durch ein Mandat für die Aufsichtsbehörden und -gremien zur Einschränkung der Spekulation; ist der Auffassung, dass Rohstoffderivate sich von anderen Finanzderivaten unterscheiden und dass Rohstoffderivate nur von Händlern gehandelt werden sollten, die ein legitimes Interesse daran haben, landwirtschaftliche Güter vor Risiken zu schützen, und von sonstigen Personengruppen, die unmittelbar mit realer Agrarerzeugung in Verbindung stehen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der Handel mit Nahrungsmittelderivaten in möglichst großem Umfang auf Anleger beschränkt ist, die unmittelbar zu Agrarmärkten in Beziehung stehen;
30. erklärt sich besorgt über die inzwischen ausgeprägte Konzentration im Getreidehandel, die dazu geführt hat, dass die betreffenden Unternehmen die Marktpreise beeinflussen können; weist darauf hin, dass dies zur Verstärkung der Preisschwankungen führen kann, zumal die Getreidehändler aufgrund ihrer Spekulationstransaktionen ein Interesse an starken Preisschwankungen haben; betont, dass daran auch deutlich wird, dass Interventionsbestände oder ein anderes Sicherheitsnetz zur Absicherung der Preisstabilität und zum Schutz der Interessen von Landwirten und Verbrauchern nötig sind;

Dienstag, 18. Januar 2011

31. betont, dass starken Preisschwankungen ohne Interventionsbestände bzw. strategische Vorräte nicht wirksam begegnet werden kann und dass aus diesem Grund die Rolle von Marktinterventionsmechanismen in der künftigen GAP gestärkt werden muss;
32. betont, dass in der Lebensmittelversorgungskette mehr Transparenz und Fairness erforderlich sind, um ein angemessenes Einkommen für Landwirte, angemessene Gewinne und faire Preisbildung entlang der gesamten Nahrungsmittelversorgungskette und die Lebensfähigkeit des Agrarsektors zu gewährleisten, der für Ernährungssicherheit sorgt; fordert die Kommission auf, konkrete und wirksame Vorschläge vorzulegen, um dieses Problem in Angriff zu nehmen;
33. stellt fest, dass Länder mit niedrigem Einkommen und Nahrungsdefizit (LIFDC) tendenziell anfälliger für Preisschwankungen sind;

Weltweite Nahrungsmittelvorräte im Interesse weltweiter Ernährungssicherheit

34. stellt fest, dass derzeit das gesamte weltweite Nahrungsmittelangebot nicht unzureichend ist und dass es eher an mangelndem Zugang und hohen Preisen liegt, wenn für viele Menschen keine Ernährungssicherheit besteht;
35. stellt jedoch fest, dass die weltweiten Nahrungsmittelvorräte weitaus weniger Umfang haben als früher und dass sie während der Nahrungsmittelkrise von 2007 auf einen Rekordtiefstand gefallen sind, bei dem die weltweite Nahrungsmittelreserve für 12 Wochen reicht; weist darauf hin, dass die Nahrungsmittelerzeugung der Welt zunehmend durch extreme Wetterverhältnisse infolge des Klimawandels, die zunehmende Flächenbeanspruchung infolge der Verstärkung und das vermehrte Auftreten von Schädlingen und Krankheiten gefährdet ist, das plötzliche und unvorhersehbare Nahrungsmittelknappheit verursachen kann;
36. vertritt deshalb die Auffassung, dass großer Nutzen von einem zielgerichteten weltweiten System von Nahrungsmittelvorräten mit Notreserven (zur Verringerung des Hungers) und Beständen zur Regulierung der Rohstoffpreise zu erwarten wäre, das bei Preissprüngen den Welthandel begünstigen würde und ein Mittel gegen ein Wiederaufleben des Protektionismus und gegen den Druck auf die weltweiten Nahrungsmittelmärkte böte; ist der Ansicht, dass diese Vorräte unter der Federführung der Vereinten Nationen von einem gemeinsamen Gremium oder von der FAO bewirtschaftet werden sollten, wobei die Erfahrungen der FAO und des Welternährungsprogramms in vollem Umfang genutzt werden sollten; fordert die Kommission auf, beschleunigt zu prüfen, wie das am wirksamsten zu erreichen ist, und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten; fordert die Kommission auf, bei der Propagierung dieses zielgerichteten weltweiten Vorratssystems eine führende Rolle einzunehmen;
37. weist darauf hin, dass die EU bislang mit Hilfeleistungen und Finanzmitteln, auch über die Nahrungsmittelfazilität, reagiert hat; verlangt Berichte über die Wirksamkeit dieser Fazilität, auch im Hinblick auf Fortschritte bei der Ursachen- und Symptombekämpfung, und fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der Einführung eines Instruments zu prüfen, das den Hunger in der Welt bekämpfen hilft;
38. betont erneut, wie wichtig es ist, die Landwirtschaft in der Dritten Welt weiterzuentwickeln und einen angemessenen Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe der EU für den Agrarsektor bereitzustellen; bedauert, dass es seit den 80-er Jahren einen dramatischen Einbruch bei der Höhe der für die Landwirtschaft bereitgestellten Entwicklungshilfe gegeben hat, und begrüßt, dass die Notwendigkeit erkannt wird, diesen Trend umzukehren; fordert die Kommission auf, der Landwirtschaft in ihrer Entwicklungshilfe Vorrang einzuräumen, auch durch Unterstützung des Marktzugangs von Landwirten;
39. bedauert das Ergebnis des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen 2010 zu den Millenniums-Entwicklungszielen (MDG); weist darauf hin, dass die Industriestaaten weit davon entfernt sind, ihre Verpflichtungen in Bezug auf öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen;
40. begrüßt die während des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen 2010 über die Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) von der Weltbank angestoßene Initiative, ihre Unterstützung für den Agrarsektor auszubauen, um Einkommen, Beschäftigung und Ernährungssicherheit insbesondere in Regionen mit niedrigem Einkommensniveau zu fördern;

Reaktion auf Herausforderungen durch eine neue GAP

41. bekräftigt die in seinem Bericht über die Zukunft der GAP nach 2013 vertretene Haltung; bekräftigt sein Eintreten für eine starke Politik für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums, die Ernährungssicherheit für alle schafft, die Lebensfähigkeit des ländlichen Raums in Europa aufrechterhält, die

Dienstag, 18. Januar 2011

Landwirtschaft wettbewerbsfähiger macht, das Fortbestehen der Agrarproduktion in der gesamten EU sicherstellt, Innovationen, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung fördert und Beiträge zur Bewältigung großer weltweiter Herausforderungen wie der des Klimawandels leistet; hebt hervor, dass die GAP weiter vereinfacht und entbürokratisiert werden muss, damit den Begünstigten bei ihrer Durchführung weniger Kosten entstehen;

42. betont die Rolle, die jungen Landwirten in der künftigen GAP zukommt; weist darauf hin, dass nur 7 % der europäischen Landwirte jünger als 35 Jahre sind und dass zugleich ganze 4,5 Millionen Landwirte in den nächsten 10 Jahren in den Ruhestand gehen; befürwortet eine Verstärkung der Maßnahmen zugunsten der Junglandwirte, wie Betriebsgründungsprämien, zinsbegünstigte Darlehen und weitere Anreize, die die Mitgliedstaaten aus ihren Haushaltsmitteln für die Entwicklung des ländlichen Raums aufgeboten haben; bestätigt den Inhalt seines Abänderungsentwurfs zum Haushaltsplan, der das Jugendaustauschprogramm betrifft, und wünscht dessen Durchführung als Pilotprojekt; fordert, dass alle bürokratischen Hemmnisse beseitigt werden, die beim Zugang junger Menschen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit bestehen;

43. ist der Ansicht, dass Forschungs- und Innovationstätigkeiten wesentlich dazu beitragen, den Herausforderungen im Bereich der Ernährungssicherheit zu begegnen, indem die Erzeugung bei geringerem Ressourceneinsatz gesteigert wird; betont, dass es wichtig ist, Berufsbildungsmaßnahmen, den Zugang zu Bildung, die Weitergabe von Fachwissen und den Austausch bewährter Verfahren in der Landwirtschaft zu fördern; weist erneut darauf hin, dass ein koordinierter Ansatz in der GAP und anderen Politikbereichen nötig ist, um den Zugang zu Forschung und Innovation in der Landwirtschaft zu erleichtern;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die mit dem Siebten Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung eröffneten Möglichkeiten im Bereich Forschung und technologische Innovation voll und ganz zu nutzen, um die Produktivität zu verbessern und dabei die Kriterien der Energieeffizienz und der Nachhaltigkeit einzuhalten;

45. weist darauf hin, dass die für landwirtschaftliche Erzeugung verfügbaren Flächen infolge des Klimawandels und der Verstädterung Jahr für Jahr geringer werden;

46. betont besonders die Bedeutung der Vielfalt in der europäischen Landwirtschaft und der Gewährleistung des Nebeneinander verschiedener Landwirtschaftsmodelle, einschließlich der bäuerlichen Landwirtschaft, die Arbeitsplätze im ländlichen Raum in Europa schafft, sowie die Bedeutung der Vielfalt und der Qualität der Lebensmittel, auch der in Kleinbetrieben und nicht industriell hergestellten Produkte mit einer kurzen Vermarktungskette, und der Nahrung in Europa, und hält in diesem Zusammenhang die Entwicklung ländlicher Gebiete und die Erhaltung des Erbes der regionalen Lebensmittel- und Weinwirtschaft für förderungswürdig;

47. weist darauf hin, dass die lokalen herkömmlichen Agrarproduktionsformen, die Landwirtschaft in Kleinbetrieben und die biologische Landwirtschaft wertvolle Beiträge zur Ernährungssicherheit leisten können, weil mit Methoden, die in einzelnen Regionen über lange Zeiträume hinweg gezielt entwickelt worden sind, häufig eine wirkungsvolle Art der Flächennutzung praktiziert wird und weil sich eine eindeutige Assoziation des Erzeugnisses mit dem Ursprungsort ausbilden kann, die für die Qualität und die Authentizität des Erzeugnisses steht; betont die Notwendigkeit, die genannten Landwirtschaftsformen neben nachhaltigen modernen Betrieben, in denen eine hohe Produktivität mit nachhaltiger Flächennutzung verbunden wird, bestehen zu lassen;

48. hebt die Tatsache hervor, dass die übertriebene Parzellierung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einigen Mitgliedstaaten die Produktivität der Landwirtschaft beeinträchtigt und dass Maßnahmen zur Förderung des Zusammenschlusses kleiner landwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind;

49. betont, dass die Vielfalt der Landwirtschaft in der EU erhalten bleiben muss, und stellt fest, dass lokale Märkte, die mit frischen und in der Nähe erzeugten landwirtschaftlichen Produkten versorgt werden, ökologisch zukunftsfähig sind und dazu beitragen, angestammte landwirtschaftliche Gemeinwesen zu unterstützen; hebt die Bedeutung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten hervor; fordert die Kommission auf, die vielfältigen europäischen Landwirtschaftsmodelle in ihren künftigen Vorschlägen zur GAP zu behandeln und auch die Möglichkeit der Einführung von gezielten finanziellen Anreizen und von Identifikationssystemen zu prüfen;

50. betont, dass es eine gerechtere GAP zu verwirklichen gilt, die für eine ausgewogene Verteilung der Unterstützung an die Landwirte in allen und zwischen allen Mitgliedstaaten sowie für mehr territorialen Zusammenhalt und den Ausstieg aus den Ausfuhrsubventionen sorgen sollte, wobei dieser Ausstieg parallel zum Ausstieg aus allen Formen von Ausfuhrsubventionen durch die EU-Handelspartner und zur Einführung von Auflagen bei allen Ausfuhrmaßnahmen mit gleicher Wirkung erfolgen muss;

Dienstag, 18. Januar 2011

51. weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen der EU-Agrarproduktion auf Entwicklungsländer aufgrund der Reformen der GAP, bei nahezu beseitigten Ausfuhrerstattungen, erheblich verringert haben; fordert die EU auf, anzuerkennen, dass die Förderung der Landwirtschaft in Entwicklungsländern wichtig ist, indem sie insbesondere dafür sorgt, dass der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern und im Rahmen der EU-Haushaltsmittel für Entwicklungshilfe in Übersee Vorrang eingeräumt wird;

*

* *

52. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 19. Januar 2011

Freiwillige FLEGT-Partnerschaftsabkommen

P7_TA(2011)0008

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu den Freiwilligen Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor

(2012/C 136 E/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf für einen Beschluss des Rates (10028/2010) (Republik Kongo) und den Entwurf für einen Beschluss des Rates (12796/2010) (Kamerun),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kongo über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) (07636/2010),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) (13187/2010),
- in Kenntnis des vom Europäischen Rat gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0170/2010 und C7-0339/2010),
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. September 2007 mit der Resolution 61/295 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Übereinkunft von Cancún,
- unter Hinweis auf seine Standpunkte vom 19. Januar 2011 zu den Entwürfen der Beschlüsse des Rates über den Abschluss eines freiwilligen Partnerschaftsabkommen über FLEGT zwischen der Europäischen Union und der Republik Kongo ⁽²⁾ und der Republik Kamerun ⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

1. begrüßt die Freiwilligen Partnerschaftsabkommen (FPA) mit der Republik Kamerun und der Republik Kongo; vertritt die Auffassung, dass sich aus der Aushandlung dieser FPA Leitlinien für die gute Praxis gewinnen lassen, die bei den laufenden FPA-Verhandlungen mit anderen Holz erzeugenden Ländern als Beispiel dienen können;

2. hebt hervor, dass die EU und die Länder, die den Markt der EU mit Tropenholzerzeugnissen versorgen, gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, dass dem illegalen Holzeinschlag und dem damit verbundenen Handel ein Ende gesetzt wird und die Bemühungen um die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung forstwirtschaftlicher Ressourcen weltweit verstärkt werden;

3. begrüßt in dieser Hinsicht, dass die beteiligten Parteien sich für eine verantwortungsvolle Forstverwaltung einsetzen und dazu verpflichtet haben, die geltenden Rechtsvorschriften zu reformieren, wenn dies zur Gewährleistung der Transparenz, der Achtung der Rechte der indigenen Völker und der Verhinderung von Umweltschäden bei forstwirtschaftlichen Tätigkeiten notwendig sein sollte; begrüßt darüber hinaus, dass die EU sich verpflichtet hat, beim Aufbau von Kapazitäten in den Holz erzeugenden Ländern, vor allem bei der Einführung von Herkunftssicherungs- und Legalitätsnachweissystemen für Holz und Holzprodukte, Unterstützung zu leisten;

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0010.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0009.

Mittwoch, 19. Januar 2011

Biologische Vielfalt der Wälder, Klimaschutz und nachhaltige menschliche Entwicklung

4. weist darauf hin, dass die FPA von der Idee getragen werden, dem Handel mit illegal geschlagenem Holz und daraus hergestellten Erzeugnissen gemeinsam ein Ende zu setzen und einen Beitrag dazu zu leisten, der Entwaldung, der Waldschädigung und deren Folgen in Gestalt von CO₂-Emissionen sowie dem Verlust der biologischen Vielfalt weltweit Einhalt zu gebieten und gleichzeitig ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die nachhaltige menschliche Entwicklung, die Versorgung mit Nahrungsmitteln aus nachhaltigen Quellen und die Wahrung der Rechte indigener und lokaler Völker zu fördern;

5. weist darauf hin, dass eine weitere großflächige Ausbeutung der tropischen und anderer besonders artenreicher Wälder mit hoher Kohlenstoffspeicherkapazität nicht zu verantworten ist und zu einer weiteren Entwaldung und Waldschädigung führen sowie weltweit verheerende Folgen für die Umwelt haben kann; weist auf den inneren Konflikt hin, der den FPA eigen ist und darin besteht, dass die EU mit den Abkommen den Handel mit Holzprodukten aus Ländern mit großen Naturwaldflächen fördert und damit die Ziele untergraben könnte, die sie sich in Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels, den Schutz der Umwelt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, die Armutsbekämpfung und den weltweiten Kampf gegen Entwaldung gesetzt hat; fordert die Kommission aus diesem Grund auf, dafür zu sorgen, dass die Politik der EU kohärent ist und die im Rahmen der FPA unterstützten Maßnahmen einen wirksamen Beitrag zu den internationalen Verpflichtungen aller FPA-Vertragsparteien leisten; fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, genau aufzuzeigen, welche ergänzenden Maßnahmen neben den FPA geplant sind, um gegen die Entwaldung und die Schädigung von Naturwäldern vorzugehen und deren Erhaltung zu unterstützen;

6. weist darauf hin, dass Wälder zwar das unumschränkte Eigentum des Landes sind, in dessen Hoheitsgebiet sie liegen, das Ökosystem Wald aber zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehört und geschützt, erhalten und, wenn möglich, wiederhergestellt werden muss mit dem übergeordneten Ziel, die biologische Vielfalt und die Ökosystemfunktionen zu erhalten, das Klima zu schützen und die Rechte der indigenen Völker und der vom Wald abhängigen Gemeinschaften zu wahren; fordert die Regierungen der Partnerländer in Afrika und anderswo auf, Flächennutzungs- und Ressourcenbewirtschaftungspläne aufzustellen, mit denen diese Ziele erreicht werden können, und festzustellen, wo und in welchem Umfang die Unterstützung der ausländischen Partner und internationaler Organisationen gefordert ist, um in Bezug auf diese Ziele Fortschritte zu erzielen;

7. fordert die Kommission vor diesem Hintergrund auf, unbedingt Sorge dafür zu tragen, dass die FPA einer Ausdehnung der industriellen Einschlagstätigkeiten auf intakte Waldlandschaften keinen Vorschub leisten, und mit den Regierungen der Republik Kamerun und der Republik Kongo sowie allen Regierungen, die in der Zukunft FPA unterzeichnen, bei der Überwachung zusammenzuarbeiten und gemeinsam Maßnahmen zu treffen, um durch den kommerziellen Holzeinschlag verursachte direkte und indirekte Schäden an der Natur auszuschließen;

Verhandlungsprozess

8. begrüßt, dass die Abkommen durch einen Verhandlungsansatz zustande gekommen sind, der auf Freiwilligkeit ausgerichtet und partizipativ gestaltet sowie transparent und konsensorientiert war; empfiehlt, dass dieser Ansatz bei der Aushandlung von FPA mit anderen Holz erzeugenden Partnerländern zur Norm werden sollte;

9. betont, dass unabhängige nationale Organisationen der Zivilgesellschaft und unabhängige externe Beobachter bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Abkommen durch alle Vertragsparteien eine tragende Rolle spielen, die unter anderem in der Verpflichtung zum Ausdruck kommt, dass die interessierten Kreise der Länder in die gemeinsamen Ausschüsse einbezogen werden müssen, die zur Überwachung des Umsetzungsprozesses eingerichtet werden; betont, dass lokale Organisationen der Zivilgesellschaft zur unabhängigen Überwachung der Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Umsetzung der forstwirtschaftspolitischen Reformen der Regierung ermächtigt werden müssen;

10. fordert die Kommission auf, einen Mechanismus zu schaffen, mit dem dafür gesorgt wird, dass die FPA in allen Phasen der Umsetzung wirksam und fristgerecht zur Anwendung kommen, sodass insbesondere sichergestellt ist, dass die Befugnisse lokaler interessierter Kreise gestärkt und die lokalen Gemeinschaften sowie die indigenen Bevölkerungsteile während der Umsetzung direkt einbezogen werden, damit die Reformen im Vorfeld der FPA breite Unterstützung finden und alle Einfuhren in die EU umfassend geprüft werden;

FLEGT-Genehmigungen und Rechtsrahmen

11. erinnert daran, dass der für die Forstwirtschaft geltende rechtliche und ordnungspolitische Rahmen überprüft werden muss, damit ein FPA zustande kommt, das den Zielen des FLEGT-Aktionsplans entspricht, und die Umsetzung dieses FPA im Einklang mit den umwelt- und sozialpolitischen Übereinkommen und den internationalen Verträgen steht, an die die Vertragspartner des FPA gebunden sind;

Mittwoch, 19. Januar 2011

12. erinnert daran, dass die FPA auch darauf ausgerichtet sind, für mehr soziale Gerechtigkeit und die Wahrung der Rechte der lokalen und indigenen Gemeinschaften zu sorgen, sodass den Grundsätzen der Transparenz und der Partizipation der gleiche Stellenwert zukommt;

13. erinnert daran, dass diesbezügliche Nachbesserungen an den Rechtsvorschriften abgeschlossen sein müssen, bevor FLEGT-Genehmigungen ausgestellt werden;

Umsetzung der Abkommen und Rechte der lokalen Bevölkerung

14. fordert die Kommission auf, jeweils sechs Monate nach Inkrafttreten eines FPA einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die getroffen wurden, um dafür zu sorgen, dass der Dialog zwischen interessierten Kreisen und der Zivilgesellschaft, auch mit der lokalen und indigenen Bevölkerung, nicht unterbrochen und auch in der Phase der Umsetzung fortgesetzt wird; vertritt die Ansicht, dass in diesem Bericht auch die Folgen und Beiträge bewertet werden sollten, die mit dem Inhalt des FPA in Bezug auf die internationalen Verpflichtungen der EU und des betreffenden Unterzeichnerlandes für den Umweltschutz und eine nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Erhaltung und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen der biologischen Vielfalt, verbunden sind bzw. tatsächlich geleistet werden;

15. fordert beide Vertragsparteien eines FPA auf, dafür zu sorgen, dass die Zivilgesellschaft, die lokale Bevölkerung und indigene Völker in der Lage sind, frei und selbstbewusst ihren Beitrag zur Umsetzung und Anwendung der FPA zu leisten; vertritt die Auffassung, dass der gemeinsame Ausschuss zur Umsetzung des Abkommens der Zivilgesellschaft, den Organisationen der lokalen Bevölkerung und der indigenen Völker das Recht auf Beschwerde und, sollte die Beschwerde keinen Erfolg haben, das Recht auf Einspruch gewährleisten sollte;

16. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sie über die aktuelle Lage der Menschenrechte in potenziellen FPA-Partnerländern stets gut informiert ist, und rät davon ab, mit Ländern in Gespräche über Verhandlungen zu treten, in denen es keinen Rechtsrahmen zum Schutz der grundlegenden Menschenrechte und sozialen Rechte gibt; hebt noch einmal hervor, dass in jedem an ein FPA gebundenen Land ein offener Dialog, das Recht auf freie Meinungsäußerung – einschließlich der Religionsfreiheit – und Pressefreiheit gewährleistet sein müssen, damit potenzielle Beschwerden Gehör finden;

17. fordert die Kommission auf, regelmäßig Berichte über den Stand der Umsetzung der verschiedenen Bestimmungen der aktuellen und aller künftigen FPA auszuarbeiten und sie dem Europäischen Parlament vorzulegen;

18. erwartet, dass in den kommenden Jahren weitere FPA unterzeichnet werden, für die weitere, gesonderte Mittel zur Entwicklung technischer und personeller Ressourcen bereitgestellt werden müssen; fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf anzugeben, aus welchen Quellen die Aushandlung und Umsetzung dieser Abkommen finanziert werden soll;

Rolle des Europäischen Parlaments

19. fordert die Kommission auf, das Parlament über den Stand der Aushandlung und Umsetzung der aktuellen und aller künftigen FPA zu unterrichten und über die Arbeit des gemeinsamen Ausschusses zur Umsetzung des Abkommens, die von dem mit dem Abkommen befassten unabhängigen Gutachter verfassten Missions- und Auditberichte, die Berichte zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens – einschließlich der Studien zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Wirkung des Abkommens – und die Listen mit den Namen der Unternehmen, die eine Zulassung erhalten haben, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen;

*

* * *

20. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den an ein FPA gebundenen Regierungen zu übermitteln.

Mittwoch, 19. Januar 2011

Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der EG und den Pazifik-Staaten

P7_TA(2011)0011

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Pazifik-Staaten

(2012/C 136 E/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. September 2003 zur 5. Ministerkonferenz der WTO in Cancún ⁽¹⁾, vom 12. Mai 2005 zu der Bewertung der Doha-Runde nach dem Beschluss des Allgemeinen Rates der WTO vom 1. August 2004 ⁽²⁾, vom 1. Dezember 2005 zu den Vorbereitungen für die 6. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation in Hongkong ⁽³⁾, vom 23. März 2006 zu den Auswirkungen von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) auf die Entwicklung ⁽⁴⁾, vom 4. April 2006 zur Bewertung der Doha-Runde im Anschluss an die Ministerkonferenz der WTO in Hongkong ⁽⁵⁾, vom 1. Juni 2006 zu Handel und Armut: Konzipierung von handelspolitischen Maßnahmen zur Optimierung der Beiträge des Handels zur Armutsminderung ⁽⁶⁾, vom 7. September 2006 zur Aussetzung der Verhandlungen über die Doha-Entwicklungsagenda (DDA) ⁽⁷⁾, vom 23. Mai 2007 zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ⁽⁸⁾, vom 12. Dezember 2007 zu den WPA ⁽⁹⁾, seinen Standpunkt vom 5. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97, (EG) Nr. 1933/2006 und der Verordnungen (EG) Nr. 964/2007 und (EG) Nr. 1100/2006 der Kommission ⁽¹⁰⁾ und seine Entschließung vom 25. März 2009 zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits,
- unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Abkommen von Cotonou),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Oktober 2007 mit dem Titel „Wirtschaftspartnerschaftsabkommen“ (KOM(2007)0635),
- unter Hinweis auf das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT), insbesondere auf Artikel XXIV,
- unter Hinweis auf die Ministererklärung der 4. Tagung der WTO-Ministerkonferenz, die am 14. November 2001 in Doha verabschiedet wurde,

⁽¹⁾ ABl. C 77 E vom 26.3.2004, S. 393.

⁽²⁾ ABl. C 92 E vom 20.4.2006, S. 397.

⁽³⁾ ABl. C 285 E vom 22.11.2006, S. 126.

⁽⁴⁾ ABl. C 292 E vom 1.12.2006, S. 121.

⁽⁵⁾ ABl. C 293 E vom 2.12.2006, S. 155.

⁽⁶⁾ ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 261.

⁽⁷⁾ ABl. C 305 E vom 14.12.2006, S. 244.

⁽⁸⁾ ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 301.

⁽⁹⁾ ABl. C 323 E vom 18.12.2008, S. 361.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 285 E vom 26.11.2009, S. 126.

⁽¹¹⁾ ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 118.

⁽¹²⁾ ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

Mittwoch, 19. Januar 2011

- unter Hinweis auf die Ministererklärung der 6. Tagung der WTO-Ministerkonferenz, die am 18. Dezember 2005 in Hongkong verabschiedet wurde,
 - unter Hinweis auf den Bericht und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Handelshilfe, die am 10. Oktober 2006 vom Allgemeinen Rat der WTO angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000, in der die Millenniums-Entwicklungsziele als von der internationalen Gemeinschaft gemeinsam festgelegte Kriterien für die Beseitigung der Armut dargelegt sind,
 - unter Hinweis auf die am 22. November 2007 von der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU angenommene Erklärung von Kigali (Ruanda),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2006 zur Lage in Fidschi ⁽¹⁾, in der es die Machtübernahme durch die Streitkräfte von Fidschi entschieden missbilligte,
 - unter Hinweis auf den 103 Empfehlungen umfassenden Katalog des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, der am 23. März 2010 zusammen mit dem Bericht der Arbeitsgruppe „Allgemeine Periodische Überprüfung“ vorgelegt wurde, sowie unter Hinweis auf die offizielle Antwort der Regierung von Fidschi vom 10. Juni 2010, in der diese erklärte, dass die seit langem geforderten und oft verschobenen Parlamentswahlen nunmehr für 2014 anberaumt seien und dass dieser Termin nicht verhandelbar sei,
 - unter Hinweis auf die Anfragen vom 16. Dezember 2010 an die Kommission über den Abschluss des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (O-0212/2010 – B7-0807/2010),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die früheren Handelsbeziehungen der Europäischen Union mit den AKP-Staaten, durch die diesen Staaten ein präferenzzieller Zugang zu den EU-Märkten ohne Gegenseitigkeit gewährt wurde, seit 1. Januar 2008 nicht mehr im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) stehen,
- B. in der Erwägung, dass es sich bei WPA um WTO-konforme Abkommen handelt, die darauf abzielen, regionale Integrationsprozesse zu unterstützen und die allmähliche Eingliederung der AKP-Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft zu fördern, und die dadurch eine nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in den AKP-Staaten begünstigen und einen Beitrag zu den Gesamtbemühungen um die Bekämpfung der Armut in diesen Staaten leisten,
- C. in der Erwägung, dass WPA dazu genutzt werden sollten, langfristige Beziehungen aufzubauen, bei denen die Entwicklung durch Handel gefördert werden kann,
- D. in der Erwägung, dass das in den sukzessiven Lomé-Abkommen und im Cotonou-Abkommen enthaltene Zuckerprotokoll kleinen Pazifik-Inseln, deren landwirtschaftliches Diversifikationspotenzial begrenzt ist, vorhersehbare Einnahmen verschaffte,
- E. in der Erwägung, dass Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Interims-WPA) Abkommen über den Warenhandel sind, mit denen Störungen der Handelsbeziehungen zwischen den AKP-Staaten und der EU verhindert werden sollen,
- F. in der Erwägung, dass die Handelspolitik aufgrund der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise für die Entwicklungsländer wichtiger denn je ist,
- G. in der Erwägung, dass von den AKP-Staaten des Pazifikraums bislang nur Papua-Neuguinea und die Republik Fidschi-Inseln Ende 2009 ein IWPA unterzeichnet haben; in der Erwägung, dass die übrigen AKP-Staaten des Pazifikraums alle entweder von der Initiative „Alles außer Waffen“, die einen zoll- und quotenfreien Zugang zur EU ermöglicht, oder von dem regulären Allgemeinen Präferenzsystem der EU profitieren,

⁽¹⁾ ABl. C 317 E vom 23.12.2006, S. 898.

Mittwoch, 19. Januar 2011

- H. in der Erwägung, dass mit der vorläufigen Anwendung des Abkommens mit Papua-Neuguinea am 20. Dezember 2009 begonnen wurde; in der Erwägung, dass mit der Anwendung im Falle der Republik Fidschi-Inseln begonnen wird, sobald das Land mitgeteilt hat, ob es sich für die vorläufige Anwendung oder die Ratifizierung entschieden hat,
- I. in der Erwägung, dass derzeit mit allen 14 AKP-Staaten des Pazifikraums Verhandlungen über ein umfassendes WPA geführt werden,
- J. in der Erwägung, dass das IWPA alle wesentlichen Bestimmungen eines Warenhandelsabkommens abdeckt,
- K. in der Erwägung, dass die in dem Abkommen enthaltenen Verpflichtungen erhebliche Auswirkungen auf die betreffenden Staaten und den Pazifikraum haben können,
- L. in der Erwägung, dass das IWPA Umfang und Inhalt zukünftiger Abkommen zwischen Papua-Neuguinea bzw. der Republik Fidschi-Inseln und anderen Handelspartnern sowie die Haltung dieser Region in den WPA-Verhandlungen beeinflussen wird,
- M. in der Erwägung, dass es zwischen der EU und den Pazifik-Staaten nur einen eingeschränkten Wettbewerb gibt, da die überwiegende Mehrheit der EU-Ausfuhren hauptsächlich aus Waren besteht, die die Pazifik-Staaten selbst nicht herstellen, aber oftmals für den unmittelbaren Verbrauch oder als Vorleistungen für die heimische Industrie benötigen,
- N. in der Erwägung, dass die Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten und Branchen über ein erhebliches Potenzial für künftige Ausfuhrsteigerungen verfügen, wenn die Fischerei ökologisch nachhaltig betrieben wird,
- O. in der Erwägung, dass neue Handelsregeln so konzipiert sein müssen, dass sie die Entwicklung einheimischer Branchen unterstützen und der Ressourcenverknappung und dem Klimawandel entgegenwirken, und dass sie mit einer Aufstockung der Mittel für handelsbezogene Hilfe einhergehen müssen,
- P. in der Erwägung, dass die Initiative für Handelshilfe („Aid for Trade“) darauf abzielt, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Handelsmöglichkeiten zu fördern,
- Q. in der Erwägung, dass neue, flexiblere und verbesserte Ursprungsregeln zwischen der EU und den AKP-Staaten ausgehandelt worden sind, die den AKP-Staaten bei ordnungsgemäßer Umsetzung in völliger Übereinstimmung mit dem Zweck dieses Abkommens und bei gebührender Berücksichtigung der eingeschränkten Kapazitäten dieser Länder erhebliche Vorteile bieten werden,
- R. in der Erwägung, dass die Ausnahmeregelung zu den Ursprungsregeln des Interims-WPA die gesamte Produktionskette vom Abbau der Rohstoffe über die Verarbeitung und Vermarktung bis hin zur Ausfuhr umfasst,
- S. in der Erwägung, dass Thunfischprodukte aufgrund der großen Nachfrage besondere Merkmale aufweisen, darunter ihre große Abhängigkeit von Preisschwankungen, was dazu geführt hat, dass sie auf dem Weltmarkt als „sensible Erzeugnisse“ eingestuft worden sind, was bei den Verhandlungen über Handelsabkommen zu berücksichtigen ist,
- T. in der Erwägung, dass nach Angaben der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC), die über die Nachhaltigkeit der Fischbestände dieser Region wachen soll, Drittstaaten, insbesondere China, seit Bestehen der neuen Ursprungsregeln in industrielle Großprojekte in Papua-Neuguinea investieren und ihre Fangkapazitäten in der Region exponentiell zugenommen haben und voraussichtlich weiter ansteigen werden, was eine immer größere Gefahr der Überfischung in sich birgt,
1. ist der Ansicht, dass die Handelsbeziehungen zwischen dieser Region und der EU zur Förderung und Stärkung des Handels, der nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration und gleichzeitig zur Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung sowie zur Verringerung der Armut beitragen sollten; weist darauf hin, dass das IWPA zum Erreichen der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen muss;

Mittwoch, 19. Januar 2011

2. unterstreicht, dass der positive Ausgang der Verhandlungen über das IWPA mit Papua-Neuguinea und Fidschi gezeigt hat, dass die Europäische Union ein starkes Interesse daran hat, die engen wirtschaftlichen Beziehungen zu den Pazifik-Staaten auf hoher Ebene fortzusetzen; hofft, dass dieses IWPA, das momentan auf zwei Staaten beschränkt ist, den Weg zu einem umfassenderen Abkommen ebnet, dem sich weitere Staaten aus dem Pazifikraum anschließen;
3. betont, dass das IWPA darauf abzielt, den Markt für die Ausfuhren Papua-Neuguineas und der Republik Fidschi-Inseln offenzuhalten und – falls die betreffenden Staaten dies wünschen – Verhandlungen über ein umfassendes WPA zu ermöglichen;
4. betont, dass Papua-Neuguinea und die Republik Fidschi-Inseln – die beiden AKP-Staaten des Pazifikraums mit erwähnenswerten Ausfuhren in die EU – bislang die einzigen Staaten in diesem Raum sind, die dem Abkommen beigetreten sind, während die anderen Mitgliedstaaten der pazifischen Regionalgruppe aufgrund ihres geringen Warenhandelsvolumens mit der EU beschlossen haben, nicht zu unterzeichnen;
5. weist darauf hin, dass das IWPA zwar als erster Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden WPA betrachtet werden kann, dass es sich im rechtlichen Sinne jedoch um ein vollkommen unabhängiges internationales Abkommen handelt, das nicht automatisch zu einem umfassenden WPA oder zu einem von allen Vertragsparteien des IWPA unterzeichneten umfassenden WPA führen muss;
6. weist die Organe und Regierungen der EU darauf hin, dass weder Abschluss noch Kündigung eines WPA zu einer Situation führen sollten, in der ein AKP-Staat in eine ungünstigere Situation gerät als die, in der es sich nach den Handelsbestimmungen des Abkommens von Cotonou befand;
7. betont, dass die mögliche Zustimmung des Parlaments zu dem IWPA keinen Schluss auf den Standpunkt des Parlaments in Bezug auf die Zustimmung zu einem umfassenden WPA zulässt, da sich das Verfahren auf zwei unterschiedliche internationale Abkommen bezieht;
8. weist darauf hin, dass ein wirklich regionaler Markt eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des IWPA – und gleichermaßen eines künftigen umfassenden WPA – ist und dass die regionale Integration und Zusammenarbeit eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Pazifikstaaten bildet; ist der Auffassung, dass dies bei der Umsetzung berücksichtigt werden muss;
9. betont, dass der Zweck der spezifischen Bestimmungen bezüglich der Ursprungsregeln für Fischereiprodukte die Entwicklung von Kapazitäten an Land für die Verarbeitung von Fisch in den AKP-Staaten des Pazifikraums ist, um vor Ort Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten zu schaffen;
10. weist darauf hin, dass in Papua-Neuguinea durch das Interims-WPA Industrieprojekte wie die Pacific Marine Industrial Zone (PMIZ) im Golf von Madang entstanden sind, wo in zwei Jahren über 400 000 Tonnen Thunfischkonserven produziert werden sollen;
11. bringt daher seine große Besorgnis über Maßnahmen zum Ausdruck, wie die jüngst von den Behörden Papua-Neuguineas durchgeführte Änderung der Umweltgesetze, wodurch in der Praxis für diese Art von Projekten fortan kein Umweltgutachten mehr vorgelegt werden muss und Beschwerden erschwert werden;
12. unterstreicht, welche Bedeutung die Fischereiwirtschaft als einer der Haupterwerbszweige für Frauen im Pazifikraum hat; ist der Auffassung, dass die Kommission technische, politische und finanzielle Unterstützung leisten sollte, um die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen in den Pazifik-Staaten zu verbessern;
13. nimmt die Angaben der WCPFC bezüglich der Steigerung der Fangkapazitäten von Drittstaaten in diesen Pazifikgewässern mit Sorge zur Kenntnis, da damit das Risiko der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei sowie der Überfischung einhergeht, was sich nachteilig auf die nachhaltige Entwicklung der einheimischen Fischereiwirtschaft auswirken wird;
14. hebt hervor, dass – obwohl Papua-Neuguinea und Fidschi über begrenzte Fangkapazitäten und somit über ein begrenztes Angebot von vollständig gewonnenen oder hergestellten Fischerzeugnissen und begrenzte Verarbeitungskapazitäten an Land verfügen – die Ausnahme von den Ursprungsregeln für verarbeitete Fischereierzeugnisse, von der Papua-Neuguinea aktiv Gebrauch macht, dazu geführt hat, dass dieses Land zu einer wahren „Drehscheibe“ für die Verarbeitung enormer Mengen von Thunfisch jeglicher Herkunft (Philippinen, Thailand, China, Vereinigte Staaten, Australien usw.) geworden ist; weist darauf hin, dass die Ausnahme von den Ursprungsregeln destabilisierende Auswirkungen auf die Fischverarbeitungs- und Fischkonservenindustrie in der EU haben könnte;

Mittwoch, 19. Januar 2011

15. fordert die Kommission auf, dem Parlament so bald wie möglich einen Bericht über diese besonderen Merkmale des Fischereisektors der Pazifik-Staaten sowie über die Bewirtschaftung der Fischbestände im Pazifik einschließlich der Verfahren im Bereich der nachhaltigen Entwicklung vorzulegen; fordert die Kommission auf, die in Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz d des Protokolls II zum IWPA vorgesehenen Konsultationen unverzüglich einzuleiten und die Aussetzung der Ausnahmeregelung zu den Ursprungsregeln für Fischereierzeugnisse in Kraft zu setzen, falls im Bewertungsbericht eine destabilisierende Auswirkung auf die Fischverarbeitungs- und Fischkonservenindustrie der EU nachgewiesen wird;
16. weist darauf hin, dass ein solcher Bericht über die Umsetzung der besonderen Ursprungsregeln im Laufe des Jahres 2011 erstellt werden muss, d. h. drei Jahre, nachdem Papua-Neuguinea mitgeteilt hat, dass es die Verordnung (EG) 1528/2007 angenommen hat, und dass darin die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, die die Ausnahmeregelung in Bezug auf globale Beschaffung auf die Bevölkerung Papua-Neuguineas, insbesondere die Küstenbevölkerung, hat, untersucht werden sollten; fordert in diesem Zusammenhang, dass umgehend Informationen über die Vorgaben für diesen Bericht und darüber vorgelegt werden, ob alle Interessenträger und betroffenen Parteien, auch die Organisationen der Zivilgesellschaft Papua-Neuguineas, bei den Vorbereitungen für den Bericht konsultiert werden;
17. ermuntert Fidschi, entsprechend den Empfehlungen der internationalen Gemeinschaft die Verfahrensweisen einer guten Regierungsführung zu übernehmen; ist der Ansicht, dass diese Schritte zur Freigabe der Finanzhilfen für die Zuckerindustrie Fidschis führen sollten; erkennt an, dass dieses Geld für die Unterstützung der Zuckerindustrie dringend erforderlich ist, die eine der wichtigsten Quellen für Beschäftigung darstellt;
18. betont, dass jedes regionale WPA von der Billigung eines Fahrplans für demokratische Wahlen durch alle maßgeblichen politischen Gruppierungen in der Republik Fidschi-Inseln abhängig gemacht werden sollte;
19. empfiehlt für die laufenden Verhandlungen über ein umfassendes WPA flexible, asymmetrische und pragmatische Ansätze; pocht darauf, dass ein Kapitel über die Entwicklungszusammenarbeit in das umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen aufgenommen wird;
20. weist darauf hin, dass sich das Abkommen möglicherweise auch auf die Beziehungen zwischen dem Pazifikraum und seinen engsten und größten Handelspartnern, Australien und Neuseeland, auswirken wird und dass sichergestellt werden muss, dass die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens zukünftigen Handelsabkommen mit diesen Staaten nicht im Wege stehen;
21. erinnert daran, dass das WPA nicht nur in Struktur und Inhalt, sondern auch in Art und Geist seiner Umsetzung einen Beitrag zu den Entwicklungszielen, den Maßnahmen und den Prioritäten der Pazifik-Staaten leisten muss;
22. weist darauf hin, dass im Oktober 2007 die EU-Strategie für Handelshilfe beschlossen wurde, die die Verpflichtung beinhaltet, die gemeinsame handelsbezogene Hilfe der EU bis 2010 auf zwei Milliarden Euro jährlich (jeweils eine Milliarde Euro von der Gemeinschaft und von den Mitgliedstaaten) zu erhöhen; fordert, dass der Pazifikraum einen angemessenen und gerechten Anteil dieser Hilfe erhält;
23. fordert, dass der Anteil an den Mitteln für die Handelshilfe frühzeitig festgelegt und bereitgestellt wird; betont, dass diese Mittel aus zusätzlichen Quellen und nicht nur aus einer Umschichtung der Mittel im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) stammen sollten, dass sie den Prioritäten von Papua-Neuguinea und der Republik Fidschi-Inseln sowie dem Pazifikraum entsprechen sollten und ihre Auszahlung fristgerecht, kalkulierbar und in Übereinstimmung mit den Zeitplänen zur Ausführung der nationalen und regionalen Pläne für die strategische Entwicklung erfolgen sollte;
24. fordert die Kommission in Anbetracht der vom Rat im September 2007 eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) und den Zugang zu Arzneimitteln auf, davon abzusehen, im Rahmen des WPA „TRIPS+“-Bestimmungen in Bezug auf pharmazeutische Erzeugnisse auszuhandeln, die die öffentliche Gesundheit und den Zugang zu Arzneimitteln betreffen, die Einhaltung oder Billigung der im Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens sowie der im Patentrechtsvertrag enthaltenen Verpflichtungen zu fordern und die Bestimmungen der Richtlinie 2004/48/EG⁽¹⁾ oder neue Bereiche wie den Schutz von nicht-originales Datenbanken in das WPA aufzunehmen;

(1) ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45.

Mittwoch, 19. Januar 2011

25. sichert seine weitere Unterstützung für ein umfassendes WPA zwischen der EU und den Pazifik-Staaten zu; stimmt zu, dass die wichtigsten Verhandlungskapitel Folgendes umfassen müssen:

- a) Rechte des geistigen Eigentums – wobei es nicht nur um den Schutz westlicher Technologiesgüter, sondern auch um den Schutz überlieferten Wissens geht;
- b) Transparenz der öffentlichen Aufträge und deren Öffnung für EU-Vertragspartner zu einem für die Pazifik-Staaten passenden Zeitpunkt;
- c) Arbeitsvisa, die Staatsangehörigen der pazifischen Inselstaaten für mindestens 24 Monate zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie als Pfleger oder in ähnlichen Berufen arbeiten können;

26. fordert die Kommission dennoch auf, weiter auf ein umfassenderes Abkommen hinzuarbeiten und nach möglichen praktikablen und tragfähigen Alternativen zu suchen, die im Einklang mit den WTO-Regeln – unter kreativer Nutzung sämtlicher Spielräume, die diese Regeln bieten, wie etwa Ausnahmeregelungen – denjenigen Staaten Marktzugang garantieren, die weder dem Interims-WPA noch dem umfassenden WPA beitreten möchten;

27. ist der Auffassung, dass in einem umfassenden WPA die Einrichtung eines Parlamentarischen Ausschusses zur Überwachung der Durchführung des Abkommens vorgesehen sein sollte, wobei sich die Zusammensetzung dieses Ausschusses von Seiten des EP an der des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses CARIFORUM-EU orientieren sollte;

28. betont, dass sowohl das Interims-WPA als auch das umfassende WPA eine Überprüfungs Klausel enthalten sollten, in der eine unabhängige allgemeine Folgenabschätzung vorgesehen ist, in der auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Abkommens sowie auf die Kosten und Folgen der Umsetzung eingegangen wird und die innerhalb von drei bis fünf Jahren nach seiner Unterzeichnung vorgenommen werden sollte; hebt hervor, dass die Überprüfungs Klausel des Interims-WPA bzw. des künftigen WPA vorsehen sollte, dass alle Unterzeichner befugt sind, sich auf der Grundlage der erwähnten Folgenabschätzung auf diese Klausel zu berufen; fordert, dass das Europäische Parlament und die Parlamente der Pazifik-Staaten an eventuellen Überprüfungen des Abkommens beteiligt werden;

29. unterstützt in diesem Zusammenhang die Zusage der Kommission, wonach diese umfassende Abweichung von den Ursprungsregeln bei künftigen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen die Ausnahme bleiben und nicht zur Regel werden soll;

30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten, dem AKP-EU-Rat und der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zu übermitteln.

Internationale Adoption in der Europäischen Union

P7_TA(2011)0013

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zur internationalen Adoption in der Europäischen Union

(2012/C 136 E/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, insbesondere auf Artikel 21,
- unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen von 1967 über die Adoption von Kindern,

Mittwoch, 19. Januar 2011

- unter Hinweis auf das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (unterzeichnet am 29. Mai 1993 in Den Haag) und auf die Europäische Konvention über die Ausübung der Rechte des Kindes vom 25. Januar 1996 (ETS Nr. 160),
 - unter Hinweis auf Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 3 Absätze 3 und 5 des EU-Vertrags,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 1996 zur Verbesserung des Rechts und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Adoption von Minderjährigen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2008 im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Wohl jedes Kindes und dessen Gewährleistung von größter Bedeutung sind, und in der Erwägung, dass der Schutz der Rechte der Minderjährigen zu den Zielen der Europäischen Union gehört,
- B. in der Erwägung, dass der Bereich Adoption in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, die die entsprechenden Verfahren mit Blick auf das Wohl des Kindes in Gang setzen,
- C. in der Erwägung, dass Übereinkommen über den Schutz Minderjähriger und die elterliche Verantwortung existieren, insbesondere das Europäische Übereinkommen von 1967 über die Adoption von Kindern zur Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Adoptionen, bei denen das Kind von einem Land in ein anderes zieht, und das Übereinkommen von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Übereinkommen),
- D. in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union Unterzeichner des Haager Übereinkommens sind,
- E. in der Erwägung, dass auf der Grundlage des Haager Übereinkommens erhebliche Fortschritte erzielt wurden,
- F. in der Erwägung, dass die Familie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und im Haager Übereinkommen als entscheidende gesellschaftliche Gruppe und als natürliches Umfeld für die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes und in der überwiegenden Zahl der Fälle als erste Wahl für die Kindesfürsorge definiert wird,
- G. in der Erwägung, dass Adoption als eine alternative Standardoption zulässig sein sollte, wenn die primäre Fürsorge für die Kinder nicht von der Familie geleistet werden kann, während die institutionelle Fürsorge die allerletzte Option sein sollte,
- H. in der Erwägung, dass das Problem der unsicheren Kindheit in Europa, insbesondere ausgesetzter und in Heimen untergebrachter Kinder, eine bedeutende Rolle spielt und äußerst ernst genommen werden sollte,
- I. in der Erwägung, dass die Missachtung der Rechte Minderjähriger, Gewalt gegen Minderjährige und der Handel mit Kindern zwecks Adoption, Prostitution, Schwarzarbeit, Zwangsheirat und Betteln auf der Straße oder in jedem anderen illegalen Kontext nach wie vor ein Problem in der EU sind,
- J. in der Erwägung, dass es wichtig ist, das Recht eines Kindes auf ein Familienleben zu schützen und sicherzustellen, dass Kinder nicht gezwungen sind, lange in Waisenhäusern leben,
- K. in der Erwägung, dass nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Charta der Grundrechte der Europäischen Union rechtsverbindlich geworden ist, in der Erwägung, dass Kinder gemäß Artikel 24 „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge [haben], die für ihr Wohlergehen notwendig sind“, und in der Erwägung, dass es überdies in Artikel 3 des Vertrags von Lissabon heißt, dass der Schutz der Rechte Minderjähriger zu den Zielen der Union gehört,

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 176.

⁽²⁾ ABl. C 41 E vom 19.2.2009, S. 24.

Mittwoch, 19. Januar 2011

1. fordert, dass geprüft wird, ob sich die Strategien, die sich auf das Instrument für die internationale Adoption beziehen, im Einklang mit den internationalen Übereinkommen auf europäischer Ebene koordinieren lassen, um die Unterstützung im Bereich der Informationsdienste, die Vorbereitung Länder überschreitender Adoptionen, die Bearbeitung der Antragsverfahren für internationale Adoptionen und die Dienstleistungen nach der Adoption zu verbessern, wobei zu berücksichtigen ist, dass in sämtlichen internationalen Übereinkommen über den Schutz der Rechte Minderjähriger anerkannt wird, dass Waisenkinder oder ausgesetzte Kinder Anspruch auf eine Familie und Schutz haben;
2. fordert die Kommission auf, die Arbeitsweise der nationalen Systeme auf europäischer Ebene zu prüfen;
3. vertritt die Auffassung, dass nach Möglichkeit und im Interesse des Kindes Adoptionen im Herkunftsland des Kindes oder alternativen Versorgungslösungen, wie Pflegefamilien und Pflegeeltern, oder der Unterbringung in einer Familie mittels internationaler Adoption – im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkommen – Vorrang eingeräumt werden sollte und dass eine Unterbringung in Heimen nur eine Übergangslösung darstellen sollte;
4. hebt hervor, dass die nationalen Rechtsvorschriften des Herkunftslandes der Familien anzuwenden sind, die ein Kind für eine internationale Adoption suchen, damit langfristig für den Schutz der Rechte der Kinder gesorgt ist;
5. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission dringend auf, in Zusammenarbeit mit der Haager Konferenz, dem Europarat und Kinderschutzorganisationen einen Rahmen zu entwickeln, durch den Transparenz und eine wirksame Überwachung des Schicksals ausgesetzter und adoptierter Kinder, einschließlich derer, die ein Verfahren der internationalen Adoption durchlaufen haben, gewährleistet wird und die Maßnahmen in einer Weise zu koordinieren, dass dem Kinderhandel zu Adoptionszwecken vorgebeugt wird;
6. fordert die Organe der EU auf, eine aktivere Rolle auf der Haager Konferenz zu spielen, auf der Konferenz Druck auszuüben, damit die Verfahren für internationale Adoptionen verbessert, rationalisiert und vereinfacht werden, um unnötige Bürokratie abzubauen und sich gleichzeitig zum Schutz der Rechte von Kindern aus Drittländern zu verpflichten;
7. fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, dem Herkunftsmitgliedstaat regelmäßig über die Entwicklung der Kinder zu berichten, die ein Verfahren der internationalen Adoption durchlaufen haben;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, die psychologischen, emotionalen, physischen und sozialen bzw. erzieherischen Folgen des Wegzugs eines Kindes von seinem Geburtsort anzuerkennen und den Adoptiv- eltern und dem adoptierten Kind angemessene Unterstützung zu gewähren;
9. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Kinder mit besonderen Bedürfnissen, beispielsweise Kinder, die medizinische Betreuung benötigen, und behinderte Kinder, besonders zu berücksichtigen,
10. stellt fest, dass Verfahrensgarantien und eine ordnungsgemäße Überprüfung sämtlicher zur Adoption gehörenden Unterlagen, einschließlich Geburtsurkunden, dazu beitragen, Kinder vor Verletzungen ihrer Rechte zu schützen, die in Zweifeln über ihr Alter oder ihre Identität begründet sind; vertritt die Auffassung, dass illegale Adoptionen durch ein sicheres Geburtenregistrierungssystem verhindert werden können; und fordert, dass rechtliche Lösungen zur Förderung der gegenseitigen Anerkennung der Unterlagen, die für eine Adoption notwendig sind, geprüft werden;
11. fordert alle Organe der EU und sämtliche Mitgliedstaaten auf, sich aktiv am Kampf gegen den Kinderhandel zum Zwecke der illegalen Adoption zu beteiligen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Rat, der Kommission, der Haager Konferenz sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten.

Mittwoch, 19. Januar 2011

Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der EG und Serbien

P7_TA(2011)0014

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zur Integration Serbiens in Europa

(2012/C 136 E/06)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Serbien, das derzeit von den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament ratifiziert wird, und des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien, das am 1. Februar 2010 in Kraft getreten ist,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Oktober 2010, in denen die Kommission aufgefordert wird, eine Stellungnahme zu Serbiens Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union auszuarbeiten, sowie der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2010,
- unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Juli 2010 über die Vereinbarkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo mit dem Völkerrecht und die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. September 2010, in der der Inhalt des Gutachtens gewürdigt und die Bereitschaft der Europäischen Union begrüßt wurde, den Dialog zwischen Belgrad und Pristina zu unterstützen ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Beschlusses 2008/213/EG des Rates vom 18. Februar 2008 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Europäischen Partnerschaft mit Serbien und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/56/EG ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Fortschrittsberichts der Kommission 2010 zu Serbien ⁽³⁾ und der Mitteilung der Kommission vom 9. November 2010 mit dem Titel „Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2010 – 2011“ ⁽⁴⁾,
- in Kenntnis der gemeinsamen Erklärung der Interparlamentarischen Versammlung EU-Serbien vom 4./5. Oktober 2010,
- in Kenntnis des Rückübernahmeabkommens EU-Serbien vom 8. November 2007 ⁽⁵⁾ und der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1244/2009 vom 30. November 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat vom 25. Oktober 2007 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Serbien ⁽⁷⁾ und seine Entschließung vom 26. November 2009 zum Strategiepapier 2009 der Kommission zur Erweiterung betreffend die Länder des westlichen Balkans, Island und die Türkei ⁽⁸⁾,
- in Kenntnis der Berichte des Chefanklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ), die dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 18. Juni 2010 bzw. am 6. Dezember 2010 vorgelegt wurden,
- in Kenntnis der Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, Catherine Ashton, vom 8. September 2010 über die nächsten Schritte bei den Vereinten Nationen bezüglich des Gutachtens zum Kosovo,
- gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ A/RES/64/298.

⁽²⁾ ABl. L 80 vom 19.3.2008, S. 46.

⁽³⁾ SEK(2010)1330.

⁽⁴⁾ KOM(2010)0660.

⁽⁵⁾ ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 263 E vom 16.10.2008, S. 626.

⁽⁸⁾ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 47.

Mittwoch, 19. Januar 2011

- A. in der Erwägung, dass in den im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki veröffentlichten Schlussfolgerungen des Vorsitzes allen westlichen Balkanstaaten zugesagt wurde, dass sie der Europäischen Union beitreten würden, sobald sie die festgelegten Kriterien erfüllen, und dass diese Zusage in dem erneuerten Konsens über die Erweiterung, der auf der Tagung des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 2006 gebilligt wurde, und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Oktober 2010 zu Serbien wiederholt wurde,
- B. in der Erwägung, dass das Tempo der Integration der Länder des westlichen Balkans in die EU von Land zu Land variiert und von den Ergebnissen jedes einzelnen Landes vor allem im Hinblick auf die Entschlossenheit abhängt, alle Anforderungen zu erfüllen, allen Verpflichtungen nachzukommen, die Reformen durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Mitgliedschaft in der EU mit sich bringt,
- C. in der Erwägung, dass ein konstruktives Konzept für die regionale Zusammenarbeit und gutnachbarliche Beziehungen Schlüsselemente des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses darstellen und ausschlaggebend für die Umwandlung des westlichen Balkans in ein Gebiet dauerhafter Stabilität und nachhaltiger Entwicklung sind,
- D. in der Erwägung, dass Serbien in der Lage ist, eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität in der Region zu spielen,
- E. in der Erwägung, dass die EU selbst auf Grundsätzen wie Versöhnung, Kompromiss und friedliche Koexistenz beruht, dass die EU-Politik auf dem westlichen Balkan den gleichen Zielen folgt, um die Beziehungen zwischen den Völkern der Region zu verbessern, und dass die EU im Einklang mit dieser Politik alle Kriegsverbrechen verurteilt, die im ehemaligen Jugoslawien begangen wurden, und die Arbeit des IStGHJ und der lokalen Kriegsverbrechengerichtshöfe in ihrem Bemühen um Gerechtigkeit und Verantwortung unterstützt,
1. bekräftigt, dass die Zukunft Serbiens in der EU liegt, und ermutigt das Land, seine Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels fortzusetzen; beglückwünscht Serbien zu den im Reformprozess erzielten Fortschritten; begrüßt den Beschluss des Rates vom 14. Juni 2010, das Ratifizierungsverfahren für das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Serbien einzuleiten, sowie die Tatsache, dass 11 Mitgliedstaaten das Abkommen bereits ratifiziert haben; fordert die übrigen Mitgliedstaaten auf, das Ratifizierungsverfahren rasch durchzuführen;
 2. begrüßt den am 22. Dezember 2009 übermittelten Antrag Serbiens auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union und den Beschluss des Ministerrates vom 25. Oktober 2010, die Kommission zur Prüfung des Antrags Serbiens aufzufordern; vertritt die Auffassung, dass der Beschluss des Rates ein positives Signal an Serbien sendet, und bestärkt das Land darin, die für die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien erforderlichen Reformen zu beschleunigen; unterstreicht, dass der Beschluss des Rates einen wichtigen Beitrag zur Stabilität des westlichen Balkans darstellt; fordert die Kommission auf, in dieser Frage gemäß dem Verfahren von Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union eine Stellungnahme auszuarbeiten;
 3. begrüßt den Beschluss des Rates über die Visaliberalisierung, durch die es den serbischen Bürgerinnen und Bürgern seit dem 19. Dezember 2009 möglich ist, visumfrei in den Schengen-Raum einzureisen; begrüßt den Beschluss der serbischen Regierung, es EU-Bürgerinnen und Bürgern zu gestatten, mit ihrem Personalausweis nach Serbien einzureisen, und fordert weitere Initiativen zur Erleichterung der Kontakte zwischen den Menschen und der Mobilität der Menschen in den westlichen Balkanstaaten; fordert die serbischen staatlichen Stellen auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Möglichkeiten eines Missbrauchs der Visumfreiheit zu begrenzen, insbesondere um sicherzustellen, dass serbische Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Visumfreiheit ordnungsgemäß unterrichtet werden;
 4. stellt mit Befriedigung fest, dass die IPA-Hilfe in Serbien gut funktioniert; ermutigt die Regierung und die EU, die Verwaltungsverfahren für die IPA-Finanzierung zu vereinfachen, um sie für kleinere und nicht zentralisierte Begünstigte besser zugänglich zu machen; betont, dass bei der bevorstehenden Überprüfung des Finanzrahmens der EU eine angemessene Höhe der Heranführungshilfe aufrechterhalten werden muss;
 5. begrüßt die gemeinsame Entschließung der EU und Serbiens zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Vereinbarkeit der einseitigen Erklärung der Unabhängigkeit des Kosovo mit dem Völkerrecht, das am 9. September 2010 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen durch Zuruf angenommen wurde; begrüßt die Bereitschaft der serbischen Regierung, innerhalb eines EU-Rahmens in einen erneuten Dialog mit dem Kosovo zu treten, und fordert, dass die Gespräche unverzüglich aufgenommen werden; fordert Serbien auf, in einen Dialog mit dem Kosovo zu treten, ohne weiter auf neue Verhandlungen über den Status des Kosovo zu verweisen; äußert seine Zuversicht, dass zum Nutzen aller

Mittwoch, 19. Januar 2011

Einwohner des Kosovo ein schrittweiser Ansatz verfolgt werden kann; betont, dass für den erfolgreichen Verlauf des Dialogs von beiden Seiten Engagement sowie Kompromissbereitschaft mit Blick auf ihre gemeinsame europäische Zukunft und ihr gemeinsames Interesse an der Herstellung dauerhaften Friedens sowie dauerhafter Stabilität in der Region und an der Verbesserung des Wohlergehens der Menschen erforderlich sind; betont, dass die Fähigkeit, diesen Prozess zu erleichtern, einen Prüfstein für die Glaubwürdigkeit und den politischen Weitblick der EU in der gesamten Region darstellt; weist darauf hin, dass gute nachbarschaftliche Beziehungen eine der wichtigsten Voraussetzungen für alle westlichen Balkanstaaten sind, um auf dem Weg zur Mitgliedschaft in der EU Fortschritte zu erzielen;

6. begrüßt die verbesserte Zusammenarbeit mit EULEX, unterstreicht jedoch, dass diesbezüglich weitere Anstrengungen erforderlich sind, insbesondere mit Blick auf die Verbesserung des Informationsaustausches; fordert die serbischen Staatsorgane auf, die Zusammenarbeit von EULEX mit den Kosovo-Serben im Zusammenhang mit ihren Bemühungen, im Norden des Kosovo Rechtsstaatlichkeit durchzusetzen, zu unterstützen;

7. fordert die serbische Regierung nachdrücklich auf, serbische Parallelstrukturen im Kosovo abzubauen, die den Prozess der Dezentralisierung untergraben und die vollständige Integration der serbischen Gemeinschaft in die Institutionen des Kosovo verhindern; fordert in diesem Zusammenhang die serbischen Staatsorgane auf, eine konstruktive Rolle beim Aufbau und bei der Tätigkeit der kommunalen Einrichtungen in serbischen multiethnischen Gemeinden sowohl im Norden als auch südlich des Ibar zu übernehmen;

8. fordert die serbischen Behörden auf, eine konstruktive Haltung gegenüber den bevorstehenden Parlamentswahlen im Kosovo einzunehmen; weist darauf hin, dass stabile und multiethnische Institutionen im Kosovo im Interesse sowohl Serbiens als auch der anderen Nachbarländer liegen, und betrachtet in diesem Zusammenhang die Beteiligung der Kosovo-Serben am Wahlprozess als unverzichtbares Element, um eine Ausgrenzung der kosovo-serbischen Gemeinschaft zu verhindern;

9. nimmt die Bemühungen Serbiens und des Kosovo um das Auffinden von seit dem Konflikt der Jahre 1998/99 vermissten Personen im Rahmen der „Arbeitsgruppe zu Personen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen im Kosovo vermisst werden“ zur Kenntnis; betont, wie wichtig die Lösung dieses Problems ist, um den Konflikt der Jahre 1998/99 hinter sich zu lassen; nimmt die schätzungsweise 1 862 Fälle von Personen, die noch vermisst werden, zur Kenntnis und fordert sowohl Serbien als auch das Kosovo auf, sich gegenseitig, dem IKRK, der EULEX und anderen an der Suche nach diesen Personen beteiligten Stellen weitestgehend Hilfe zu leisten;

10. betont, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit nach wie vor einen Hauptschwerpunkt für die EU bildet und als Motor für Aussöhnung, gute Nachbarschaft und die Verstärkung der Kontakte zwischen den Menschen auf dem westlichen Balkan gedacht ist; fordert Serbien daher auf, einen konstruktiven Ansatz für eine integrativere regionale Zusammenarbeit zu verfolgen, der es gestattet, eine praktische und nachhaltige Lösung für die Vertretung des Kosovo in regionalen Foren zu finden; begrüßt in diesem Zusammenhang die Durchführung der Hochrangigen Tagung EU–Westliche Balkanstaaten am 2. Juni 2010 in Sarajewo;

11. erinnert daran, dass die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem IstGHJ eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass Serbien auf dem Weg zur Mitgliedschaft in der EU Fortschritte erzielt; stellt fest, dass Serbien den Amtshilfeersuchen des IstGHJ angemessen nachkommt, und fordert die serbische Regierung auf, weiterhin eng mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten, einschließlich einer raschen Übergabe aller angeforderten Unterlagen und des zeitnahen Abschlusses aller vom IstGHJ zurückverwiesenen Fälle; weist jedoch auf die jüngste Einschätzung des Chefanklägers des IstGHJ hin, der zufolge die Bemühungen Serbiens, die beiden noch Flüchtigen festzunehmen, weiterhin als problematisch zu bezeichnen sind; betont, dass nur die Festnahme der Flüchtigen und ihre Auslieferung nach Den Haag als der überzeugendste Beweis für die vollständige Zusammenarbeit betrachtet werden kann, und fordert, dass mit Blick auf ihre Festnahme systematischere Schritte unternommen werden, damit das Mandat des Gerichtshofs endgültig erfüllt werden kann, und fordert nachdrücklich insbesondere eine Neubewertung des gegenwärtigen Konzepts im Einklang mit den Empfehlungen des IstGHJ; betont, dass Serbien den Status eines Bewerberlandes nur erlangen und/oder die Beitrittsverhandlungen mit der EU eröffnen kann, wenn der Ankläger des IstGHJ zu der Einschätzung gelangt, dass Serbien uneingeschränkt zusammengearbeitet hat;

12. begrüßt die vom serbischen Parlament angenommene Entschließung zu Srebrenica als einen bedeutenden Schritt hin zu einer Sensibilisierung für die Gräueltaten, die in der jüngeren Vergangenheit verübt wurden, sowie zur regionalen Aussöhnung; lobt die Entscheidung von Staatspräsident Tadić, an der Begehung des 15. Jahrestags des Völkermords von Srebrenica teilzunehmen, als einen weiteren Schritt in diese Richtung; begrüßt ebenso seine Reise nach Vukovar, wo er der Opfer des Massakers von Ovčara von 1991 gedachte und Worte der Entschuldigung gegenüber den Opfern äußerte, um der Entwicklung guter nachbarschaftlicher Beziehungen zwischen Serbien und Kroatien neue Impulse zu verleihen; begrüßt das Engagement und die Professionalität der Sonderstaatsanwaltschaft für Kriegsverbrechen, unter anderem die rasche Reaktion im Zusammenhang mit den Ermittlungen betreffend den Perućac-See;

Mittwoch, 19. Januar 2011

13. nimmt die Reform des Justizwesens zur Kenntnis und fordert weitere energische Anstrengungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter und zur Verbesserung der Effizienz der Arbeit der Gerichte; begrüßt die politische Entscheidung, das Verfahren zur Wiederernennung von Richtern einzuleiten, betont jedoch, dass dieses transparent durchgeführt werden sollte, wobei das Recht der nicht wieder ernannten Richter gewährleistet sein muss, diese Entscheidungen wirksam anzufechten, und warnt vor einer Politisierung dieses Prozesses; weist auf die Verzögerungen bei der Annahme der einschlägigen Rechtsvorschriften hin und fordert die Regierung auf, dem Parlament die verbleibenden Gesetzesentwürfe rasch zu übermitteln; fordert vollständige Transparenz in der Rechtspflege; fordert darüber hinaus, dass Gerichten, unter anderem dem Verfassungsgericht, Finanz- und Verwaltungsressourcen zugewiesen werden, damit ihre Funktionsweise verbessert und der Rückstau anhängiger Rechtssachen aufgelöst wird; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die Rückgabe von Eigentum an die früheren Besitzer erheblichen Vorrang genießen sollte; betont, dass die Unschuldsvermutung ein zentraler rechtlicher Grundsatz zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit ist; fordert die Staatsorgane und insbesondere die Exekutive auf, diesen Grundsatz streng einzuhalten;

14. weist darauf hin, dass die Staatsorgane den Anstrengungen zur Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit größte Priorität einräumen sollten; begrüßt die Fortschritte bei der Bekämpfung der Korruption, die unter anderem durch Gerichtsverfahren, die jüngst großes Aufsehen erregten, und durch die Schaffung des geeigneten Rechtsrahmens sowie durch die Aufnahme der Tätigkeit der Korruptionsbekämpfungsbehörde im Januar 2010 zum Ausdruck gekommen sind, unterstreicht jedoch, dass Korruption im Land weiterhin weit verbreitet ist, und fordert daher, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um sie auszurotten; nimmt insbesondere die Rolle des illegalen Handels und der negativen Folgen dieser und anderer gesetzwidriger Aktivitäten bei der Aufrechterhaltung krimineller Netze zur Kenntnis; weist auf die Praxis hin, zwei Ämter gleichzeitig auszuüben, die eine große Gefahr von Interessenkonflikten in sich birgt und gegen die vorrangig vorgegangen werden sollte; ist in diesem Zusammenhang besorgt über die jüngsten Änderungen des Gesetzes über die Korruptionsbekämpfungsbehörde, die in die entgegen gesetzte Richtung deuten, und nimmt zur Kenntnis, dass die Korruptionsbekämpfungsbehörde das Verfassungsgericht mit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen befasst hat; fordert die Staatsorgane auf, der Korruptionsbekämpfungsbehörde die für ihre Tätigkeit erforderliche politische und administrative Unterstützung zukommen zu lassen, und unterstreicht die Notwendigkeit, die von der Korruptionsbekämpfungsbehörde gemeldeten Korruptionsfälle rasch zu untersuchen; fordert die Annahme von Änderungen zum Gesetz über die Parteienfinanzierung zur Gewährleistung umfassender Transparenz und eines wirkungsvollen Überwachungssystems für die Parteienfinanzierung; ermutigt die staatlichen Stellen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die einen wirksamen Schutz von Informanten bewirken; betont, wie bedeutsam die Rückgabe von Eigentum als ein wichtiger Schritt mit Blick auf die Rechtspflege ist; unterstreicht die Bedeutung der strengen Einhaltung etablierter Verfahren, um das Vertrauen der Gesellschaft in die Unparteilichkeit der Rechtspflege zu stärken;

15. begrüßt die Fortschritte bei der Reformierung der öffentlichen Verwaltung; betont, dass weitere Anstrengungen in Bezug auf die Schaffung eines unabhängigen öffentlichen Dienstes unternommen werden sollten, und fordert dazu die Einführung eines leistungsorientierten Laufbahnsystems, einschließlich eines professionellen und transparenten Einstellungsprozesses und eines effizienten Personalmanagements, und weist in diesem Zusammenhang auf die schädliche Praxis hin, Personal auf eine Weise einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Gesetz für öffentliche Bedienstete steht, oftmals auf der Grundlage politischer Beziehungen; verweist auf die Unterrepräsentierung von Angehörigen nationaler Minderheiten in der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichten sowie in staatseigenen Unternehmen; weist auf die kontinuierliche Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus in der Verwaltung hin, sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene; fordert eine weitere Stärkung der Kapazitäten und der Koordinierung der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der EU-Integration und fordert die Kommission auf, die staatlichen Stellen diesbezüglich in Abstimmung mit anderen Gebern weiterhin zu unterstützen;

16. begrüßt die Fortschritte bei der Polizeireform und die zunehmende Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten und EU-Staaten im Polizeibereich; begrüßt insbesondere die Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Kroatien, Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina; begrüßt die Unterzeichnung eines Fahrplans für die Zusammenarbeit mit Europol mit Blick auf den Abschluss eines operativen Abkommens mit dieser EU-Strafverfolgungsbehörde; betont jedoch, dass verstärkte Bemühungen notwendig sind, um die Herausforderungen des Fahrplans zu bewältigen, vor allem in Bereichen des Schutzes von personenbezogenen Daten und Verschlusssachen, die auch Schlüsselemente einer Kooperationsvereinbarung mit Eurojust darstellen;

17. weist auf die Fälle unangemessenen Verhaltens der Polizei hin, einschließlich Machtmissbrauch und Gewalt von Polizeibeamten gegen Bürgerinnen und Bürger, und fordert weitere energische Anstrengungen zur Bestrafung der Täter; begrüßt daher die Zusammenarbeit der Polizei mit unabhängigen Aufsichtsbehörden und die Umsetzung ihrer Erkenntnisse; betrachtet die Neutralität der Polizei und anderer Strafverfolgungsorgane beim Umgang mit Angehörigen aller Minderheiten als höchste Priorität und fordert die Behörden auf, das Sensibilitätstraining auf diesem Gebiet zu verbessern; begrüßt die Anstrengungen zur Erhöhung des Frauenanteils bei den Polizeikräften;

Mittwoch, 19. Januar 2011

18. begrüßt die bisherigen Bemühungen um Beseitigung des durch die Tätigkeit der Sicherheitskräfte entstandenen Erbes aus der Vergangenheit; weist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer weiteren Reformierung des Sicherheitssektors hin, insbesondere der Lustration, und einer verstärkten parlamentarischen Aufsicht und Kontrolle der Sicherheitsdienste; weist die Staatsorgane darauf hin, dass die Öffnung der Archive von Sicherheitsdiensten für die Öffentlichkeit für eine erfolgreiche regionale Aussöhnung erforderlich ist, insbesondere mit Blick auf die Grausamkeiten, die während des Zweiten Weltkrieges und danach verübt wurden; weist auf den unzureichenden Schutz der Rechte auf Privatsphäre hin und fordert in diesem Zusammenhang weitere Reformen;

19. begrüßt die verbesserte Koordinierung zwischen der Polizei und den Staatsanwälten, die zu Ergebnissen bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels geführt hat, die gemeinsame Herausforderungen für die EU und Serbien darstellen; nimmt die Unterzeichnung von Vereinbarungen über Zusammenarbeit mit lateinamerikanischen Ländern zur Kenntnis, die auf eine wirksamere Bekämpfung des überseeischen Drogenhandels abzielt; fordert, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um die internen polizeilichen und justiziellen Kapazitäten zu verbessern, und betont, dass der Drogenhandel von und über Serbien der EU weiterhin Anlass zur Sorge gibt;

20. erinnert daran, wie wichtig ein gut funktionierendes Parlament als eine zentrale Einrichtung innerhalb des demokratischen Systems ist, und begrüßt die verfahrenstechnischen Neuerungen infolge der Verabschiedung des neuen Gesetzes über die Nationalversammlung; fordert die sofortige Abschaffung der verfassungswidrigen Praktiken im Zusammenhang mit den „Blankomandaten“, die es den politischen Parteien ermöglichen, die Aktivitäten der Mitglieder des Parlaments zu kontrollieren; fordert ferner die Abschaffung der willkürlichen Zuteilung der Parlamentssitze; fordert die politischen Parteien auf, so bald wie möglich, auf jeden Fall aber vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode des Parlaments, geeignete Bestimmungen einzuführen, die den europäischen demokratischen Standards entsprechen; begrüßt die Annahme der Geschäftsordnung des neuen Parlaments; fordert eine Stärkung der Kontrolle der Tätigkeiten der Regierung und würdigt die zu diesem Zweck förmlich in die Geschäftsordnung aufgenommenen öffentlichen Anhörungen; begrüßt, dass die Geschäftsordnung erstmals Bestimmungen über die Kontrolle unabhängiger Gremien enthält; äußert allerdings Bedenken hinsichtlich der möglichen Einmischung des Parlaments in die Arbeit dieser Gremien; fordert die Ausarbeitung neuer Bestimmungen im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission, die den Rechtsrahmen abgesteckt hat, damit diese Gremien ihre Arbeit unabhängig durchführen können;

21. würdigt die Arbeit des Bürgerbeauftragten zum Schutz der Rechte der Bürger im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der staatlichen Institutionen, einschließlich der Maßnahmen zur Unterstützung der Kinder- und Minderheitenrechte auf staatlicher Ebene und auf Provinzebene; fordert die Staatsorgane auf, diese Bemühungen zu erleichtern und angemessene Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Bürgerbeauftragten sicherzustellen; begrüßt die Einrichtung von drei lokalen Büros des Bürgerbeauftragten in den Städten Preševo, Bujanovac und Medvedja;

22. erinnert daran, dass starke und unabhängige Medien für die Demokratie äußerst wichtig sind, und fordert, dass Schritte unternommen werden, um ihre Unabhängigkeit von politischem oder sonstigem Einfluss zu gewährleisten; begrüßt die Bemühungen der serbischen Regierung zur Schaffung eines Rechtsrahmens, der die Redefreiheit gewährleistet, äußert sich jedoch besorgt über Versuche, den Mediensektor zu kontrollieren und sich in diesen Bereich einzumischen; ist besorgt über die Meinungsverschiedenheiten betreffend die Privatisierung der Tageszeitung „Večernje novosti“ und fordert die Regierung auf, die Gleichbehandlung aller ausländischen und inländischen Investoren sicherzustellen; verurteilt die gegen serbische Journalisten gerichteten Angriffe und Drohungen und fordert die staatlichen Stellen auf, diese Fälle umfassend zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen; weist auf die Konzentration von Eigentumsrechten und die mangelnde Transparenz im Mediensektor hin; weist auf Fälle von Veröffentlichung personenbezogener Daten hin und unterstreicht die Notwendigkeit der Selbstregulierung seitens der Journalisten und der Einhaltung des Ethik-Kodexes; weist darauf hin, dass die Zahl der Internetzugänge nach wie vor gering ist, erkennt die Bedeutung des Internets für die Freiheit der Medien an und fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, in diesem Bereich positive Schritte zu unternehmen;

23. betont, wie wichtig der Prozess der Dezentralisierung für ein besseres Funktionieren des Staates ist, im Rahmen dessen den Bürgerinnen und Bürgern der Staat nähergebracht wird und gleichzeitig ihrem Recht auf Autonomie der Provinzen und lokale Selbstverwaltung Rechnung getragen wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die Annahme des Gesetzes über die nationalen Minderheitenräte, das die Befugnisse und die Wahl der nationalen Minderheitenräte im Einklang mit internationalen Standards regelt; erkennt die Fortschritte bei der Umsetzung der Verfassung vom November 2006 durch die Annahme des Statuts und des Gesetzes über die Befugnisse der Vojvodina an; fordert, dass der Prozess der Machtübertragung durch die Annahme des Gesetzes über die öffentlichen Einnahmen und des Gesetzes über das öffentliche Eigentum der Vojvodina und der Kommunen fortgesetzt wird, die es der Vojvodina ermöglichen werden, mit der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem neuen Statut zu beginnen; fordert außerdem weitere politische Anstrengungen, um den Bestrebungen der albanischen Minderheit im Preševo-Tal in Bezug auf eine örtliche

Mittwoch, 19. Januar 2011

Verwaltung durch die rasche Bereitstellung angemessener Mittel im Einvernehmen mit der Koordinierungsstelle für die Gemeinden Preševo, Bujanovac und Medvedja Rechnung zu tragen; weist zugleich darauf hin, dass die Hauptverantwortung bei den Vertretern der albanischen Minderheit liegt, und fordert diese nachdrücklich auf, gegen schrille nationalistische und sezessionistische Rhetorik vorzugehen, die in krassem Gegensatz zu den europäischen Grundwerten steht; betont gleichermaßen, wie wichtig die Einbeziehung von Serben in diese Kommunalregierungen ist;

24. begrüßt die Bemühungen Serbiens auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes; betont jedoch, dass der Zugang zu Informationen und Bildung in Minderheitensprachen noch verbesserungswürdig ist, insbesondere was die bosnische, die bulgarische, die bunjewakische und die rumänische Minderheit betrifft;

25. begrüßt die Bildung der Mehrheit der nationalen Minderheitenräte, durch die es den Minderheiten ermöglicht wird, Entscheidungen in den Bereichen Bildung, Kultur, Gebrauch von Minderheitensprachen und öffentliche Informationen zu treffen; weist auf die Bedeutung der vollständigen Umsetzung der Befugnisse dieser Minderheitenselbstverwaltungen sowie auf die Notwendigkeit angemessener finanzieller Zuschüsse hin, die im Gesetz über die nationalen Minderheitenräte zugesichert werden; nimmt die Beschwerden über Unregelmäßigkeiten bei den Vorbereitungen und den rechtlichen Anforderungen für die Einrichtung der Räte sowie die Beschwerden über Verstöße gegen die garantierten Befugnisse der nationalen Räte durch einige Ministerien und Kommunen zur Kenntnis und fordert die staatlichen Stellen auf, sie zu bearbeiten; äußert Bedenken in Bezug auf die Bildung des bosnischen nationalen Rats und fordert einen raschen Abschluss des Prozesses im Einklang mit den Vorschriften und eine legitime Vertretung der Bosnier in dem Rat; ist besorgt über die zunehmenden Spannungen in Sandžak, die unter anderem in jüngsten gewaltsamen Zwischenfällen zum Ausdruck kamen, und fordert nachdrücklich, dass politischer Streit im Dialog in demokratischen Institutionen gelöst wird;

26. begrüßt die Fortschritte bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere die Annahme des Gleichstellungsgesetzes und des nationalen Aktionsplans zur Verbesserung der Stellung der Frauen und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter; erinnert jedoch daran, dass die Umsetzung der betreffenden Maßnahmen noch aussteht und dass Frauen nach wie vor diskriminiert werden, vor allem auf dem Arbeitsmarkt; fordert daher die serbischen staatlichen Stellen auf, den neuen Rechtsrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter rasch in die Praxis umzusetzen und die Fragen anzugehen, die im umfassenderen Sinne mit der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts zu tun haben, wie zum Beispiel die Zunahme der häuslichen Gewalt in Serbien;

27. fordert, dass weitere Schritte unternommen werden, um das Antidiskriminierungsgesetz vollständig umzusetzen, und begrüßt die Fortschritte auf diesem Gebiet, insbesondere die Schaffung des Amtes des Beauftragten für Chancengleichheit als einen wichtigen Schritt zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger Serbiens;

28. ruft in Erinnerung, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit europäische Grundwerte sind, und begrüßt die Tatsache, dass die Schwulen- und Lesbenparade in Belgrad am 10. Oktober 2010 stattfand; betrachtet diese Veranstaltung als einen Schritt von herausragender Bedeutung für die Schaffung einer offenen, toleranten und vielfältigen Gesellschaft und als ein Zeichen für das Engagement der Regierung, die EU-Toleranzstandards aufrechtzuerhalten und gefährdete Minderheiten in der Gesellschaft zu schützen; begrüßt die angemessenen Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz der Teilnehmer an der Parade getroffen wurden;

29. bedauert allerdings die gewalttätigen Ausschreitungen, die mit der Parade einhergingen und die zu einer hohen Zahl Verletzter führten, hauptsächlich in den Reihen der Polizei; weist darauf hin, dass die beteiligten Extremisten indirekt von bestimmten politischen Parteien und prominenten religiösen Führern unterstützt wurden; fordert die serbischen Staatsorgane auf, die Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen, indem sie die Gewalttäter verfolgen, die die Parade gestört haben, und die extremistischen Organisationen, denen diese angehören, wirksam zu verbieten; stellt fest, dass diese Organisationen in der Vergangenheit, insbesondere am 17. Februar 2008 und bei einigen Sportveranstaltungen, für schwerwiegende Gewalttaten verantwortlich waren; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass einige dieser Fälle derzeit vor dem Verfassungsgericht anhängig sind; fordert angemessene Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung aller Arten von Extremismus und Radikalismus in der Gesellschaft;

30. hebt hervor, dass viele Roma nach wie vor in extremer Armut leben, die sich besonders nachteilig auf die Lebenschancen junger Roma auswirkt; hebt außerdem hervor, dass sie auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert werden und nur 5 % von ihnen über einen festen Arbeitsplatz verfügen; fordert die staatlichen Stellen auf, dringend Maßnahmen in Bezug auf die Lage der Roma durch Ausstellung von Personalausweisen für alle zu ergreifen sowie ihren Zugang zu angemessenem Wohnraum, zum Arbeitsmarkt, zu Bildung und zum Gesundheitssystem zu verbessern; weist auf die ständige Diskriminierung sowie jüngste Fälle von gegen die Romabevölkerung gerichteter Gewalt und von gewaltsamer Umsiedlung von Roma durch serbische Behörden hin;

Mittwoch, 19. Januar 2011

31. verweist darauf, dass Serbien das Land mit der höchsten Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Europa ist, betont deren schwierige Lage in Bezug auf Wohnraum und Armut und fordert die serbischen Staatsorgane auf, die nationale Flüchtlingsstrategie zu überprüfen; begrüßt die Initiativen Serbiens zur Wiederbelebung der regionalen Bemühungen um eine dauerhafte Lösung der Flüchtlingsproblematik und fordert die Unterzeichnerländer der Erklärung von Sarajevo auf, in diesem Bereich greifbarere Fortschritte zu erzielen; weist in diesem Zusammenhang auf die gemeinsame Zusage des serbischen und des kroatischen Präsidenten hin, das Schicksal der Vermissten zu untersuchen und Lösungen für Probleme zu finden, die im Zusammenhang mit den Flüchtlingen und Rückkehrern stehen; fordert die Kommission auf, ihren politischen Einfluss auf die Bewerberländer und die potenziellen Bewerberländer in der Region zu nutzen, um für eine Beseitigung der Hindernisse für die Rückführung der Flüchtlinge zu sorgen; weist ferner darauf hin, dass infolge von Rückübernahmeabkommen mit EU-Staaten bis zu 150 000 Rückkehrer zu erwarten sind und dass deren erfolgreiche Wiedereingliederung gründliche Vorbereitungen erfordern wird, insbesondere auf der Ebene der lokalen staatlichen Stellen; betont die wichtige Rolle, die die Organisationen der Zivilgesellschaft in diesem Prozess spielen;

32. begrüßt die Reformen im Militärbereich, insbesondere die der Professionalisierung der serbischen Streitkräfte geltenden Reformen, die am 1. Januar 2011 in Kraft traten, als einen wichtigen Schritt zur Modernisierung der Streitkräfte und zur weiteren Stärkung der zivilen Kontrolle des Militärs;

33. betont die wichtige Rolle, die die Zivilgesellschaft bei der Festlegung der politischen Prioritäten spielt; betont die Bedeutung des Dialogs mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und unterstreicht, dass die Akteure der Zivilgesellschaft dank ihrem Beitrag zur verstärkten regionalen Zusammenarbeit bei gesellschaftlichen und politischen Aspekten eine maßgebliche Rolle spielen; begrüßt die Tatsache, dass das neue Gesetz über Vereinigungen, das 2009 verabschiedet wurde, den Rechtsstatus von NRO klargestellt hat, und dass Verbesserungen bei der Zusammenarbeit zwischen der serbischen Verwaltung und der Zivilgesellschaft erzielt wurden; erkennt die Bemühungen der Regierung zur Konsultation der Zivilgesellschaft an; fordert die staatlichen Stellen auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Beteiligung von Akteuren der Zivilgesellschaft am politischen Entscheidungsprozess und an der Überwachung der Tätigkeit der staatlichen Stellen zu formalisieren und zu verstärken; unterstreicht, dass Menschen, die sich für die Verteidigung der Bürgerrechte einsetzen, insbesondere LGBT-Aktivistinnen, Personen, die sich mit Kriegsverbrechen befassen, sowie Personen, die eine Verbesserung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo anstreben, unterstützt und geschützt werden müssen;

34. bekundet in dieser Hinsicht seine Unterstützung für die RECOM-Initiative (Regionalkommission für Wahrheitsfindung und Aufrichtigkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen und andere schwere Verstöße gegen die Menschenrechte im ehemaligen Jugoslawien), um den Sensibilisierungs- und Aussöhnungsprozess in den westlichen Balkanstaaten weiter voranzutreiben, und fordert von den staatlichen Stellen in Serbien und anderen betroffenen Ländern Unterstützung für diesen Prozess;

35. betont, wie außerordentlich wichtig das Bildungssystem für die Jugend des Landes und die künftigen Wirtschaftsaussichten ist; unterstreicht, dass moderne und hohe Bildungsstandards, die Generationen hochqualifizierter Arbeitnehmer hervorbringen, zu den wichtigsten Voraussetzungen sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung gehören; bedauert die in dem Land herrschende hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter den Jugendlichen, und den geringen Anteil an Universitätsabsolventen; fordert die staatlichen Stellen auf, die Bestimmungen des Bologna-Prozesses vollständig umzusetzen und das serbische Bildungssystem mit den europäischen Standards in Einklang zu bringen; begrüßt die Fortschritte im Bereich Wissenschaft und Forschung, weist jedoch darauf hin, dass für den Beitritt Serbiens zum Europäischen Forschungsraum weitere Anstrengungen erforderlich sind; fordert die staatlichen Stellen ferner auf, die Investitionen in die nationalen Forschungskapazitäten zu erhöhen, damit die Forschungsstandards und -kapazitäten nicht hinter denen Europas zurückbleiben;

36. erkennt den erweiterten allgemeinen Tarifvertrag an, den die serbische Regierung mit den Gewerkschaften und dem Arbeitgeberverband im November 2008 geschlossen hat; ermutigt die serbische Regierung, die derzeitige Aussetzung des Vertrags zu beenden; betont, dass die Gewerkschaftsrechte trotz der verfassungsrechtlichen Garantien nach wie vor beschränkt sind, und fordert Serbien auf, die Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte zu verbessern; ist besorgt über die Tatsache, dass der soziale Dialog weiterhin schwach ausgeprägt ist und die Anhörung der Sozialpartner unregelmäßig erfolgt; erkennt an, dass der Wirtschafts- und Sozialrat häufiger getagt hat und alle Fachgremien arbeitsfähig sind, ist jedoch besorgt darüber, dass die Kapazitäten dieser Einrichtung nach wie vor schwach sind; fordert weitere Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats, um sicherzustellen, dass dieser bei der Stärkung des sozialen Dialogs eine tatkräftigere Rolle spielen und eine aktivere beratende Funktion bei der Gesetzgebung wahrnehmen kann;

37. weist auf die schwierige Lage im Strafvollzugssystem hin und fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, um Abhilfe für überfüllte Strafvollzugsanstalten zu schaffen, die unzumutbaren Haftbedingungen zu verbessern und angemessene Wiedereingliederungsprogramme und Schulungsmaßnahmen für Häftlinge vorzusehen;

Mittwoch, 19. Januar 2011

38. betont die nachteiligen Folgen der Finanzkrise für das Land; nimmt die jüngste Überarbeitung des Standby-Abkommens mit dem IWF zur Kenntnis, die mit einer positiven Bewertung der makroökonomischen Maßnahmen des Landes einherging, und begrüßt die Einrichtung des Investitionsrahmens für den westlichen Balkan zur Förderung der Integration und der wirtschaftlichen Erholung der Region durch Bereitstellung von Darlehen für vorrangige Infrastrukturprojekte; fordert die Ausweitung dieses Rahmens auf die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und legt Serbien nahe, diese neuen finanziellen Ressourcen sowie die Möglichkeiten der IPA-Hilfe auch dafür zu nutzen, die am stärksten gefährdeten Gruppen in der Gesellschaft wirksamer vor den Auswirkungen der Krise zu schützen;

39. erinnert daran, dass das Bestehen von Monopolen die Entwicklung einer voll funktionsfähigen Marktwirtschaft erheblich behindert; fordert die Regierung daher auf, entschlossene Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen, um eine wirksame Wettbewerbspolitik sicherzustellen; betont, dass die Hindernisse, die es kleinen und mittleren Unternehmen erschweren, in der Wirtschaft Fuß zu fassen, nach wie vor erheblich größer sind, als dies wünschenswert wäre; begrüßt die Einrichtung von Regulierungsstellen in mehreren Bereichen und erwartet, dass die staatlichen Stellen die Unabhängigkeit dieser Gremien sicherstellen, um zu vermeiden, dass diese „vereinnahmt“ werden;

40. stellt darüber hinaus fest, dass die nationale Statistik und die Wirtschaftsstatistik des Landes einer weiteren Verbesserung bedürfen, und fordert die staatlichen Stellen auf, deren Niveau anzuheben;

41. fordert die serbischen staatlichen Stellen und politischen Bewegungen auf, sich entschlossener für eine Beschäftigungspolitik und sozialen Zusammenhalt einzusetzen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die der Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, freier Marktwirtschaft und Achtung der Menschenrechte zuträglich sind;

42. fordert weitere Anstrengungen zur Entwicklung eines nachhaltigen öffentlichen Verkehrsnetzes in Serbien und im gesamten westlichen Balkan sowie zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur einschließlich des schnellen Abschlusses des Korridors X sowie des ebenso bedeutsamen Schienen- und Binnenschiffverkehrs; betont, wie wichtig ein integriertes Verkehrssystem sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung der serbischen Regionen als auch für den Ausbau des regionalen Handels ist; äußert besonderes Interesse an der Entwicklung der Donaustrategie, die darauf gerichtet ist, die Anbindungs- und Kommunikationssysteme zu verbessern (und die sich insbesondere auf Verkehrs- und Energiefragen sowie auf die Informationsgesellschaft erstreckt), die Umwelt zu schützen, Naturgefahren vorzubeugen und die sozioökonomische Entwicklung zu stärken;

43. bedauert in diesem Zusammenhang die schlechten Rahmenbedingungen im öffentlichen Verkehr, insbesondere im Eisenbahnverkehr; fordert die serbische Regierung auf, die IPA-Mittel voll auszuschöpfen, um das Eisenbahnnetz auszubauen, zu verbessern und zu modernisieren und die Verbindungen mit den angrenzenden Ländern für den Personen- und Güterverkehr zu verbessern;

44. äußert sich anerkennend über die guten Fortschritte Serbiens auf dem Gebiet des Umweltschutzes; ermutigt jedoch zu verstärkten Anstrengungen im Bereich erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz und weist darauf hin, dass die Umsetzung der wichtigsten Bestandteile des Besitzstands bei den erneuerbaren Energiequellen noch aussteht und dass ein Rechtsrahmen für die Energieeffizienz noch erlassen werden muss;

45. begrüßt, dass die Agentur für chemische Stoffe ein Regelwerk angenommen hat, mit dem die Herstellung von chemischen Stoffen, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, begrenzt oder verboten wird und der Chemiesektor in Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU gebracht wird; bedauert jedoch, dass sich die Anwendung einiger Vorschriften, die moderne Technologie und damit verbundene Investitionen erfordern, verzögert hat, da sie nach Aussagen von Branchenvertretern zu finanziellen Verlusten führen und die Geschäftstätigkeit der Branche in Serbien erheblich stören würde; fordert die rasche und vollständige Umsetzung des grünen Gesetzgebungspakets von 2009;

46. begrüßt die Abkommen mit Montenegro und Kroatien, welche die Auslieferung der Bürger dieser Staaten ermöglichen, die im Verdacht stehen, an Straftaten beteiligt gewesen zu sein, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, sowie die vorgesehenen Gespräche über die Festlegung der Grenzen zwischen Serbien und Kroatien; ermutigt die serbische Regierung, ähnliche Abkommen mit anderen Nachbarstaaten abzuschließen, und begrüßt die in dieser Hinsicht von Serbien und Montenegro ergriffenen Schritte; ermutigt Serbien, mit den benachbarten Ländern weiterhin Erkenntnisse und Beweismaterial zu grenzübergreifenden kriminellen Netzen auszutauschen, insbesondere zu Netzen, die am Drogenhandel beteiligt sind, um die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf dem Balkan wirksam zu bekämpfen;

Mittwoch, 19. Januar 2011

47. unterstreicht die wichtige Rolle Serbiens für die Stabilität des gesamten westlichen Balkans und insbesondere für die Stabilität und den Zusammenhalt von Bosnien und Herzegowina; fordert die serbischen Staatsorgane in diesem Zusammenhang auf, alle erforderlichen Verfassungsänderungen aktiv zu unterstützen, die die staatlichen Institutionen von Bosnien und Herzegowina in die Lage versetzen würden, die ehrgeizigen Reformen im Prozess der europäischen Integration durchzuführen; fordert Belgrad insbesondere auf, die Konsolidierung, Straffung und Stärkung der bosnischen staatlichen Institutionen zu unterstützen;

48. fordert die serbischen staatlichen Stellen auf, die Annäherung an die EU-Rechtsvorschriften und Standards im Umweltbereich fortzusetzen und die verabschiedeten Rechtsvorschriften anzuwenden und durchzusetzen;

49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie der Regierung und dem Parlament Serbiens zu übermitteln.

Europäische Initiative zur Alzheimer-Krankheit und zu anderen Demenzerkrankungen

P7_TA(2011)0016

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu einer europäischen Initiative zur Alzheimer-Krankheit und zu anderen Demenzerkrankungen (2010/2084(INI))

(2012/C 136 E/07)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 168 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung von neurodegenerativen Krankheiten, insbesondere Alzheimer, durch gemeinsame Programmplanung im Bereich der Forschung und auf die Schlussfolgerungen des Rates zu Strategien im Bereich des Gesundheitswesens zur Bekämpfung altersbedingter neurodegenerativer Erkrankungen, insbesondere der Alzheimer-Krankheit,
- unter Hinweis auf die im Rahmen des von „Alzheimer Europe“ koordinierten und von der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz finanzierten EU-Projekts EuroCoDe (Europäische Zusammenarbeit im Bereich der Demenz) (2006/2008) gewonnenen Erkenntnisse und den Welt-Alzheimer-Bericht 2010, der von „Alzheimer's Disease International“ (ADI) im Zusammenhang mit dem Welt-Alzheimer-Tag am 21. September 2010 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des von der Kommission finanzierten europäischen „Alzheimer Europe“-Projekts EuroCoDe (Europäische Zusammenarbeit im Bereich der Demenz),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über eine europäische Initiative zur Alzheimer-Krankheit und zu anderen Demenzerkrankungen (KOM(2009)0380),
- unter Hinweis auf das strategische Ziel der EU, Gesundheit in einem alternden Europa zu fördern, das auf der Grundlage des Weißbuchs der Kommission mit dem Titel „Gemeinsam für die Gesundheit: Ein strategischer Ansatz der EU für 2008-2013“ festgelegt wurde, in dem betont wurde, dass die Forschung bezüglich der Palliativversorgung und eines besseren Verständnisses neurodegenerativer Erkrankungen intensiviert werden muss,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. September 2010 zur Langzeitpflege von älteren Menschen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. September 2010 zur Rolle der Frauen in einer alternden Gesellschaft ⁽²⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0313.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0306.

Mittwoch, 19. Januar 2011

- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0366/2010),
- A. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 2010 weltweit 35,6 Millionen Menschen mit Demenz gleich welcher Art leben und sich diese Zahl voraussichtlich alle 20 Jahre verdoppeln wird, sodass 2030 schon 65,7 Millionen Menschen betroffen sein könnten (Jahresbericht 2010 von „Alzheimer’s Disease International“), und in der Erwägung, dass die Zahl der an Alzheimer Erkrankten aufgrund der Schwierigkeiten bei der Frühdiagnose zu niedrig veranschlagt wird,
- B. in der Erwägung, dass schätzungsweise 9,9 Millionen Menschen in Europa an Demenz leiden, die meisten davon an Alzheimer (Jahresbericht 2010 von „Alzheimer’s Disease International“), dass neurodegenerative Erkrankungen Menschen aller Altersgruppen treffen können und zu den Hauptursachen für Behinderungen und Abhängigkeit bei alten Menschen zählen, wobei die Zahl der Menschen, die an diesen Krankheiten leiden, angesichts der zunehmenden Lebenserwartung und der fehlenden sozialen Kontakte von Rentnern bis 2020 voraussichtlich drastisch steigen wird, sowie in der Erwägung, dass sich die Zahl der Betroffenen beinahe verdreifacht, wenn die Zahl der nicht professionellen Pfleger von Demenzkranken mitberücksichtigt wird,
- C. in der Erwägung, dass dem Alzheimer-Weltbericht 2009 zufolge über 28 % aller Menschen, die an Demenz leiden, in Europa leben, das damit nach Asien (35 %) weltweit den zweiten Platz einnimmt, und dass Westeuropa weltweit die Region mit der höchsten Quote an Demenzkranken (19 %) ist,
- D. in der Erwägung, dass die Bevölkerung Europas immer stärker altert, wobei in den meisten europäischen Staaten Menschen über 80 die am schnellsten wachsende Altersgruppe bilden, in der Erwägung, dass sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen erwerbstätiger Bevölkerung und Rentnern verschlechtert und dass Demenz daher in den nächsten Jahrzehnten voraussichtlich eine der größten Herausforderungen für die Nachhaltigkeit der nationalen Sozial- und Gesundheitssysteme, einschließlich der nicht professionellen Pflege und Langzeit-Pflegeeinrichtungen, sein wird,
- E. in der Erwägung, dass sich bestimmten Schätzungen zufolge (Jahresbericht 2010 von „Alzheimer’s Disease International“) die Kosten der unmittelbaren medizinischen und sozialen Pflege von Patienten mit Alzheimer in Europa auf 135,04 Milliarden USD belaufen,
- F. in der Erwägung, dass eine frühzeitige Diagnose dazu beitragen kann, die Ausgaben für das Gesundheitswesen in ganz Europa in den Griff zu bekommen,
- G. in der Erwägung, dass die Europäische Union zurzeit über keine hinreichend präzise bezifferten Angaben in Bezug auf Demenzerkrankungen, insbesondere neurodegenerative Erkrankungen, verfügt und dass die Schätzungen je nach Untersuchung um den Faktor 3 voneinander abweichen können, und in der Erwägung, dass deshalb europaweite epidemiologische Untersuchungen auf der Grundlage gemeinsamer und strenger Indikatoren unentbehrlich sind,
- H. in der Erwägung, dass Demenz sowohl soziale als auch wirtschaftliche Auswirkungen hat und alle Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten belastet,
- I. in der Erwägung, dass mit Blick auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen von Alzheimer und anderen Demenzerkrankungen für die Gesellschaft rechtzeitig in die Forschung und in wirksame Konzepte für Pflege und Betreuung investiert werden muss,
- J. in der Erwägung, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten die Forschung in diesem Bereich finanzieren, wobei relativ wenig staatenübergreifende Koordinierung betrieben wird, was Fragmentierung und eine nur begrenzte gemeinsame Nutzung von Wissen und bewährten Verfahren in den Mitgliedstaaten bedingt, sowie in der Erwägung, dass bei Alzheimer verglichen mit anderen wichtigen Krankheiten ein Forschungsrückstand besteht,
- K. in der Erwägung, dass aus aktuellen Erkenntnissen von „Alzheimer Europe“ hervorgeht, dass Alzheimer in der EU zu spät diagnostiziert wird und zwischen den Mitgliedstaaten viele Unterschiede bestehen, was die Prävention, den Zugang zu Therapien und die Bereitstellung geeigneter Dienste betrifft,

Mittwoch, 19. Januar 2011

- L. in der Erwägung, dass in der derzeitigen Forschung davon ausgegangen wird, dass die Ernährungsweise möglicherweise ursächlich an der Entstehung von Alzheimer beteiligt ist und daher die Prävention von Demenzerkrankungen Priorität genießen sollte, wobei die Maßnahmen den Gegebenheiten anzupassen sind, und dass präventiven Faktoren, wie gesunder Ernährung, mehr Bewegung und geistiger Aktivität, und der Überwachung kardiovaskulärer Risikofaktoren, wie Diabetes, erhöhte Cholesterinwerte, Bluthochdruck und Rauchen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte,
- M. in der Erwägung, dass sich zunehmend die Erkenntnis durchsetzt, dass neurodegenerative Erkrankungen so weit reichende Auswirkungen auf die europäische Bevölkerung haben werden, dass sie von keinem Mitgliedstaat allein bewältigt werden können, und dass daher zur Bekämpfung neurodegenerativer Erkrankungen, insbesondere der Alzheimer-Krankheit, die zu einer großen Herausforderung für die europäische Gesellschaft geworden ist, die Zusammenarbeit und die Koordinierung der innovativen, fachgebietsübergreifenden klinischen Forschungsanstrengungen in den Mitgliedstaaten und in der EU, die sich den Ursachen, der Prävention und der Therapie von Alzheimer widmen, sowie der Informationsaustausch erheblich verstärkt werden müssen und wesentlich mehr in diesen Bereich investiert werden muss,
- N. in der Erwägung, dass diese europäische Initiative die bereits bestehenden nationalen Pläne zur Bekämpfung der Alzheimer-Krankheit und anderer Formen von Demenzerkrankungen nicht ersetzen soll, sondern dass sie dazu eingesetzt werden muss, die europäischen Forschungsbemühungen in diesem Bereich besser zu koordinieren,
- O. in der Erwägung, dass Demenz nicht nur eine verheerende Funktionsstörung für die Patienten selbst ist, sondern – falls es keine angemessenen hochwertigen Dienste gibt – angesichts der emotionalen, körperlichen und finanziellen Schwierigkeiten für die Angehörigen und Freunde der an einer Demenzerkrankung leidenden Menschen auch zu einer schweren Belastung für die Angehörigen und Pfleger der Patienten werden kann, und in der Erwägung, dass in jeder Familie, in der ein Mitglied an Alzheimer erkrankt ist, durchschnittlich drei Personen direkt mit dieser Belastung konfrontiert sind, was bedeutet, dass schätzungsweise 19 Millionen Europäer unmittelbar durch Demenzerkrankungen belastet sind,
- P. in der Erwägung, dass es einen Mangel an stationären Pflegekräften von Alzheimer-Patienten sowie an Fachkräften im Gesundheits- und Sozialdienst zur Pflege von Alzheimer-Patienten gibt, der sich weiter verschärfen wird, und in der Erwägung, dass es nach heutigem Erkenntnisstand am besten ist, diesen Patienten dabei zu helfen, in ihrem gewohnten Umfeld zuhause zu bleiben,
- Q. in der Erwägung, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Pflege von Demenzzkranken und auf die Begleitung ihrer Pflegepersonen ein dreifaches Ziel verfolgen müssen: Gewährleistung einer hochwertigen Betreuung der Kranken, Sicherstellung einer Erholungszeit für die Pflegepersonen, die ihren Bedürfnissen gerecht wird, und Vorkehrungen dafür, dass die Erkrankten zuhause bleiben oder hochwertige innovative Unterbringungsstrukturen in Anspruch nehmen können,
- R. in der Erwägung, dass die modernen Dienste der Telemedizin eine sehr wirksame Hilfe für Alzheimer-Patienten und ihre Pflegekräfte darstellen und somit dazu beitragen, dass die Patienten ein besseres Leben in ihrem gewohnten Umfeld führen können, was eine gute Alternative zur stationären Pflege ist,
- S. in der Erwägung, dass die Alzheimer-Krankheit stigmatisiert wird und die Haltung der Öffentlichkeit zu dieser Krankheit und den davon betroffenen Personen zu einer Isolierung der Kranken und ihrer Angehörigen führt, in der Erwägung, dass im Allgemeinen noch falsch an das Problem herangegangen wird, was soziale Ausgrenzung der Betroffenen und ihrer Angehörigen bewirkt, in der Erwägung, dass daher ein stärkeres Bewusstsein für das Stigma, die Vorurteile und die Diskriminierung, die mit Demenzerkrankungen verbunden sind, entwickelt werden muss, und dass auch erforscht werden muss, wie soziale Ausgrenzung verhindert und erreicht werden kann, dass Demenzzranke aktiv am Leben der Gesellschaft teilnehmen, damit die Würde der Betroffenen gewahrt bleibt und ihnen bei allen Maßnahmen Achtung entgegengebracht wird,
- T. in der Erwägung, dass die Lebensqualität der Patienten oft von der Gefühlslage ihrer Angehörigen abhängt,
- U. in der Erwägung, dass Hilfguppen einen geeigneten Rahmen für gemeinsame Überlegungen bieten, wobei die „bewusste Verantwortung“ der Angehörigen der Patienten gefördert und gemeinsam getragen werden soll,
- V. in der Erwägung, dass Alzheimer oder andere Demenzzkrankheiten nicht als „normales“ Problem dargestellt werden dürfen, mit dem die Bürger im Alterungsprozess konfrontiert sind, ohne eine angemessene Behandlung, medizinische Betreuung und fachgerechte Pflege in Anspruch nehmen zu können,

Mittwoch, 19. Januar 2011

- W. in der Erwägung, dass das gesellschaftliche Bewusstsein und die wissenschaftlichen Kenntnisse über Alzheimer zwar stark zugenommen haben, wobei die wichtigste Erkenntnis darin bestand, dass sich die Krankheit nicht erst in Form der klinischen Demenz, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Einsetzen von Symptomen der Prä-Demenz manifestiert, die Behandlungsmöglichkeiten aber nach wie vor auf symptomatische Arzneimittel beschränkt sind, in der Erwägung, dass es derzeit erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und selbst innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten sowie Schwachstellen im Bereich der Ausbildung und Qualifizierung des Personals und bei der Verfügbarkeit medizinischer Ausrüstungen zur Durchführung der Diagnose und für die Forschung gibt, und in der Erwägung, dass die Diagnose Alzheimer oft erst Jahre nach Ausbruch der Krankheit gestellt wird, sodass eine Therapie, mit der das Fortschreiten der Erkrankung aufgehalten werden könnte, erst verzögert begonnen wird,
- X. in der Erwägung, dass aktuelle Fortschritte beim Einsatz zuverlässiger Biomarker für die Alzheimer-Krankheit die Ausarbeitung neuer Kriterien zur Definition der Alzheimer-Krankheit als klinische Größe angestoßen haben, wonach die Krankheit nicht nur das Stadium umfasst, in dem Gedächtnis und Wahrnehmung betroffen sind, sondern auch ein früheres Stadium,
- Y. in der Erwägung, dass die Alzheimer-Krankheit und andere Demenzerkrankungen nicht nur ältere Menschen betreffen, sondern auch jüngere Bevölkerungsschichten betreffen können und dass deshalb der Zugang zur Diagnose, die Forschung und die Pflegedienste sowie die Begleitung und Unterbringung für jüngere Erkrankte verbessert werden müssen,
- Z. in der Erwägung, dass eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der einschlägigen Berufsgruppen für die Alzheimer-Krankheit sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene dazu beitragen sollte, dass die Menschen die ersten Anzeichen der Krankheit erkennen, die Krankheit in einem frühen Stadium diagnostiziert wird, frühzeitig eine Therapie begonnen wird und entsprechende Dienste in Anspruch genommen werden,
- AA. in der Erwägung, dass die Ausarbeitung geeigneter Therapiemaßnahmen, mit denen das Fortschreiten der Krankheit verlangsamt und der endgültige Ausbruch einer schweren Alzheimer-Krankheit – der Form der Krankheit, die mit den schwersten Beeinträchtigungen einhergeht – hinausgezögert wird, vorangebracht werden könnte, indem der Schwerpunkt auf das Stadium der Prä-Demenz gelegt wird,
- AB. in der Erwägung, dass die Entwicklung wirksamer, den Krankheitsverlauf beeinflussender Wirkstoffe (im Gegensatz zu rein symptomatisch wirkenden Stoffen) für Alzheimer-Patienten sehr wichtig ist und dass dem in diesem Bereich bestehenden dringenden Bedarf bisher noch nicht entsprochen worden ist,
- AC. in der Erwägung, dass die Diagnose der Alzheimer-Krankheit, die für annähernd 70 % aller Demenzfälle gilt, der Unterschiedlichkeit der festgestellten Hirnschäden und dem Umstand, dass jüngere und ältere Erkrankte unterschiedliche pathologische und klinische Krankheitsbilder aufweisen, nicht vollständig Rechnung trägt,
- fordert den Rat auf, Demenz zu einer gesundheitspolitischen Priorität der EU zu erklären, und drängt die Mitgliedstaaten, spezifische nationale Pläne und Strategien für die Alzheimer-Krankheit aufzustellen, um den Folgen von Demenzerkrankungen für die Gesellschaft und das Gesundheitswesen Rechnung zu tragen und Dienstleistungen und Unterstützung für Menschen mit Demenzerkrankungen und ihre Familien bereitzustellen, wie es in manchen Mitgliedstaaten der Fall ist, wo der im Jahre 2008 auf den Weg gebrachte Plan „Alzheimer und verwandte Krankheiten“ es ermöglichte, die medizinische und soziale Betreuung, die klinische Forschung und die Grundlagenforschung zu diesen Krankheiten auf nationaler Ebene zu strukturieren;
 - begrüßt die Initiative, die die EU im Interesse einer gemeinsamen Programmplanung der Mitgliedstaaten ergriffen hat, um die Forschung im Bereich Alzheimer und andere neurodegenerative Erkrankungen voranzutreiben, und fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen auf den Weg zu bringen, um den Herausforderungen zu begegnen, die sich bei der Behandlung von Alzheimer und anderen neurodegenerativen Erkrankungen in medizinischer, gesellschaftlicher und technischer Hinsicht sowie mit Blick auf das Umfeld der Patienten stellen;
 - fordert den Rat und die Kommission auf, der Demenz als Krankheitsbild bei der Vorbereitung künftiger Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsvorsorge Rechnung zu tragen, insbesondere was Maßnahmen im Zusammenhang mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen, psychischer Gesundheit und körperlicher Aktivität, gesundheitsbezogener Ausbildung und neuen Technologien betrifft;
 - fordert die Mitgliedstaaten auf, die Unionsbürger über Lebensweisen aufzuklären, durch die der Ausbruch von Alzheimer und anderen Demenzerkrankungen verzögert oder verhindert werden kann, indem das Motto „gesund leben für ein gesundes Gehirn“ gefördert wird;
 - empfiehlt, dass der Rat und die Kommission in Ergänzung zum Welttag gegen die Alzheimer-Krankheit am 21. September die Einführung eines Europäischen Jahres der psychischen Gesundheit in Erwägung ziehen, um altersbedingte Erkrankungen des Gehirns und Maßnahmen zur Feststellung und Diagnostizierung frühzeitiger Symptome solcher Erkrankungen sowie Informationskampagnen über die Verhütung und Behandlung von Schlaganfällen stärker ins Bewusstsein zu rücken; vertritt die Ansicht, dass dieses Europäische Jahr auch als Chance wahrgenommen werden sollte, den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Ländern Europas voranzubringen;

Mittwoch, 19. Januar 2011

6. weist darauf hin, dass a) die Überalterung der Bevölkerung und b) der durch den Anstieg der Ausgaben für diese alternde Bevölkerung bedingte steigende Druck auf die öffentlichen Finanzen und die privatwirtschaftliche Produktivität die Mitgliedstaaten vor ein strukturelles Problem stellen werden; vertritt aus diesem Grund die Auffassung, dass die Europäische Union die Politik der entschiedenen Förderung des Vorsorgegrundsatzes (sowohl in medizinischer Hinsicht als auch im Sinn der Förderung eines gesünderen Lebensstils) zum festen Bestandteil ihrer langfristigen Strategie erklären sollte; ist der Ansicht, dass Gesundheitsindikatoren zu einer erheblichen Verbesserung der Wirtschaftsindikatoren beitragen werden;
7. fordert den Rat und die Kommission auf, die Rolle der Patientenvereinigungen im Bereich der neurodegenerativen Erkrankungen zu würdigen und diese Vereinigungen in die Informations- und Verhütungskampagnen sowie in die Maßnahmen zur Unterstützung von Demenzkranken, ebenso aber auch in die Vorbereitung der Forschungsprogramme einzubinden;
8. regt an, dass die Kommission in Erwägung ziehen sollte, einen „Tag der Pflege und Fürsorge“ einzuführen, um die Öffentlichkeit verstärkt für die wichtige Rolle professioneller und nicht professioneller Pfleger und Betreuer in ganz Europa zu sensibilisieren und diese Arbeit zu würdigen;
9. unterstreicht, dass es in jeder Hinsicht immer dringlicher wird, wirksame Maßnahmen zu erforschen, die den Ausbruch von Alzheimer verhindern oder das Fortschreiten dieser Krankheit aufhalten;
10. fordert den Rat und die Kommission auf, die Maßnahmen zur Aufklärung der Bürger über Demenz zu verbessern, damit die frühen Symptome von Demenz rechtzeitig erkannt, diagnostiziert und entsprechend behandelt werden können und die notwendige Unterstützung gewährt werden kann;
11. betont, dass Prävention grundsätzlich Vorrang hat und die frühzeitige Diagnose wesentlich für wirksame Maßnahmen ist; betont, dass im Hinblick auf die Unterstützung der Forschung, der Therapie und der entsprechenden Maßnahmen, insbesondere während der beschwerdefreien Phasen und vor dem Auftreten der Invalidität, die epidemiologischen und klinischen Daten verbessert werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen;
12. stellt fest, dass es derzeit keine speziellen Maßnahmen zur Verhütung der Alzheimer-Krankheit gibt, und fordert deshalb die Einführung einer entsprechenden Politik auch auf europäischer Ebene, die auf einem Umfeld, das die körperliche und intellektuelle Tätigkeit der Patienten begünstigt, auf einer Ernährung, die den Empfehlungen der Europäischen Aktionsplattform für Lebensmittel, körperliche Betätigung und Gesundheit gerecht wird, sowie auf der Förderung aller Maßnahmen zur Verringerung des aktiven und passiven Rauchens beruhen sollte;
13. bekundet seine Überzeugung, dass die von der Internationalen Arbeitsgruppe zu den neuen Kriterien für die Alzheimer-Krankheit kürzlich vorgeschlagenen Tests zur Früherkennung, die Forschung zu den Risikofaktoren und die Festlegung von Kriterien für die Früherkennung von zentraler Bedeutung sind;
14. legt allen Mitgliedstaaten nahe, sich aktiv um die Festlegung, Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Protokolle für die frühzeitige Diagnose, die Festlegung von Biomarkern, damit alsbald neue Therapien zur Behandlung von Demenz und Prä-Demenz zur Anwendung gelangen können, und die Festlegung einer gemeinsamen Forschungsagenda im Bereich der neurodegenerativen Krankheiten und des Austauschs bewährter Praxis im Bereich der Erforschung neurodegenerativer Krankheiten zu bemühen und so die bestehenden Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Diagnose und Behandlung zu verringern; betont, dass die operationellen Standardverfahren für die Bewertung von Krankheitsmarkern eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung von Arzneimitteln und einer wirkungsvolleren technologie-gestützten Pflege von Patienten mit Alzheimer spielen werden;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass nicht nur die Patienten, bei denen eine schwere Alzheimer-Krankheit diagnostiziert wurde, sondern alle an der Krankheit leidenden Patienten Medikamente erhalten, die das Fortschreiten der Krankheit aufhalten;
16. legt der Kommission nahe, Leitlinien für die Entwicklung und Durchführung einer gemeinsamen Früherkennung auf der Grundlage einer fachgebietsübergreifenden Bewertung des Gedächtniszustands des Patienten und eines geeigneten Melde- und Informationssystems auszuarbeiten, damit den Kranken und ihren Angehörigen der bestmögliche Rahmen für die Auseinandersetzung mit dem aufgetretenen Krankheitsbild zur Verfügung steht;
17. legt den Mitgliedstaaten nahe, in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Fachzentren einzurichten und für eine ausreichende medizinische Ausrüstung Sorge zu tragen (vor allem bei der Kernspintomographie, deren Beitrag für die Erforschung von Demenzerkrankungen unbestritten ist);

Mittwoch, 19. Januar 2011

18. fordert den Rat und die Kommission auf, die rasche Ausbreitung von Demenzerkrankungen und Alzheimer und ihre Folgen bei der Ausarbeitung von Forschungsaktionsplänen zu berücksichtigen;
19. legt den Mitgliedstaaten nahe, den Zugang zu den für die Demenz- und Alzheimerforschung, einschließlich der Forschung im Bereich Prävention, bereitgestellten Fördermitteln durch Maßnahmen zu vereinfachen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Erkrankung auf die Gesellschaft stehen;
20. betont, wie wichtig ein fachgebietsübergreifender Ansatz ist, wenn es darum geht, wie Zusammenarbeit und Koordinierung im Bereich der Forschung auf europäischer Ebene die Kenntnisse über neurodegenerative Erkrankungen sowie deren Diagnostizierung, Behandlung und Prävention verbessern können, und welche herausragende Rolle dabei die sozialwissenschaftliche Forschung über die Bedürfnisse von Patienten, Angehörigen und Pflegepersonen spielt; betrachtet Forschungsvorhaben, die auf die Validierung neuer Diagnosekriterien, die Entwicklung von Früherkennungstests und das Aufzeigen von Risikofaktoren für den Übergang der Krankheit von der Prä-Demenz zu einem fortgeschritteneren Stadium ausgerichtet sind, als wesentlich; empfiehlt die Einbeziehung von Vertretern der Patienten, der Pflegeorganisationen und der Anbieter von Gesundheitsdiensten; erwartet deshalb einen deutlichen Mehrwert von der Durchführung groß angelegter epidemiologischer und klinischer Studien in staatenübergreifender Zusammenarbeit;
21. würdigt den derzeitigen Umfang der Unterstützung durch die Europäischen Union, die sich auf einen Betrag von insgesamt 159 Millionen EUR für 34 Projekte zu neurodegenerativen Erkrankungen beläuft; hält es jedoch im Rahmen des künftigen 8. Forschungs-Rahmenprogramms für unentbehrlich, der Fragmentiertheit der Forschung insbesondere im Bereich der Alzheimer-Krankheit entgegenzuwirken und Projekte in den noch nicht hinlänglich erforschten Bereichen der arzneimittelfreien Therapie, der Verhaltenstherapie und der kognitiven Therapie aufzunehmen;
22. hält Tests für die Frühdiagnose, die Erforschung von Risikofaktoren und Kriterien für die Frühdiagnose für entscheidende Elemente; erwartet deshalb einen deutlichen Mehrwert von der Durchführung groß angelegter epidemiologischer und klinischer Studien in staatenübergreifender Zusammenarbeit; hält das Europäische Gesundheitserhebungssystem, durch das auf der Grundlage kognitiver Tests Angaben zu der Anzahl der Menschen mit kognitiven Defiziten im Frühstadium gemacht werden können, für ebenso wichtig;
23. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, den besonderen Bedürfnissen von Frauen im Rahmen der medizinischen und soziologischen Forschung sowie in der Gesundheits-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik Rechnung zu tragen, da doppelt so viele Frauen an der Krankheit leiden und Frauen unverhältnismäßig häufig die Pflege und Betreuung von Patienten übernehmen;
24. fordert die Mitgliedstaaten auf, langfristige Strategien und Aktionspläne im Bereich der Pflege und Prävention zu entwickeln, um bestimmte soziale und demografische Tendenzen rechtzeitig erkennen und ihnen vorbeugen zu können, und sich darauf zu konzentrieren, Angehörige von Patienten zu unterstützen, wenn sie diese pflegen, und so schutzbedürftigen Demenzkranken sozialen Schutz zu bieten;
25. weist auf die Bedeutung der Vorbeugung gegen Alzheimer durch die Förderung einer gesünderen Lebensweise – unter anderem in Form von geistiger Aktivität, sozialen Kontakten, gesunder Ernährung und Bewegung – hin;
26. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen Aktionsplan für die strategische Forschung auszuarbeiten, in dem sie die mittel- bis langfristigen Erfordernisse und Ziele für die Forschung auf dem Gebiet der neurodegenerativen Erkrankungen, auch im Bereich der Pflege und insbesondere bezogen auf die Alzheimer-Krankheit, festlegen; weist darauf hin, dass diese Aktionspläne darauf abzielen sollten, das Potenzial der jungen Forscher zu stärken und innovative Forschungsansätze im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften zu unterstützen; empfiehlt, den Aufbau von Spitzenforschungsstätten für bestimmte Forschungsgebiete voranzutreiben und dabei Vertreter der Patientenverbände, der Organisationen der Pfleger sowie staatlicher und privater Anbieter gesundheitlicher Dienste einzubeziehen;
27. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit der Kommission zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Umsetzung des gemeinsamen Forschungsplans unterstützen könnte;
28. fordert die Mitgliedstaaten auf, Aktionspläne auszuarbeiten, um das Wohlbefinden und die Lebensqualität von Patienten, die an Alzheimer oder anderen Demenzerkrankungen leiden, und deren Angehörigen zu fördern;
29. fordert die EU-Institutionen auf, die von „Alzheimer Europe“ geleitete wissenschaftliche Beobachtungsstelle für Demenzerkrankungen möglichst weitgehend zu unterstützen, da sie eine geeignete Plattform bietet, um bewährte Verfahren sowie Forschungsergebnisse bei den Patienten und ihren Pflegern bekannt zu machen;

Mittwoch, 19. Januar 2011

30. betont, wie wichtig die Erforschung der Zusammenhänge, aber auch der Unterschiede zwischen Alterungsprozess und Demenz sowie zwischen Demenz und Depression bei älteren Menschen und der geschlechtsspezifischen Unterschiede in Bezug auf die einzelnen Demenzarten ist; legt den Mitgliedstaaten zudem nahe, spezifische Gesundheitsleistungen und Forschungsprogramme zu fördern, in denen den Wahlmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven der Patienten besonderes Gewicht beigemessen wird, und Empfehlungen zu formulieren, die auf den Grundsätzen der menschlichen Würde und der sozialen Integration basieren und so dazu beitragen, dass die Erkrankten ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen können;

31. fordert die Mitgliedstaaten auf, in angemessenem Umfang Mittel für die Gesundheitsversorgung von Alzheimer-Patienten, den Austausch von Informationen und die Vernetzung der in diesem Bereich erzielten Ergebnisse bereitzustellen;

32. weist darauf hin, dass es ambulante Pflegedienste für die Patienten und ältere Menschen geben muss, und dass nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Organisationen ganz erheblich an der Betreuung von Patienten beteiligt sind, die an Alzheimer und anderen altersbedingten Erkrankungen leiden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Formen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit diesen Organisationen zu entwickeln und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die von den Angehörigen der Patienten geleistete nicht professionelle Pflege gebührend zu würdigen und anzuerkennen;

33. erachtet Maßnahmen für erforderlich, die nach Ausbruch der Alzheimer-Krankheit über eine medikamentöse Therapie hinausgehen, aber auch Präventivmaßnahmen – unter anderem im Bereich der Ernährung –, mit denen die Wahrscheinlichkeit, an Alzheimer zu erkranken, gesenkt werden kann; fordert, dass der Zusammenhang zwischen Ernährungsweise und Alzheimer eingehend erforscht wird, und dass für die Allgemeinheit in einschlägigen Sensibilisierungskampagnen Empfehlungen formuliert und verbreitet werden, die die Vorbeugung gegen die Krankheit, auch über die Ernährung, betreffen;

34. betont, dass zum Verständnis der psychischen und gesellschaftlichen Aspekte der Demenz Forschung in den Bereichen Gesundheitsökonomie, Sozialwissenschaften und Geisteswissenschaften betrieben werden muss und auch nicht medikamentöse Ansätze gefunden werden müssen;

35. stellt fest, dass die Diagnose früher Symptome von Gedächtnisstörungen in der betrieblichen Gesundheitsfürsorge als Schwerpunkt behandelt werden muss;

36. legt der Kommission, dem Rat und den Mitgliedstaaten nahe, die Ausarbeitung von Sicherheitsnormen für Einrichtungen, die auf die Pflege älterer Menschen spezialisiert sind, für die Gemeinschaften, denen sie angehören, und für die häusliche Pflege in Erwägung zu ziehen;

37. fordert die Mitgliedstaaten auf, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und gemeinsam mit Forschungsgesellschaften gemeinsame Leitlinien für die Aus- und Weiterbildung von Personal, das in irgendeiner Funktion mit Alzheimer-Patienten arbeitet (medizinische und paramedizinische Berufe), und für die Aus- und Weiterbildung und die Begleitung von Angehörigen und nicht professionellen Pflegepersonen auszuarbeiten, um die sachkundige und effiziente Nutzung der bestehenden Ressourcen zu gewährleisten; weist darauf hin, dass der Bedarf an Personal, das für die Arbeit mit Demenzkranken qualifiziert ist, rasant steigt;

38. fordert die Mitgliedstaaten auf, auch die im Rahmen der Strategie EU 2020 vorgesehenen Maßnahmen „Agenda für neue Beschäftigungsmöglichkeiten“ und „Neue Kompetenzen für neue Beschäftigungen“ gebotenen Möglichkeiten zu berücksichtigen, wenn es gilt, die künftigen Beschäftigungskapazitäten für die Betreuung von an Alzheimer oder anderen Demenzformen leidenden Menschen auszubauen; weist darauf hin, dass die Schaffung neuer Stellen mit konkreten Qualifikationsprofilen in ganz Europa gefördert werden muss, damit die immer hilfsbedürftigere alternde Bevölkerung versorgt werden kann;

39. fordert die Kommission auf, Finanzierungsquellen für die Leitinitiative „Innovationsunion“ im Rahmen der Strategie Europa 2020 und die als Pilotprojekt definierte Partnerschaft „Aktives und gesundes Altern“ (Start: Anfang 2011) aufzuzeigen, damit das Problem der Demenzerkrankungen in Europa angegangen werden kann;

40. betont, dass die aktuellen Fortschritte bei der Erforschung bildgebender Verfahren und biologischer Marker den Weg zur Entdeckung der lautlosen molekularen Prozesse und der Vorzeichen der Alzheimer-Krankheit eröffnen, etwa durch ein zur Zeit untersuchtes Kennzeichnungsmittel, das es ermöglicht, im Gehirn die Amyloid-Ablagerungen, eine von zwei mit dieser Krankheit verbundenen Schädigungen, sichtbar zu machen;

41. würdigt den wesentlichen Beitrag, den Angehörige, Pfleger und das soziale Umfeld leisten, um den Patienten ein möglichst normales Leben zu ermöglichen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Familienangehörige, Pfleger und das soziale Umfeld dabei zu unterstützen;

Mittwoch, 19. Januar 2011

42. weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig psychologische Unterstützung für die Patienten und ihre Angehörigen ist; unterstreicht die Bedeutung einer Verknüpfung des psychosozialen Ansatzes zum Thema des Alterns mit den Ergebnissen der medizinischen und biomedizinischen Forschung; verweist auf den Bedarf an Forschung in den Bereichen Gesundheitsökonomie, Sozialhumanismus und nichtpharmazeutische Behandlungsansätze im Hinblick auf das Verständnis der psychologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte von Demenz und die Förderung der Anwendung bestehender Technologien (netzgestützte Gesundheitsfürsorge, IKT, unterstützende Technologien usw.);
43. empfiehlt der Kommission zu prüfen, wie die Maßnahmen der EU zur Wahrung der Rechte von Demenzkranken, auch in Bezug auf Vorausverfügungen (Patientenverfügungen) und die Ausstellung von Betreuungsverfügungen, erweitert werden können;
44. fordert die Mitgliedstaaten auf zu prüfen, ob im Rahmen der Aktionspläne vorgesehen werden sollte, den Einsatz von Antipsychotika bei Alzheimer-Patienten zu verringern, da es zurzeit zwar üblich ist, diese Medikamente gegen Demenzsymptome zu verabreichen, ihr Nutzen jedoch nachweislich begrenzt ist, und jedes Jahr zu viele Todesfälle auf die Verabreichung dieser Medikamente zurückzuführen sind;
45. betont, dass die menschliche Würde von Alzheimer-Patienten gewahrt werden muss, und dass gegen das mit der Krankheit verbundene Stigma und die entsprechende Diskriminierung vorgegangen werden muss;
46. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Verbreitung von Informationen über und den Markteintritt von innovativen Therapien und Diagnoseverfahren, mit denen derzeit noch bestehende Lücken in der Betreuung von Alzheimer-Patienten geschlossen werden können, mit neuen, politisch verankerten Anreizen zu fördern;
47. legt den Mitgliedstaaten nahe, nach dem wesentlichen Grundsatz der Maximierung der Abdeckung und der Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs und der Gleichheit medizinische und soziale Betreuungsdienste zu entwickeln, die bei der Erbringung der Dienste in den Städten und Gemeinden und den Privathaushalten einen integrativen Ansatz verfolgen und Menschen mit Demenzerkrankungen unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihren finanziellen Mitteln, ihren Behinderungen und ihrem Wohnsitz in der Stadt oder auf dem Land zugute kommen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich mit diesen Faktoren zu befassen, die sich ungleich auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirken, obwohl dies vermeidbar wäre; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Erfassung der Daten zu Ungleichheiten in der Gesundheitsfürsorge weiter auszubauen;
48. appelliert an die Mitgliedstaaten, der Prävention die nötige Aufmerksamkeit zu widmen, da der Ausbruch der Demenz durch Präventionsmaßnahmen hinausgezögert werden kann, und dafür zu sorgen, dass die Patienten Zugang zu erschwinglichen, hochwertigen Betreuungsangeboten haben; weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass solche Dienstleistungen in Zeiten der Haushaltskonsolidierung in Europa geschützt werden müssen;
49. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein europäisches Netz miteinander verbundener Referenzzentren aufzubauen, die ein Höchstmaß an Fachwissen über die Diagnose und die Therapie von Demenz und Alzheimer sowie über die Betreuung der Betroffenen besitzen und über die Informationen und Daten zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht und entsprechend ausgewertet werden können;
50. legt den Mitgliedstaaten nahe, personalisierte Verfahren für fachgebietsübergreifende Behandlung und Betreuung unter Beteiligung verschiedener Berufsgruppen zu entwickeln, die nach der Mitteilung der Diagnose von einem einzigen Ansprechpartner koordiniert werden, um die Behandlung zuhause durch eine verstärkte Inanspruchnahme verschiedener Dienstleister, die auf Unterstützung und Betreuung zuhause, Domotik und neue Informations- und Kommunikationstechnologien spezialisiert sind, zu erleichtern;
51. fordert die Mitgliedstaaten auf, vielfältige innovative und hochwertige Erholungsstrukturen für die Betreuungspersonen, wie etwa zeitweilige Unterkünfte und Aufnahmeeinrichtungen, zu entwickeln und die Überwachung des Gesundheitszustands der Betreuungspersonen beispielsweise dadurch zu gewährleisten, dass ihnen eine angemessene medizinische Behandlung und psychologische oder soziale Unterstützung angeboten wird;
52. fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, die Forschung zu intensivieren, den Zugang zur Diagnose zu verbessern und die Dienstleistungen der Betreuung und der Begleitung an die Bedürfnisse jüngerer Kranker anzupassen;
53. legt den Mitgliedstaaten nahe, neue Behandlungen, deren therapeutische Wirksamkeit überprüft und festgestellt worden ist, den Patienten so schnell wie möglich zugänglich zu machen, sobald diese zur Verfügung stehen;

Mittwoch, 19. Januar 2011

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, in der Öffentlichkeit und den einschlägigen Berufsgruppen das Bewusstsein für Demenzerkrankungen zu stärken – d. h. bei den qualifizierten Fachkräften sowie bei den angehenden Pflegern, den gesundheitspolitischen Entscheidungsträgern und den Medien –, damit die Symptome der Alzheimer-Krankheit besser erkannt werden und die Krankheit sowie die Anforderungen an die Pflege der Kranken besser verstanden werden; weist darauf hin, dass sich die Sensibilisierung auf verschiedene Aspekte, wie Diagnose, Therapie und geeignete Hilfsangebote, erstrecken muss;

55. weist die Kommission auf den Bericht Bowis aus dem Jahr 2006 hin, in dem die Arbeitgeber aufgefordert werden, Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz als wichtigen Teil ihrer Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit psychischen Störungen sich so gut wie möglich in die Arbeitswelt eingliedern können, und stellt fest, dass diese Maßnahmen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Gesundheit und Sicherheit veröffentlicht und überwacht werden sollten; erinnert die Kommission daran, dass das Parlament noch immer auf die Veröffentlichung dieser Maßnahmen wartet;

56. verweist auf das Ausmaß der Behandlungskosten, die Alzheimer und andere Demenzerkrankungen verursachen, und die Notwendigkeit, praktikable Lösungen zu finden, die folgende Faktoren berücksichtigen sollten: unmittelbare Behandlungskosten (Kosten des Gesundheitssystems: Kosten für die Spezialisierung, Arzneimittel, ärztliche Untersuchungen und regelmäßige Kontrollen); unmittelbare soziale Kosten (Kosten für reguläre Dienste außerhalb des Gesundheitssystems: Gemeindedienste, häusliche Pflege, Lebensmittelversorgung, Transport, Einweisung der Patienten in Heime, die auf die Pflege von Senioren spezialisiert sind, in denen sie auch ärztlich betreut werden können); indirekte Kosten (Kosten im Zusammenhang mit der sinkenden Produktivität bei weiterer Berufstätigkeit und mit Produktivitätsverlusten infolge des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand, etwaigen Beurlaubungen aus gesundheitlichen Gründen bzw. Sterbefällen);

57. fordert die Mitgliedstaaten auf, Informationskampagnen für die Allgemeinheit und für bestimmte Zielgruppen wie etwa Schulkinder, Angehörige der Gesundheitsberufe und Sozialarbeiter durchzuführen und dazu Erfahrungen in Bezug auf die Unterstützung von Angehörigen und nicht professionellen Pflegepersonen, Patientenorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen zu vergleichen und auszutauschen, indem die Veröffentlichung und Verteilung von Informationsbroschüren – auch über das Internet – über die Aus- und Weiterbildung von freiwilligen Helfern sowie Rechtsberatern, psychologischen Betreuern und Pflegehelfern sowie die Organisation der entsprechenden Hilfsdienste sowohl zuhause als auch in Tagespflegestätten gefördert wird und Vereinigungen im Zusammenhang mit Alzheimer unterstützt bzw. eingerichtet werden, sodass die Betroffenen ihre Erfahrungen austauschen können; unterstreicht, dass es in allen Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen hauptsächlich darum gehen muss, dass die Symptome der Demenz erkannt werden;

58. fordert die Mitgliedstaaten auf, diejenigen Bevölkerungsgruppen, bei denen das Risiko, an Alzheimer oder einer anderen Form der Demenz zu erkranken, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen besonders hoch ist, die freiwillige Teilnahme an kostenlosen Untersuchungen zur Überprüfung des Gedächtnisses zu ermöglichen;

59. legt den Mitgliedstaaten und der Kommission nahe, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Patienten und einen ethischen Ansatz gegenüber den Patienten zu unterstützen, um die Achtung der menschlichen Würde zu gewährleisten; fordert sie auf, die rechtliche Stellung der an neurodegenerativen Erkrankungen Leidenden zu prüfen, um einen Rechtsrahmen im Hinblick auf den Freiheitsverlust und den rechtlichen Schutz von Kranken zu schaffen;

60. fordert, dass Alzheimer-Vereinigungen als wichtigste Partner einbezogen werden, wenn es darum geht, 1) Empfehlungen und bewährte Verfahren für die Prävention festzulegen und in der Bevölkerung bekannt zu machen, 2) dringend benötigte Informationen zur Verfügung zu stellen und Demenzpatienten und ihren Pflegern Hilfe zu bieten, 3) sich bei Entscheidungsträgern für die Bedürfnisse von Demenzpatienten und ihren Pflegern einzusetzen und 4) Partnerschaften zwischen Medizinern im Interesse eines gesamtheitlichen Ansatzes zu fördern; weist darauf hin, dass die EU-Institutionen in diesem Zusammenhang prüfen sollten, inwieweit europäische Alzheimer-Vereinigungen mit Mitteln aus dem Europäischen Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit dauerhaft unterstützt werden können, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Alzheimer-Vereinigungen auf nationaler Ebene zu unterstützen;

61. fordert die Mitgliedstaaten auf, Hilfestrukturen für das medizinische Personal in Pflegeeinrichtungen, für die Angehörigen von stationären Patienten, für Angehörige, die Kranken zuhause Hilfe leisten, und für das medizinische Personal einzurichten, das in ambulanten Pflegediensten tätig ist;

62. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament die Unabhängigkeit, Würde und soziale Einbindung von Demenzkranken mit Hilfe des Aktionsplans im Gesundheitsbereich zu fördern und Informationen über bewährte Verfahren zur Wahrung der Rechte von Schutzbedürftigen und zur Bekämpfung der Misshandlungen von Demenzkranken bereitzustellen;

Mittwoch, 19. Januar 2011

63. fordert die Kommission und den Rat auf, bei der Umsetzung von Forschungsprojekten die Entwicklung von institutionellen Partnerschaften und Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen zu fördern, um auf diese Weise Kapazitäten, Ressourcen und Erfahrungen aus dem privaten und öffentlichen Sektor nutzbar zu machen, damit die Folgen von Alzheimer und anderen Demenzerkrankungen wirksam bekämpft werden können;

64. weist darauf hin, dass noch erhebliche Fortschritte beim Zugang zu Therapieversuchen für von Alzheimer und verwandten Krankheiten betroffene Patienten gemacht werden müssen, um die Wirksamkeit der neuen Moleküle zu gewährleisten; betont, dass diese Fragestellung bei der nächsten Überarbeitung der EU-Richtlinie 2001/20/EG über die klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln berücksichtigt werden sollte;

65. fordert die Mitgliedstaaten angesichts der zerstörerischen Auswirkungen der Alzheimer-Krankheit auf das Gedächtnis und die geistigen Fähigkeiten auf, innerstaatliche Strategien auszuarbeiten, mit denen dafür gesorgt wird, dass die für die finanzielle Unterstützung der Betroffenen zuständigen Stellen auch überwachen, dass diese Unterstützung ausschließlich für die Betroffenen verwendet wird;

66. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Inhaliergeräte für Asthmatiker

P7_TA(2011)0017

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zur Petition 0473/2008, eingereicht von Christoph Klein, deutscher Staatsangehöriger, zur Nichtweiterverfolgung eines Schutzklauselverfahrens durch die Kommission und die sich daraus ergebenden schädlichen Auswirkungen auf das betroffene Unternehmen

(2012/C 136 E/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die an die Kommission gerichtete mündliche Anfrage vom 10. November 2010 zur Petition 0473/2008, eingereicht von Christoph Klein, deutscher Staatsangehöriger, zur Nichtweiterverfolgung eines Schutzklauselverfahrens durch die Kommission und zu sich daraus ergebenden schädlichen Auswirkungen auf das betroffene Unternehmen (O-0182/2010 – B7-0666/2010),
 - unter Hinweis auf Artikel 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 201 und 202 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass im vorliegenden Fall die anwendbare Rechtsgrundlage die Richtlinie 93/42/EWG⁽¹⁾ des Rates über Medizinprodukte ist, nach der Hersteller von Medizinprodukten der Klasse I diese Geräte ohne Beteiligung einer benannten Stelle oder einer Behörde in Verkehr bringen können, und dass es Aufgabe des Herstellers ist nachzuweisen, dass sein Gerät den Bestimmungen der Richtlinie entspricht,
- B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten – um sicherzustellen, dass diese Auflagen erfüllt werden – verpflichtet sind, den Markt zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen, u. a. das Schutzklauselverfahren nach Artikel 8 und Maßnahmen nach Artikel 18 im Falle einer unberechtigten Anbringung der CE-Kennzeichnung, zu ergreifen,
- C. in der Erwägung, dass der betreffende Hersteller der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen hat, dass sein Gerät alle rechtlichen Anforderungen erfüllt, um als Gerät der Klasse I und als ein mit dem CE-Zeichen gekennzeichnetes Produkt in den Verkehr gebracht zu werden,

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 12.07.1993, S. 1.

Mittwoch, 19. Januar 2011

- D. in der Erwägung, dass ein Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich über die zuständige Behörde zu unterrichten hat, wenn er geeignete einstweilige Maßnahmen ergreift, um ein Gerät vom Markt zu nehmen oder seinen Vertrieb zu untersagen oder einzuschränken, und verpflichtet ist, die Gründe für diese Entscheidung anzugeben,
- E. in der Erwägung, dass die deutschen Behörden seit 1996 Sicherheitsbedenken hinsichtlich des fraglichen Geräts (eines Inhalators) geäußert und die Kommission mit Blick auf ein Schutzklauselverfahren über die Angelegenheit unterrichtet haben, die Kommission jedoch den Hersteller nicht konsultiert und nie eine Entscheidung erlassen hat, und dass infolgedessen eine Entscheidung in dieser Angelegenheit immer noch aussteht und dem Petenten keinerlei Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen,
- F. in der Erwägung, dass die Behörden von Sachsen-Anhalt auf Drängen der bayerischen Behörden 1997 den Vertrieb des Geräts verboten haben,
- G. in der Erwägung, dass das Unternehmen bis 1997, als das erste Vertriebsverbot verhängt wurde, seine Produkte legal vertrieben und nach Angaben der zuständigen Behörde allen Bestimmungen der Richtlinie 93/42/EWG des Rates entsprochen hat,
- H. in der Erwägung, dass der Hersteller das Gerät 2003 unter einem neuen Namen in den Verkehr brachte und die Regierung von Oberbayern 2005 anordnete, das Gerät auf der Grundlage des deutschen Gesetzes über Medizinprodukte vom Markt zu nehmen, ohne der Kommission davon Mitteilung zu machen,
- I. in der Erwägung, dass der Hersteller 2006 die Kommission über das zweite Vertriebsverbot unterrichtet hat in der Hoffnung, dass ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen eines Verstoßes gegen Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 93/42/EWG eingeleitet werden würde,
- J. in der Erwägung, dass nach Ansicht der Kommission nicht hinreichend nachgewiesen wurde, dass der Inhalator die grundlegenden Erfordernisse gemäß der Richtlinie erfüllte, und gemäß ihrer Schlussfolgerung eine erneute Überprüfung der Produktsicherheit nicht erforderlich gewesen sei, weil der Fall eher unter Artikel 18 als unter Artikel 8 der Richtlinie 93/42/EWG falle,
- K. in der Erwägung, dass der Hersteller 2008 eine Petition beim Europäischen Parlament eingereicht hat, wonach die Kommission mit ihrer Vorgehensweise in diesem Fall gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen habe und ihrer Pflicht, als Hüterin der Verträge zu agieren, nicht nachgekommen sei,
1. ist der Ansicht, dass die Kommission in ihrer Antwort an den Petitionsausschuss nicht ausreichend auf die von dem Petenten und den Ausschussmitgliedern aufgeworfenen Fragen und die Bedenken, die in der Stellungnahme des Rechtsausschusses zum Ausdruck gebracht worden waren, eingegangen ist;
 2. fordert die Kommission auf, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das immer noch anhängige Verfahren, das 1997 auf der Grundlage der Schutzklausel nach Artikel 8 der Richtlinie 93/42/EWG eingeleitet wurde, abzuschließen;
 3. fordert die Kommission auf, auf die berechtigten Anliegen des Petenten einzugehen, der seit 13 Jahren dieser untragbaren Situation ausgesetzt ist und infolgedessen erhebliche Einnahmeverluste erlitten hat, und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Petent seine Rechte geltend machen kann;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln.
-

Mittwoch, 19. Januar 2011

Lage in Haiti ein Jahr nach dem Erdbeben: Humanitäre Hilfe und Wiederaufbau

P7_TA(2011)0018

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zur Lage in Haiti ein Jahr nach dem Erdbeben: humanitäre Hilfe und Wiederaufbau

(2012/C 136 E/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die internationale Geberkonferenz zum Thema „Eine neue Zukunft für Haiti“ vom 31. März 2010 in New York und den Bericht über die Reise einer Delegation seines Entwicklungsausschusses nach New York,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan für den Wiederaufbau und die nationale Entwicklung Haitis – die großen Zukunftsaufgaben – vom März 2010,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Rates der Außenminister vom 18. Januar 2010 in Brüssel,
- unter Hinweis auf die am 19. Januar 2010 abgegebene Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Erdbeben in Haiti,
- in Kenntnis des Ergebnisses der vorbereitenden Ministerkonferenz vom 25. Januar 2010 in Montreal,
- unter Hinweis auf den im Dezember 2007 von den drei europäischen Organen unterzeichneten Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Februar 2010 zu dem jüngsten Erdbeben in Haiti ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht über die Reise einer Delegation seines Entwicklungsausschusses nach Haiti (25.–27. Juni 2010),
- unter Hinweis auf den Bericht der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zur Erkundungsmission in Haiti und in der Dominikanischen Republik vom 30. August 2010,
- unter Hinweis auf das gemeinsame Dokument von Catherine Ashton, Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, und Kristalina Georgieva, Mitglied der Kommission, über die Lehren, die aus der Reaktion der Europäischen Union auf die Katastrophe in Haiti zu ziehen sind, vom Juni 2010,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission zur Europäischen Notfallabwehrkapazität vom 26. Oktober 2010 (KOM(2010)0600),
- unter Hinweis auf die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTHA),
- unter Hinweis auf den Bericht von Michel Barnier vom Mai 2006 „Für eine europäische Katastrophenschutztruppe: Europe Aid“,
- gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 341 E vom 16.12.2010, S. 5.

Mittwoch, 19. Januar 2011

- A. in der Erwägung, dass das Erdbeben der Stärke 7,3 auf der Richterskala, das Haiti am 12. Januar 2010 erschüttert hatte, 222 750 Todesopfer gefordert, drei Millionen Menschen in Mitleidenschaft gezogen und ca. 1,7 Millionen Menschen vertrieben hat, wovon eine Million nach wie vor in Notunterkünften, die eigentlich nur vorübergehenden Charakter haben sollten, untergebracht sind, und dass die Menschenrechtsorganisationen die „entsetzlichen“ Lebensbedingungen in den Lagern und vor allem „die Gefahren von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt“, denen die Frauen ausgesetzt sind, anprangern,
- B. in der Erwägung, dass in einem Land, in dem 60 % der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und 80 % der Menschen in absoluter Armut leben, die Nahrungsmittelversorgung von 2,5 bis 3,3 Millionen Menschen zurzeit nicht gesichert ist,
- C. in der Erwägung, dass ein Jahr nach dem Erdbeben die Lage in Haiti weiterhin chaotisch ist und dass in dem Land nach wie vor eine Notstandssituation herrscht und der Wiederaufbau nur schwer in Gang kommt,
- D. in der Erwägung, dass jahrzehntelange Armut, Umweltzerstörung, Gefährdung durch verschiedenste Naturkatastrophen, Gewalt, politische Instabilität und Diktatur dieses Land zum ärmsten Amerikas gemacht haben, wo bereits vor der Katastrophe die Mehrheit der 12 Millionen Einwohner Haitis mit weniger als zwei Dollar am Tag überleben mussten, und dass die von dem Erdbeben verursachten Schäden das Unvermögen des Staates, grundlegende öffentliche Dienstleistungen zu erbringen und damit aktiv auf die Hilfs- und Wiederaufbaubemühungen zu reagieren, noch vergrößert haben,
- E. in der Erwägung, dass bis heute von den zehn Milliarden Dollar (für zwei Fälligkeiten: 18 Monate und drei Jahre), die auf der Internationalen Geberkonferenz für den Wiederaufbau Haitis vom 31. März 2010 in New York versprochen worden waren, 1,2 Mrd. tatsächlich ausbezahlt wurden,
- F. in der Erwägung, dass die jüngste Tragödie in Haiti gezeigt hat, dass die Instrumente der EU, um auf Katastrophen zu reagieren (humanitäre Hilfe und der EU-Katastrophenschutzmechanismus) im Hinblick auf Wirksamkeit, Schnelligkeit, Koordinierung und Sichtbarkeit verbessert werden müssen,
- G. in der Erwägung, dass auf Vorschlag Haitis eine Interimskommission für den Wiederaufbau Haitis (CIRH) geschaffen wurde, um für die Koordinierung und den wirksamen Einsatz der Ressourcen Sorge zu tragen und um den Aktionsplan für die Entwicklung Haitis umzusetzen, und die Europäische Kommission als wichtigste Geberin in der CIRH vertreten ist und dort Stimmrecht besitzt,
- H. in der Erwägung, dass die Beseitigung der Trümmer eine der größten Herausforderungen für den Wiederaufbau des Landes darstellt – ein winziger Teil wurde bisher beseitigt –, und dass, falls in der derzeitigen Geschwindigkeit weitergearbeitet wird, sechs Jahre notwendig sein werden, um die Millionen Kubikmeter Trümmer zu beseitigen,
- I. in der Erwägung, dass die Choleraepidemie, die am 19. Oktober 2010 ausgebrochen ist, bis jetzt mehr als 3 000 Todesopfer gefordert hat und dass mehr als 150 000 Menschen an Cholera erkrankt sind, dass die Ausbreitung der Epidemie die offensichtlichen strukturellen Mängel des haitianischen Staates und die Grenzen des Systems der internationalen Hilfe und der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTAH) vor Augen führt und dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Cholera insbesondere von der derzeitigen politischen Krise nach den Wahlen beeinträchtigt werden,
- J. in der Erwägung, dass die VN von den 174 Mio. Dollar nur 44 Mio. Dollar für die Bekämpfung der Choleraepidemie erhalten haben,
- K. in der Erwägung, dass die WHO für die nächsten 12 Monate 400 000 neue Cholerafälle vorhersagt, falls die Epidemie nicht eingedämmt wird,
- L. in der Erwägung, dass die Wahlen vom 28. November 2010, deren Ergebnis Anfang Dezember bekanntgegeben wurde, zu gewalttätigen Demonstrationen in Haiti und zu zahlreichen Vorwürfen hinsichtlich Wahlbetrugs geführt haben und dass die internationale Gemeinschaft zu einem transparenten und ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen beitragen sollte, um die Integrität der Wahlen zu gewährleisten, die für den Wiederaufbau des Landes unerlässlich ist, und dass der Schutz der Zivilbevölkerung vorrangig ist,
1. versichert den Einwohnern Haitis, die Opfer des Erdbebens und der Cholera sind, erneut seiner Solidarität und unterstreicht, dass die Wiederaufbaubemühungen in Absprache und unter Einbeziehung der Menschen auf Haiti erfolgen müssen;

Mittwoch, 19. Januar 2011

2. besteht auf einem starken und langfristigen Engagement seitens der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der EU, zur Einhaltung aller während der internationalen Geberkonferenz in New York gegebenen Zusagen und auf einer unverzüglichen Abwicklung; betont ferner, dass jegliche humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe der Union nur in Form von Zuwendungen, nicht jedoch von Krediten, die neue Schulden nach sich ziehen, gewährt wird;
3. erinnert an die starke Mobilisierung der internationalen Gemeinschaft nach dem verheerenden Erdbeben in Haiti und deren echten politischen Willen, bei ihrem Beitrag zum Wiederaufbau Haitis die Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen und ein für allemal die tieferen Ursachen der Armut in Haiti zu bekämpfen;
4. bedauert das Ausmaß der Katastrophe in Haiti, deren Folgen ein Jahr danach immer noch weithin sichtbar sind; begrüßt die Höhe der humanitären Hilfe der Kommission zugunsten Haitis, die sich auf 120 Millionen Euro beläuft (davon 12 Millionen Euro für die Bekämpfung der Cholera), und die der Mitgliedstaaten der Union in Höhe von ca. 200 Millionen Euro sowie das Engagement des für internationale Zusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Krisenreaktion zuständigen Kommissionsmitglieds und der GD ECHO und ihrer Sachverständigen;
5. betont, dass durch die Einrichtung von Clustern eine Vor-Ort-Koordinierung der humanitären Einsätze möglich geworden ist, dass diese Methode jedoch angesichts der großen Vielfalt der Akteure im humanitären Bereich und der durch die städtischen Ballungsräume bedingten Komplexität der Notlage an ihre Grenzen gestoßen ist;
6. begrüßt die Bemühungen und die Arbeit der humanitären Organisationen (Rotes Kreuz, nichtstaatliche Organisationen, Vereinte Nationen) und der Mitgliedstaaten und weist nachdrücklich darauf hin, dass die nicht sichtbaren Folgen der humanitären Einsätze kommuniziert werden müssen, und darauf, dass die Lage insbesondere durch die Versorgung der Verletzten, die Versorgung mit Trinkwasser und Lebensmitteln sowie die Bereitstellung von Notunterkünften unter Kontrolle gebracht werden konnte;
7. stellt fest, dass die Choleraepidemie die nahezu völlige Machtlosigkeit des haitianischen Staates gegenüber einer Krankheit, der leicht vorgebeugt und die leicht geheilt werden kann, sowie die Grenzen des Systems der internationalen Hilfe aufgezeigt hat, und dies in einem Land, dem humanitäre Unterstützung größten Ausmaßes zuteil wird (12 000 nichtstaatliche Organisationen); betont, dass die Akteure im humanitären Bereich nicht weiterhin die Defizite des haitianischen Staates ausgleichen oder diesen ersetzen müssen und können und dass endlich Maßnahmen für eine langfristige Entwicklung ergriffen werden müssen, insbesondere was den Zugang zu Gesundheitsfürsorge und Trinkwasser sowie die Abwasserentsorgung betrifft;
8. begrüßt es, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten auf der internationalen Geberkonferenz für den Wiederaufbau Haitis gemeinsam 1,2 Milliarden Euro – davon 460 Millionen Euro an nichthumanitärer Hilfe der Kommission – zugesagt haben; wiederholt seine Forderung, dass die Europäische Union als wichtigste Geldgeberin eine führende politische Rolle bei den Wiederaufbaubemühungen spielen sollte;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihres gemeinsamen Ansatzes bei der Ressourcenplanung für den Wiederaufbau Haitis und der Halbzeitüberprüfung im Hinblick auf die Verplanung der noch ausstehenden Mittel der Kommission – nämlich 169 der 460 Millionen Euro, die in New York zugesagt wurden – die örtliche Lebensmittelerzeugung und die Lebensmittelsicherheit in die Wiederaufbaubemühungen in Haiti einzubeziehen, und zwar durch die Entwicklung der Infrastrukturen auf dem Lande und die Unterstützung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe; fordert die Umsetzung des neuen Politikrahmens für Nahrungsmittelsicherheit, den die Kommission im März 2010 angekündigt hat;
10. bedauert, dass die Interimskommission für den Wiederaufbau Haitis, die eine Schlüsselrolle bei der Koordinierung des Wiederaufbaus spielen soll, ihre Arbeiten mit Verspätung aufgenommen hat; bedauert ferner den Mangel an Informationen hinsichtlich der Funktionsweise und Effizienz dieser Kommission und fordert die Europäische Kommission, die in der CIRH vertreten ist, dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Mandats der CIRH zu beschleunigen, ihre Arbeitsweise zu überprüfen und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Tätigkeiten der CIRH und den Einsatz der Ressourcen sowie darüber, wie viele der auf der Konferenz von New York zugesagten Mittel tatsächlich in den Wiederaufbau investiert wurden, vorzulegen;
11. erkennt an, dass die CIRH, eine zentrale Struktur für die Verwaltung des Wiederaufbaus, nur wirksam funktionieren kann, wenn die staatlichen Kapazitäten Haitis wiederhergestellt werden und die haitianische Führung im Anschluss an eine transparente und ordnungsgemäße Wahl neu bestimmt wird und wenn ein echter politischer Wille vorhanden ist, diejenigen Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, um diese gewaltige Aufgabe in Angriff zu nehmen;

Mittwoch, 19. Januar 2011

12. fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, den Verpflichtungen aus dem Nationalen Wiederaufbauplan nachzukommen und umzusetzen, um die staatliche Autorität zu festigen, lokales Regieren effektiver zu machen, die Kapazitäten lokaler und nationaler Einrichtungen aufzubauen sowie das Konzept der politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Dezentralisierung einzubeziehen;
13. ist der Ansicht, dass die lokalen Behörden wie auch die Vertreter der Zivilgesellschaft besser unterstützt und in den Entscheidungsprozess eingebunden werden sollten;
14. bedauert die Tatsache, dass der haitianischen Bevölkerung nur Schaufeln, Hacken und Schubkarren zur Verfügung stehen, um die Tonnen von Trümmern zu beseitigen, welche die Hauptstadt lahmlegen, was angesichts des Ausmaßes der Notlage lächerlich erscheint; betont, dass die Beseitigung der Trümmer von entscheidender Bedeutung für den Wiederaufbau Haitis ist, und bedauert, dass praktisch keinerlei Mittel für die Beseitigung der Trümmer freigemacht wurden, und fordert die Kommission auf, finanzielle Hilfe und technische Unterstützung für die Trümmerbeseitigung bereitzustellen;
15. fordert die Vereinten Nationen auf, das Mandat von MINUSTAH zu überprüfen, wobei ein Schwerpunkt auf Sicherheitsproblemen liegen soll, und hat Bedenken hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bezüglich der letzten Ereignisse, Choleraepidemie und laufende Wahlen;
16. bedauert die schwere Wohnungskrise in Haiti; betont, dass die Umsiedlung der Obdachlosen, die größtenteils in Notunterkünften in der Hauptstadt Port-au-Prince untergebracht sind, daran scheitert, dass nicht genügend Grundstücke zur Verfügung stehen, es kein Grundbuchsystem gibt und zahlreiche Landflächen von Menschen, die ihre Wohnung verloren haben, in Besitz genommen wurden, und appelliert an den politischen Willen der haitianischen Regierung, voluntaristische Maßnahmen zu ergreifen, wozu insbesondere Enteignungen gehören;
17. bringt seine zunehmende Besorgnis angesichts der Lage der schutzbedürftigsten Menschen, vor allem der Frauen und Kinder, zum Ausdruck, die nach dem Erdbeben, von dem mehr als 800 000 Kinder in schwerwiegender Weise betroffen waren, von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Menschenhandel, Ausbeutung und Aussetzung bedroht sind, und fordert die Europäische Union (Kommission) auf, sich entschieden dafür einzusetzen, ein schützendes und sicheres Umfeld für die Kinder wiederherzustellen, um den Prozess der Schaffung eines Systems der sozialen Absicherung in Haiti zu unterstützen und die Reform des Bildungswesens zu fördern; und fordert, dass die Lebens- und Sicherheitsbedingungen in den Lagern verbessert werden;
18. fordert die Europäische Union auf, mit der Regierung Haitis zusammenzuarbeiten, um umfassende Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte von Kindern auszuarbeiten und die Verpflichtungen, die sich aus zahlreichen von Haiti ratifizierten internationalen Instrumenten im Bereich der Rechte des Kindes, der Menschenrechte, der Abschaffung der Sklaverei und des Schutzes der Rechte des Kindes ergeben, in nationales Recht umzusetzen;
19. hält es für äußerst wichtig, dass die Kommission die Durchführung des Prozesses der Identifizierung, Erfassung und Suche nach den Familien derjenigen Kinder, die von ihren Familien getrennt sind, unterstützt und an den Grenzen besondere Wachsamkeit walten lässt, um Kinderhandel und die illegale Adoption von Kindern zu verhindern;
20. betont, wie wichtig es ist, unverzüglich die Kapazitäten des haitianischen Staates aufzubauen, Demokratie und eine gute Regierungsführung, die für den Wiederaufbau des Landes unerlässlich sind, zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass die Zivilgesellschaft und die Bevölkerung Haitis einbezogen werden;
21. äußert sich tief besorgt angesichts der derzeitigen politischen Krise infolge der heftig umstrittenen Ergebnisse der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, die von den ausländischen Wahlbeobachtungsmissionen zurückhaltend bestätigt wurden und in Bezug auf die derzeit eine erneute Auszählung der Stimmen durch Sachverständige der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) erfolgt, die in ihrem am Donnerstag, 13. Januar 2011, vorgelegten Bericht empfohlen haben, aufgrund des festgestellten Betrugs den Kandidaten der Machthaber, Jude Célestin, zugunsten von Michel Martelly zurückzuziehen,
22. fordert die Europäische Union auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen und sich nach Kräften für eine ordnungsgemäße und transparente Durchführung der Wahlen und einen reibungslosen Ablauf des auf Februar vertagten zweiten Wahlgangs einzusetzen, um zu verhindern, dass sich die Krise in Haiti noch ausweitet; ist der Auffassung, dass nur ein gewählter und rechtmäßiger Präsident sowie rechtmäßige Abgeordnete die notwendigen Entscheidungen treffen können und dass der Wiederaufbau Stabilität und politischen Willen erfordert;

Mittwoch, 19. Januar 2011

23. fordert die internationale Gemeinschaft und die Europäische Union inständig auf, eng mit der künftigen haitianischen Regierung zusammenzuarbeiten und sie bei der Organisation ihrer Institutionen und staatlichen Kapazitäten, auf dem Weg zu einem neuen Gleichgewicht auf allen Ebenen und zu einer voll funktionsfähigen Demokratie sowie während des gesamten Wiederaufbauprozesses zu begleiten;
24. unterstreicht den hohen Stellenwert der Überweisungen aus der haitianischen Diaspora, da das Kapital direkt in die Hände der haitianischen Bevölkerung gelangt, die solche Gelder rasch für den dringenden Bedarf verwenden kann; fordert die Mitgliedstaaten und die haitianische Regierung auf, die Auszahlung der Überweisungen zu erleichtern und auf eine Senkung ihrer Kosten hinzuwirken;
25. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Wiederaufbau und die Rehabilitation Haitis auch in Zukunft ganz oben auf ihre Agenda zu setzen; betont, dass es jetzt an der Zeit ist, Haiti zu helfen, zu einem wirtschaftlich und politisch stabilen und sich selbstversorgenden Land zu werden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dies als Chance zu nutzen, die grundlegenden Ursachen der Armut in Haiti für immer zu beseitigen;
26. fordert die Kommission auf, im Geiste des Europäischen Konsenses über die humanitäre Hilfe erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um in Zusammenarbeit mit der Regierung, den lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die Katastrophenvorsorge in die Notfallphase und die langfristige Entwicklung einzubeziehen;
27. fordert die Kommission nachdrücklich auf, möglichst bald Vorschläge zur Einsetzung einer europäischen Katastrophenschutztruppe vorzulegen, die auf dem EU-Katastrophenschutzmechanismus beruht;
28. stellt fest, dass in Haiti seit Jahrzehnten humanitäre Hilfe geleistet wird und dass sich gerade in dieser Krise zeigt, wie wichtig die Verknüpfung von Notfallhilfe, Wiederaufbau und Entwicklung ist; betont, dass es für die UNO entscheidend ist, alle zivilen und militärischen Operationen im Hinblick auf die Wiederherstellung der Sicherheit und die humanitäre Hilfe wie auch hinsichtlich Wiederaufbau und Entwicklung wie bisher weiter zu koordinieren;
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, dem Präsidenten und der Regierung Haitis, dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinator der Vereinten Nationen sowie der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds zu übermitteln.

Verletzung des Rechts auf freie MeinungsäuÙerung und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in Litauen

P7_TA(2011)0019

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zur Verletzung des Rechts auf freie MeinungsäuÙerung und zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in Litauen

(2012/C 136 E/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die internationalen Abkommen, durch die die Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet werden und Diskriminierung verboten wird, insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK),
- unter Hinweis auf die Artikel 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet und europäische Mittel zur Bekämpfung von Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen vorgesehen werden,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 11, in dem das Recht auf freie MeinungsäuÙerung gewährleistet wird, und Artikel 21, in dem die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung verboten wird,

Mittwoch, 19. Januar 2011

- unter Hinweis auf die Änderungsentwürfe zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten der Republik Litauen (Nr. XIP-2595),
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Stellungnahme des Justizministeriums der Republik Litauen (Nr. 11-30-01),
 - unter Hinweis auf die Maßnahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Homophobie,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Agentur für Grundrechte über „Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität“ vom November 2010,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2009 zur Lage in Litauen nach der Annahme des Gesetzes zum Schutz von Minderjährigen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Homophobie, zum Schutz von Minderheiten und zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und insbesondere auf die Entschließungen zur Homophobie in Europa ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Seimas am 16. Dezember 2010 eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf vertagt hat, durch den das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten dahingehend geändert würde, dass bei „öffentlicher Unterstützung homosexueller Beziehungen“ eine Geldstrafe zwischen LTL 2 000 und 10 000 (EUR 580 - 2 900) verhängt werden kann, weil die Änderungsvorschläge dazu von den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen noch nicht geprüft wurden und ihre Prüfung durch die nationalen litauischen Behörden noch nicht abgeschlossen ist,
- B. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Erziehung, Wissenschaft und Kultur des Seimas am 8. Dezember 2010 den Begriff „sexuelle Ausrichtung“ aus dem Verzeichnis der schutzwürdigen Belange in den die Chancengleichheit betreffenden Bestimmungen des Bildungsgesetzes (Artikel 5 Absatz 1) gestrichen hat,
- C. in der Erwägung, dass die Änderungsentwürfe zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Artikel 25 der Verfassung der Republik Litauen, in dem es heißt, dass „kein Mensch daran gehindert werden darf, Informationen und Ideen zu begehren, zu empfangen und weiterzugeben“, und gegen Artikel 29 verstoßen, in dem festgelegt wird, dass „alle Menschen vor dem Gesetz, vor Gericht und anderen staatlichen Institutionen und Beamten gleich sind. Die Rechte des Einzelnen dürfen wegen seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Nationalität, seiner Sprache, seiner Herkunft, seines sozialen Status, seiner Weltanschauung, seiner Überzeugungen oder Ansichten weder eingeschränkt werden, noch dürfen dafür Privilegien gewährt werden“,
- D. in der Erwägung, dass der Justizminister der Republik Litauen die Auffassung vertritt, die Änderungsentwürfe zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten stünden im Widerspruch zu den Verpflichtungen Litauens gemäß seiner Verfassung, der Europäischen Charta der Grundrechte, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- E. in der Erwägung, dass im jüngsten Bericht der Agentur für Grundrechte über „Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität“ vom November 2010 die Schlussfolgerung gezogen wird, dass durch „die Änderungen potenziell fast jede öffentliche Äußerung, Darstellung oder Aufklärung über Homosexualität kriminalisiert“ wird,
- F. in der Erwägung, dass der Seimas im Juni 2009 mit überwältigender Mehrheit dafür stimmte, das „Gesetz über den Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Folgen öffentlicher Informationen“ dahingehend zu ändern, dass Minderjährigen der Zugang zu Informationen über Homosexualität verboten wird,
- G. in der Erwägung, dass die Bedeutung von „Offenbarung oder Unterstützung einer bestimmten sexuellen Ausrichtung“ in der Werbegesetzgebung unklar bleibt,

⁽¹⁾ ABl. C 224 E vom 19.8.2010, S. 18.

⁽²⁾ ABl. C 287 E vom 24.11.2006, S. 179; ABl. C 300 E vom 9.12.2006, S. 491; ABl. C 74 E vom 20.3.2008, S. 776.

Mittwoch, 19. Januar 2011

- H. in der Erwägung, dass eine Reihe von besorgniserregenden Vorfällen, wie die Annahme des Gesetzes über den Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Folgen öffentlicher Informationen, der Versuch der lokalen Behörden, die Abhaltung von Demonstrationen für Gleichstellung und Homosexuellen-Paraden zu verbieten, und die Verwendung von aufstachelnden oder drohenden Ausdrucksweisen und von Hasstraden durch Politiker und Parlamentarier, Anlass für diese EntschlieÙung waren,
- I. in der Erwägung, dass die Vizepräsidentin der Kommission Viviane Reding, die Hohe Vertreterin der Europäischen Union Catherine Ashton, der Präsident des Europäischen Rates Herman van Rompuy und der Präsident des Europäischen Parlaments Jerzy Buzek am 17. Mai 2010, dem Internationalen Tag gegen Homophobie, jegliche Form von Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung einhellig verurteilt haben,
- J. in der Erwägung, dass Homosexualität 1990 von der Weltgesundheitsorganisation nicht mehr als Geisteskrankheit eingestuft wurde, ferner in der Erwägung, dass es in keiner glaubwürdigen Studie Anhaltspunkte dafür gibt, dass die sexuelle Aufklärung von Kindern und Jugendlichen deren sexuelle Ausrichtung beeinflussen könnte, und in der Erwägung, dass die Aufklärung über sexuelle Vielfalt Toleranz und die Akzeptanz von Unterschieden fördert,
1. verteidigt die Grundwerte und -prinzipien, auf denen die Union beruht, vor allem die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte aller Minderheiten;
 2. bekräftigt, dass die Organe und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Charta der Grundrechte und Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union verpflichtet sind, die Achtung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Europäischen Union ohne Unterscheidung nach der sexuellen Ausrichtung zu gewährleisten;
 3. fordert den Seimas auf, die Änderungsentwürfe zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten abzulehnen, die sexuelle Ausrichtung in das Verzeichnis der schutzwürdigen Belange im Bildungsgesetz aufzunehmen, Minderjährigen freien Zugang zu Informationen über die sexuelle Ausrichtung zu gewähren, und die Bedeutung des Verbots in der Werbegesetzgebung näher zu erläutern;
 4. weist darauf hin, dass über die vorgeschlagenen Änderungen noch nicht im Plenum des litauischen Parlaments abgestimmt wurde und dass ihre Prüfung durch die nationalen litauischen Behörden noch nicht abgeschlossen ist;
 5. verweist auf die konsequente Haltung, die die Präsidentin der Republik Litauen Dalia Grybauskaitė immer wieder an den Tag gelegt hat, indem sie den homophoben Gesetzentwurf als schädlich für die Bürger und das Ansehen Litauens anprangerte, und fordert die Präsidentin auf, ihr Veto gegen die Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten einzulegen, falls sie gebilligt werden sollten;
 6. begrüÙt, dass Homophobie vor kurzem als strafscharfender Umstand bei Verbrechen eingestuft wurde;
 7. lobt die bisher von der Kommission durchgeführten bilateralen Maßnahmen; fordert die Kommission auf, eine rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vorzunehmen und einen EU-Fahrplan mit konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung zu veröffentlichen;
 8. begrüÙt die Absicht der litauischen Regierungsstellen, die Änderungsvorschläge, die europäischem Recht insbesondere in Bezug auf das Prinzip der Nichtdiskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung widersprechen, zu überprüfen;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer, der Präsidentin und dem Parlament der Republik Litauen, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und dem Kommissar für Menschenrechte des Europarats zu übermitteln.

Donnerstag, 20. Januar 2011

Situation von Christen unter dem Aspekt der Religionsfreiheit

P7_TA(2011)0021

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zur Lage der Christen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit

(2012/C 136 E/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen und insbesondere auf seine Entschließung vom 15. November 2007 zu den schwerwiegenden Vorfällen, die die Existenz christlicher und anderer Religionsgemeinschaften gefährden ⁽¹⁾, vom 21. Januar 2010 zu Angriffen auf christliche Gemeinschaften ⁽²⁾, vom 6. Mai 2010 zu den massenhaften Gräueltaten in Jos, Nigeria ⁽³⁾, vom 20. Mai 2010 zur Religionsfreiheit in Pakistan ⁽⁴⁾ und vom 25. November 2010 zum Irak – Todesstrafe, insbesondere im Fall von Tariq Aziz, und Angriffe auf christliche Gemeinschaften ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Jahresberichte über die Lage der Menschenrechte weltweit und insbesondere auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2010 zum Jahresbericht über die Lage der Menschenrechte weltweit 2009 ⁽⁶⁾ und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die UN-Erklärung über die Beseitigung jeglicher Form von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens von 1981,
- unter Hinweis auf die Berichte der UN-Sonderberichterstatterin für Religions- oder Glaubensfreiheit und insbesondere ihre Berichte vom 29. Dezember 2009, vom 16. Februar 2010 und vom 29. Juli 2010,
- unter Hinweis auf Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950,
- unter Hinweis auf Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers von Catherine Ashton, Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission, nach dem Überfall auf Gottesdienstbesucher einer koptischen Kirche in Alexandria, Ägypten, am 1. Januar 2011,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Jerzy Buzek, zu der tödlichen Explosion in einer ägyptischen Kirche am 1. Januar 2011,
- gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ Abl. C 282 E vom 6.11.2008, S. 474.

⁽²⁾ Abl. C 305 E vom 11.11.2010, S. 7.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0157.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0194.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0448.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0489.

Donnerstag, 20. Januar 2011

- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihr Eintreten für Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit wiederholt deutlich gemacht und betont hat, dass es Aufgabe der Regierungen ist, diese Freiheiten überall in der Welt zu garantieren, in der Erwägung, dass die Weiterentwicklung von Menschenrechten, Demokratie und bürgerlichen Freiheiten das gemeinsame Fundament ist, auf das die Europäische Union ihre Beziehungen zu Drittländern aufbaut, und von der Demokratieklausele in den Abkommen zwischen der EU und Drittländern vorgesehen wurde,
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte jedermann das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, in der Erwägung, dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, diese Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden,
- C. in der Erwägung, dass die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht nur für die Anhänger von Religionen, sondern auch für Atheisten, Agnostiker und Personen ohne Glaubensbekenntnis gilt,
- D. in der Erwägung, dass die Zahl der Angriffe auf christliche Gemeinden 2010 weltweit gestiegen ist ebenso wie die Zahl der Gerichtsverfahren und Todesstrafen wegen Blasphemie, von denen häufig Frauen betroffen sind; in der Erwägung, dass Statistiken über Religionsfreiheit aus den letzten Jahren zeigen, dass sich die Mehrzahl der religiös motivierten Gewalttaten gegen Christen richten, was aus dem Bericht über die Religionsfreiheit in der Welt aus dem Jahr 2009 hervorgeht, der von der Organisation „Kirche in Not“ ausgearbeitet wurde, unter Hinweis darauf, dass in bestimmten Fällen die künftige Existenz christlicher Gemeinden gefährdet ist und dass ihr Verschwinden zum Verlust eines wichtigen Teils des religiösen Erbes der betroffenen Länder führen würde,
- E. in der Erwägung, dass am 11. Januar 2011 in Nigeria einmal mehr Unschuldige bei grauenhaften Anschlägen ums Leben gekommen sind, die die christliche Gemeinde treffen sollten, in der Erwägung, dass am 24. Dezember 2010 Anschläge auf mehrere Kirchen in der Stadt Maiduguri verübt wurden und am 25. Dezember 2010 bei Bombenangriffen in der nigerianischen Stadt Jos 38 Zivilisten ums Leben kamen und Dutzende verletzt wurden, in der Erwägung, dass am 21. Dezember 2010 mit Schwertern und Macheten bewaffnete Männer in Turu, Nigeria, eine Gruppe christlicher Dorfbewohner angriffen, drei von ihnen töteten und zwei verletzten, unter Hinweis darauf, dass am 3. Dezember 2010 bei einem Angriff in der Stadt Jos in Nigeria sieben Christen, darunter Frauen und Kinder, getötet und vier weitere Personen verletzt wurden,
- F. in der Erwägung, dass die Ermordung von Salman Taseer, Gouverneur von Punjab, am 4. Januar 2011 sowie der Fall Asia Noreen in Pakistan Proteste der internationalen Gemeinschaft ausgelöst haben,
- G. in der Erwägung, dass bei einem Terrorangriff auf koptische Christen am 1. Januar 2011 in Alexandria unschuldige Zivilisten getötet bzw. verletzt wurden,
- H. in der Erwägung, dass am 25. Dezember 2010 während des Weihnachtsgottesdiensts in einer Kapelle in der philippinischen Stadt Sulu eine Bombe gezündet wurde, die 11 Menschen, darunter ein Geistlicher und ein 9-jähriges Mädchen, schwer verletzte,
- I. in der Erwägung, dass der Weihnachtsgottesdienst in den Dörfern Rizokarpaso und Ayia Triada im Norden Zyperns am 25. Dezember 2010 gewaltsam unterbrochen wurde,
- J. unter Hinweis darauf, dass am 30. Dezember 2010 bei Dschihad-Terrorangriffen gegen Familien assyrischer Christen in einer Serie koordinierter Bombenangriffe auf christliche Wohngebiete in Bagdad, Irak, mindestens zwei Menschen getötet und 14 verletzt wurden, in der Erwägung, dass am 27. Dezember 2010 in Dujail, Irak, eine assyrische Christin durch einen Sprengsatz am Straßenrand getötet und ihr Ehemann verletzt wurde, in der Erwägung, dass zwei irakische Christen am 22. November 2010 in Mosul getötet wurden, in der Erwägung, dass am 10. November 2010 bei einer Serie von Angriffen gegen von Christen bewohnte Viertel in Bagdad unschuldige Zivilisten ums Leben kamen, in der Erwägung, dass bei dem Massaker vom 1. November 2010 in der syrisch-katholischen Erlöserkirche (Sayidat al-Najad) in Bagdad 52 Menschen, darunter Frauen und Kinder, getötet wurden,

Donnerstag, 20. Januar 2011

- K. in der Erwägung, dass die iranische Regierung ihre Kampagne gegen Christen in der Islamischen Republik verstärkt hat, wobei allein im letzten Monat 100 Personen verhaftet und viele Menschen gezwungen wurden, ins Ausland zu fliehen, damit nicht Strafanzeige gegen sie erstattet wurde oder sie gar zum Tode verurteilt wurden,
- L. unter Hinweis darauf, dass auch in Vietnam die Aktivitäten der katholischen Kirche sowie anderer Religionen stark behindert werden, was anhand der ernsten Lage deutlich wird, in der sich die Gemeinschaften der vietnamesischen „Montagnards“ befinden, jedoch in der Erwägung, dass der Sinneswandel der vietnamesischen Regierung im Falle des Geistlichen Nguyen Van Ly, der zu dessen Freilassung geführt hat, zu begrüßen ist,
- M. in der Erwägung, dass Angriffe von gewalttätigen islamistischen Extremisten auch Angriffe auf die Regierungen der betroffenen Staaten sind, die darauf abzielen, Unruhe zu stiften und einen Bürgerkrieg zwischen den einzelnen religiösen Gruppierungen auszulösen,
- N. in der Erwägung, dass Europa, wie auch andere Teile der Welt, nicht frei von Verstößen gegen die Religionsfreiheit ist, Schauplatz von Angriffen auf Angehörige von Minderheiten aufgrund deren Religion sowie von Diskriminierung aus religiösen Gründen ist,
- O. in der Erwägung, dass der Dialog zwischen den verschiedenen Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung für die Förderung des Friedens und der Völkerverständigung ist,
1. verurteilt die jüngsten Angriffe auf christliche Gemeinden in mehreren Ländern und bringt seine Solidarität mit den Angehörigen der Opfer zum Ausdruck; zeigt sich besorgt über die Tatsache, dass sich die Fälle von Intoleranz gegenüber christlichen Gemeinden und deren Unterdrückung vor allem in den Ländern Afrikas, Asiens und im Nahen Osten häufen;
 2. begrüßt die Bemühungen der Behörden der betroffenen Länder zur Ermittlung der Urheber und Täter der gegen christliche Gemeinschaften gerichteten Angriffe; fordert die Regierungen auf, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Personen, die für diesen und für andere Gewaltakte gegen Christen oder andere Religionen oder Minderheiten die Verantwortung tragen, vor Gericht gestellt und in einem ordnungsgemäßen Verfahren verurteilt werden;
 3. verurteilt aufs Schärfste jegliche Form von Gewalt gegen Christen und andere Religionsgemeinschaften sowie jegliche Form von Diskriminierung und Intoleranz aus Gründen der Religion und des Glaubens gegen Gläubige, Renegaten und Nichtgläubige; betont erneut, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht ist;
 4. ist betroffen über den Exodus von Christen aus diversen Ländern, insbesondere aus Ländern des Nahen und Mittleren Ostens, in den letzten Jahren;
 5. ist gleichermaßen beunruhigt, dass das pakistanische Blasphemiegesetz, gegen das sich der letzte Gouverneur Salman Taseer öffentlich aussprach, immer noch angewendet wird, um Glaubensgemeinschaften, darunter Christen wie Asia Noreen, eine Mutter von fünf Kindern, die zum Tod verurteilt wurde, zu verfolgen, und dass der Mörder von Gouverneur Salman Taseer von großen Teilen der pakistanischen Gesellschaft als Held betrachtet wird;
 6. begrüßt die Reaktion der ägyptischen Öffentlichkeit, die den Terrorakt scharf verurteilt und schnell begriffen hat, dass der Angriff geplant war, um die tief verwurzelten, traditionellen Bande zwischen Christen und Moslems in Ägypten zu untergraben; begrüßt die gemeinsamen Demonstrationen von koptischen Christen und Moslems in Ägypten, um gegen den Überfall zu protestieren; begrüßt ferner die öffentliche Verurteilung des Überfalls durch den ägyptischen Präsidenten Hosni Mubarak, den Großscheich von Al-Azhar und den Großmufti von Ägypten;
 7. verurteilt die gewaltsame Unterbrechung der von den verbliebenen 300 Christen im nördlichen Teil Zyperns an Weihnachten gefeierten Christmette durch die türkischen Behörden;
 8. zeigt sich ernsthaft besorgt über den Missbrauch der Religion durch diejenigen, die in mehreren Teilen der Welt Terroranschläge begehen; verurteilt die Instrumentalisierung der Religion in diversen politischen Konflikten;

Donnerstag, 20. Januar 2011

9. fordert die Behörden von Staaten mit einer beängstigend hohen Zahl von Angriffen auf Glaubensgemeinschaften nachdrücklich auf, Verantwortung zu übernehmen, um die normale und öffentliche Religionsausübung für alle Glaubensgemeinschaften zu gewährleisten, ihre Bemühungen zu verstärken, für einen verlässlichen und wirksamen Schutz der Glaubensgemeinschaften in ihren Ländern zu sorgen und die persönliche Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Angehörigen von Glaubensgemeinschaften dort sicherzustellen und dadurch den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf internationaler Ebene eingegangen sind;

10. betont erneut, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Religions- oder Glaubensfreiheit, zu den Grundprinzipien und Zielen der Europäischen Union gehört und eine gemeinsame Grundlage für ihre Beziehungen mit Drittstaaten bildet;

11. fordert den Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/ Vizepräsidentin der Europäischen Kommission auf, dem Thema der Religions- oder Glaubensfreiheit und der Lage von Religionsgemeinschaften, auch der Christen, in den Abkommen und bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten sowie in Menschenrechtsberichten erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken;

12. fordert den Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ auf, sich auf seiner nächsten Tagung am 31. Januar 2011 mit der Verfolgung der Christen und der Achtung der Religions- oder Glaubensfreiheit zu befassen, wobei diese Diskussion zu konkreten Ergebnissen führen sollte, insbesondere im Hinblick auf Instrumente, die dafür genutzt werden können, um bedrohten christlichen Glaubensgemeinschaften überall in der Welt Sicherheit und Schutz zu bieten;

13. fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission auf, dringend eine EU-Strategie zur Durchsetzung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit auszuarbeiten, einschließlich einer Liste von Maßnahmen gegen Staaten, von denen bekannt ist, dass sie Glaubensgemeinschaften nicht schützen;

14. fordert die Hohe Vertreterin auf, im Lichte der jüngsten Ereignisse und der zunehmenden Notwendigkeit, kulturelle und religiöse Entwicklungen in den internationalen Beziehungen und in den heutigen Gesellschaften zu analysieren und zu verstehen, innerhalb der Direktion Menschenrechte des Europäischen Auswärtigen Dienstes eine ständige Kapazität aufzubauen, die überwachen soll, wie Regierungen und die Gesellschaft die Religionsfreiheit und damit in Zusammenhang stehende Rechte einschränken, und dem Parlament jährlich Bericht zu erstatten;

15. fordert, dass der Rat, die Kommission, die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission und das Parlament ein Kapitel über Religionsfreiheit in ihren jährlichen Bericht über die Menschenrechte aufnehmen;

16. fordert die Organe der EU mit Nachdruck auf, der in Artikel 17 Absatz 3 AEUV verankerten Verpflichtung nachzukommen, einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den Kirchen und den religiösen, philosophischen und nichtkonfessionellen Organisationen zu unterhalten, um zu gewährleisten, dass das Thema der Christenverfolgung und der anderen Religionsgemeinschaften Priorität hat und systematisch erörtert wird;

17. fordert die führenden Vertreter aller Religionsgemeinschaften in Europa auf, die Anschläge auf die christlichen Gemeinden und anderen Glaubensgemeinschaften auf der Grundlage der gleichen Achtung vor allen Glaubensgemeinschaften zu verurteilen;

18. unterstützt alle Initiativen, die die Förderung des Dialogs und des gegenseitigen Respekts zwischen den Gemeinschaften zum Ziel haben; appelliert an alle religiösen Autoritäten, sich für Toleranz einzusetzen und gegen den Hass sowie gegen die gewalttätige und extremistische Radikalisierung vorzugehen;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Parlament und der Regierung Ägyptens, dem Parlament und der Regierung Irans, dem Parlament und der Regierung Iraks, dem Parlament und der Regierung Nigerias, dem Parlament und der Regierung Pakistans, dem Parlament und der Regierung der Philippinen, dem Parlament und der Regierung Vietnams sowie der Organisation der Islamischen Konferenz zu übermitteln.

Donnerstag, 20. Januar 2011

Lage in Belarus

P7_TA(2011)0022

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zur Lage in Belarus

(2012/C 136 E/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Belarus und insbesondere seine Entschließung zu Belarus vom 17. Dezember 2009 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2010/639/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger ⁽²⁾, mit dem sowohl die restriktiven Maßnahmen als auch deren Aussetzung bis zum 31. Oktober 2011 verlängert wurden,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates („Auswärtige Angelegenheiten“) vom 25. Oktober 2010,
 - unter Hinweis auf die Erklärung über vorläufige Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu den Präsidentschaftswahlen in Belarus, die am 20. Dezember 2010 vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE und von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (OSZE PV) abgegeben wurde,
 - gestützt auf Artikel 110 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich auch Belarus in der Prager Erklärung des Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft zu den Grundsätzen des Völkerrechts und Grundwerten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bekannt hat,
- B. in der Erwägung, dass der Rat die belarussische Staatsführung am 25. Oktober 2010 aufforderte, „dafür zu sorgen, dass die Wahlen entsprechend den internationalen Normen und Standards für demokratische Wahlen und den Verpflichtungen von Belarus im Rahmen der OSZE und der Vereinten Nationen durchgeführt werden“,
- C. in der Erwägung, dass sich Belarus verpflichtet hat, die Empfehlungen der OSZE und ihres Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) hinsichtlich Verbesserungen seines Wahlgesetzes zu prüfen, um dieses mit den internationalen Standards für demokratische Wahlen in Einklang zu bringen, sowie die OSZE zu den vorgeschlagenen Änderungen zu konsultieren, in der Erwägung, dass die Nationalversammlung von Belarus vor Kurzem eine Reform des Wahlgesetzes ohne vorherige Konsultation der OSZE beschlossen hat,
- D. in der Erwägung, dass der Rat erneut seine Bereitschaft bestätigt hat, „seine Beziehungen zu Belarus abhängig von den weiteren Entwicklungen in Belarus hin zu Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit zu vertiefen und das Land bei der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen“, und bereit ist „ – vorbehaltlich der Fortschritte des Landes in diesen Bereichen – Schritte zu unternehmen, um seine vertraglichen Beziehungen mit Belarus auszubauen“,
- E. in der Erwägung, dass der Rat nach einer Bewertung der Entwicklung in Belarus den Beschluss gefasst hat, die restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte belarussische Amtsträger zu verlängern, die Einreiseverbote in die EU jedoch auszusetzen, und zwar beides bis zum 31. Oktober 2011,
- F. in der Erwägung, dass es gemäß der Erklärung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und des BDIMR der OSZE über vorläufige Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu den Präsidentschaftswahlen in Belarus einige Verbesserungen im Vorfeld der Wahlen gegeben habe, dass diese jedoch von gravierenden Unregelmäßigkeiten am Wahltag und von dem Gewaltausbruch am Abend des 19. Dezember 2010 überschattet wurden,

⁽¹⁾ ABl. C 286 E vom 22.10.2010, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 18.

Donnerstag, 20. Januar 2011

- G. in der Erwägung, dass über 700 Personen wegen ihrer Teilnahme an der Demonstration vom 19. Dezember 2010 in Minsk festgenommen wurden, von denen die meisten nach Verbüßung einer kurzen Verwaltungsstrafe wieder freigelassen wurden, während 24 oppositionelle Aktivisten und Journalisten, unter ihnen sechs Präsidentschaftskandidaten, wegen „Anstiftung zu Massenunruhen“ in Verbindung mit gewalttätigen Angriffen und bewaffnetem Widerstand angeklagt wurden, wofür eine Gefängnisstrafe von bis zu 15 Jahren verhängt werden kann, sowie in der Erwägung, dass weitere 14 Personen demnächst angeklagt werden könnten,
- H. in der Erwägung, dass die Zerschlagung der Demonstration am 19. Dezember 2010 durch die Polizei und weitere Maßnahmen der Ordnungskräfte gegen die demokratische Opposition, freie Medien und Bürgerrechtsaktivisten vom Präsidenten des Europäischen Parlaments, der Hohen Vertreterin der EU und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen verurteilt wurden,
- I. in der Erwägung, dass den Anwälten, die Demonstranten, politische Oppositionelle oder deren Familien vertreten, der Entzug der Lizenz bzw. die Streichung aus dem Anwaltsregister droht,
1. ist – im Einklang mit den Erkenntnissen der vorläufigen Schlussfolgerungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und des BDIMR der OSZE – der Ansicht, dass die Präsidentschaftswahlen vom 19. Dezember 2010 die internationalen Standards für freie, faire und transparente Wahlen nicht erfüllt haben; vertritt die Auffassung, dass diese Wahlen eine weitere verpasste Gelegenheit für einen demokratischen Übergang in Belarus darstellen, und fordert angesichts der zahlreichen und gravierenden Unregelmäßigkeiten, von denen das BDIMR der OSZE berichtet hat, die Abhaltung von Neuwahlen unter freien und demokratischen Bedingungen gemäß den OSZE-Standards;
 2. verurteilt die brutale Gewalt, mit der die Polizei und KGB-Dienststellen am Tag der Wahlen gegen Demonstranten vorgehen; ist insbesondere empört über den brutalen Angriff auf Uladsimir Njakljajew und betrachtet die beiden Fälle als schweren Verstoß gegen grundlegende demokratische Prinzipien, wie Versammlungs- und Meinungsfreiheit, sowie als Verletzung der Menschenrechte, und äußert insbesondere seine Sorge gegenüber den Versuchen der belarussischen Behörden, Daniil Sannikau, den dreijährigen Sohn von Präsidentschaftskandidat Andrej Sannikau und der Enthüllungsjournalistin Iryna Chalip, die beide seit den Wahlen am 19. Dezember 2010 festgehalten werden, in staatliche Obhut zu nehmen; ist insbesondere beunruhigt über den Gesundheitszustand von Nikolai Statkewitsch, der sich seit 31 Tagen im Hungerstreik befindet;
 3. verurteilt auf das Schärfste die Festnahme und Inhaftierung von friedlichen Demonstranten und den meisten der Präsidentschaftskandidaten (z.B. Wladimir Neklajew, Andrej Sannikow, Nikolai Statkewitsch und Alexej Michalewitsch), der Führer der demokratischen Opposition (z.B. Pawel Sewerinez, Anatoli Lebedko) und einer großen Zahl von Bürgerrechtsaktivisten, Journalisten, Lehrern und Studierenden, die zu bis zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt werden können; fordert eine unabhängige und unparteiische internationale Untersuchung der Ereignisse unter der Schirmherrschaft der OSZE; fordert, politisch motivierte Anklagen unverzüglich fallenzulassen;
 4. verurteilt die Unterdrückungsmaßnahmen und fordert die belarussische Staatsführung nachdrücklich auf, jegliche Verfolgungsmaßnahmen, Einschüchterungen oder Drohungen gegenüber Bürgerrechtsaktivisten, wie etwa massenhaft durchgeführten Razzien und Durchsuchungen von Privatwohnungen sowie von Büroräumen von Medien und Organisationen der Zivilgesellschaft und bei diesen Gelegenheiten stattfindende Konfiszierungen, sowie Hochschulverweise und Entlassungen unverzüglich einzustellen;
 5. fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller am Wahltag und in dessen Folge Festgenommenen sowie der von Amnesty International anerkannten politischen Gefangenen; fordert die belarussischen Behörden auf, den Gefangenen ungehinderten Kontakt mit ihren Angehörigen und Zugang zu Rechtsbeistand und medizinischer Versorgung zu gewähren;
 6. bedauert die Entscheidung der belarussischen Staatsführung, die Mission des OSZE-Büros in Belarus zu beenden, und fordert die belarussische Staatsführung auf, diese Entscheidung unverzüglich zurückzunehmen;
 7. verurteilt die Sperrung zahlreicher wichtiger Internetseiten am Wahltag in Belarus, wie etwa die Seiten sozialer Netzwerke und die Websites der Opposition; hebt hervor, dass die gegenwärtige Mediengesetzgebung in Belarus nicht mit internationalen Standards vereinbar ist und fordert sie auf, sie zu überarbeiten und zu ändern;
 8. fordert den Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin der EU auf, die Politik der EU gegenüber Belarus zu überprüfen und dabei auch gezielte Wirtschaftssanktionen und das Einfrieren aller makrofinanziellen Hilfen, die über IWF-Darlehen bereitgestellt werden, sowie aller Darlehen im Rahmen von EIB- und

Donnerstag, 20. Januar 2011

EBWE-Programmen in Erwägung zu ziehen; hebt hervor, dass die Ausrichtung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und die nationalen Unterstützungsmaßnahmen für Belarus so umgeleitet werden sollten, dass sie die erforderliche Unterstützung für die Zivilgesellschaft sicherstellen; wiederholt mit Nachdruck, wie wichtig der wirksame Einsatz des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte ist;

9. fordert die Kommission auf, die Bemühungen der belarussischen Zivilgesellschaft sowie unabhängiger Medien (wie etwa der Sender TV Belsat, Europäisches Radio für Belarus, Radio Racyja und anderer) und nichtstaatlicher Organisationen in Belarus um die Förderung der Demokratie und den Widerstand gegen das Regime mit allen finanziellen und politischen Mitteln zu unterstützen; erachtet es als notwendig, die Beziehungen belarussischer nichtstaatlicher Organisationen zu der internationalen Gemeinschaft der nichtstaatlichen Organisationen auszuweiten und zu erleichtern; fordert die Kommission zugleich auf, die gegenwärtige Zusammenarbeit zu unterbrechen und ihre Unterstützung für die staatlichen Medien in Belarus zurückzuziehen; zugleich sollte die Kommission den Neudruck und den Vertrieb von Büchern mit Gedichten von Wladimir Nekljajew, die neulich von den belarussischen Behörden beschlagnahmt und verbrannt wurden, finanzieren;

10. fordert die Kommission auf, einen Registrierungsmechanismus für nichtstaatliche Organisationen zu schaffen, die sich aus politischen Gründen in Belarus nicht registrieren lassen können, damit sich diese an Programmen der Kommission beteiligen können;

11. fordert die Kommission auf, die finanzielle Unterstützung für die Europäische Humanistische Universität (EHU) in Vilnius (Litauen) fortzusetzen und aufzustocken, die Anzahl der Stipendien für belarussische Studierende, die aufgrund ihrer Bürgerrechtsaktivitäten Unterdrückungsmaßnahmen ausgesetzt sind und von den Universitäten ausgeschlossen wurden, zu erhöhen und einen Beitrag zur Geberkonferenz „Solidarität mit Belarus“ am 2. Februar 2011 in Warschau und zur anschließend, am 3. und 4. Februar 2011, in Vilnius stattfindenden Konferenz zu leisten;

12. fordert den Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin der EU auf, die Visumsperr für hochrangige belarussische Staatsvertreter umgehend wieder in Kraft zu setzen und sie auf Amtsträger, Mitglieder der Justizorgane und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden auszuweiten, die als verantwortlich für die Wahlfälschungen und die brutalen Repressionen und Verhaftungen von Oppositionsmitgliedern nach den Wahlen betrachtet werden können, und ihre Vermögenswerte einzufrieren; ist der Auffassung, dass die Sanktionen mindestens so lange in Kraft bleiben sollten, bis alle politischen Gefangenen und Verhafteten auf freiem Fuß sind und freigesprochen werden; begrüßt das beispielhafte Verhalten der polnischen Regierung, die eigene Einreisebeschränkungen für Vertreter des Minsker Regimes verhängt und gleichzeitig für belarussische Bürger die Einreise in die Europäische Union erleichtert hat;

13. fordert den Rat auf, spätestens auf dem Gipfeltreffen zur Östlichen Partnerschaft in Budapest die Teilnahme von Belarus an Aktivitäten im Rahmen der Östlichen Partnerschaft auszusetzen, wenn keine annehmbare Erklärung für die Lage in Belarus gegeben wird und es nicht zu einer deutlichen Verbesserung kommt, wobei diese Aussetzung nicht für nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft gelten soll;

14. fordert die Kommission und den Rat auf, die Arbeit an den Richtlinien für die Verhandlungen über Rückführungsabkommen und Erleichterungen bei der Visumvergabe, einschließlich Visumgebühren in erschwinglicher Höhe, zu intensivieren, um zwischenmenschliche Kontakte zu erleichtern;

15. geht davon aus, dass die EU-Mitgliedstaaten die Maßnahmen der EU nicht mit eigenen bilateralen Initiativen mit dem belarussischen Regime unterlaufen werden, die die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der europäischen Außenpolitik untergraben;

16. ist der Auffassung, dass Sportveranstaltungen, wie etwa die Eishockey-Weltmeisterschaft 2014, nicht in Belarus abgehalten werden sollten, solange es in diesem Land politische Gefangene gibt;

17. bedauert die Anerkennung der Wahlen und die Bezeichnung der Unterdrückungsmaßnahmen als „interne Angelegenheiten“ durch die Russische Föderation; empfiehlt, dass sich die Kommission um Dialog, Konsultationen und politische Koordinierung mit denjenigen Anrainerstaaten von Belarus bemüht, die nicht Mitglieder der EU sind, traditionell besondere Beziehungen zu diesem Land unterhalten und darüber hinaus Partner der EU sind, nämlich Russland und die Ukraine, um der Politik der EU gegenüber Belarus möglichst große Wirksamkeit zu verleihen und zusammenzuarbeiten, damit ein Gleichgewicht hergestellt wird zwischen der Reaktion auf das Demokratiedefizit und die Menschenrechtsverletzungen in Belarus und der Notwendigkeit, eine internationale Isolierung von Belarus zu verhindern;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der EU, den Mitgliedstaaten der EU, dem Staatspräsidenten, der Regierung und dem Parlament von Belarus sowie den Parlamentarischen Versammlungen des Europarates und der OSZE zu übermitteln.

Donnerstag, 20. Januar 2011

Bericht über die Wettbewerbspolitik 2009

P7_TA(2011)0023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zu dem Bericht über die Wettbewerbspolitik 2009 (2010/2137(INI))

(2012/C 136 E/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2009 (KOM(2010)0282) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (SEK(2010)0666),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2008 „Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise“ ⁽³⁾ (Bankenmitteilung),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Dezember 2008 „Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen“ ⁽⁴⁾ (Rekapitalisierungsmittelung),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Februar 2009 über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft ⁽⁵⁾ (Mitteilung über die Behandlung wertgeminderter Aktiva),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2009 über die Wiederherstellung der Rentabilität und die Bewertung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Finanzsektor im Rahmen der derzeitigen Krise gemäß den Beihilfavorschriften ⁽⁶⁾ (Umstrukturierungsmittelung), wobei diese vier letztgenannten Mitteilungen nachstehend gemeinsam als „die vier Mitteilungen zum Finanzsektor“ bezeichnet werden,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 2008 über einen vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise ⁽⁷⁾ (Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Februar 2009 „Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen“ ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. C 10 vom 15.1.2009, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. C 72 vom 26.3.2009, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 195 vom 19.8.2009, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. C 16 vom 22.1.2009, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. C 45 vom 24.2.09, S. 7.

Donnerstag, 20. Januar 2011

- unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kommission über einen Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren ⁽¹⁾, die Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für die Würdigung bestimmter Kategorien staatlicher Beihilfen ⁽²⁾ und die Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilferechts durch die einzelstaatlichen Gerichte ⁽³⁾ (Vereinfachungspaket),
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Anzeiger für staatliche Beihilfen – Frühjahrsausgabe 2009 (KOM(2009)0164), Herbst 2009 (KOM(2009)0661) und Frühjahr 2010 (KOM(2010)0255),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. März 2009 zu den Berichten über die Wettbewerbspolitik 2006 und 2007 ⁽⁵⁾ und auf seine EntschlieÙung vom 9. März 2010 zur Wettbewerbspolitik 2008 ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 26. März 2009 zu Lebensmittelpreisen in Europa ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine Erklärung vom 19. Februar 2008 zu der Untersuchung des Machtmissbrauchs durch große Supermarktketten, die in der Europäischen Union tätig sind, und zu entsprechenden AbhilfemaÙnahmen ⁽⁸⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0374/2010),
- A. in der Erwägung, dass die außergewöhnlichen wirtschaftlichen Umstände der Finanz- und Wirtschaftskrise der letzten beiden Jahre außergewöhnliche Maßnahmen erforderten; in der Erwägung ferner, dass die Bemühungen der Kommission dazu beigetragen haben, die Finanzmärkte zu stabilisieren und gleichzeitig die Integrität des Binnenmarktes zu schützen,
- B. in der Erwägung, dass es für effiziente Märkte in Krisenzeiten von entscheidender Bedeutung ist, die finanzielle Stabilität sicherzustellen, die Kreditvergabe wiederherzustellen und das Finanzsystem zu reformieren, und dass die Wettbewerbsvorschriften deshalb flexibel aber konsequent angewandt werden sollten,
- C. in der Erwägung, dass Protektionismus und eine mangelnde Durchsetzung der Wettbewerbsbestimmungen die Krise nur vertiefen und verlängern würden,
- D. in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik ein wesentliches Instrument darstellt, das die Europäische Union in die Lage versetzt, über einen dynamischen, effizienten und innovativen Binnenmarkt zu verfügen, auf weltweiter Ebene wettbewerbsfähig zu sein und die Finanzkrise zu überwinden,
- E. in der Erwägung, dass das wachsende Haushaltsdefizit und die zunehmende öffentliche Verschuldung in vielen Mitgliedstaaten den wirtschaftlichen Aufschwung und das Wirtschaftswachstum um Jahre verlangsamen können,
- F. in der Erwägung, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten als Reaktion auf die Finanzkrise in erheblichem Umfang staatliche Beihilfen gewährt haben, beispielsweise in Form von Garantieschirmen, Rekapitalisierungsinstrumenten und Zusatzinstrumenten der Liquiditätsversorgung für die Finanzierung von Banken; in der Erwägung ferner, dass diese Maßnahmen den Banken in erheblichem Umfang Geldmittel und Versicherungsschutz gegenüber jenen Risiken eingebracht haben, denen der Finanzsektor üblicherweise ausgesetzt ist,
- G. in der Erwägung, dass empirische Untersuchungen darauf hinweisen, dass die Garantien der Regierungen der Mitgliedstaaten zu zahlreichen Auswirkungen und Verzerrungen wie einer verringerten Streuung von privaten Anleihen geführt haben, ein Umstand, der bei der Prüfung einer möglichen Ausweitung der Beihilfen oder einer Verlängerung der derzeit geltenden Sonderregelungen berücksichtigt werden muss,

⁽¹⁾ ABl. C 136 vom 16.6.2009, S. 13.

⁽²⁾ ABl. C 136 vom 16.6.2009, S. 3.

⁽³⁾ ABl. C 85 vom 9.4.2009, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 87 E vom 1.4.2010, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. C 349 E vom 22.12.2010, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 180.

⁽⁸⁾ ABl. C 184 E vom 6.8.2009, S. 23.

Donnerstag, 20. Januar 2011

- H. in der Erwägung, dass ein verantwortungsvolles Handeln in Steuerangelegenheiten eine wichtige Voraussetzung für die Aufrechterhaltung günstiger Bedingungen für einen fairen Wettbewerb und für die Förderung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes ist,
- I. in der Erwägung, dass der Wettbewerb im Energiesektor, in der landwirtschaftlichen Produktion und in anderen Sektoren nach wie vor unvollkommen ist,
- J. in der Erwägung, dass die erfolgreiche Entwicklung von KMU unter Bedingungen des freien Wettbewerbs eine der grundlegenden Voraussetzungen für eine effiziente Überwindung der Finanzkrise darstellt,

Allgemeine Bemerkungen

1. begrüßt den Bericht über die Wettbewerbspolitik 2009;
2. stellt erfreut fest, dass die Kommission rasch auf die Krise reagiert hat und beglückwünscht sie zu ihrem konsequenten Einsatz wettbewerbspolitischer Maßnahmen unter außergewöhnlichen Umständen;
3. setzt sich auch weiterhin für eine aktivere Rolle des Parlaments bei der Ausgestaltung der Wettbewerbspolitik durch die Einführung einer Mitentscheidungsbefugnis im Gesetzgebungsverfahren ein; verlangt, über alle Initiativen in diesem Bereich regelmäßig unterrichtet zu werden;
4. fordert die Kommission als die einzige unionsweit zuständige Wettbewerbsbehörde erneut auf, ihm ausführlich und jährlich über die Weiterbehandlung der Empfehlungen des Parlaments Bericht zu erstatten und jede Abweichung von seinen Empfehlungen zu erläutern; stellt fest, dass die Antwort der Kommission auf den Wettbewerbsbericht des Parlaments für 2008 lediglich eine Zusammenfassung der ergriffenen Maßnahmen darstellt und in keiner Weise Einblick in die Wirksamkeit der Maßnahmen gewährt;
5. weist darauf hin, dass die Wettbewerbspolitik der EU, die auf den Grundsätzen freier Märkte beruht, und gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Bereichen einen Eckstein für einen erfolgreichen Binnenmarkt und eine grundlegende Voraussetzung für die Schaffung nachhaltiger und wissensbasierter Arbeitsplätze darstellen;
6. verweist insbesondere auf seine wiederholt vorgebrachte Forderung, die einzelnen Politikbereiche der EU und die Schwerpunkte der EU-Strategie 2020 für Wachstum und Beschäftigung aufeinander abzustimmen; betont, dass dies für die Wettbewerbspolitik von besonderer Bedeutung ist;
7. betont die Bedeutung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bei der Deckung der grundlegenden Bedürfnisse der Bevölkerung; fordert die Kommission auf, beim Abschluss ihrer Arbeiten im Hinblick auf die Anwendung der EU-Wettbewerbsbestimmungen auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse den durch den Vertrag von Lissabon bereitgestellten Rahmen zu prüfen und fordert eine enge Einbeziehung des Parlaments in die von der Kommission zu besorgende Nachbearbeitung der offenen Konsultation über Regelungen für staatliche Beihilfen zugunsten von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse;
8. betont die Notwendigkeit eindeutiger Wettbewerbsbestimmungen, die für KMU hilfreich und nützlich sind;
9. weist darauf hin, dass die KMU für die gesamte europäische Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind; verweist ferner auf das beträchtliche Innovationspotential von KMU und fordert die Kommission erneut auf, ein entsprechendes Kapitel über faire und diskriminierungsfreie Wettbewerbsbedingungen für KMU hinzuzufügen;
10. fordert die Kommission auf, für die im Hinblick auf die Entwicklung der Wettbewerbspolitik notwendigen Beurteilungen und Untersuchungen unabhängige und zuverlässige Sachverständige heranzuziehen, und fordert sie nachdrücklich auf, die Ergebnisse zu veröffentlichen;
11. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass bei künftigen Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt Artikel 12 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet, in dem eindeutig festgelegt ist, dass „den Erfordernissen des Verbraucherschutzes (...) bei der Festlegung und Durchführung der anderen Unionspolitiken und -maßnahmen Rechnung getragen“ wird;
12. fordert die Kommission auf, in ihrem jährlichen Bericht über die Wettbewerbspolitik die Vorteile des Wettbewerbs für die Verbraucher deutlicher herauszustellen;

Donnerstag, 20. Januar 2011

13. nimmt mit Interesse den von der Kommission vorgelegten Bericht über das Funktionieren der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1/2003 fünf Jahre nach deren Inkrafttreten zur Kenntnis und teilt die Auffassung, dass sie einen Eckstein im Prozess der Modernisierung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften und der Verknüpfung der Maßnahmen der gemeinschaftlichen und nationalen Behörden darstellt, stellt jedoch fest, dass Divergenzen bei der Festlegung von Prioritäten, bei den für die Entwicklung der Wettbewerbspolitik wichtigen Aspekten und bei der Funktionsweise von Mechanismen der Zusammenarbeit überwunden werden müssen, um eine größere Effizienz bei ihrer Anwendung zu erreichen;

14. betont, dass Synergien zwischen der Wettbewerbs- und der Verbraucherschutzpolitik entwickelt werden müssen, wobei auch eine europäische Form des kollektiven Rechtsschutzes für individuelle Opfer von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht geschaffen werden muss, und zwar auf der Grundlage des Grundsatzes der Einwilligung (Opt-in-Grundsatz) und unter Beachtung der in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2009 festgelegten Kriterien, denen zufolge dem identifizierten Personenkreis oder den von diesem benannten Personen ein Ersatz ausschließlich für den tatsächlich erlittenen Schaden gezahlt werden sollte; fordert die Kommission auf, zu prüfen, auf welche Art und Weise ein derartiger Mechanismus in die bestehenden nationalen Rechtsordnungen eingefügt werden könnte;

15. verweist auf seine Entschließung vom 25. April 2007 zum Grünbuch: „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“⁽¹⁾ und betont, dass in dem diesbezüglich anhängigen Legislativvorschlag der Inhalt seiner Entschließung vom 26. März 2009 zum Weißbuch: „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“⁽²⁾ übernommen werden sollte; betont, dass die Kommission unbedingt und ohne unnötige Verwässerungen Rechtsvorschriften vorschlagen sollte, um die Durchführung individueller und kollektiver Rechtsbehelfe im Hinblick auf einen tatsächlichen Schadenersatz aufgrund von Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht zu erleichtern, wobei diese Rechtsvorschriften einem horizontalen Ansatz entsprechen, die Übertreibungen des nordamerikanischen Systems vermeiden und nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidung) angenommen werden müssen;

16. betont, dass es den Antrag der Kommission auf zusätzliche Planstellen für den Mitarbeiterstab der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik im Haushaltsplan 2011 unterstützt hat; fordert die Kommission auf, es darüber zu unterrichten, wie die zusätzlichen Planstellen eingesetzt wurden; wiederholt seine Forderung, vorhandene Mitarbeiter der Kommission in den wesentlichen Zuständigkeitsbereichen der Kommission einzusetzen;

17. betont, dass die Umsetzung einer erfolgreichen Wettbewerbspolitik und das uneingeschränkte Funktionieren des Binnenmarkts wesentliche Grundvoraussetzungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union sind;

18. betont, dass die derzeitigen Bemühungen im Sinne einer steuerpolitischen Konsolidierung und eines nachhaltigen Wirtschaftsaufschwungs von den Mitgliedstaaten dazu genutzt werden sollten, um Fortschritte im Bereich gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Steuerpolitik zu erzielen;

19. vertritt die Auffassung, dass die Wettbewerbspolitik dazu beitragen sollte, offene Standards und die Interoperabilität zu fördern und zu stärken, um eine von einer Minderheit von Marktteilnehmern herbeigeführte technologische Handlungsunfähigkeit der Verbraucher und Kunden zu verhindern;

Schwerpunktthema: Wettbewerbspolitik und die Finanz- und Wirtschaftskrise

20. begrüßt die zeitlich befristeten staatlichen Beihilfebestimmungen als Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise, namentlich die vier Mitteilungen zum Finanzsektor und den zeitlich befristeten Rahmen für die übrigen Sektoren; nimmt die Verlängerung der Anwendung zeitlich befristeter Maßnahmen der staatlichen Beihilfe um ein weiteres Jahr zur Kenntnis;

21. bekundet seine Besorgnis darüber, dass diese Maßnahmen, die einen zeitlich befristeten Charakter haben, letztlich nicht zeitlich befristet sein könnten; unterstreicht, dass die zeitlich befristeten Maßnahmen und Ausnahmeregelungen vor allem im Automobilsektor so rasch wie möglich eingestellt werden sollten; fordert die Kommission auf, in Bezug auf die Beendigungskriterien, die für eine Entscheidung über die mögliche Verlängerung dieser Maßnahmen herangezogen werden sollen, Klarheit zu schaffen;

22. fordert die Kommission auf, erneut zu prüfen, inwieweit der bestehende zeitlich befristete Rahmen tatsächlich zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in der ganzen Union beiträgt und inwieweit die ermessensmäßige Anwendung dieses Rahmens diesbezüglich zu optimalen Ergebnissen führt;

23. fordert die Kommission auf, eine eingehende Beurteilung der im Rahmen der Anwendung der zeitlich befristeten Maßnahmen für staatliche Beihilfe als Antwort auf die Wirtschafts- und Finanzkrise getroffenen Entscheidungen vorzubereiten, dabei den Umfang, das Ausmaß an Transparenz und die Einheitlichkeit der einzelnen auf diesem Rahmen beruhenden Maßnahmen zu berücksichtigen und diese Beurteilung ihrem nächsten Jahresbericht über die Wettbewerbspolitik als Anlage beizufügen;

⁽¹⁾ ABl. C 74 E vom 20.3.2008, S. 653.

⁽²⁾ ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 161.

Donnerstag, 20. Januar 2011

24. fordert die Kommission erneut auf, im Laufe des Jahres 2010 einen umfassenden Bericht über die Wirksamkeit der staatlichen Beihilfen, die für ein umweltgerechtes Konjunkturprogramm gewährt wurden, und der staatlichen Beihilfen für Umweltschutzmaßnahmen zu veröffentlichen;
25. unterstreicht die Notwendigkeit, die Wettbewerbsposition jener Finanzinstitute wiederherzustellen, die die zeitlich befristeten Bestimmungen über staatliche Beihilfen nicht in Anspruch genommen haben;
26. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Banken die ihnen gewährten Staatshilfen zurückerstatten, sobald sich der Finanzsektor wieder erholt hat, um dadurch einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt und gleiche Marktaustrittsbedingungen sicherzustellen;
27. fordert die Kommission nachdrücklich auf, genauer anzugeben, welche Umstrukturierungsmaßnahmen bei möglichen Wettbewerbsverzerrungen vorgeschrieben werden, die bezüglich der Rückzahlungsbedingungen zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten führen;
28. betont jedoch, dass die derzeitige Konsolidierung im Bankensektor den Marktanteil mehrerer großer Finanzinstitute faktisch vergrößert hat und fordert deshalb die Kommission eindringlich auf, den Sektor weiterhin sorgfältig zu beobachten, um den Wettbewerb auf den europäischen Bankenmärkten zu erhöhen, und dabei auch Umstrukturierungspläne vorzusehen, die eine Aufspaltung der Bankaktivitäten in den Fällen erforderlich machen, in denen Spareinlagen dazu verwendet wurden, um risikoreichere Investmentbankaktivitäten auszugleichen;

Überprüfung der als Antwort auf die Krise erlassenen zeitlich befristeten Bestimmungen über staatliche Beihilfe

29. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Untersuchung zu erstellen, aus der die Auswirkungen der staatlichen Beihilfemaßnahmen auf die Wirtschaft ersichtlich werden;
30. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihm eine eingehende Untersuchung über die Auswirkungen der staatlichen Beihilfe auf den Wettbewerb während der Krise vorzulegen;
31. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Anschluss an eine entsprechende umfassende Impactprüfung bei Bedarf Korrekturmaßnahmen umzusetzen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten;
32. fordert die Kommission auf, eine sorgfältige Untersuchung der Folgen der als Antwort auf die Krise eingeleiteten überarbeiteten Mechanismen für staatliche Beihilfe in Bezug auf den Wettbewerb und die Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Union sowie in Bezug auf die Finanzreform und die Schaffung von Arbeitsplätzen durchzuführen;
33. ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, bei der Ausarbeitung und Beurteilung der befristeten Bestimmungen als Antwort auf die Finanz- und Wirtschaftskrise aktiv mit der Kommission zusammenzuarbeiten und dazu fristgerecht ausführliche Berichte über die Umsetzung dieser Bestimmungen und ihre Wirksamkeit vorzulegen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Beurteilung ihrer Funktionsweise und eine Untersuchung über die Auswirkungen der Maßnahmen von Drittstaaten auf die Europäische Union durchzuführen;
34. fordert die Kommission auf, ein Höchstmaß an Transparenz zu gewährleisten und sich bei der Genehmigung staatlicher Beihilfen und bei der Verordnung von Veräußerungsmaßnahmen streng an den Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit zu halten;
35. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über die möglichen Auswirkungen der von der EZB gewährten Liquiditätsunterstützung in Bezug auf Wettbewerbsverzerrungen zu erstellen;
36. fordert die Kommission auf, die M3-Liquiditätsversorgung in Bezug auf staatliche Beihilfen, die genehmigt wurden, um eine unerwünschte und wettbewerbsverzerrende Überkapitalisierung von Unternehmen zu unterbinden, aufmerksam zu beobachten;

Kontrolle der staatlichen Beihilfen

37. stellt fest, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen integraler Bestandteil der Wettbewerbspolitik ist und dass die Kontrolle staatlicher Beihilfen Ausdruck der Notwendigkeit ist, für alle im Binnenmarkt tätigen Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten;

Donnerstag, 20. Januar 2011

38. betont, wie wichtig es ist, dass die Kommission die Anwendung staatlicher Beihilfen aufmerksam beobachtet, um sicherzustellen, dass diese Stützungsmechanismen nicht angewendet werden, um nationale Industrien in einer Weise zu schützen, die dem Binnenmarkt und den europäischen Verbrauchern schadet;
39. hält es bei der Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Vertrag für wichtig, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den negativen Auswirkungen der staatlichen Beihilfen auf den Wettbewerb und auf die öffentlichen Finanzen und ihren positiven Auswirkungen im Hinblick auf gemeinsame Interessen gefunden wird;
40. fordert die Festlegung eindeutiger Kriterien für Veräußerungen unter Berücksichtigung der mittelfristigen Auswirkungen von Veräußerungen auf die betreffenden Unternehmen, insbesondere in Bezug auf Wachstum, Innovation und Beschäftigung sowie in Bezug auf den Rückgang der Bedeutung dieser Unternehmen auf dem weltweiten Markt;
41. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die in einigen Mitgliedstaaten geltenden staatlichen Steuerhilfsprogramme sorgfältig zu prüfen, um sie auf ihren diskriminierungsfreien und transparenten Charakter hin zu untersuchen;
42. fordert die Kommission auf, ihre Dienststelle Staatliche Steuerbeihilfen wieder einzurichten und zu verstärken;
43. vertritt die Auffassung, dass der von der Arbeitsgruppe EU-Verhaltenskodex für Unternehmensbesteuerung im Jahre 2002 gefasste Beschluss über die automatische Mitteilung von Steuergesetzen (Ratsdokument 11077/02) von den Mitgliedstaaten unbedingt umfassend umgesetzt werden muss, damit die Kommission die Möglichkeit erhält, wettbewerbsschädliche Steuersysteme besser zu identifizieren;
44. stellt besorgt fest, dass die Rückforderung rechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen nach wie vor ein langatmiger und schwerfälliger Prozess ist; ermutigt die Kommission, die Verfahren weiter zu verschärfen und insbesondere bei wiederholten Verstößen weiter Druck auf die Mitgliedstaaten auszuüben;
45. fordert die Kommission auf, zu prüfen, in welchem Umfang eine allzu großzügige Gewährung freier Zertifikate der EU in bestimmten Bereichen zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann, da diese Zertifikate, deren Effizienz seit der Verlangsamung der wirtschaftlichen Aktivitäten zurückgegangen ist, bei manchen Unternehmen zu unerwarteten Gewinnen geführt, gleichzeitig aber die Anreize für diese Unternehmen, ihren Teil beim Übergang zu einer umwelteffizienten Wirtschaft zu übernehmen, verringert haben;
46. betont, dass staatliche Beihilfen in erster Linie darauf ausgerichtet sein sollten, Projekte von gemeinsamem Interesse innerhalb der Union wie die Entwicklung von Breitband- und Energieinfrastrukturen zu fördern;
47. begrüßt die Annahme der Leitlinien über staatliche Beihilfen im Breitbandsektor für grundlegende Breitbandnetze (ADSL, kabelgebundene, mobile, drahtlose oder satellitengestützte Breitbanddienste) und die Unterstützung von Hochgeschwindigkeitsnetzen der nächsten Generation (die zum gegenwärtigen Zeitpunkt hauptsächlich auf der Glasfasertechnologie oder weiterentwickelten modernisierten Kabelnetzen beruhen) und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bewährte Verfahren zu verbreiten und zu fördern und den Wettbewerb anzukurbeln;
48. fordert in Anbetracht der Tatsache, dass die Vollendung des Binnenmarktes für alle Verkehrsträger erforderlich ist, die Kommission auf, einen Bericht mit einer Übersicht über alle staatlichen Beihilfen für den öffentlichen Verkehrssektor zu veröffentlichen;
49. bekräftigt seine Unterstützung für die Leitlinien der Kommission für staatliche Umweltschutzbeihilfen im Verkehrswesen mit Blick auf eine Stärkung der Nachhaltigkeit des europäischen Verkehrssektors; ermutigt die Kommission, den Anreizcharakter der im Verkehrssektor genehmigten staatlichen Beihilfen zu stärken;

Kartellrecht

50. begrüßt, dass die Kommission in den letzten Jahren entschlossen gegen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen vorgegangen ist;
51. begrüßt die Verlängerung der vertikalen Gruppenfreistellungsverordnung, da sie das Gleichgewicht zwischen Hersteller und Vertrieb sicherstellt; weist jedoch darauf hin, dass die Kommission den spezifischen Gegebenheiten des Online-Verkaufs nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen hat, vor allem in Bezug auf die Digitale Agenda und unter Berücksichtigung ihrer laufenden Bestrebungen, den Binnenmarkt für den elektronischen Handel zu vollenden;

Donnerstag, 20. Januar 2011

52. weist vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Überprüfung des Handelsmarktes durch die Kommission besonders auf die kartellrechtliche Fragwürdigkeit von Einkaufsgemeinschaften großer, international operierender Handelsketten hin;
53. weist jedoch darauf hin, dass eine Missachtung der zeitlichen Bindung von Wettbewerbsklauseln in der Praxis durchaus nicht unüblich ist, und fordert die Kommission auf, ein besonderes Augenmerk auf solche missbräuchlichen Praktiken zu werfen;
54. fordert die Kommission auf, im Rahmen des integrierten Regelungsrahmens zum Schutz der Rechte auf geistiges Eigentum die Wettbewerbsbestimmungen zu nutzen, um Missbräuchen in diesem Bereich vorzubeugen;
55. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Interesse eines funktionierenden Binnenmarkts und zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der Union die Rechtsprechung der einzelstaatlichen Gerichte bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts aufmerksam zu verfolgen und dazu alle zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
56. erinnert daran, dass Kartelle eine der schwerwiegendsten Verletzungen des Wettbewerbsrechts darstellen; vertritt die Auffassung, dass solche Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht dem Interesse der Unionsbürger zuwiderlaufen, da sie bedeuten, dass die wettbewerbsbedingten Vorteile in Form niedrigerer Preise nicht an die Verbraucher weitergegeben werden können;
57. fordert die Kommission erneut auf, ihre wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen besser mit den verbraucherrechtlichen Maßnahmen abzustimmen;
58. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen verhaltensorientierter Maßnahmen auf den Wettbewerb und die Konsequenzen dieser Maßnahmen für Kunden und Verbraucher zu beurteilen;
59. fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich bei der Prüfung einer möglichen missbräuchlichen Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen eingehender mit der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie des Trickle-down-Effektes zu befassen, wenn sie feststellt, dass die marktbeherrschende Stellung nicht missbraucht worden ist;
60. vertritt die Auffassung, dass sich die Verhängung immer höherer Geldbußen als zu kurzfristig erweisen könnte, nicht zuletzt angesichts potenzieller Arbeitsplatzverluste infolge von Zahlungsunfähigkeit, und fordert die Ausarbeitung einer breiteren Palette differenzierter Instrumente zur Behandlung von Aspekten wie die individuelle Verantwortung, Transparenz und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, kürzere Verfahren, das Recht auf Verteidigung und ordnungsgemäße Verfahren, Mechanismen, mit denen die Wirksamkeit der Anwendung der Kronzeugenregelung sichergestellt wird (insbesondere um Konflikte zu beheben, die durch Verfahren mit Ausforschungsbeweis in den Vereinigten Staaten entstehen), Programme zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verhaltens von Unternehmen und die Ausarbeitung europäischer Normen; unterstützt einen Ansatz nach dem Motto „Fordern und Fördern“ mit Geldbußen als einem wirksamen Abschreckungsmittel, insbesondere bei wiederholten Verstößen, und Anreizen für ordnungsgemäßes Verhalten;
61. fordert die Kommission erneut auf, die Grundlage für die Berechnung von Geldbußen und die neuen Grundsätze für die Verhängung von Geldbußen gegebenenfalls in die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 aufzunehmen;
62. ersucht die Kommission, allgemeine Ermittlungen in Bezug auf die Preisgestaltung von Eisenerz in die Wege zu leiten;

Fusionskontrolle

63. weist mehr als fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen nachdrücklich darauf hin, dass Bereiche ermittelt werden sollten, in denen Verwaltungsabläufe vereinfacht werden können und eine größere Übereinstimmung zwischen den geltenden nationalen Bestimmungen und den Bestimmungen der Union erzielt werden kann;
64. betont, dass die derzeitige Wirtschaftskrise eine Lockerung der Fusionskontrollpolitik der Union nicht rechtfertigt;
65. betont, dass die Anwendung von Wettbewerbsbestimmungen auf Zusammenschlüsse vor dem Hintergrund des gesamten Binnenmarktes beurteilt werden muss;

Donnerstag, 20. Januar 2011

Sektorale Entwicklungen

66. fordert die Kommission auf, im Zuge der Beschlüsse des Europäischen Rats vom Juni 2008 (Ziffer 40) die Entwicklungen an den Rohstoffmärkten zu beobachten und gegebenenfalls gegen Spekulationen vorzugehen;

67. anerkennt, dass eine hohe Marktkonzentration und eine fehlende Transparenz der Rohstoffmärkte ein schwerwiegendes Wettbewerbshindernis darstellen und sich nachteilig auf die europäische Wirtschaft auswirken können; fordert die Kommission deshalb auf, die Rohstoffmärkte zu analysieren, wie z. B. die Märkte für Eisenerz und insbesondere die Märkte für die von der Kommission festgestellten 14 wesentlichen Rohstoffe, um festzustellen, inwieweit auf diesen Märkten mehr Transparenz und Wettbewerb erforderlich sind, da einige dieser Rohstoffe für die Verbreitung umweltaffizienter Technologien (Photovoltaikanlagen, Lithium-Ionen-Batterien usw.) von größter Bedeutung sind;

68. bekräftigt, dass Transparenz eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die Finanzmärkte ordnungsgemäß funktionieren können; fordert die Kommission auf, energisch darauf hinzuwirken, dass gewährleistet wird, dass Daten über die Finanzmärkte nur unter strenger Beachtung des Wettbewerbsrechts der Union verbreitet werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Maßnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen bei der Verwendung der ISIN und RIC-Codes zur Wertebestimmung;

69. fordert die Kommission nachdrücklich auf, den einheitlichen Zahlungsraum SEPA sorgfältig zu beobachten, um sicherzustellen, dass das Zahlungssystem zugänglich, diskriminierungsfrei sowie transparent und effizient ist und den Wettbewerb in keiner Weise behindert; fordert, dass die für die Wettbewerbspolitik der Union relevanten Aspekte des Zahlungssystems aufmerksam verfolgt werden;

70. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit die Zahlungskartenmärkte effizient und im Einklang mit den Grundsätzen des einheitlichen Zahlungsraums SEPA miteinander konkurrieren, um die grenzüberschreitenden Zahlungen zu erleichtern und das Potenzial des Binnenmarkts weitestgehend auszuschöpfen; fordert, dass die Entwicklungen auf diesen Märkten systematisch beobachtet und entsprechende Fortschrittsindikatoren in die nachfolgenden Jahresberichte über die Wettbewerbspolitik einbezogen werden;

71. ist der Auffassung, dass sich Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht auf dem Zahlungskartenmarkt nachteilig auf die Verbraucher auswirken; unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen, gegen ungewöhnlich hohe grenzüberschreitende multilaterale Wechselgebühren vorzugehen, die zu höheren Produktpreisen für die Verbraucher führen;

72. bedauert, dass die Energieverbraucher in der Union nach wie vor unter einem verzerrten Energiemarkt leiden; hebt hervor, dass ein wirksamer Wettbewerb auf den Energiemärkten zu mehr Innovation, zu einer sichereren und erschwinglicheren Energieversorgung und zu geringeren Umweltauswirkungen führt; stellt fest, dass die hartnäckigen Behinderungen im Energiebereich eine unzureichende Interkonnektivität, eine mangelhafte Transparenz beim Übertragungssystem, mit dem die Operateure Kapazitäten an die Produzenten zuteilen, und unterschiedliche Definitionen der Kategorien von Dienstleistungsempfängern in den Mitgliedstaaten umfassen;

73. ersucht die Kommission, die Umsetzung des dritten Energieliberalisierungspakets durch die Mitgliedstaaten genauestens zu beobachten und die Wirksamkeit des Pakets in Bezug auf die Schaffung eines funktionierenden Binnenmarktes zu bewerten; ermuntert die Kommission, weitere Untersuchungen im Energiebereich durchzuführen, falls die Bewertung zu einer negativen Schlussfolgerung gelangt;

74. betont die besondere Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Förderung von Innovationen, die Nutzung des vollen Potenzials der digitalen Wirtschaft und die Entwicklung der Wissensgesellschaft; hält es für äußerst wichtig, die Interoperabilität zu gewährleisten, den Ausbau der Netze zu erleichtern und die Märkte offen zu halten, so dass die Wirtschaftsakteure mit den Vorzügen ihrer Erzeugnisse konkurrieren können;

75. weist darauf hin, dass digitale Konvergenz und die wachsende Bedeutung von Interoperabilität und Normen in einem zunehmend vernetzten globalen Umfeld von zentraler Bedeutung für den IKT-Sektor sind; betont ferner, dass im IKT-Sektor ein ständiger freier Wettbewerb gewährleistet sein muss, da neue digitale Produkte und Dienstleistungen auf den Markt kommen; fordert die Kommission deshalb auf, diese Fragen in den anstehenden Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit zu berücksichtigen;

Donnerstag, 20. Januar 2011

76. befürwortet die Förderung von Unterstützungsmaßnahmen durch die Kommission, die dazu dienen, eine angemessene Breitbandversorgung zu erschwinglichen Preisen für alle europäischen Bürger anzubieten, und fordert die Kommission auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um die Entwicklung der Roaming-Gebühren in der grenzüberschreitenden elektronischen Kommunikation zu kontrollieren und in den nachfolgenden Jahresberichten über die Wettbewerbspolitik über die entsprechenden Fortschritte zu berichten;

77. verweist insbesondere auf die neue und gewichtige Bedeutung der Wettbewerbspolitik in der digitalen Wirtschaft; fordert die Kommission auf, die technologischen Entwicklungen auf dem digitalen Markt aufmerksam zu verfolgen und gegebenenfalls rasch zu reagieren, um digitale Plattformen unter genauer Anwendung der Wettbewerbsbestimmungen so offen wie möglich zu halten;

78. betont die Wichtigkeit der Förderung eines digitalen Binnenmarkts; betont in diesem Zusammenhang, dass das Vertrauen der Verbraucher in Online-Dienste und deren Zugangsmöglichkeiten verbessert werden müssen, insbesondere durch eine Ausweitung der Verbraucherrechte, den Schutz privater Informationen und die Beseitigung aller verbliebenen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Online-Handel und grenzüberschreitende Online-Transaktionen;

79. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass sich die nationalen Regulierungsbehörden für den Telekommunikationssektor an die Empfehlung der Kommission in Bezug auf die Anrufzustellungsentgelte halten, um so Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen; dringt darauf, dass die Kommission weitergehende Maßnahmen in Erwägung zieht, falls sich die erwünschten Resultate, d.h. niedrigere Verbraucherpreise, nicht einstellen;

80. verweist auf die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft, die am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist, wodurch die Verbraucher von Preissenkungen für Sprach- und SMS-Roaming-Dienste profitieren; stellt jedoch fest, dass sich der Wettbewerb auf den Roaming-Märkten noch nicht ausreichend entwickelt hat und strukturelle Probleme nach wie vor fortbestehen; fordert die Kommission auf, in ihrer Überprüfung für das Jahr 2011 die Möglichkeit ins Auge zu fassen, innerhalb der Union Roaming-Gebühren vollständig abzuschaffen;

81. bedauert die Fälle einer nicht transparenten Versteigerung neuer Mobilfunkfrequenzen der vierten Generation in einigen Mitgliedstaaten; fordert die Kommission auf, die entsprechenden Aktivitäten der Mitgliedstaaten weiterhin sehr aufmerksam zu verfolgen und die Mitgliedstaaten anzuhalten, eine genaue Beurteilung der Auswirkungen von Frequenzentscheidungen auf den Wettbewerb durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der GSM-Richtlinie wettbewerbsfeindlichen Erscheinungen vorzubeugen und so gleiche Wettbewerbsbedingungen für Marktteilnehmer und neue Anbieter sicherzustellen;

82. begrüßt die überarbeitete Fassung der Rundfunkmitteilung vom Juli 2009, in der die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bestätigt wird, Aufgaben, Finanzierung und Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks festzulegen, während gleichzeitig die Verantwortung der Kommission, offensichtliche Fehler zu kontrollieren, anerkannt wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ein Gleichgewicht bei den angebotenen digitalen Mediendiensten aufrecht zu erhalten und einen lautereren Wettbewerb zu gewährleisten und dadurch eine lebendige Medienlandschaft im Online-Umfeld zu bewahren;

83. ersucht die Kommission, über die Anwendung staatlicher Beihilferegulungen im Postwesen zu berichten und ihre Untersuchungen in diesem Bereich beschleunigt fortzusetzen;

84. unterstreicht die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden, um für den Wettbewerb auf dem Lebensmittelmarkt ein gemeinsames Konzept zu entwickeln, das auf einem laufenden Informationsaustausch, der Früherkennung von Problemen und einer effizienten Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Europäischen Wettbewerbsnetzes beruht, da die Lebensmittelmärkte eher national begrenzt sind und unter unterschiedlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen funktionieren;

85. betont, dass diese verstärkte Zusammenarbeit auf die Entwicklung eines kohärenten Ansatzes abzielen sollte, was den Schutz, die Überwachung und die Durchsetzung der Wettbewerbsbestimmungen betrifft, um einen fairen Wettbewerb auf den Lebensmittelmärkten und eine optimale und leistungsstarke Lebensmittel-Versorgungskette zum Wohle der Verbraucher sicherzustellen;

86. ist der Ansicht, dass die Kommission vor dem Hintergrund der laufenden Marktüberwachung die Tätigkeiten internationaler Einkaufsgemeinschaften kritisch hinterfragen sollte, da die von ihnen aufgrund ihrer Einkaufsstärke erwirkten Preisvorteile eindeutig nicht in Form von geringeren Einzelhandelspreisen an die Verbraucher weitergegeben werden;

87. erinnert daran, dass die Hochrangige Arbeitsgruppe, die im Oktober im Anschluss an die für die Erzeuger verheerende Krise im Milchsektor eingesetzt wurde, ihre Empfehlungen vorgelegt hat, die vor allem die Vertragsbeziehungen und die Verhandlungsmacht der Erzeuger betreffen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich tätig zu werden, um im Einklang mit den Bestimmungen des Wettbewerbsrechts der Union Fortschritte zu begünstigen;

Donnerstag, 20. Januar 2011

88. fordert die Kommission auf, sich in Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden eingehender mit dem Wettbewerb im Bereich der industriellen Landwirtschaft in Bezug auf Transparenz und die Entwicklung der Verbraucherpreise zu befassen; fordert die Kommission auf, eine Untersuchung zu erstellen, die sich in erster Linie mit den Auswirkungen der Marktstärke befasst, über die die großen Lebensmittelanbieter und Großhändler verfügen und die es ihnen ermöglicht, den Betrieb des Lebensmittelmarktes zu beeinflussen;
89. bekräftigt in diesem Zusammenhang seine früheren Forderungen nach branchenspezifischen Untersuchungen in den Bereichen Online-Werbung, Suchmaschinen und Lebensmittelindustrie; fordert eine Untersuchung der Medienkonzentrationen, einschließlich aller Kanäle zur Verbreitung von Inhalten, wie Printmedien, Fernsehen und Hörfunk sowie Internet; fordert die Kommission auf, eine Untersuchung zu den Wettbewerbsbedingungen in den Bereichen Telekommunikation und Automobilindustrie vorzulegen;
90. vertritt die Auffassung, dass der Wettbewerb bei der Agrarproduktion eine Voraussetzung für niedrige Preise für die Verbraucher in den Ländern Europas darstellt und fordert die Kommission auf, sich eingehender mit dem Wettbewerb im Bereich der industriellen Landwirtschaft in Bezug auf Unterstützung, Transparenz und die Entwicklung der Verbraucherpreise zu befassen;
91. bedauert es, dass Fortschritte bei der Intensivierung des Wettbewerbs im Arzneimittelsektor bislang ausgeblieben sind, und fordert die Kommission auf, die Vollendung des Arzneimittelbinnenmarkts voranzutreiben und dazu beispielsweise der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) eine größere Rolle bei zentral zugelassenen Arzneimitteln zuzuweisen; ersucht die Kommission, gegen möglichen Missbrauch durch die systematische Praxis der Patentcluster vorzugehen, die den Marktzugang für Generika verzögern und den Zugang von Patienten zu erschwinglichen Arzneimitteln erschweren; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Falle irreführender Informationskampagnen, die sich gegen Generika richten, Sanktionen zu ergreifen;
92. ist der Auffassung, dass der Wettbewerb im Gesundheitswesen die Qualität der Gesundheitsdienste zugunsten der europäischen Patienten verbessern könnte; fordert die Kommission auf, das Gesundheitswesen und insbesondere den Wettbewerb zwischen staatlichen und privaten Krankenhäusern zu beobachten; fordert die Kommission auf, jene Fälle eingehender zu untersuchen, in denen sich private Krankenhäuser über Quersubventionen zugunsten staatlicher Krankenhäuser in Ländern beklagen, in denen das Gesundheitswesen liberalisiert worden ist;
93. betont, dass im Hinblick auf die Ausgestaltung transparenter und überschaubarer Preisstrukturen und einer entsprechenden Preispolitik ein lauterer Wettbewerb innerhalb der Verkehrsträger und zwischen diesen hergestellt und überwacht werden muss;
94. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der umfangreichen Unterstützung, die neben anderen Sektoren auch die Automobilindustrie in den letzten Jahren erhalten hat, auf den Wettbewerb zwischen den einzelnen Verkehrsträgern zu analysieren;
95. fordert die Kommission auf, für Transparenz im Hinblick auf die Zuteilung und effektive Nutzung von Zeitfenstern zu sorgen, um einen echten Wettbewerb im Flugverkehrssektor zu gewährleisten;
96. ersucht die Kommission, einen Überblick über jene Fälle bereitzustellen, in denen Billigfluggesellschaften gegenüber anderen Anbietern durch Sonderkonditionen, die ihnen über den für den Aufbau von Fluggesellschaften vorgesehenen Zeitraum von drei Jahren hinaus für die Nutzung bestimmter Flughäfen eingeräumt worden waren, staatliche Unterstützung erhalten hatten;
97. unterstreicht die Notwendigkeit, den Marktanteil maritimer Konsortien von Containerreedereien in geeigneter Weise zu begrenzen und betriebliche Vorteile für Dienstleistungen zur See wie für Dienstleistungen im Hinterland gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Union über den lautereren Wettbewerb und vorbehaltlich der in der Verordnung (EG) Nr. 906/2009 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen auszuweiten; unterstreicht ferner die Notwendigkeit, die betriebliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die gemeinsame Erbringung von Reedereidiensten durch Seeschiffahrtsunternehmen sicherzustellen, um die Effizienz und die Qualität von Seeschiffahrtsdiensten zu gewährleisten;
98. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die Vollendung des Binnenmarkts für Verkehr und für einen lautereren Wettbewerb im Verkehrsbereich zu sorgen und dabei auch auf andere Politikziele der Europäischen Union, wie ordnungsgemäß funktionierende Verkehrs- und Mobilitätsdienste, Politikziele in den Bereichen öffentliche Dienstleistungen, Sicherheit und Umweltschutz sowie die mit der Strategie Europa 2020 verfolgten Ziele zur Senkung des CO₂-Ausstoßes und zur Verringerung der Abhängigkeit von Erdöl zu achten;

Donnerstag, 20. Januar 2011

99. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gleiche Wettbewerbsbedingungen sowohl für die verschiedenen Verkehrsträger als auch für die öffentlichen und privaten Unternehmen ein und desselben Verkehrsträgers zu gewährleisten;

100. fordert die Kommission auf, für mehr Transparenz in den Beziehungen zwischen dem Staat und den Bahngesellschaften im öffentlichen Eigentum, einschließlich deren Tochtergesellschaften für den Straßengüterverkehr, sowie bei der Übertragung von Finanzmitteln zu sorgen;

101. ersucht die Kommission, einen Überblick über die Steuern und Abgaben, die Finanzierung der Infrastrukturen und Erhebung von Entgelten sowie die Mehrwertsteuersysteme für die verschiedenen Verkehrsträger und für die einzelnen Mitgliedsländer und über ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb und zwischen den Verkehrsträgern zu erstellen und in diesem Überblick die Auswirkungen der verbindlichen und in ihrer Höhe nicht begrenzten Gebühren für die Schienennutzung im Vergleich zu den nicht verbindlichen und in ihrer Höhe begrenzten Gebühren für die Nutzung der Straßeninfrastruktur darzulegen;

102. fordert die Kommission auf, bei der Überprüfung der Rechtsvorschriften über Passagierrechte und Erstattungen bei Verspätungen faire und gleiche Entschädigungsregelungen für Verspätungen bei allen Verkehrsträgern und die Einsetzung unabhängiger Gremien zur Schlichtung zwischen Betreibern und Kunden zu gewährleisten;

103. betont die Notwendigkeit, durch die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sozial-, Sicherheits- und Umweltvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Öffnung dieses Marktes gegenüber Kabotage und Dumping unlauteren Wettbewerb im liberalisierten Straßenverkehrssektor zu verhindern;

104. fordert die Kommission auf, die Vollendung des Binnenmarkts für den Schienenverkehr durch eine Liberalisierung der inländischen Märkte für den Personenverkehr anzustreben; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, in der Übergangszeit eine Gegenseitigkeitsklausel für jene Mitgliedstaaten vorzuschlagen, die beschließen, ihre eigenen Märkte vorzeitig zu öffnen;

105. weist die Kommission auf die indirekten Wettbewerbsbeschränkungen aufgrund unterschiedlicher Vorschriften zur Sicherheit, zur Interoperabilität und zur Zulassung im Verkehrswesen hin;

106. ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass mit Hilfe der auf einzelstaatlicher und auf Unionsebene getroffenen Entscheidungen eine einheitliche und harmonisierte Umsetzung der Wettbewerbsbestimmungen im Schienenverkehrssektor gewährleistet wird; betont insbesondere die Notwendigkeit der Kohärenz zwischen den Bahnkontrollbehörden (Regulierungsbehörden) und den einzelstaatlichen und europäischen Wettbewerbsbehörden;

107. unterstützt mit Nachdruck die Schaffung eines EU-Patents sowie eines unionsweiten Systems zur Beilegung von Patentstreitigkeiten, um Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der derzeit geltenden Patentbestimmungen zu beseitigen;

108. betont, dass wissenschaftliche und technische Innovationen, Patente und die Kulturindustrie in sehr hohem Maße zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beitragen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, rasch eine Lösung für die anstehenden Fragen im Rahmen eines unionsweit einheitlichen Patentsystems zu finden; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass gemäß der Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – Innovationsunion die ersten EU-Patente im Jahre 2014 erteilt werden sollen;

109. weist erneut darauf hin, dass die Wettbewerbsfähigkeit der EU in sehr hohem Maße von ihrer Innovationsfähigkeit, ihren Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und der Vernetzung von Innovationen mit dem Produktionsprozess abhängt;

110. betont die zentrale Bedeutung der Forschung für die Verbesserung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit; fordert deshalb die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass das Ziel von 3 % für Investitionen in Forschung und Entwicklung erreicht wird;

*

* *

111. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 20. Januar 2011

Nachhaltige Politik der EU für den hohen Norden

P7_TA(2011)0024

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zu einer nachhaltigen EU-Politik für den hohen Norden (2009/2214(INI))

(2012/C 136 E/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS), das am 10. Dezember 1982 abgeschlossen wurde und seit dem 16. November 1994 in Kraft ist,
- unter Hinweis auf die Kommission der Vereinten Nationen zur Begrenzung des Festlandssockels,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD),
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007,
- unter Hinweis auf die am 19. September 1996 unterzeichnete Erklärung über die Gründung des Arktischen Rates,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und insbesondere den vierten Teil dieses Vertrags sowie auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR),
- unter Hinweis auf die Erklärung über die Zusammenarbeit in der euro-arktischen Barentsregion, die am 11. Januar 1993 in Kirkenes unterzeichnet wurde,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Europäische Union und die Arktis vom 20. November 2008 (KOM(2008)0763),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Oktober 2008 zu der Politik für den Arktischen Raum ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zur Arktis vom 8. Dezember 2009 ⁽²⁾ und zur Europäischen Union und der Arktis vom 8. Dezember 2008 ⁽³⁾,
- in Kenntnis der am 28. Mai 2008 auf der Arktiskonferenz angenommenen Erklärung von Ilulissat (Grönland),
- unter Hinweis auf den am 9. Februar 1920 zwischen Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den britischen Überseegebieten, Italien, Irland, Japan, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Vertrag über Spitzbergen/Svalbard,
- unter Hinweis auf die Politik der Nördlichen Dimension und ihre Partnerschaften sowie die „Gemeinsamen Räume“ EU-Russland,
- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen EU-Grönland 2007-2012,
- unter Hinweis auf das Fünfte, Sechste und Siebte Rahmenprogramm der EU für Forschung und technologische Entwicklung,

⁽¹⁾ ABl. C 9 E vom 15.1.2010, S. 41.

⁽²⁾ 2985. Tagung des Rates Auswärtige Angelegenheiten.

⁽³⁾ 2914. Tagung des Rates.

Donnerstag, 20. Januar 2011

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation 169, das am 27. Juni 1989 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Nordische Samenkonvention vom November 2005,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen 61/295 vom 13. September 2007 über die Rechte der indigenen Völker,
- unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen 6/12 vom 28. September 2007, 6/36 vom 14. Dezember 2007, 9/7 vom 24. September 2008, 12/13 vom 1. Oktober 2009 und 15/7 vom 5. Oktober 2010,
- in Kenntnis der am 4. Juni 2010 angenommenen Strategie Finnlands für die Arktis,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des schwedischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission KOM(2008)0763 (!),
- in Kenntnis der gemeinsamen dänisch-grönländischen Strategie für die Arktis in einer Zeit des Übergangs vom Mai 2008,
- in Kenntnis der Strategie der norwegischen Regierung für den hohen Norden aus dem Jahre 2007 und ihre Weiterentwicklung vom März 2009,
- in Kenntnis des „Nordregio Report 2009:2. Strong, Specific and Promising – Towards a Vision for the Northern Sparsely Populated Areas in 2020“,
- in Kenntnis des Kooperationsprogramms für die Arktis 2009-2011 des Nordischen Ministerrates, des Programms des Euro-Arktischen Barents-Rates (BEAC) und des Programms des Vorsitzes des Arktischen Rates,
- in Kenntnis der kanadischen Strategie für den Norden vom August 2009 und der an diese anschließenden Erklärung zur Außenpolitik Kanadas für die Arktis vom 20. August 2010,
- in Kenntnis des kanadischen Gesetzes zur Änderung des „Arctic Waters Pollution Prevention Act“ vom August 2009,
- in Kenntnis der am 18. September 2008 angenommenen Grundlagen der staatlichen Politik der Russischen Föderation in der Arktis für den Zeitraum bis 2020 und für eine weitere Perspektive und der russischen nationalen Sicherheitsstrategie bis 2020 vom Mai 2009,
- in Kenntnis der „American National Security Presidential Directive“ und der „Homeland Security Presidential Directive“ vom 9. Januar 2009,
- in Kenntnis des „Responsible Arctic Energy Development Act“ der USA von 2010,
- in Kenntnis des „Arctic Oil Spill Research and Prevention Act“ der USA von 2009,
- in Kenntnis des „Arctic Marine Shipping Assessment Implementation Act“ der USA von 2009,
- in Kenntnis der Erklärung von Monaco vom November 2008,
- in Kenntnis der am 26. September 2009 auf dem Ersten Parlamentarischen Forum zur Nördlichen Dimension in Brüssel angenommenen Abschlusserklärung,
- in Kenntnis der Erklärung anlässlich der 9. Konferenz der Parlamentarier des Arktischen Raums vom 15. September 2010,

(!) 2009/10:UU4.

Donnerstag, 20. Januar 2011

- unter Hinweis auf das neue Strategische Konzept der NATO, das auf dem Gipfel von Lissabon im November 2010 von den Staats- und Regierungschefs angenommen wurde, und seine Auswirkungen auf die Sicherheitsaussichten in der Arktis, insbesondere die militärischen Aspekte des hohen Nordens,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0377/2010),
- A. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission einen ersten formalen Schritt als Reaktion auf die Forderung des Europäischen Parlaments, eine EU-Politik für die Arktis zu formulieren, darstellt; in der Erwägung, dass die Schlussfolgerungen des Rates zur Arktis als ein weiterer Schritt zur Festlegung einer EU-Politik für die Arktis anerkannt werden sollten,
- B. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament über seine Delegation für die Beziehungen zur Schweiz, Island und Norwegen seit etwa zwei Jahrzehnten aktiv an der Arbeit des Ständigen Ausschusses der Parlamentarier des Arktischen Raums beteiligt ist und sogar die Konferenz der Parlamentarier des Arktischen Raums im September 2010 in Brüssel ausgerichtet hat,
- C. in der Erwägung, dass Dänemark, Finnland und Schweden Anrainerstaaten der Arktis sind und dass Teile Finnlands und Schwedens innerhalb des Polarkreises liegen; in der Erwägung, dass das einzige indigene Volk der EU, die Samen, in den arktischen Regionen Finnlands und Schwedens sowie Norwegens und Russlands lebt,
- D. in der Erwägung, dass sich durch den Antrag Islands auf Beitritt zur EU eine größere Notwendigkeit für die EU ergibt, dem Arktischen Raum in seiner geopolitischen Perspektive Rechnung zu tragen,
- E. in der Erwägung, dass Norwegen, ein zuverlässiger Partner, durch das EWR-Abkommen mit der EU assoziiert ist,
- F. in Erwägung des langen Engagements der EU in der Arktis durch ihre Einbindung in die Gemeinsame Politik der Nördlichen Dimension mit Russland, Norwegen und Island, einschließlich des „Arktischen Fensters“, sowie in die Zusammenarbeit in der Region der Barentssee und insbesondere in den Euro-Arktischen Barents-Rat (BEAC), durch die Auswirkungen der strategischen Partnerschaft mit Kanada, den Vereinigten Staaten und Russland und durch ihre Beteiligung als ein aktiver Ad-hoc-Beobachter im Arktischen Rat,
- G. in der Erwägung, dass der allmählichen Formulierung einer EU-Politik für die Arktis die Anerkennung der bestehenden internationalen, multilateralen und bilateralen Rechtsrahmen zugrunde liegen sollte, wie etwa des umfassenden Regelwerks des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) und verschiedener sektoraler und bilateraler Abkommen sowie multilateraler Übereinkommen, durch die bereits einige der für die Arktis wichtigen Fragen geregelt sind,
- H. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten einen großen Beitrag zur Arktisforschung leisten und dass EU-Programme wie das aktuelle Siebte Rahmenprogramm wichtige Projekte zur Erforschung dieser Region fördern,
- I. in der Erwägung, dass etwa ein Fünftel der weltweit noch nicht entdeckten Kohlenwasserstoffressourcen in der Arktis liegen, wobei eine eingehendere Erforschung vonnöten ist, um den Umfang der in der Region lagernden Gas- und Erdölvorkommen und die Wirtschaftlichkeit ihrer Ausbeutung genauer zu bestimmen,
- J. in der Erwägung, dass weltweit auch ein großes Interesse an anderen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Ressourcen der Arktis wie Mineralien, Wäldern, Fisch und unberührten Landschaften für den Tourismus besteht,
- K. in der Erwägung, dass das wachsende Interesse anderer Akteure am Arktischen Raum, die keine Anrainerstaaten der Arktis sind, wie China, das in der Inauftraggabe eines ersten Eisbrechers durch China, in der Zuweisung von Fördermitteln für die Polarforschung und nicht zuletzt in den Bewerbungen Chinas, der EU, Italiens, Japans, Singapurs und Südkoreas um den Status eines ständigen Beobachters im Arktischen Rat zum Ausdruck kommt, auf eine unterschiedliche geopolitische Bewertung der Arktis auf einer breiteren Ebene hindeutet,
- L. in der Erwägung, dass die kürzlich eingeführte Selbstverwaltung in Grönland im Hinblick auf die relevanten Politikbereiche, einschließlich der Umweltvorschriften und Ressourcen sowie die jüngste Aktualisierung des Partnerschaftsabkommens EU-Grönland, zu einem vermehrten Interesse an der Erkundung und Ausbeutung der Ressourcen in Grönland und auf dem grönländischen Festlandsockel geführt haben,

Donnerstag, 20. Januar 2011

- M. in der Erwägung, dass die hauptsächlich außerhalb der Arktis verursachten Folgen des Klimawandels und die Globalisierung der Weltwirtschaft Auswirkungen auf diesen Raum haben werden; in der Erwägung, dass insbesondere das Schmelzen des Meereises sowie das Potenzial für Ressourcen und die mögliche Nutzung neuer Technologien unvorhersehbare Folgen für die Umwelt und Auswirkungen auf andere Teile der Welt haben könnten und zu einer Zunahme des Schiffsverkehrs vor allem zwischen Europa, Asien und Nordamerika, einer vermehrten Erforschung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen, namentlich von Erdgas, Erdöl und anderen Mineralien, jedoch auch von natürlichen Ressourcen wie Fischbeständen, einer Ausbeutung genetischer Meeresressourcen, einem verstärkten Bergbau und Holzeinschlag sowie zunehmendem Fremdenverkehr und intensiveren Forschungstätigkeiten führen könnten; in der Erwägung, dass diese Auswirkungen neue Herausforderungen schaffen, jedoch auch neue Chancen in der Arktis und andernorts bieten werden,
- N. in der Erwägung, dass der Klimawandel durch Überwachungs-, Eindämmungs- und Anpassungsmethoden bewältigt wird; in der Erwägung, dass die Förderung der nachhaltigen Entwicklung bei der Nutzung natürlicher Ressourcen und beim Bau neuer Infrastrukturen durch strategische Planungsprozesse erfolgt,

Die EU und die Arktis

1. weist darauf hin, dass drei EU-Mitgliedstaaten – Dänemark, Finnland und Schweden – Anrainerstaaten der Arktis sind; räumt ein, dass die EU bislang keine Küste entlang des Arktischen Ozeans hat; bekräftigt das berechnete Interesse der EU und anderer Drittstaaten als Interessenträger aufgrund ihrer Rechte und Pflichten gemäß dem Völkerrecht, ihres Engagements in der Umwelt- und Klimapolitik und in sonstigen Politikbereichen, ihrer Fördermittel, Forschungstätigkeit und wirtschaftlichen Interessen, einschließlich der Schifffahrt und der Ausbeutung natürlicher Ressourcen; verweist darüber hinaus darauf, dass die EU große arktische Landgebiete in Finnland und Schweden hat, die von der einzigen indigenen Volksgruppe Europas, den Samen, bewohnt werden;
2. trägt der Tatsache Rechnung, dass die EU durch ihre nördlichen Mitgliedstaaten und Beitrittsländer von der Arktispolitik betroffen ist und ihrerseits Einfluss auf die Arktispolitik hat, und erkennt die laufenden Arbeiten im Rahmen der verschiedenen Partnerschaften der Nördlichen Dimension sowie eine gemeinsame Politik der EU, Russlands, Norwegens und Islands an;
3. betont, dass manche der für die Arktis relevanten Politikbereiche ausschließliche Zuständigkeiten der Union sind, wie etwa die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik, während andere Zuständigkeiten mit den Mitgliedstaaten teilweise geteilt werden;
4. betont, dass die EU entschlossen ist, ihre politischen Maßnahmen in der Arktis auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des entsprechenden Verständnisses der Einflüsse zu gestalten, denen die Arktis ausgesetzt ist, und dass sie dementsprechend bereits erhebliche Forschungsanstrengungen unternimmt, um fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Unterstützung der politischen Entscheidungen zu gewinnen;
5. ist sich der Notwendigkeit bewusst, die empfindliche Umwelt der Arktis zu schützen; betont, wie wichtig die generelle Stabilität und der Frieden in diesem Raum sind; unterstreicht, dass die EU eine Politik betreiben sollte, die sicherstellt, dass die Maßnahmen zur Bewältigung von Umweltproblemen den Interessen der Bevölkerung des Arktischen Raumes, einschließlich seiner indigenen Bevölkerungsgruppen, durch den Schutz und die Weiterentwicklung dieses Raumes Rechnung tragen; betont die Gemeinsamkeiten im Konzept, in der Analyse und den Prioritäten zwischen der Mitteilung der Kommission und den Strategiepapieren der Anrainerstaaten der Arktis; unterstreicht die Notwendigkeit, eine Politik einzuschlagen, die das Interesse an einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der nicht erneuerbaren und der erneuerbaren Land- und Meeresressourcen der Arktis respektiert, die wiederum wichtige Ressourcen für Europa sind und eine Haupteinkommensquelle für die Bewohner dieses Raumes darstellen;
6. weist darauf hin, dass ein künftiger Beitritt Islands zur Europäischen Union die Union zu einem Arktisanrainer machen würde, und stellt fest, dass der Status Islands als Beitrittsland der EU die Notwendigkeit einer koordinierten Arktispolitik auf EU-Ebene verdeutlicht und eine strategische Gelegenheit für die EU darstellt, eine aktivere Rolle bei der multilateralen Governance im Arktischen Raum zu spielen und einen entsprechenden Beitrag zu leisten; vertritt die Auffassung, dass Islands Beitritt zur EU die europäische Präsenz im Arktischen Rat weiter stärken würde;
7. betont, dass es wichtig ist, mit den arktischen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten und die Programme zum Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, um die Lebensqualität der indigenen und lokalen Gemeinschaften in der Region zu verbessern und ein besseres Verständnis der Lebensbedingungen und Kulturen dieser Gemeinschaften zu erlangen; fordert die EU auf, einen verstärkten Dialog mit den indigenen Bevölkerungsgruppen und den lokalen Bewohnern der Arktis zu fördern;

Donnerstag, 20. Januar 2011

8. betont das Erfordernis einer einheitlichen koordinierten EU-Politik für den Arktischen Raum, in der sowohl die Prioritäten der EU als auch die potenziellen Herausforderungen und eine Strategie klar definiert sind;

Neue weltweite Transportrouten

9. betont die große Bedeutung der Sicherheit neuer Welthandelsrouten durch das arktische Meer, insbesondere für die EU und die Volkswirtschaften ihrer Mitgliedstaaten, da diese 40 % der weltweiten Handelschifffahrt kontrollieren; begrüßt die Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) an einem verbindlichen Polarkodex für die Schifffahrt und die Arbeit der Arbeitsgruppen des Arktischen Rates, insbesondere der Arbeitsgruppe Such- und Rettungsdienste (SAR); unterstreicht, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Freiheit der Meere und das Recht auf freie Durchfahrt durch internationale Wasserstraßen aktiv bewahren sollten;

10. unterstreicht, dass es wichtig ist, neue Eisenbahn- und Verkehrskorridore in der euro-arktischen Barents-Verkehrsregion (Beata) zu entwickeln, um dem wachsenden Bedarf für den internationalen Handel, den Bergbau und die sonstige wirtschaftliche Entwicklung nachzukommen, sowie neue Flugverbindungen in den hohen Norden einzurichten; verweist in diesem Zusammenhang auf die neue Partnerschaft der Nördlichen Dimension für Transport und Logistik;

11. schlägt vor, bedeutende nichtarktische Schifffahrtsnationen, die den Arktischen Ozean nutzen, in die Ergebnisse der Initiative des Arktischen Rates für Such- und Rettungsarbeiten einzubeziehen; empfiehlt daher der Kommission und dem Rat, die Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten in diesem speziellen Bereich zusammen mit der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO), des Arktischen Rates und anderer Organisationen zu koordinieren;

12. weist darauf hin, dass ungeachtet der Bemühungen um einen verbindlichen Polarkodex für die Schifffahrt die Koordinierung und Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften zu einer schnelleren Lösung für die Frage der Sicherheit des Seeverkehrs in arktischen Gewässern führen könnte, und fordert die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) auf, sich uneingeschränkt für die Schifffahrt in arktischen Gewässern einzusetzen;

13. begrüßt weitere Initiativen zur Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit der Schifffahrt in der Arktis und zu einem besseren Zugang zu den verschiedenen nördlichen Seerouten; betont, dass dies nicht nur eine Frage des gewerblichen Verkehrs ist, sondern auch beim unter anderem von Unionsbürgern genutzten touristischen Schiffsverkehr in der Arktis ein hohes und zunehmendes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen ist; fordert weitere Untersuchungen zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die arktischen Navigations- und Schifffahrtsrouten; fordert gleichermaßen Folgenabschätzungen zu dem Anstieg der Schifffahrts- und Handelstätigkeit, einschließlich Offshore-Tätigkeiten, auf die Umwelt der Arktis und ihre Bewohner;

14. fordert die Staaten in der Region auf sicherzustellen, dass die derzeitigen Verkehrsrouten sowie die Verkehrsrouten, die möglicherweise in der Zukunft entstehen, dem internationalen Schiffsverkehr offenstehen, und von der Einführung einseitiger Belastungen finanzieller oder verwaltungstechnischer Art abzusehen, die den Schiffsverkehr in der Arktis behindern könnten, mit Ausnahme der international vereinbarten Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit oder zum Schutz der Umwelt;

Natürliche Ressourcen

15. ist sich bewusst, dass Ressourcen für eine wachsende Weltbevölkerung benötigt werden, und erkennt das steigende Interesse an ihnen sowie die souveränen Hoheitsrechte der Anrainerstaaten der Arktis gemäß dem Völkerrecht an; empfiehlt allen Beteiligten, Schritte zu unternehmen, um die höchstmöglichen Sicherheits-, Sozial- und Umweltstandards bei der Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten;

16. betont, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie die Verfahren zur Abschätzung der strategischen und sozialen Auswirkungen zentrale Instrumente für die Verwaltung konkreter Projekte und Programme in der Arktis sein werden; verweist auf die Richtlinie 2001/42/EG⁽¹⁾ über die strategische Umweltprüfung (SUP) sowie auf die Tatsache, dass Finnland, Schweden und Norwegen das UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen) ratifiziert haben, das eine gute Grundlage für die aktive Förderung der Folgenabschätzungsverfahren in der Arktis darstellen wird; verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Erklärung von Bergen, die vom Ministertreffen der OSPAR-Kommission vom 23. und 24. September 2010 verabschiedet wurde;

(1) ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

Donnerstag, 20. Januar 2011

17. fordert die Staaten in der Region auf, alle aktuellen oder zukünftigen Konflikte im Zusammenhang mit dem Zugang zu den natürlichen Ressourcen in der Arktis im Wege des konstruktiven Dialogs, möglicherweise im Rahmen des Arktischen Rates, zu lösen, der ein gutes Forum für Diskussionen dieser Art darstellt; unterstreicht die Rolle der Kommission der Vereinten Nationen zur Begrenzung des Festlandsockels (UNCLCS) bei der Suche nach Lösungen für Konflikte zwischen Anrainerstaaten der Arktis, die die Abgrenzung ihrer ausschließlichen Wirtschaftszonen betreffen;

18. weist insbesondere darauf hin, dass es den Anrainerstaaten der Arktis obliegt sicherzustellen, dass Erdölgesellschaften, die planen, innerhalb ihrer jeweiligen Seegrenzen Offshore-Ölförderung zu betreiben, über die notwendige Sicherheitstechnologie und das entsprechende Know-how verfügen und finanziell gerüstet sind, Bohrinselnkatastrophen und Ölhavarien zu verhindern bzw. darauf zu reagieren; stellt fest, dass in Anbetracht der extremen Witterungsbedingungen und der hohen ökologischen Sensibilität des Arktischen Raums alle betreffenden Erdölgesellschaften spezielles Know-how für die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien in der Region entwickeln müssen;

19. begrüßt das neue Abkommen⁽¹⁾ zwischen Norwegen und Russland über die Abgrenzung der Meeresgewässer, insbesondere den zum Ausdruck gebrachten Willen, zu einer engeren Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Bewirtschaftung von Ressourcen und der weiteren gemeinsamen Bewirtschaftung von Fischbeständen in der Barentssee durch die beiden Länder, auch mit Blick auf die Nachhaltigkeit, zu kommen; betrachtet besonders die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Norwegen und Russland als ein Beispiel für die gemeinsame Anwendung der höchsten verfügbaren technischen Standards im Bereich des Umweltschutzes bei der Exploration von Erdöl und Erdgas in der Barentssee; verweist insbesondere auf die Bedeutung der umstrittenen Entwicklung neuer Technologien, die speziell für die Umwelt der Arktis konzipiert wurden, wie die Technologie für Installationen unterhalb des Meeresbodens;

20. ist sich der unterschiedlichen Auslegungen des Svalbard-/Spitzbergen-Vertrags im Hinblick auf dessen Anwendbarkeit auf den Festlandsockel und die Seegebiete von Svalbard/Spitzbergen bewusst und würde in Anbetracht der relativ guten Zugänglichkeit der Ressourcen im Bereich des Festlandsockels ein Übereinkommen über den rechtlichen Status des Festlandsockels begrüßen, mit dem die Rechte und Pflichten der Festlandsockelstaaten anerkannt werden; ist zuversichtlich, dass möglicherweise auftretende Konflikte konstruktiv angegangen werden;

21. weist auf die Position der EU als wichtiger Verbraucher natürlicher Ressourcen der Arktis sowie auf die Beteiligung europäischer Wirtschaftsakteure hin; fordert die Kommission auf, sich weiter für die Förderung der Zusammenarbeit und des Technologietransfers einzusetzen, damit die höchsten Standards und adäquate Verwaltungsverfahren sichergestellt werden, eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für künftige Entwicklungstendenzen und den Bedarf an Governance für die arktischen Ressourcen wie etwa Fischerei, Bergbau, Forstwirtschaft und Tourismus gelegt wird und die Rechtssetzungsbefugnisse der EU in diesem Bereich voll und ganz ausgeschöpft werden; fordert die EU angesichts der Tatsache, dass die Wirtschaftstätigkeit in der Arktis zunehmen wird, auf, in diesem Zusammenhang die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

22. weist nachdrücklich darauf hin, dass vor der Öffnung neuer gewerblicher Fischereien in der Arktis zuverlässige und vorbeugende wissenschaftliche Bestandsabschätzungen durchgeführt werden müssen, um den Fischereiaufwand zu ermitteln, bei dem die Bestände der Zielfischarten erhalten und eine Erschöpfung der Bestände anderer Arten sowie eine ernsthafte Schädigung der Meeresumwelt vermieden werden; ist der Ansicht, dass die Hochseefischerei durch eine regionale Fischereiorganisation reguliert werden muss, die sich an die wissenschaftlichen Gutachten hält und über ein belastbares Kontroll- und Überwachungsprogramm verfügt, um die Einhaltung der Bewirtschaftungsmaßnahmen zu gewährleisten und dass die Fischerei innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) den gleichen Standards genügen muss;

23. vertritt die Auffassung, dass die Einrichtung und Durchsetzung geschützter Meeresgebiete von ausreichender Größe und Vielfalt ein wichtiges Instrument für die Erhaltung der Meeresumwelt darstellt;

Klimawandel und Auswirkungen der Verschmutzung auf die Arktis

24. erkennt an, dass die EU wie andere Industrieländer der Welt beträchtlich zum Klimawandel beiträgt und daher eine besondere Verantwortung trägt und eine führende Rolle im Kampf gegen den Klimawandel übernehmen muss;

25. erkennt an, dass der beste Schutz für die Arktis ein ehrgeiziges langfristiges globales Klimaübereinkommen ist, stellt jedoch fest, dass die rasche Erwärmung der Arktis es notwendig macht, zusätzlich an möglichen weiteren kurzfristigen Maßnahmen zur Begrenzung der Arktiserwärmung zu arbeiten;

⁽¹⁾ Am 15. September 2010 unterzeichnet.

Donnerstag, 20. Januar 2011

26. betrachtet die Arktis als einen sensiblen Raum, in dem die Folgen des Klimawandels besonders sichtbar sind und schwerwiegende Auswirkungen auf andere Regionen der Welt haben; unterstützt daher die Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und den „Sustaining Arctic Observing Networks“ (SAON) und die Bemühungen, das „Svalbard Integrated Observation System“ (SIOS) und die arktischen Komponenten des „European Multidisciplinary Seafloor Observatory“ (EMSO) umzusetzen, da diese Initiativen einen einzigartigen europäischen Beitrag zum Verständnis des Klima- und Umweltwandels im Arktischen Raum gewährleisten;
27. erkennt an, dass Rußemissionen aus der EU und anderen Regionen in der nördlichen Hemisphäre unverhältnismäßig stark zur Erwärmung der Arktis beitragen, und betont, dass Rußemissionen in die einschlägigen Rahmenvorschriften der UN/ECE und der EU, wie das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen, aufgenommen werden müssen;
28. begrüßt das Verbot der Verwendung und Beförderung von schwerem Heizöl auf Schiffen, die die Antarktis befahren, das vom Meeresumweltschutzausschuss (MEPC) der IMO verabschiedet wurde und am 1. August 2011 in Kraft treten soll; betont, dass ein ähnliches Verbot auch für die arktischen Gewässer angemessen wäre, um die Risiken für die Umwelt bei Unfällen zu verringern;
29. unterstützt eine verstärkte Zusammenarbeit mit Anrainerstaaten und Nicht-Anrainerstaaten der Arktis beim Aufbau des „Sustaining Arctic Observing Networks“ (SAON) und ermutigt die Europäische Umweltagentur, ihre wertvolle Arbeit fortzusetzen und die Zusammenarbeit über das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (EIONET) unter Anwendung der Grundsätze des Gemeinsamen Europäischen Umweltinformationssystems (SEIS) zu fördern;
30. betont die wichtige Rolle, die die EU und die im Polargebiet gelegenen Länder bei der Reduzierung der Verschmutzung spielen müssen, die im Arktischen Raum durch Langstreckentransporte, z.B. Schifffahrt, entsteht; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Durchführung europäischer Rechtsvorschriften wie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁽¹⁾; weist darauf hin, dass der Klimawandel in der Arktis erhebliche Auswirkungen auf die Küstenregionen in Europa und anderswo sowie auf die klimaabhängigen Bereiche in Europa wie die Landwirtschaft und die Fischerei, erneuerbare Energieträger, Rentierhaltung, Jagd, Tourismus und Verkehr haben wird;

Nachhaltige sozioökonomische Entwicklung

31. räumt ein, dass die Folgen der Eisschmelze und der milderen Temperaturen nicht nur indigene Bevölkerungsgruppen verdrängen und dadurch die indigene Lebensweise bedrohen, sondern auch Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung im Arktischen Raum eröffnen; erkennt den Wunsch der Bewohner und der Regierungen im Arktischen Raum, die hoheitliche Rechten und Pflichten haben, an, die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fortzusetzen und gleichzeitig die traditionellen Lebensgrundlagen der indigenen Bevölkerungsgruppen und die sehr sensible Natur des arktischen Ökosystems unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen bei der nachhaltigen Nutzung und der Entwicklung der verschiedenen Ressourcen des Raumes zu schützen; empfiehlt die Anwendung ökosystembasierter Bewirtschaftungsgrundsätze, um die wissenschaftlichen ökologischen Erkenntnisse mit den sozialen Werten und Erfordernissen zu verbinden;
32. unterstreicht, dass die EU zusammen mit den Vertretern der Regionen dieses Gebiets erörtern sollte, wie wichtig die Strukturfonds für die Entwicklung und Zusammenarbeit sind, um sich den künftigen globalen Herausforderungen für den Fortschritt zu stellen und das Entwicklungspotenzial des Gebiets ausschöpfen zu können;
33. vertritt die Auffassung, dass es, um das spezifische Potenzial jedes Ortes zu erkennen und entsprechende Ansiedlungsstrategien unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede zu entwickeln, eines umfassenden Prozesses mit Unterstützung der nationalen und der EU-Ebene bedarf; ist der Ansicht, dass Partnerschaften und der Dialog zwischen den betreffenden Verwaltungsebenen sicherstellen, dass die Maßnahmen auf der am besten geeigneten Ebene umgesetzt werden können;
34. nimmt die besondere Stellung der indigenen Bevölkerungsgruppen der Arktis zur Kenntnis und erkennt deren Rechte an; weist insbesondere auf die rechtliche und politische Lage der indigenen Bevölkerungsgruppen in den Anrainerstaaten der Arktis und in ihrer Vertretung im Arktischen Rat hin; fordert eine stärkere Einbeziehung der indigenen Bevölkerungsgruppen in die politischen Entscheidungen; betont, dass es notwendig ist, so wie im ILO-Übereinkommen 169 festgelegt, besondere Maßnahmen zum Schutz der Kultur und Sprache sowie der Rechte der indigenen Bevölkerungsgruppen an Grund und Boden zu treffen; betont, dass es eines ständigen Dialogs zwischen den Vertretern der indigenen Bevölkerungsgruppen und den EU-Organen bedarf und fordert die EU auf, den besonderen Bedürfnissen dünn besiedelter Randgebiete in Bezug auf regionale Entwicklung, Lebensgrundlagen und Bildung Rechnung zu tragen; unterstreicht, wie wichtig die Unterstützung von Aktivitäten ist, die die Kultur, Sprache und Bräuche der indigenen Bevölkerungsgruppen fördern;

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 29.5.2007, S. 3.

Donnerstag, 20. Januar 2011

35. stellt fest, dass die Wirtschaftstätigkeiten der indigenen Bevölkerungsgruppen in hohem Maße auf der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen beruhen und dass daher die Eindämmung des Klimawandels und seiner Auswirkungen und das Recht der indigenen Bevölkerungsgruppen auf eine saubere natürliche Umwelt auch die Menschenrechte betreffen;
36. begrüßt die Arbeit des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten der indigenen Völker sowie die Arbeit des Expertenmechanismus der Vereinten Nationen für die Rechte der indigenen Völker;
37. begrüßt die Tatsache, dass der Expertenmechanismus seinen Fortschrittsbericht zur Studie über indigene Völker und das Recht auf Beteiligung am Entscheidungsprozess erfolgreich abgeschlossen hat;
38. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Anrainerstaaten der Arktis sind, Verhandlungen aufzunehmen, die zu einer neuen ratifizierten Nordischen Samenkonvention führen;
39. fordert die EU nachdrücklich auf, die Kultur und Sprache der in Nordrussland lebenden finno-ugrischen Völker aktiv zu fördern;
40. nimmt die jüngsten rechtlichen Entwicklungen betreffend das EU-Verbot der Einfuhr von Robben-erzeugnissen zur Kenntnis, vor allem die Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 ⁽¹⁾ (Rechtssache T-18/10, Inuit Tapiriit Kanatami/Parlament und Rat), die vor dem Gericht anhängig ist; nimmt das Konsultationsverfahren unter der Schirmherrschaft der Welthandelsorganisation (WTO) zur Kenntnis, welches von Kanada und Norwegen beantragt wurde; äußert seine Hoffnung, dass die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien infolge der Urteile des EuGH und der Ergebnisse der WTO-Verfahren beigelegt werden können;
41. ist sich des zunehmenden Interesses an der Ausbeutung der Ressourcen bewusst; verweist in dieser Hinsicht auf die Notwendigkeit eines breiten, allumfassenden ökosystembasierten Ansatzes, der wahrscheinlich am ehesten geeignet ist, den vielfachen Herausforderungen, denen sich die Arktis im Zusammenhang mit Klimawandel, Schiffsverkehr, Umweltgefahren und -Kontaminanten, Fischerei und anderen menschlichen Tätigkeiten gegenübersteht, im Einklang mit der integrierten Meerespolitik der EU bzw. dem integrierten Bewirtschaftungsplan Norwegens für die Barentssee und das Meeresgebiet vor der Küste der Lofoten gerecht zu werden; empfiehlt den Mitgliedstaaten, die überarbeiteten Leitlinien des Arktischen Rates für die Off-shore-Erdöl- und -Erdgasförderung von 2009 zu unterstützen;

Governance

42. erkennt die Institutionen und den aus dem Völkerrecht und Übereinkommen bestehenden umfangreichen Rechtsrahmen an, durch die für die Arktis wichtige Bereiche geregelt werden, wie etwa UNCLOS (einschließlich der Grundprinzipien der Freiheit der Schifffahrt und friedlichen Durchfahrt), die IMO, das OSPAR-Übereinkommen ⁽²⁾, die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), das CITES-Übereinkommen ⁽³⁾ und das Stockholmer Übereinkommen sowie die zahlreichen bestehenden bilateralen Abkommen und Regelwerke, die zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Anrainerstaaten der Arktis gelten; zieht daher die Schlussfolgerung, dass der Arktische Raum nicht als ein rechtliches Vakuum zu betrachten ist, sondern als ein Gebiet mit gut entwickelten Instrumenten für die Governance; weist dennoch darauf hin, dass die bestehenden Regelungen aufgrund der Herausforderungen des Klimawandels und der zunehmenden wirtschaftlichen Entwicklung von allen Beteiligten weiter entwickelt, gestärkt und angewendet werden müssen;
43. betont, dass Staaten zwar eine entscheidende Rolle für die Governance in der Arktis spielen, dass jedoch anderen Akteuren auch eine wichtige Rolle zukommt, z. B. internationalen Organisationen, indigenen und lokalen Bevölkerungsgruppen sowie Behörden subnationaler Verwaltungseinheiten; weist darauf hin, wie wichtig es ist, das Vertrauen zwischen den Akteuren, die ein berechtigtes Interesse an der Region haben, zu stärken, indem ein partizipativer Ansatz verfolgt und auf den Dialog als Instrument zur Entwicklung einer gemeinsamen Vorstellung über die Zukunft der Arktis gesetzt wird;
44. ist der Auffassung, dass der Eindruck, den manche Beobachter von einem so genannten Wettlauf um die Arktis erwecken, nicht gerade zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der konstruktiven Zusammenarbeit in diesem Raum beiträgt; weist darauf hin, dass die Anrainerstaaten der Arktis mehrmals zugesagt und in einigen Fällen darauf hingearbeitet haben, mögliche Interessenkonflikte nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu lösen;
45. erkennt die wichtige Rolle des Arktischen Rates als das maßgebliche regionale Forum für die Zusammenarbeit im gesamten Arktischen Raum an; weist darauf hin, dass neben den EU-Mitgliedstaaten Dänemark, Schweden und Finnland sowie dem Bewerberland Island, die Mitglieder des Arktischen Rates sind, die EU-Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Spanien und Polen aktive ständige Beobachter sind; bekräftigt seine Zusage, keine Vereinbarungen zu unterstützen, die einen

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 36.

⁽²⁾ Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks

⁽³⁾ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen

Donnerstag, 20. Januar 2011

EU-Mitgliedstaat, der ein Anrainerstaat der Arktis ist, ein Beitrittsland oder einen EWR/EFTA-Mitgliedstaat, der ein Anrainerstaat der Arktis ist, ausschließen; erkennt die konkrete Arbeit an, die die Arbeitsgruppen des Arktischen Rates unter Einbeziehung der Beobachter geleistet haben, und fordert die Kommission und die EU-Agenturen auf, sich nach Möglichkeit weiterhin aktiv an allen einschlägigen Arbeitsgruppen zu beteiligen; befürwortet die Stärkung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlage des Arktischen Rates;

46. erkennt an, dass die Herausforderungen, mit denen sich die Arktis konfrontiert sieht, global sind, und dass daher alle betroffenen Akteure einbezogen werden sollten;

47. begrüßt die Ergebnisse umfangreicher Berichte über die arktischen Erdöl- und Erdgasvorkommen, die Auswirkungen der globalen Erwärmung und die erforderlichen Notfallmaßnahmen, die die Arbeitsgruppen des Arktischen Rates in den letzten Jahren erstellt haben;

48. begrüßt den Grad der politischen Organisation der indigenen Interessen in den Samenparlamenten und im Samenrat in Nordeuropa und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationen der indigenen Bevölkerungsgruppen rund um den Polarkreis und erkennt die einzigartige Rolle des Arktischen Rates hinsichtlich der Beteiligung der indigenen Bevölkerungsgruppen an; erkennt die Rechte der indigenen Völker der Arktis an, die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verankert sind, und ermutigt die Kommission, das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) zur Stärkung der Position der arktischen indigenen Bevölkerungsgruppen einzusetzen;

49. begrüßt die breit angelegte Zusammenarbeit bei Fragen wie etwa dem Schutz der arktischen Meeresumwelt (PAME-Arbeitsgruppe) nicht nur auf regionaler, sondern auch auf bilateraler und internationaler Ebene; interpretiert in diesem Zusammenhang die im Arktischen Rat geleistete Arbeit zu Such- und Rettungsdiensten (SAR) als einen ersten Schritt zu Mechanismen, mit denen auch verbindliche Beschlüsse gefasst werden können;

50. begrüßt es, dass der Arktische Rat Umfang und Struktur seiner Arbeit einer kontinuierlichen Bewertung unterzieht, und ist zuversichtlich, dass er die Grundlage für Entscheidungsfindungsprozesse weiter verbreitern wird, um Akteure einzubeziehen, die nicht dem Arktischen Rat angehören;

51. gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass der Arktische Rat seine wichtige Arbeit weiter ausbauen und die Grundlage für Entscheidungsfindungsprozesse verbreitern wird, um andere Akteure in der Arktis, die ihre Präsenz im Arktischen Raum verstärken, einzubinden und somit deren Wissen und Fähigkeiten einzubeziehen und ihre legitimen Interessen nach dem Völkerrecht zu berücksichtigen, während gleichzeitig die deutlich größere Bedeutung der Interessen der Anrainerstaaten hervorgehoben werden sollte; begrüßt das interne Verfahren des Arktischen Rates zur Überprüfung des Beobachterstatus und des möglichen künftigen Umfangs der Aufgaben des Arktischen Rates;

52. ist der Auffassung, dass ein gestärkter Arktischer Rat eine führende Rolle bei der Zusammenarbeit in Bezug auf die Arktis spielen sollte und würde es daher begrüßen, wenn die Fähigkeiten des Arktischen Rates politisch und verwaltungstechnisch gestärkt würden, z.B. durch die Einrichtung eines ständigen Sekretariats, die derzeit erörtert wird, eine ausgewogenere Teilung der Kosten, häufigere Ministertreffen und ein jährlicher Arktisgipfel auf höchster Ebene, wie es vom Außenminister des EU-Mitgliedstaates Finnland, das auch ein Mitglied des Arktischen Rates ist, vorgeschlagen wurde; würde darüber hinaus eine stärkere Einbeziehung der Parlamentarier der Arktis begrüßen, um die parlamentarische Dimension hervorzuheben und sicherzustellen, dass wichtige Akteure, die keine Anrainerstaaten der Arktis sind, einbezogen werden; weist darüber hinaus nachdrücklich darauf hin, dass fortgesetzte hochrangige Treffen einer exklusiven Kerngruppe von Staaten lediglich den Status und die Rolle des Arktischen Rates insgesamt untergraben werden; wünscht, dass der Arktische Rat seinen offenen und integrativen Ansatz beibehält und somit für alle Interessenträger aufgeschlossen bleibt;

53. betrachtet die Nördliche Dimension als einen Schwerpunkt für die regionale Zusammenarbeit in Nordeuropa; stellt fest, dass die vier Partner, d. h. die EU, Island, Norwegen und die Russische Föderation sowie der Arktische Rat, der Euro-Arktische Barents-Rat (BEAC), der Rat der Ostseestaaten, der Nordische Ministerrat, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), die Europäische Investitionsbank (EIB), die Nordische Investitionsbank (NIB) und die Weltbank (IBRD) an der Nördlichen Dimension beteiligt sind und dass sowohl Kanada als auch die Vereinigten Staaten Beobachterstatus bei der Nördlichen Dimension haben; unterstreicht, dass eine enge Abstimmung zwischen der Politik der Nördlichen Dimension und der sich ständig weiterentwickelnden Arktispolitik der EU erfolgen muss; nimmt das „Arktische Fenster“ der Nördlichen Dimension zur Kenntnis; betont die wertvolle Erfahrung der Partnerschaften der Nördlichen Dimension, insbesondere die neue Partnerschaft der Nördlichen Dimension für Transport und Logistik und ihre Vorteile für die Zusammenarbeit in der Arktis;

54. bestätigt seine Unterstützung für einen ständigen Beobachterstatus für die EU im Arktischen Rat; erkennt an, dass die EU-Mitgliedstaaten über verschiedene internationale Organisationen (wie IMO, OSPAR, NEAFC und das Stockholmer Übereinkommen) in die Arbeit des Arktischen Rates eingebunden sind, und unterstreicht die Notwendigkeit der Kohärenz aller politischen Maßnahmen der EU gegenüber der Arktis; fordert die Kommission auf, das Parlament gebührend über die Sitzungen und die Arbeit des Arktischen Rates und seiner Arbeitsgruppen zu unterrichten; betont indessen, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten

Donnerstag, 20. Januar 2011

bereits als Mitglieder oder Beobachter in anderen internationalen Organisationen, die für die Arktis von Bedeutung sind, wie etwa in der IMO, der OSPAR, der NEAFC und im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens, vertreten sind, und dass sie daher den Schwerpunkt konsequenter auf die Arbeit in diesen Organisationen legen sollten; betont in diesem Zusammenhang insbesondere, dass alle Maßnahmen der EU gegenüber der Arktis kohärent sein müssen; ermutigt den Arktischen Rat, die Zivilgesellschaft und Nicht-regierungsorganisationen als Ad-hoc-Beobachter enger einzubeziehen;

55. betrachtet den Euro-Arktischen Barents-Rat (BAEC) als ein wichtiges Forum für die Zusammenarbeit zwischen Dänemark, Finnland, Norwegen, Russland, Schweden und der Europäischen Kommission; nimmt die Arbeit des BAEC in den Bereichen Gesundheit und Soziales, Bildung, Forschung, Energie, Kultur und Tourismus zur Kenntnis; stellt die beratende Funktion der Arbeitsgruppe Indigene Völker (WGIP) des BAEC fest;

Schlussfolgerungen und Forderungen

56. fordert die Kommission auf, die bestehende dienststellenübergreifende Gruppe in eine ständige dienststellenübergreifende Struktur umzuwandeln, damit ein kohärenter, abgestimmter und integrierter strategischer Ansatz, der alle wichtigen Politikfelder umfasst, die für die Arktis bedeutsam sind, wie Umwelt, Energie, Verkehr und Fischerei, gewährleistet wird; empfiehlt, die gemeinsame Leitung dieser Struktur dem EAD und der GD MARE zu übertragen und letztere mit der sektorübergreifenden Koordinierung innerhalb der Kommission zu betrauen; empfiehlt außerdem, dementsprechend ein Referat für die Arktis innerhalb des EAD zu schaffen;

57. fordert die Kommission auf, bei der Aushandlung von bilateralen Abkommen zu berücksichtigen, dass das sensible Ökosystem der Arktis geschützt werden muss, dass die Interessen der arktischen Bevölkerung, einschließlich seiner indigenen Bevölkerungsgruppen, gewahrt und die natürlichen Ressourcen der Arktis nachhaltig genutzt werden müssen, und fordert die Kommission auf, bei allen Aktivitäten diesen Prinzipien entsprechend zu agieren;

58. stellt fest, dass die wissenschaftlichen Daten eindeutig belegen, dass sich das Ökosystem der Arktis derzeit klimabedingt stark verändert und dass diese Situation ein vorbeugendes und wissenschaftlich fundiertes Konzept für die künftige Entwicklung der Arktis erfordert; verlangt, dass im Rahmen einer multilateralen Vereinbarung weitere wissenschaftliche Studien abgeschlossen werden, damit auf internationaler Ebene die Kenntnis des arktischen Ökosystems und der es betreffenden Entscheidungen verbessert wird, bevor es zu weiteren wichtigen Entwicklungen kommt;

59. betont die Tatsache, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten einen großen Anteil zur Arktis-Forschung, regionalen Zusammenarbeit und Entwicklung von Technologie, die für den Raum und jenseits von ihm relevant ist, beisteuern, und fordert die Kommission auf, Möglichkeiten zu erkunden, Initiativen für die gemeinsame Finanzierung und Planung im Polargebiet zu entwickeln, um eine reibungslosere und effektivere Zusammenarbeit der Sachverständigen aus den beteiligten Staaten zu ermöglichen; fordert die EU auf, Aktivitäten der Zusammenarbeit mit den USA, Kanada, Norwegen, Island, Grönland und Russland auf dem Gebiet der multidisziplinären Erforschung der Arktis zu fördern und auf diese Weise koordinierte Finanzierungsmechanismen zu schaffen; fordert die Kommission darüber hinaus auf, eine Möglichkeit der direkten Zusammenarbeit mit den arktischen Mitgliedstaaten, indigenen Organisationen und in der Arktis ansässigen Forschungsinstituten zu schaffen, um dazu beizutragen, die EU über relevante Fragen, wichtige Forschungsthemen sowie über Angelegenheiten zu informieren, die diejenigen betreffen, die in der Arktis leben und arbeiten, um einen Beitrag zur Festlegung künftiger Forschungstätigkeiten zu leisten;

60. ist der Auffassung, dass die EU ihre Kapazitäten weiter ausbauen sollte, und fordert die Kommission auf, die Aufnahme sowie die Fortsetzung von Aktivitäten der EU in der Arktis wie etwa dem Programm zur Finanzierung der gemeinsamen multilateralen Forschung im Polargebiet, das eine leichtere und weniger bürokratische Zusammenarbeit vorsieht, und gemeinsamen Vorhaben der Forschungsgemeinschaft zu untersuchen und einen Bericht dazu vorzulegen; fordert die Kommission auf, unter Berücksichtigung geeigneter Vorschläge die Schaffung eines Informationszentrums EU-Arktis in Form eines gemeinsamen vernetzten Unternehmens als oberste Priorität zu prüfen; nimmt hierzu den Vorschlag der Universität Lapland zur Kenntnis; ist der Auffassung, dass ein solches Informationszentrum in der Lage sein sollte, sowohl einen ständigen Zugang der Hauptakteure in der Arktis zur EU zu organisieren als auch den EU-Organen und -Interessenträgern die Arktis betreffende Informationen und Dienste bereitzustellen;

61. unterstreicht, dass für eine objektive Beurteilung der Art und der Geschwindigkeit der Veränderungen in der natürlichen Umwelt der Arktis internationalen Forschergruppen ein ungehinderter Zugang zu Forschungen in dieser besonders sensiblen Region unseres Planeten gewährt werden muss; weist darauf hin, dass die Europäische Union ihre Präsenz und ihr Engagement insbesondere im europäischen Teil der Arktis durch den Aufbau einer gemeinsamen Forschungsinfrastruktur und die Erhöhung der Anzahl von in der Arktis durchgeführten Forschungsprogrammen verstärkt; unterstützt vor allem Forscherteams, die sich aus Wissenschaftlern aus verschiedenen Gebieten zusammensetzen und alle beteiligten Länder vertreten; begrüßt die oftmals gute und offene Forschungszusammenarbeit und vertritt die Auffassung, dass diese Forschung im Interesse der gesamten internationalen Gemeinschaft offen sein und für letztere nutzbar gemacht werden sollte;

Donnerstag, 20. Januar 2011

62. betont den Beitrag des Ziels der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit der EU als einen eindeutigen europäischen zusätzlichen Nutzen, insbesondere die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Kolartik und Kareliden sowie das CBC-Programm für den Ostseeraum, das die Barentsregion einschließt; fordert die Kommission auf zu prüfen, inwiefern ein entsprechend erweitertes Programm für die nördlichen Randgebiete im nächsten Programmplanungszeitraum ähnliche Auswirkungen auf eine Strategie für die Arktis haben könnte;

63. fordert die Kommission auf, die Bemühungen zur raschen und effizienten Verwirklichung der Observatorien SIOS und EMSO zu unterstützen, da sie einzigartige Beiträge zu einem besseren Verständnis und Schutz der Umwelt der Arktis leisten;

64. fordert die Kommission auf, Vorschläge dazu zu unterbreiten, wie das Projekt Galileo oder Vorhaben wie „Global Monitoring for Environment and Security“, die Auswirkungen auf die Arktis haben könnten, so entwickelt werden könnten, dass sie eine sicherere und schnellere Navigation in arktischen Gewässern ermöglichen, damit in die Sicherheit und Zugänglichkeit der Nord-Ost-Passage investiert wird, insbesondere, um zu einer besseren Vorhersagbarkeit von Eisbewegungen, einer besseren Kartierung des arktischen Meeresbodens und dem Verständnis der für die Geodynamik dieses Gebiets ausschlaggebenden Prozesse beizutragen, die für die Geodynamik der Erde, den Wasserkreislauf in Polarregionen sowie eine bessere Kenntnis einzigartiger Ökosysteme von entscheidender Bedeutung sind;

65. fordert alle Regierungen im Arktischen Raum, insbesondere die Regierung von Russland, auf, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die am 13. September 2007 von der Generalversammlung angenommen wurde, anzunehmen und zu unterstützen;

66. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle wichtigen Übereinkommen über die Rechte der indigenen Völker wie das ILO-Übereinkommen 169 zu ratifizieren;

67. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der derzeitigen Arbeit der IMO an einem verbindlichen Polarkodex für die Schifffahrt vorzuschlagen, dass Rußemissionen und schweres Heizöl gesondert geregelt werden; fordert die Kommission auf, für den Fall, dass die betreffenden Verhandlungen ergebnislos bleiben, Vorschläge für Vorschriften für Schiffe vorzulegen, die vor oder nach der Durchfahrt durch arktische Gewässer EU-Häfen anlaufen, um eine strenge Regelung zur Begrenzung der Rußemissionen sowie der Verwendung und Beförderung von schwerem Heizöl einzuführen;

*

* *

68. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vize-Präsidentin/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Regierungen und Parlamenten der Anrainerstaaten der Arktis zu übermitteln.

EU-Strategie für den Schwarzmeerraum

P7_TA(2011)0025

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zu einer EU-Strategie für den Schwarzmeerraum (2010/2087(INI))

(2012/C 136 E/15)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Schwarzmeersynergie – Eine neue Initiative der regionalen Zusammenarbeit“ (KOM(2007)0160),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zur Initiative Schwarzmeersynergie vom 14. Mai 2007,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2008 zu einem neuen Ansatz in der Politik für die Schwarzmeerregion ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 41 E vom 19.2.2009, S. 64.

Donnerstag, 20. Januar 2011

- in Kenntnis der Gemeinsamen Erklärung der Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des weiteren Schwarzmeerraums, die am 14. Februar 2008 in Kiew angenommen wurde,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission über das erste Umsetzungsjahr der Schwarzmeersynergie, der am 19. Juni 2008 angenommen wurde (KOM(2008)0391),
 - in Kenntnis der Gemeinsamen Erklärung, mit der die Umweltpartnerschaft der Initiative Schwarzmeersynergie ins Leben gerufen wurde (Brüssel, 16. März 2010),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Stärkung der Europäischen Nachbarschaftspolitik“ (KOM(2006)0726) und der Absicht der Kommission, im Jahr 2011 eine Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) vorzulegen,
 - unter Hinweis auf die Beitrittspartnerschaft mit der Türkei,
 - unter Hinweis auf die mit Armenien, Aserbaidschan, Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine abgeschlossenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und die laufenden Verhandlungen über neue Assoziierungsabkommen sowie auf die entsprechenden ENP-Aktionspläne,
 - unter Hinweis auf die ENP-Fortschrittsberichte über Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Georgien und die Ukraine, die die Kommission am 12. Mai 2010 angenommen hat,
 - unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der Russischen Föderation sowie auf die laufenden Verhandlungen über ein neues Abkommen EU-Russland,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 3. Dezember 2008 an das Europäische Parlament und den Rat über die „Östliche Partnerschaft“ (KOM(2008)0823),
 - in Kenntnis der am 7. Mai 2009 auf dem Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft in Prag abgegebenen Gemeinsamen Erklärung,
 - unter Hinweis auf die jüngsten Fortschritte beim Dialog über Visaerleichterungen mit Ländern der Region,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. November 2007 zur Stärkung der europäischen Nachbarschaftspolitik ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zur Republik Moldau, zur Russischen Föderation, zur Türkei, zur Ukraine und zu den Ländern des Südkaukasus sowie zur Integrierten Meerespolitik,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0378/2010),
- A. in der Erwägung, dass der Schwarzmeerraum eine strategische Brücke darstellt, die Europa mit der Region des Kaspischen Meeres, Zentralasien und dem Nahen Osten sowie im weiteren Sinne mit Südostasien und China verbindet, und durch enge Bindungen und ein erhebliches Potenzial, aber auch durch Unterschiede und Rivalitäten gekennzeichnet ist; in der Erwägung, dass die Region die EU-Mitgliedstaaten Bulgarien, Griechenland und Rumänien, das Beitrittsland Türkei und die ENP-Partner Armenien, Aserbaidschan, Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine sowie die Russische Föderation als einen strategischen Partner umfasst,

⁽¹⁾ ABl. C 282 E vom 6.11.2008, S. 443.

Donnerstag, 20. Januar 2011

- B. in der Erwägung, dass der Schwarzmeerraum für die EU von strategischer Bedeutung ist; in der Erwägung, dass das Schwarze Meer zum Teil innerhalb der EU liegt und geografisch in erster Linie ein europäisches Meer ist, was gemeinsame Herausforderungen und Möglichkeiten für die EU und die Länder der Region bedeutet und zur Folge hat, dass gemeinsam sichergestellt werden muss, dass der Schwarzmeerraum zu einer Region des Friedens, der Demokratie, der Sicherheit, der Stabilität, der regionalen Zusammenarbeit und des nachhaltigen Wohlstands wird; in der Erwägung, dass für den Schwarzmeerraum ein mehr auf Kohäsion ausgerichteter, nachhaltigerer und strategischerer Ansatz notwendig ist,
- C. in der Erwägung, dass der Schwarzmeerraum ein aus gesellschaftlicher, kultureller und religiöser Sicht reiches Umfeld aufweist, in dem der kultur- und religionsübergreifende Dialog eine zentrale Rolle spielen sollte,
- D. in der Erwägung, dass ein positiver Aspekt der Schwarzmeersynergie darin besteht, dass der Schwarzmeerraum als für die EU von strategischer Bedeutung anerkannt wurde, ebenso wie die Notwendigkeit eines verstärkten Engagements der EU in der Region; in der Erwägung, dass die Ergebnisse der Schwarzmeersynergie bisher eher bescheiden ausgefallen sind und dass kein klares und umfassendes Bild über die derzeitigen Ergebnisse der Umsetzung der Schwarzmeersynergie vorliegt, was die EU der Kritik aussetzt, dass es ihr an einer strategischen Vision für die Region fehlt und dass sie bei der Umsetzung nicht einheitlich vorgeht,
- E. in der Erwägung, dass bisher kein Aktionsplan mit konkreten Zielen und Benchmarks erarbeitet wurde und Mechanismen zur Berichterstattung, Überwachung, Evaluierung und für das Follow-up, wie sie das Parlament in seiner allerersten Entschließung zum Schwarzmeerraum gefordert hat, fehlen,
- F. in der Erwägung, dass nur ein Fortschrittsbericht veröffentlicht wurde (im Jahr 2008), auf den keine regelmäßigen Berichterstattungsmechanismen folgten; in der Erwägung, dass nur wenige Projekte durchgeführt wurden und dass bis dato nur eine Umweltpartnerschaft ins Leben gerufen wurde,
- G. in der Erwägung, dass seit 2008 keine Ministerkonferenz stattgefunden hat, was ein Schlaglicht auf den Mangel an Sichtbarkeit, strategischer Vision und politischer Führung in Bezug auf die Schwarzmeersynergie wirft,
- H. in der Erwägung, dass die bisherigen Anstrengungen zwar lobenswert sind, aber durch eine schlechte Organisation der Verwaltung, durch fehlendes institutionelles und politisches Engagement sowie einen Mangel an Humanressourcen und Mittelzuweisungen gravierend behindert wurden,
- I. in der Erwägung, dass seit 2008 viele Entwicklungen im Schwarzmeerraum stattgefunden haben; ferner in der Erwägung, dass bei der regionalen Zusammenarbeit in einigen technischen Bereichen wie Umwelt, Bildung, Forschung und Technologie sowie bei der Angleichung der Rechtsvorschriften offenbar Fortschritte verzeichnet werden, dass einige Herausforderungen wie langwierige Konflikte im Kaukasus und in Transnistrien, Sicherheit auf See und Such- und Rettungsoperationen, Militarisierung, vertriebene Bevölkerungsgruppen und die Verschlechterung der Lage der Demokratie aber weiterhin bestehen und sich sogar noch verschärft haben,
- J. in der Erwägung, dass die Europäische Union durch die Mission der französischen Ratspräsidentschaft sowie durch die Maßnahmen ihrer Mitgliedstaaten ihr Engagement bei der Deeskalation und der Lösung des Konflikts in Georgien bewiesen hat,
- K. in der Erwägung, dass der Schwarzmeerraum von geostrategischer Bedeutung für die Energiesicherheit der EU ist, insbesondere was die Diversifizierung der Energieversorgung betrifft,
- L. in der Erwägung, dass andere Initiativen der EU, die Länder im Schwarzmeerraum betreffen, nicht als Konkurrenz zur Schwarzmeersynergie, sondern als Ergänzung zu ihr angesehen werden sollten,
- M. in der Erwägung, dass die Kommission ersucht wurde, eine EU-Strategie für den Donauraum zu entwickeln, die dessen enger Verflechtung mit dem Schwarzmeerraum Rechnung tragen sollte,
1. vertritt die Ansicht, dass – angesichts der strategischen Bedeutung des Schwarzmeerraums für die EU und der eher begrenzten Ergebnisse der Schwarzmeersynergie – eine Strategie entwickelt werden sollte, um die Kohärenz und Sichtbarkeit der Maßnahmen der EU in der Region zu erhöhen, und dass die Schwarzmeerstrategie der EU ein integraler Bestandteil der weiteren außen- und sicherheitspolitischen Vision der EU sein sollte;

Donnerstag, 20. Januar 2011

2. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, gleichzeitig mit der Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik eine Strategie für den Schwarzmeerraum zu erarbeiten und damit einen integrierten und umfassenden Ansatz der EU festzulegen, der die Herausforderungen und Chancen der Region aufzeigt und einen detaillierten Aktionsplan, klare Ziele, Leitinitiativen und Benchmarks umfasst; ist der Ansicht, dass die Strategie eine wirksame Koordinierung der Tätigkeiten und eine Aufteilung der Aufgaben sicherstellen wird;
3. wiederholt erneut seine Forderung an die Kommission und den EAD, die Umsetzung der Strategie durch die Schaffung konkreter Überwachungs-, Evaluierungs-, Follow-up- und Berichterstattungsmechanismen regelmäßig zu überprüfen; drängt darauf, dass die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments in den wichtigsten Phasen dieses Prozesses konsultiert werden;
4. weist darauf hin, dass die Kohärenz zwischen den Maßnahmen auf EU-Ebene und den nationalen Strategien der EU-Mitgliedstaaten im Schwarzmeerraum sichergestellt werden muss;
5. betont, dass die Mitgliedstaaten der EU sich auf klare Prioritäten einigen müssen, damit in der Folge ein realistischer und finanziell tragfähiger Aktionsplan – gemeinsam mit einem entsprechenden System zur Bewertung seiner Wirksamkeit – erstellt werden kann;
6. betont, dass für die Erreichung der Ziele der neuen Strategie angemessene Humanressourcen vorgesehen werden müssen, insbesondere indem in der Organisationsstruktur und bei der personellen Ausstattung des EAD dieser Strategie ausdrücklich Rechnung getragen wird;
7. begrüßt die Aufstellung des Gemeinsamen Operationellen Programms für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum im Rahmen des ENPI und vertritt die Ansicht, dass die große Zahl der eingegangenen Anträge das große Interesse an gemeinsamen Kooperationsvorhaben im Schwarzmeerraum widerspiegelt; begrüßt die Billigung von 16 neuen Vorhaben durch den Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss im November 2010; vertritt jedoch die Auffassung, dass die schwerfällige Arbeitsweise dieses Programms die Mängel der gegenwärtigen Finanzierungsmechanismen aufzeigt; weist insbesondere auf die rechtlichen Schwierigkeiten hin, die sich aus der Tatsache ergeben, dass Teilnehmer im Rahmen verschiedener Finanzinstrumente Mittel erhalten, und ersucht die Kommission, mögliche Lösungen zur Überwindung derartiger Schwierigkeiten zu entwickeln; ist der Auffassung, dass Investitionsvorhaben auch unter dieses Programm fallen könnten;
8. fordert, dass ein Gemeinsames Operationelles Programm für den Schwarzmeerraum für den nächsten Programmplanungszeitraum erstellt wird, damit alle Ziele, die im Strategiepapier 2007-2013 für die Programme zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI-CBC) vorgesehen sind, in vollem Umfang angegangen und weitergeführt werden; betont, dass einheitliche Bestimmungen für Anträge erarbeitet werden sollten, damit sich jede juristische Person in jedem Staat, der an dem Programm teilnimmt, als federführender Antragsteller bewerben kann; ist der Ansicht, dass alle am Gemeinsamen Operationellen Programm für den Schwarzmeerraum beteiligten Länder in den nächsten Programmplanungszeitraum eingebunden und zu ihrer aktiven Teilnahme ermutigt werden sollten;
9. ist daher überzeugt davon, dass der Erfolg der Strategie von der Bereitstellung angemessener und identifizierbarer Finanzmittel abhängt; fordert die Schaffung einer spezifischen Haushaltslinie für die Schwarzmeerstrategie sowie die Entwicklung wirksamer Auszahlungsmethoden, die auf die Besonderheiten der Region zugeschnitten sind, sowie Kontrollen des Mitteleinsatzes; ruft dazu auf, kleinere Entwicklungsvorhaben vorrangig zu finanzieren; fordert die Kommission und die Regionen auf, People-to-People-Projekte im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu fördern und das Finanzinstrument des Fonds für Kleinprojekte bereitzustellen und zu stärken;
10. betont die Bedeutung eines projektorientierten Ansatzes mit Blick auf die Einbeziehung von Kommunalverwaltungen, Wirtschaftskreisen, NRO und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft, was die Gestaltung, gemeinsame Verantwortung und Durchführung der Maßnahmen der Schwarzmeerstrategie betrifft; hebt hervor, wie wichtig die Überwachung der Maßnahmen der Schwarzmeerstrategie mittels Festlegung von Benchmarks oder anderer geeigneter Indikatoren ist;
11. ermutigt zur Entwicklung von Synergieeffekten zwischen den verschiedenen Politikbereichen der Union, die bei der Strategie zum Tragen kommen, insbesondere zwischen den Strukturfonds, dem Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung und den Transeuropäischen Verkehrsnetzen, um die Nachhaltigkeit der finanzierten Maßnahmen sicherzustellen; ist der Auffassung, dass Möglichkeiten, die durch eine Initiative zur wirtschaftlichen Entwicklung geschaffen werden, durch eine andere ergänzende Initiative aufgegriffen werden können;

Donnerstag, 20. Januar 2011

12. erachtet Partizipation und regionale Eigenverantwortung als wichtige Grundsätze des Ansatzes der EU gegenüber der Region und sieht die Türkei und Russland als Partner an, die idealiter in angemessener Weise in die regionale Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum einbezogen werden sollten; vertritt die Ansicht, dass die zweifache Funktion, die Bulgarien, Rumänien und Griechenland als Anrainerstaaten und als EU-Mitgliedstaaten erfüllen, für den Erfolg der EU-Politik im Schwarzmeerraum von ausschlaggebender Bedeutung ist;

13. ist der Ansicht, dass zur Sicherstellung der Sichtbarkeit, strategischen Führung und hochrangigen Koordination regelmäßig Ministertreffen zwischen der EU und dem weiteren Schwarzmeerraum abgehalten werden sollten, an denen alle Akteure und Staaten in der Region beteiligt werden sollten, einschließlich der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum (BSEC), der Kommission für den Schutz des Schwarzen Meeres vor Verschmutzung, der EBWE und der EIB; ist überzeugt, dass ein institutioneller Dialog, der die EU und die BSEC zusammenbringt, einen Schritt hin zur Schaffung einer echten Partnerschaft in der Region darstellen könnte; stellt aber fest, dass die BSEC derzeit offenbar mit strukturellen Problemen zu kämpfen hat und einer Verjüngung und Reform bedarf, um zu einem wirksamen regionalen Partner zu werden;

14. bedauert, dass das Schwarzmeerforum für Dialog und Partnerschaft durch regionale Spannungen beeinträchtigt und deshalb bislang nicht realisiert wurde; ist der Überzeugung, dass ein solches Forum zur Entwicklung von Konzepten und zur Förderung des Dialogs zwischen den regionalen Akteuren beitragen könnte;

15. vertritt die Ansicht, dass die Schwarzmeerstrategie auf allen Ebenen der regionalen Zusammenarbeit entwickelt werden sollte; begrüßt die parlamentarische Zusammenarbeit zwischen der EU und den Anrainerstaaten des Schwarzmeerraums;

16. erkennt an, wie wichtig regionale und lokale Behörden und die beteiligten Kreise für die Planung und Umsetzung der Strategie sind, da sie enge Verbindungen zu dem jeweiligen Gebiet und den Menschen vor Ort unterhalten; fordert daher, dass deren Bedürfnisse festgestellt und sie umfassend in die Strategie einbezogen werden;

17. begrüßt die Einrichtung eines Forums für die Zivilgesellschaft im Schwarzmeerraum und ermuntert zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Kommunalverwaltungen, Zivilgesellschaft und Unternehmen; fordert die Kommission auf, die Zivilgesellschaft, auch zivilgesellschaftliche Netzwerke, verstärkt zu unterstützen; unterstreicht die Bedeutung, die dem nicht-staatlichen Bereich im Hinblick auf die Sicherstellung einer wirksamen Durchführung der Maßnahmen der Schwarzmeerstrategie und des Erfolgs der vertrauensbildenden Maßnahmen zukommt;

18. hebt den ergänzenden Charakter der Schwarzmeersynergie und der Östlichen Partnerschaft hervor und fordert die Kommission auf, die unterschiedlichen Ansätze der beiden Initiativen positiv zu nutzen und auf allen Ebenen zu klären, wie diese beträchtliche Komplementarität ausgeschöpft werden sollte; fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, sicherzustellen, dass der EAD die einzelnen Initiativen und Instrumente der EU im weiteren Schwarzmeerraum wirksam koordiniert;

19. begrüßt die Entwicklung der EU-Strategie für den Donaauraum, die bis Jahresende abgeschlossen sein soll, und fordert ihre Genehmigung und den Beginn ihrer Durchführung in der ersten Hälfte des Jahres 2011; unterstreicht, wie wichtig es ist, die EU-Strategie für den Donaauraum auf den Schwarzmeerraum auszuweiten; weist darauf hin, dass die nachhaltige Entwicklung des Donaauraums die geostrategische Bedeutung des Schwarzmeerraumes noch erhöhen wird; erkennt deshalb zwar den eigenständigen Charakter der Regionen und den unterschiedlichen geografischen Schwerpunkt der beiden Strategien an, vertritt aber die Ansicht, dass sie einander ergänzen und gegenseitig verstärken sollten;

20. betont, dass das von der EU und den Mitgliedstaaten mit der EU-Strategie für den Schwarzmeerraum verfolgte Hauptziel die Schaffung eines Raums des Friedens, der Demokratie, des Wohlstands und der Stabilität, der sich auf die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gründet, sein sollte; ist der Ansicht, dass eine verantwortungsvolle Staatsführung, Rechtstaatlichkeit, die Förderung der Achtung der Menschenrechte, die Steuerung der Migration, Energie, Verkehr, Umwelt und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Bereiche für prioritäre Maßnahmen darstellen sollten;

Sicherheit und verantwortungsvolle Staatsführung

21. weist erneut darauf hin, dass der Schwarzmeerraum aktive Maßnahmen und langfristige Lösungen braucht, um die großen regionalen und transnationalen Herausforderungen zu bewältigen, wie langwierige Konflikte, vertriebene Bevölkerungsgruppen, bilaterale Streitigkeiten, geschlossene Grenzen und strategische Rivalitäten, die zu Militarisierung und Verbreitung von Waffen, schwachen Institutionen und einer schwachen Staatsführung, einer Verschlechterung der Lage der Demokratie, grenzüberschreitender Kriminalität und illegalem Handel, Grenzschutz und Kontrolle des Güter- und Personenverkehrs sowie einer schlechten Sicherheit und Gefahrenabwehr im maritimen Bereich führen;

Donnerstag, 20. Januar 2011

22. betont, wie wichtig es ist, gut nachbarschaftliche Beziehungen zwischen den Schwarzmeerranrainernstaaten als eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit herzustellen, zu fördern und weiterzuentwickeln, und hält es für inakzeptabel, dass die Region nach wie vor mit dem Problem geschlossener Grenzen zwischen Nachbarn konfrontiert ist;

23. ist der Auffassung, dass die EU eine aktivere Rolle bei der Gestaltung des Sicherheitsumfelds im Schwarzmeerraum spielen kann und sollte; fordert, dass sich die EU im regionalen strategischen Dialog stärker engagiert und mit ihren strategischen Partnern in den Bereichen Sicherheit sowie Verhütung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit dem Völkerrecht zusammenarbeitet; betont, dass die umfassende Entwicklung der Schwarzmeerstrategie auch im Zusammenhang mit konkreten Fortschritten im Hinblick auf die friedliche Beilegung ungelöster Konflikte steht; fordert die EU daher auf, sich bei den Verhandlungen und Friedensprozessen unmittelbar zu engagieren und eine Führungsrolle zu übernehmen, um vertrauensbildende Maßnahmen und Hilfsprogramme zu fördern, damit die Grundlage für dauerhafte und umfassende Lösungen geschaffen wird und die Folgen der Konflikte für die örtliche Bevölkerung gemildert werden; lobt die Arbeit der EUBAM und der EUMM;

24. fordert die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Intensivierung ihrer Bemühungen auf, Russland zur Einhaltung des Sechs-Punkte-Plans von Präsident Sarkozy zur Stabilisierung und Beilegung des Konflikts in Georgien zu bewegen;

25. weist darauf hin, dass die Überwachungssysteme gestärkt werden müssen, und ersucht die EU, ein Frühwarnsystem als ein Instrument zur Verhütung von Konflikten und zur Vertrauensbildung im Schwarzmeerraum zu entwickeln, um eine Destabilisierung und eine Eskalation von Konflikten zu vermeiden; fordert, sich auf konkrete Fälle zu konzentrieren, anstatt allgemein seine Besorgnis zum Ausdruck zu bringen; fordert die Prüfung vertrauensbildender Maßnahmen, wie die Offenlegung von Waffenverkäufen und der militärischen Aktivitäten der Marine; ist besonders besorgt über die Verlängerung der Hafenvereinbarung für die russische Schwarzmeerflotte auf der Krim und ihre möglichen Auswirkungen auf die Stabilität in der Region;

26. fordert die EU auf, Maßnahmen zur Schaffung eines regionalen Rechtsrahmens sowie von Mechanismen zu ergreifen, um die Verbreitung von Waffen im Schwarzmeerraum zu bekämpfen;

27. fordert, dass das Problem der grenzüberschreitenden Kriminalität und des illegalen Handels, insbesondere des illegalen Drogen- und Menschenhandels, und der illegalen Migration im Rahmen der Schwarzmeerstrategie angegangen wird, und fordert auch, dass die Zusammenarbeit im Bereich Grenzschutz und Kontrolle des Güter- und Personenverkehrs weiter verbessert wird;

28. betont, wie wichtig es ist, die Steuerung der Migrationsströme in den und aus dem Schwarzmeerraum zu verbessern, indem die politische, wirtschaftliche und soziale Integration der Migranten – basierend auf den Grundsätzen des Gesamtansatzes der EU zur Migrationsfrage – gestärkt wird;

29. nimmt die Zunahme der Unfälle auf See in den letzten Jahren zur Kenntnis, die Menschenleben gefordert und zu einer Schädigung der Umwelt geführt sowie das Unvermögen der Anrainernstaaten aufgezeigt haben, koordinierte und erfolgreiche Rettungsmaßnahmen durchzuführen; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, sich der Integrierten Meerespolitik zu bedienen, um die Such- und Rettungsdienste und die Unfallverhütung im Schwarzmeerraum zu koordinieren; fordert die Ausarbeitung einer Strategie zur Überwachung des Schwarzen Meeres;

30. ist der Ansicht, dass eine Sicherheitsstrategie für den Schwarzmeerraum auch die Ziele der Verbesserung der Staatsführung, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der staatlichen Fähigkeiten beinhalten sollte; fordert die Kommission und den EAD auf, ein Mainstreaming der Initiativen im Hinblick auf den Aufbau von Institutionen und eine demokratische Staatsführung – die für jeden Staat, der sich erfolgreich entwickeln möchte, unerlässlich sind – durchzuführen; unterstreicht, dass das Ziel, die Staatsführung, Rechtstaatlichkeit und die staatlichen Strukturen in den ehemaligen Sowjetrepubliken der Region zu verbessern, an sich schon eine Sicherheitsstrategie darstellt, da ein völliger oder teilweiser Staatszerfall und politische Stagnation ein Umfeld schaffen, das Einmischung von außen und transnationale Bedrohungen begünstigt;

31. betont, dass die Strategie der EU für den Schwarzmeerraum der Verteidigung der Menschenrechte und der Verbesserung der Demokratie in der gesamten Region einen hohen Stellenwert beimessen muss und die Förderung einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen ihren Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidigern beinhalten sollte;

32. stellt fest, dass die Verbesserung der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie auf der ganzen Welt zu den Prioritäten der EU zählt; weist darauf hin, dass es im besetzten Südossetien und Abchasien tagtäglich zu Menschenrechtsverletzungen kommt; fordert die EU und insbesondere den EAD deshalb auf, aktiv auf alle Arten von Menschenrechtsverletzungen im Schwarzmeerraum zu reagieren;

Donnerstag, 20. Januar 2011

33. betont die wichtige Rolle, die die OSZE in der Region spielt, und erachtet es für wesentlich, dass die EU mit der OSZE in den Bereichen Aufbau von Institutionen, Rechtsstaatlichkeit, Wahlbeobachtung, Freiheit der Medien sowie Demokratie und Menschenrechte zusammenarbeitet;

Energie, Verkehr und Umwelt

34. erachtet den Schwarzmeerraum einerseits als von strategischer Bedeutung für die Energiesicherheit und die Diversifizierung der Energieversorgung der EU und weist in diesem Zusammenhang erneut auf die dringende Notwendigkeit hin, eine kohärente Strategie für den Schwarzmeerraum zu entwickeln; ist andererseits der Ansicht, dass die Zusammenarbeit in den Bereichen Energie, Verkehr und Umwelt von entscheidender Bedeutung für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung der Region ist; begrüßt die Schaffung der Umweltpartnerschaft und sieht dem Beginn der beiden anderen Partnerschaften in den Bereichen Verkehr und Energie erwartungsvoll entgegen; fordert ihre rasche und wirksame Durchführung; ist der Ansicht, dass die Entwicklung eines gemeinsamen Rechtsrahmens auf regionaler Ebene im Hinblick auf eine wirksamere Zusammenarbeit und die Schaffung von Synergien in diesen Bereichen von großem Nutzen wäre; vertritt die Auffassung, dass die Einrichtung und Unterstützung fachlicher und institutioneller Netze die Fähigkeit zu kooperativer und wirksamer Beschlussfassung verbessern könnte;

35. unterstreicht die Notwendigkeit, die multilaterale Energiekooperation im Schwarzmeerraum zu stärken, für die die WTO und der Vertrag über die Energiecharta die Hauptprinzipien liefern; unterstützt die vollständige Markt- und Regulierungsintegration auf der Grundlage des Energie- und Umweltrechts der EU und tritt für die Beteiligung von Ländern des größeren Schwarzmeerraums an dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft sowie für EU-, EIB- und EBWE-Hilfe für die Modernisierung der Energieinfrastruktur im Schwarzmeerraum ein;

36. betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Strategie gegenüber dem Schwarzmeerraum verfolgen, um die langfristigen Ziele der EU im Bereich der Sicherheit der Energieversorgung und der Stabilität in ihrer Nachbarschaft zu erreichen;

37. weist auf die Notwendigkeit energischerer Maßnahmen der Kommission zur Unterstützung von Initiativen für eine Diversifizierung der Gasversorgungsquellen sowie der Schaffung eines gemeinsamen Rechtsrahmens zur Förderung eines transparenten, wettbewerbsfähigen und regelgestützten Gasmarkts hin; fordert die EU gleichzeitig auf, die Zusammenarbeit mit den Staaten im Schwarzmeerraum aktiv auszubauen und ihnen bessere Möglichkeiten zur Unterstützung von Energieprojekten, die für die EU von Interesse sind, zu bieten; begrüßt in diesem Zusammenhang den Beitritt der Republik Moldau und der Ukraine zur Energiegemeinschaft;

38. betont, wie dringend notwendig die Einrichtung der Parlamentarischen Versammlung Euronest ist, die zur Erreichung der Ziele der Östlichen Partnerschaft beitragen und so eine positive Wirkung auf die mit der Energiesicherheit im Zusammenhang stehenden Themen haben wird;

39. weist erneut auf das Ziel der EU hin, Versorgungswege und -quellen zu diversifizieren und eine gemeinsame Energiepolitik der EU auszuarbeiten; verweist auf die Bedeutung der Vorhaben des südlichen Korridors, insbesondere auf die grundlegende Bedeutung des unter strategischen Gesichtspunkten vorrangigen Nabucco-Projekts der EU und dessen rasche Verwirklichung für die Energieversorgungssicherheit Europas; nimmt das Vorhaben South Stream zur Kenntnis; betont darüber hinaus, wie wichtig die Beförderung von verflüssigtem Erdgas (LNG) nach Europa – in Form des AGRI-Projekts – sowie der Bau von Flüssiggasterminals in Schwarzmeerehäfen und der paneuropäischen Ölpipeline von Constanta nach Triest sind;

40. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bis Ende 2011 Vereinbarungen mit den potentiellen Lieferländern für die Nabucco-Pipeline abzuschließen;

41. ist der Ansicht, dass in dem Energieinfrastrukturpaket, das demnächst von der Kommission vorgelegt werden soll, den im Schwarzmeerraum geplanten Energievorhaben ein großer Stellenwert zukommen muss; macht darauf aufmerksam, dass durch die Transitwege, von denen die Staaten der Region durchzogen sind, die Versorgungssicherheit der EU erheblich verbessert werden kann;

42. betont das Potenzial erneuerbarer Energiequellen im Schwarzmeerraum, das einen bedeutenden Beitrag zu einer sicheren Energiezukunft auf globaler Ebene und zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum leisten könnte, und fordert die Kommission und die Schwarzmeeranrainerstaaten auf, dieses Potenzial auszuschöpfen;

Donnerstag, 20. Januar 2011

43. fordert, dass die Partnerschaft EU-Schwarzmeerraum den Wissens- und Technologietransfer in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und technische Unterstützung für das Netzdesign umfasst, und betont, dass Energieeinsparungen der Schlüssel zur Erhöhung der Versorgungssicherheit sind; unterstützt die Forschung im Bereich alternativer Energiequellen und insbesondere erneuerbarer Energiequellen, Energieeffizienz und Energieeinsparung, die unverzichtbare Voraussetzungen sind, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern und zu den weltweiten Bemühungen um die Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen;
44. unterstützt die weitere Entwicklung von Initiativen im Rahmen der Programme TRACECA und INOGATE; fordert die EU auf, ihre Unterstützung von Infrastrukturprojekten in der Region – direkt und durch die Koordinierung mit anderen Gebern und Investoren – weiter zu verstärken;
45. vertritt die Ansicht, dass der Ausbau der EU-Schwarzmeerhäfen und der EU-Häfen im Mündungsgebiet der Donau, einschließlich Öl- und Gasterminals, und die intermodale Verkehrsinfrastruktur von entscheidender Bedeutung für den internationalen Handel und den Transport von Kohlenwasserstoffen in der Region sind; hält es für erforderlich, die Infrastruktur im Schwarzmeerraum zu modernisieren und Verknüpfungen mit den europäischen Verkehrskorridoren herzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Abschluss der als vorrangig eingestuften transeuropäischen Verkehrsvorhaben auf den Verkehrsachsen 7, 18, 21 und 22 zu beschleunigen, die in Anhang II der Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes genannt werden, und ihre schrittweise Einbindung in den TRACECA-Korridor, die Zentralachse, die Südostachse und in die für den internationalen Transport festgelegten Seewege gemäß der Mitteilung „Ausdehnung der wichtigsten transeuropäischen Verkehrsachsen auf die Nachbarländer – Leitlinien für den Verkehr in Europa und den Nachbarregionen“ (KOM(2007)0032) der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament, sowie der gesamteuropäischen Verkehrskorridore 8 und 9;
46. ersucht die Schwarzmeeranrainerstaaten, eine Vereinbarung über die Einrichtung von Seeverkehrskorridoren im Schwarzen Meer zu schließen, und fordert die Kommission auf, aus der Haushaltslinie TEN-V eine Finanzierungshilfe für die Seekorridore im Schwarzen Meer zu gewähren, ähnlich wie für die Seekorridore in der Ostsee, der Nordsee und im Mittelmeer;
47. begrüßt die Maßnahmen, die zur Ausweitung des Gemeinsamen Europäischen Luftverkehrsraums auf die Schwarzmeerländer ergriffen wurden; fordert die Kommission auf, den Dialog mit der Republik Moldau über die Liberalisierung ihres Luftverkehrssektors fortzusetzen und rasch Verhandlungen über den Beitritt der Republik Moldau zum Gemeinsamen Europäischen Luftverkehrsraum aufzunehmen;
48. betont die Bedeutung des Schwarzen Meeres als natürliche Ressource und bringt seine große Besorgnis über die Umweltsituation in dieser Region zum Ausdruck; hebt hervor, dass ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Umweltschutz geschaffen werden muss, und betont, wie wichtig ein gemeinsamer Ansatz zur Bewältigung dieser Herausforderung ist; unterstreicht daher die Notwendigkeit einer umfassenden Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Schwarzen Meeres vor Verschmutzung;
49. fordert die Kommission auf, bei der Förderung von Infrastrukturvorhaben, denen eine positive Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde liegen sollte, den Erfordernissen der Energieeffizienz und des Umwelt- und Klimaschutzes Priorität einzuräumen; weist erneut auf die Herausforderungen hin, die sich aus den Folgen des Klimawandels für den Schwarzmeerraum ergeben, und fordert daher eindringlich eine verstärkte Zusammenarbeit der Schwarzmeeranrainerstaaten, insbesondere im Bereich der Notfallverhütung;
50. fordert die EU auf, den Schwarzmeerraum in die Integrierte Meerespolitik und insbesondere in die Gemeinsame Fischereipolitik einzubeziehen und ihn dabei mit den anderen europäischen Meeresräumen gleichzustellen; weist darauf hin, dass die EU alle erforderlichen diplomatischen Anstrengungen unternehmen sollte, um die Schwarzmeeranrainerstaaten, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, davon zu überzeugen, die Grundsätze der Gemeinsamen Fischereipolitik so genau wie möglich einzuhalten; unterstreicht, wie wichtig es ist, ein eigenes Gremium für die Bewirtschaftung der gemeinsamen Bestände im Schwarzen Meer zu schaffen und den Mechanismus mehrjähriger Bewirtschaftungspläne anzuwenden;

Wirtschaftliche, soziale und menschliche Entwicklung

51. ist der Ansicht, dass die wirtschaftliche, soziale und menschliche Entwicklung der Region insgesamt gefördert werden sollte; misst der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Region besondere Bedeutung zu; weist darauf hin, dass die Region über einen außerordentlichen Reichtum an Bodenschätzen verfügt, der ein rasches Wirtschaftswachstum bewirken könnte; betont, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Ressourcen für die Erleichterung dieser Entwicklung unerlässlich ist;

Donnerstag, 20. Januar 2011

52. betont, dass eine weitere Liberalisierung des Handels und die Intensivierung des Handels innerhalb der Region für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wesentlich sind; betont, wie wichtig die Schaffung eines Raums mit wirtschaftlichen Möglichkeiten und Wohlstand im Schwarzmeerraum für die Bevölkerung vor Ort und ihre Handelspartner ist; unterstreicht die Notwendigkeit, Betrug und Korruption zu bekämpfen, um die Region für Investoren attraktiver zu machen; betont, wie wichtig die Zusammenarbeit in den Bereichen Tourismus, Häfen und Entwicklung der Küsten ist; unterstützt die Integrierte Meerespolitik der EU, die auf die sozioökonomische Entwicklung der maritimen Regionen abzielt, bedauert aber, dass die Schwarzmeerdimension nur wenig entwickelt ist; begrüßt die Ergebnisse, die bei der Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Forschung und Technologie erzielt wurden; spricht sich ferner dafür aus, die soziale Entwicklung und eine starke Zivilgesellschaft als Ziel zu verfolgen; unterstreicht, dass die EU ihren Dialog über Visaerleichterungen mit den Ländern der Region weiterführen sollte;

53. ist überzeugt davon, dass die EU eine wichtigere Rolle im Schwarzmeerraum spielen sollte, indem sie den Ländern der Region größere Aussichten auf eine umfassendere Einbindung in die EU-Politik bietet; betont, dass die Möglichkeiten für eine Liberalisierung des Handels und die Schaffung eines Freihandelsraums gemäß den Grundsätzen der WTO gründlich geprüft, genau untersucht und gefördert werden sollten,

54. verweist auf die seit langem bestehende strategische Partnerschaft EU-Russland und das gemeinsame Interesse der beiden Länder an der Stärkung des bilateralen Handels und der bilateralen Investitionen, an der Vereinfachung und Liberalisierung des Handels in einer globalen Wirtschaft sowie an der Stärkung und Entwicklung des Wettbewerbs, auch im Schwarzmeerraum;

55. erkennt an, dass die weltweite Finanzkrise den Schwarzmeerraum hart getroffen und ein Wachstum von jährlich 6 % sowie den für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Schwarzmeeranrainerstaaten benötigten Zufluss von ausländischem Kapital jäh unterbrochen hat und dabei das Finanzsystem der Region außerordentlich unter Druck gesetzt hat; weist mit Nachdruck darauf hin, dass dieses Problem angegangen werden muss, indem die Finanz- und Bankenvorschriften verschärft und die haushaltspolitische Glaubwürdigkeit und Transparenz verbessert, Steuerbetrug, Steuerflucht und Korruption stärker bekämpft, die regionale Zusammenarbeit vertieft und die Koordinierung zwischen den regionalen Organisationen wie der BSEC verbessert werden;

56. ermutigt dazu, im Rahmen dieser Strategie ein integriertes Konzept zu entwickeln und die anerkannten Grundsätze der EU-Kohäsions- und Nachbarschaftspolitik zu nutzen, was zu effektiven Ergebnissen beitragen und gleichzeitig den Aufbau von Kapazitäten für Regionen mit Entwicklungsrückstand erleichtern wird; ist insbesondere der Auffassung, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Regionen verstärkt werden sollte, damit gemeinsame Probleme durch abgestimmte Maßnahmen gelöst werden; weist darauf hin, dass der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) einen geeigneten Rahmen für die Zusammenarbeit bietet, um eine strukturierte Verwaltung auf mehreren Ebenen sicherzustellen; fordert die Kommission auf, über eine bessere Koordinierung der verschiedenen europäischen Instrumente nachzudenken, die eine grenzübergreifende Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Europäischen Union ermöglichen;

57. weist darauf hin, dass der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Regionen von herausragender Bedeutung für alle Bereiche der Zusammenarbeit ist, weil Regionen mit einer langen Erfahrung bei der Entwicklung und Durchführung von Vorhaben andere Regionen bei der Verbesserung ihrer Leistungen unterstützen könnten;

58. hält die Verbesserung der Verwaltungskapazitäten aller örtlichen und regionalen Beteiligten im Schwarzmeerraum für außerordentlich wichtig, um eine effiziente Durchführung und wirtschaftliche Haushaltsführung der EU-Vorhaben, eine größere Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie eine ausgewogene territoriale Entwicklung im ganzen Gebiet zu gewährleisten;

59. unterstreicht, wie wichtig Visaerleichterungen und die Mobilität der Menschen in der Region sind, und fordert die Kommission dringend auf, die Ausarbeitung von Regelungen zur bevorzugten Ausstellung von Visa für Unternehmen, Wissenschaftler, Jugendliche, Bedienstete von Kommunalbehörden und andere Gruppen zu prüfen, um die Kontakte innerhalb der gesamten Region, insbesondere mit Blick auf die Vertrauensbildung, zu intensivieren; ermuntert zur Entwicklung gemeinsamer Vorhaben – unter der Schirmherrschaft der EU – im Zusammenhang mit der Förderung des kulturellen Erbes und des Tourismus in der Region;

60. vertritt ferner die Ansicht, dass Programme zur Förderung des kultur- und religionsübergreifenden Dialogs nachhaltig vorangetrieben werden müssen, um die Zusammenarbeit in der Region zu fördern; ist

Donnerstag, 20. Januar 2011

der Ansicht, dass gemeinsame Initiativen in den Bereichen Bildung und Medien dringend gebraucht werden, um gehaltvolle Kontakte zwischen den Menschen und meinungsbildenden Akteuren in der Region herzustellen und zu vertiefen; ist ferner der Auffassung, dass Initiativen, wie das Netz der Schwarzmeer-Universitäten, ein gutes Beispiel dafür sind, wie die akademische Interaktion zu positiven Synergien in der Region führen kann; fordert die Stärkung von akademischen und Studentennetzwerken, elektronischen Infrastrukturen und gemeinsamen Forschungsprojekten; begrüßt die Initiative zur Einrichtung und Förderung eines Schwarzmeer-Kollegs, um die Schaffung einer regionalen Elite zu unterstützen, die die Zusammenarbeit als eine natürliche Methode zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen ansieht;

61. erkennt die Ergebnisse des Projekts „Black Sea Interconnection“ bei der Einrichtung eines regionalen Forschungs- und Bildungsnetzes im größeren Schwarzmeerraum und seine Verbindung zu GEANT an und fordert die Kommission auf, weiterhin Forschungsprojekte im Schwarzmeerraum zu unterstützen, wie etwa HP-SEE, SEE-GRID, SCENE, CAREN und BSRN;

*

* *

62. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und allen Schwarzmeeranrainerstaaten zu übermitteln.

Pakistan: Ermordung des Gouverneurs von Punjab, Salman Taseer

P7_TA(2011)0026

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zu Pakistan – insbesondere zum Mord an Gouverneur Salman Taseer

(2012/C 136 E/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Menschenrechten und Demokratie in Pakistan, insbesondere die Entschließungen vom 20. Mai 2010 ⁽¹⁾ sowie vom 12. Juli 2007 ⁽²⁾, 25. Oktober 2007 ⁽³⁾ und 15. November 2007 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2010 zu dem Jahresbericht 2009 zur Menschenrechtslage in der Welt und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die vom Rat am 16. November 2009 angenommenen Schlussfolgerungen zur Religions- und Glaubensfreiheit, in denen der Rat die strategische Bedeutung dieser Freiheit und die Notwendigkeit der Bekämpfung religiöser Intoleranz hervorgehoben hat,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der EU und Pakistans vom 4. Juni 2010, in der beide Seiten ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, Fragen der regionalen und der weltweiten Sicherheit gemeinsam anzugehen, sich für die Achtung der Menschenrechte einzusetzen und im Interesse einer weiteren Stärkung der demokratischen Regierung Pakistans und der demokratischen Institutionen des Landes zusammenarbeiten,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 19. November 2010 zum Todesurteil gegen Asia Bibi,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, vom 4. Januar 2011 zur Ermordung von Gouverneur Salman Taseer und auf ihre Erklärung vom 12. November 2010 zu einem Verfahren in Pakistan, bei dem die Todesstrafe verhängt wurde,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0194.

⁽²⁾ ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 583.

⁽³⁾ ABl. C 263 E vom 16.10.2008, S. 666.

⁽⁴⁾ ABl. C 282 E vom 6.11.2008, S. 434.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0489.

Donnerstag, 20. Januar 2011

- unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948,
 - unter Hinweis auf die UN-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung aus dem Jahr 1981,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Salman Taseer, der Gouverneur der Provinz Punjab, zu den schärfsten und bekanntesten Kritikern der pakistanischen Blasphemiegesetze und deren Missbrauch durch extremistische Gruppen gehörte – wie im Fall der Christin Asia Bibi, gegen die nach Artikel 295-C des pakistanischen Strafgesetzbuchs unter dem Vorwurf der Gotteslästerung die Todesstrafe verhängt wurde,
 - B. in der Erwägung, dass Salman Taseer am 4. Januar 2011 in Islamabad von Malik Mumtaz Hussein Qadri, einem seiner Leibwächter, der Taseers Widerstand gegen die pakistanischen Blasphemiegesetze ablehnte, ermordet wurde,
 - C. in der Erwägung, dass keiner der anderen Leibwächter, die Zeugen des Mordes an Gouverneur Taseer wurden, einen Versuch unternahm, sich dem Mörder in den Weg zu stellen; in der Erwägung, dass der Mörder von Hunderten von Anwälten bejubelt und unterstützt wurde, als er vor Gericht erschien, und dass Tausende von Demonstranten durch die Straßen Karachis marschierten, um zum Ausdruck zu bringen, dass sie die Tat billigen; in der Erwägung, dass ein führender Imam Berichten zufolge gegen die ehemalige pakistanische Ministerin, Reformpolitikerin und bekannte Journalistin Sherry Rehman eine Fatwa ausgesprochen hat, die sie als nächstes Ziel für ein Attentat nennt,
 - D. in der Erwägung, dass die Organisation „Jamaate Ahle Sunnat Pakistan“, die als Wortführer der gemäßigten Barelvi-Sekte agiert, im Anschluss an den tragischen Vorfall in einer Erklärung im Namen einer breiten Allianz pakistanischer Geistlicher die Ermordung von Gouverneur Taseer gutheißt, den Täter als Helden darstellt und dazu aufruft, dass kein Muslim an dem Begräbnis teilnehmen oder auch nur versuchen sollte, für Salman Taseer zu beten oder in irgendeiner Form seiner Trauer über den Vorfall oder seinem Beileid Ausdruck zu verleihen, sowie fordert, dass kein Muslim sich zu einem Beerdigungsgebet und sich generell kein Geistlicher zur Ausrichtung der Beerdigung des ermordeten Gouverneurs bereit erklären sollte,
 - E. in der Erwägung, dass das in der Verfassung Pakistans von 1973 enthaltene Kapitel zu den Grundrechten nicht nur die Freiheit garantiert, sich zu einer Religion zu bekennen und eine religiöse Einrichtung zu betreiben (Artikel 20), sondern auch die Gleichberechtigung aller Bürger (Artikel 25) und die legitimen Rechte und Interessen von Minderheiten (Artikel 26),
 - F. in der Erwägung, dass Präsident Asif Ali Zardari am 25. Dezember 2009 das Versprechen der Pakistanischen Volkspartei bekräftigte, das Recht aller Angehöriger von Minderheiten, als gleichberechtigte Bürger behandelt zu werden, zu achten,
 - G. in der Erwägung, dass die 1982 und 1986 eingeführten, als Blasphemiegesetze bekannten Rechtsvorschriften die durch die Verfassung garantierten grundlegenden Religions- und Minderheitenrechte untergraben, von Extremisten sowie von Personen missbraucht werden, die danach trachten, auf diese Weise persönliche Rechnungen zu begleichen, und zu einer Zunahme der Gewalt gegen Mitglieder religiöser Minderheiten und kritische Bürger geführt haben, die den Mut haben, die Stimme gegen das Unrecht zu erheben,
 - H. in der Erwägung, dass die überwiegende Mehrheit der nach den Blasphemiegesetzen Angeklagten Muslime sind, dass Anklagen gegen Angehörige religiöser Minderheiten jedoch Auslöser für unverhältnismäßige Gewalt gegen ihre gesamte Glaubensgemeinschaft sein können,
 - I. in der Erwägung, dass die pakistanische Regierung ihr in einer entsprechenden Grundsatzerklärung gegebenes Versprechen, die diskriminierenden Gesetze einer Überprüfung zu unterziehen, am 30. Dezember 2010 in aller Öffentlichkeit gebrochen hat, als sie in einer politischen Erklärung verkündete, dass sie nicht beabsichtige, die Blasphemiegesetze aufzuheben oder zu ändern,
 - J. in der Erwägung, dass die Ermordung von Gouverneur Taseer für mit Blasphemieverfahren befasste Richter Sicherheitsprobleme aufwirft, zumal Richter an den erstinstanzlichen pakistanischen Gerichten bereits von muslimischen Extremisten unter Druck gesetzt werden und selbst Richter an Gerichten höherer Instanz sich aus Angst vor terroristischen Anschlägen unter Umständen dagegen entscheiden werden, bei Verfahren, in denen es um religiöse Verfolgung geht, unparteiische Urteilsprüche zu verkünden,

Donnerstag, 20. Januar 2011

- K. in der Erwägung, dass gemäßigte Stimmen, religiöse Minderheiten und Menschenrechtsaktivisten seit der Ermordung von Gouverneur Taseer zunehmend um ihre Sicherheit fürchten,
- L. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union die Förderung der Demokratie sowie die Achtung der Menschenrechte und der bürgerlichen Freiheiten zu den Grundprinzipien und Zielen der Europäischen Union gehören und gemeinsam die Grundlage für ihre Beziehungen mit Drittstaaten bilden, in der Erwägung, dass die EU handels- und entwicklungspolitische Unterstützung nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Menschenrechte und die Rechte der Minderheiten geachtet werden,
1. verurteilt die brutale Ermordung des Gouverneurs der pakistanischen Provinz Punjab, Salman Taseer, am 4. Januar 2011 auf einem Markt von Islamabad aufs Schärfste; würdigt den Mut und die Charakterstärke, die er mit seinem Engagement für religiöse Toleranz und eine menschenwürdige Behandlung der Wehrlosen und Schwachen trotz des polarisierten politischen Klimas bewiesen hat, und spricht der Familie des Opfers und dem pakistanischen Volk sein Beileid aus;
 2. fordert die pakistanische Regierung eindringlich auf, alle Aspekte des Mordes genau zu untersuchen und alle an diesem Verbrechen beteiligten Täter unter strenger Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze umgehend vor Gericht zu bringen;
 3. weist darauf hin, dass viele Menschenrechtsgruppen kritisieren, dass der mutige Einsatz von Gouverneur Taseer bei führenden Vertretern sowohl der Politik als auch des Militärs in Pakistans keine Unterstützung fand, und bringt angesichts des starken Rückhalts für religiöse Intoleranz und kaltblütigen Mord in der Bevölkerung, der auf den Demonstrationen zutage trat und sich in der öffentlichen Unterstützung für den Täter selbst durch Juristen offenbarte, seine Bestürzung und große Besorgnis zum Ausdruck; appelliert an die pakistanische Regierung, nicht zuzulassen, dass die gemäßigten Stimmen im Land von Extremisten zum Schweigen gebracht werden;
 4. ist zutiefst besorgt darüber, dass Teile des Militärs, der Justiz und der politischen Klasse stillschweigend oder sogar ganz unverholen eine Politik der Verharmlosung in Bezug auf politische und religiöse Extremisten unterstützen;
 5. hält es für ausgesprochen besorgniserregend, dass es sich bei dem Mörder von Gouverneur Taseer in Islamabad um einen Polizisten aus der persönlichen Schutzeinheit des Gouverneurs handelte; fordert die pakistanische Regierung auf, islamistische Extremisten aus den pakistanischen Sicherheitskräften zu entfernen und dafür zu sorgen, dass die Sicherheitskräfte die Verfassung und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit respektieren;
 6. befürwortet alle Maßnahmen, die von der pakistanischen Regierung im Kampf gegen die Verbreitung extremistischer Gewalt getroffen werden;
 7. ist besorgt darüber, dass die pakistanischen Blasphemiegesetze, die von dem verstorbenen Gouverneur Taseer offen kritisiert wurden, nach wie vor zur Verfolgung religiöser Glaubensgemeinschaften – auch von Christen instrumentalisiert werden, wie im Fall der zum Tode verurteilten fünffachen Mutter Asia Bibi;
 8. fordert die pakistanischen Behörden auf, Asia Bibi umgehend freizulassen und mit entsprechenden Maßnahmen für die Sicherheit der Christin und ihrer Familie, die sich verstecken musste, zu sorgen; fordert Präsident Zadari auf, im Fall Asia Bibi nach Abschluss des Verfahrens über das in ihrem Namen eingelegte Rechtsmittel von der Gnadenbefugnis Gebrauch zu machen, die ihm gemäß der Verfassung zusteht;
 9. missbilligt es ausdrücklich, dass die beiden größten religiösen politischen Parteien in Pakistan erklärt haben, Salman Taseer habe es wegen seiner Ansichten verdient, getötet zu werden, wodurch die Angst weiter geschürt wurde und sowohl politischer als auch religiöser Terrorismus und entsprechende Verbrechen relativiert wurden;
 10. befürchtet, dass es in Pakistan nach Taseers Ermordung zur Einschränkung der Redefreiheit, auch im Internet, kommt, weil religiöse Gelehrte, die der Organisation „Jamaat Ahle Sunnat Pakistan“ nahestehen, offen verkünden, Unterstützer eines Gotteslästerers seien ebenso schuldig wie der Gotteslästerer selbst und Politiker, die Medien und andere sollten ihre Lehren aus dem Exempel ziehen, das mit der Tötung statuiert wurde;
 11. begrüßt, dass weite Teile der pakistanischen Presse den Mord verurteilt haben, und nimmt zur Kenntnis, dass die pakistanische Medienaufsicht als Reaktion auf die Inhalte, die im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Fall verbreitet wurden, Maßnahmen gegen einige Fernsehsender ergriffen hat;

Donnerstag, 20. Januar 2011

12. unterstützt den Aufruf führender pakistanischer Journalisten, zu untersuchen, welche Rolle die Medien als Plattform für Randgruppen vertretende Prediger und andere Extremisten, die Taseer offen bedroht haben, sowie Persönlichkeiten ähnlicher Gesinnung spielen;
13. ist höchst besorgt, dass die Blasphemiegesetze, die in Pakistan zur Todesstrafe führen können und oft als Rechtfertigung von Zensur, Kriminalisierung, Verfolgung und – in bestimmten Fällen – Mord an Angehörigen politischer, rassistischer und religiöser Minderheiten dienen, in Pakistan gegen Angehörige aller Glaubensrichtungen missbraucht werden können;
14. fordert die Regierung Pakistans nochmals auf, die Blasphemiegesetze und ihre gegenwärtige Anwendung, einschließlich der obligatorischen Todesstrafe und der lebenslänglichen Gefängnisstrafe, die Artikel 295 C des Strafgesetzbuches für jeden vorschreibt, der wegen Schmähung des Propheten Mohammed für schuldig erklärt wird, eingehend und mit dem Ziel, Änderungen vorzunehmen, zu prüfen;
15. würdigt insbesondere die Bemühungen des Ministers für Angelegenheiten der Minderheiten, Shahbaz Bhatti, der ein Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe für den Tatbestand der Blasphemie vorgelegt hat; geht in jedem Fall davon aus, dass die pakistanische Regierung alles in ihrer Macht Stehende unternimmt, um all jene zu schützen, deren Leben aufgrund ihrer säkularen oder abweichenden Vorstellungen von islamistischen Extremisten bedroht ist, vor allem Anwälte, Richter und Menschenrechtsaktivisten, die sich für Rechtsstaatlichkeit einsetzen;
16. erwartet, dass die pakistanische Regierung alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die Sicherheit der Richter in Pakistan zu gewährleisten, sodass diese ohne Angst vor Einschüchterung, Gewalt oder Bedrohung ihren verfassungsmäßigen Pflichten nachkommen können;
17. bewertet die Unterzeichnung der Ratifizierungsurkunden für den Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter (CAT) durch Pakistan positiv; fordert die pakistanische Regierung auf, die Vorbehalte zu diesen beiden Übereinkommen zurückzuziehen und die Glaubensfreiheit zu gewährleisten, wie sie im Übereinkommen der Vereinten Nationen verankert ist, um den pakistanischen Bürgern und Bürgerinnen den zur freien Ausübung ihres Glaubens notwendigen Schutz zu bieten;
18. fordert die pakistanische Regierung auf, die Menschenrechte von Minderheiten zu garantieren, wie sie in der Verfassung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – insbesondere in Artikel 18 dieser Erklärung – niedergelegt sind, wonach jeder „das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ hat;
19. unterstützt alle Initiativen, die auf die Förderung des Dialogs und des gegenseitigen Respekts zwischen den Gemeinschaften gerichtet sind; fordert die in Pakistan politisch und religiös Verantwortlichen auf, Toleranz zu fördern und Maßnahmen gegen Hass und extremistische Gewalt zu ergreifen;
20. fordert die pakistanische Regierung eindringlich auf, die vorgeschlagene Bildungsreform umzusetzen und Madrassen einer Aufsicht zu unterstellen sowie Inspektionen zu unterziehen; fordert die pakistanischen Behörden auf, jegliche Propaganda zur Förderung des Hasses, der Propagierung religiöser Überlegenheit und der Verleumdung von Religionen aus den Lehrbüchern zu entfernen, die von der für die nationalen Lehrpläne verantwortlichen Abteilung des Bildungsministeriums genehmigt wurden;
21. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die religiöse Toleranz in der Gesellschaft im Dialog mit Pakistan zu thematisieren, da diese Frage von zentraler Bedeutung für den langfristigen Kampf gegen religiösen Extremismus ist;
22. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die finanzielle Unterstützung für Menschenrechtsorganisationen und -aktivisten fortzusetzen und in Umrissen darzustellen, welche praktischen Maßnahmen zur Unterstützung des Engagements der Zivilgesellschaft in Pakistan gegen die Blasphemiegesetze und andere diskriminierende Rechtsvorschriften ergriffen werden können;
23. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, nachdrücklich darauf zu bestehen, dass die Regierung Pakistans sich an die Demokratie- und Menschenrechtsklausel des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Pakistan hält; fordert die Kommission auf, einen Bericht über die Umsetzung des Kooperationsabkommens und die Demokratie- und Menschenrechtsklausel vorzulegen;

Donnerstag, 20. Januar 2011

24. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die Regierung Pakistans beim Aufbau seines Ministeriums für Menschenrechte und bei der Schaffung einer zweckgemäßen, unabhängigen und maßgebenden nationalen Menschenrechtskommission zu unterstützen;

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Pakistans zu übermitteln.

Brasilien: Auslieferung von Cesare Battisti

P7_TA(2011)0027

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zu Brasilien – Auslieferung von Cesare Battisti

(2012/C 136 E/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Februar 2009 zu der Weigerung Brasiliens, Cesare Battisti auszuliefern ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat vom 12. März 2009 zu einer strategischen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Brasilien ⁽²⁾, insbesondere auf Ziffer 1 Buchstabe n, in dem die gegenseitige Anerkennung endgültiger Urteile ausdrücklich genannt ist,
 - unter Hinweis auf das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und die in ihm verankerten Grundsätze betreffend die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit, auf denen die Europäische Union beruht,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Partnerschaft zwischen der EU und Brasilien auf gegenseitiges Vertrauen und Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte stützt,
 - B. in der Erwägung, dass die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sowie die politischen Beziehungen zwischen Brasilien und der EU hervorragend und rege sind und unter anderem auf gemeinsamen Grundsätzen wie der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruhen,
 - C. in der Erwägung, dass der italienische Staatsangehörige, Cesare Battisti, in sieben Gerichtsverfahren schuldig gesprochen und von den italienischen Gerichten im Rahmen rechtskräftiger Urteile wegen vierfachen Mordes, Mitgliedschaft in einer bewaffneten Vereinigung, Raubes und Waffenbesitzes in Abwesenheit zwei Mal zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
 - D. in der Erwägung, dass Cesare Battisti untergetaucht war, bis er im März 2007 in Brasilien festgenommen wurde,
 - E. in der Erwägung, dass Cesare Battisti beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen seine Auslieferung an Italien Beschwerde eingelegt hat und dass diese Beschwerde im Dezember 2006 für unzulässig erklärt wurde,
 - F. in der Erwägung, dass die Bestimmungen und Regeln des Auslieferungsabkommens zwischen Italien und der Föderativen Republik Brasilien von 1989 darauf abzielen, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der beiden Staaten im Bereich der Auslieferung unter uneingeschränkter Wahrung der in der jeweiligen Rechtsordnung vorgesehenen Garantien festzulegen,

⁽¹⁾ ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 146.

⁽²⁾ ABl. C 87 E vom 1.4.2010, S. 168.

Donnerstag, 20. Januar 2011

- G. in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof Brasiliens am 18. November 2009 entschieden hat, die Auslieferung von Cesare Battisti zu bewilligen, und den amtierenden Präsidenten der Föderativen Republik Brasilien bevollmächtigte, den Gefangenen gemäß den Regeln des Auslieferungsabkommens zwischen Italien und Brasilien an Italien zu überstellen,
- H. in der Erwägung, dass der damals amtierende Präsident am 31. Dezember 2010 beschlossen hat, die Auslieferung von Cesare Battisti abzulehnen,
- I. in der Erwägung, dass dieser Beschluss von der italienischen Regierung vor dem Obersten Gerichtshof Brasiliens angefochten wird,
- J. in der Erwägung, dass die Rechtsanwälte von Cesare Battisti vor dem Obersten Gerichtshof Brasiliens förmlich die unverzügliche Freilassung beantragt haben,
- K. in der Erwägung, dass der Präsident des Obersten Gerichtshofs Brasiliens am 6. Januar 2011 die unverzügliche Freilassung von Cesare Battisti ablehnte und die Rechtssache von Amts wegen wieder aufnahm, die im Februar geprüft wird, wenn der Gerichtshof wieder tätig wird,
1. erkennt an, dass die Achtung der Rechtmäßigkeit und Unabhängigkeit der Justiz, einschließlich einer fairen Behandlung derjenigen, die verurteilt wurden, zu den Grundwerten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie Brasiliens gehört;
 2. weist darauf hin, dass die Partnerschaft zwischen der EU und der Föderativen Republik Brasilien auf dem gegenseitigen Verständnis beruht, dass beide Partner sich der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Verteidigung und des Rechts auf ein gerechtes und faires Verfahren, verschrieben haben;
 3. bringt seine Zuversicht zum Ausdruck, dass die zuständigen staatlichen Stellen Brasiliens im Lichte dieser Erwägungen ihr Recht wahrnehmen – und ihrer Pflicht nachkommen – werden, den neuen Antrag der italienischen Regierung zu bearbeiten, den Beschluss über die Auslieferung von Cesare Battisti zu überprüfen, und auszuloten, wie gewährleistet werden kann, dass das bilaterale Auslieferungsabkommen korrekt ausgelegt wird;
 4. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, einen politischen Dialog mit Brasilien zu führen und zu gewährleisten, dass jede Entscheidung vollständig im Einklang mit den Grundprinzipien der EU steht und den guten Beziehungen mit den Mitgliedstaaten förderlich ist;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der brasilianischen Regierung, dem Präsidenten der Föderativen Republik Brasilien, dem Präsidenten des brasilianischen Kongresses und dem Vorsitzenden der Delegation für die Beziehungen zu den Ländern des Mercosur zu übermitteln.

Iran und der Fall Nasrin Sotoudeh

P7_TA(2011)0028

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zu Iran – der Fall von Nasrin Sotoudeh

(2012/C 136 E/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Iran, insbesondere jene, die die Frage der Menschenrechte betreffen, und vor allem auf die Entschließungen vom 10. Februar 2010 ⁽¹⁾ und vom 8. September 2010 ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 341 E vom 16.12.2010, S. 9.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0310.

Donnerstag, 20. Januar 2011

- unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navy Pillay, vom 23. November 2010, in der sie sich besorgt über den Fall von Nasrin Sotoudeh äußert und die Auffassung vertritt, dass dieser als Teil eines breit angelegten scharfen Vorgehens gesehen werden müsse und dass die Lage der Menschenrechtsaktivisten in Iran immer schwieriger werde,
 - unter Hinweis darauf, dass die Staaten nach der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1998 einvernehmlich angenommenen Erklärung zu Menschenrechtsaktivisten verpflichtet sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen Menschenrechtsaktivisten vor jeder Art von Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlicher oder rechtlicher Diskriminierung, Druck sowie jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge des rechtmäßigen Engagements dieser Aktivisten für die Menschenrechte sind,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, zu deren Vertragsstaaten Iran gehört,
 - unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 2010 zur Lage der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Nasrin Sotoudeh, eine bekannte iranische Menschenrechtsanwältin, wegen „Aktivitäten gegen die nationale Sicherheit“, „Mitgliedschaft im Zentrum für Menschenrechtsverteidiger“, Nichttragens des Hidschab (islamische Bekleidung) während einer Videobotschaft und „staatsfeindlicher Propaganda“ zu elf Jahren Haft verurteilt wurde, sowie in der Erwägung, dass ferner ein zwanzigjähriges Berufsverbot als Anwältin und ein ebenso langes Ausreiseverbot gegen sie verhängt wurde, die beide nach Verbüßung ihrer Strafe in Kraft treten,
- B. in der Erwägung, dass Nasrin Sotoudeh, die zweifache Mutter ist, am 4. September 2010 verhaftet, lange in Einzelhaft gehalten und Berichten zufolge gefoltert wurde und dass sie keinen Kontakt zu ihrer Familie und ihrem Rechtsbeistand haben durfte, sowie in der Erwägung, dass sie nach einem Hungerstreik, in den sie aus Protest gegen ihre Haftbedingungen und gegen die Weigerung, ihr ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren zu gewähren, getreten war, fast gestorben wäre,
- C. in der Erwägung, dass Nasrin Sotoudehs Ehemann, Reza Khandan, am 15. Januar 2011 bei der Polizei vorgeladen, über Nacht festgehalten und dank der Bürgschaft eines Dritten wieder freigelassen wurde und dass er verfolgt wird, weil er sich für seine Frau einsetzt,
- D. in der Erwägung, dass Nasrin Sotoudeh die niederländische Staatsangehörige Zahra Bahrami als Rechtsanwältin vertreten hat, die nach den Protesten am Ashura-Tag am 27. Dezember 2009 verhaftet worden war und vor Kurzem zum Tode verurteilt wurde,
- E. in der Erwägung, dass die Verurteilung von Nasrin Sotoudeh Bestandteil eines systematischen Vorgehens gegen Menschenrechtsanwälte und -aktivisten in Iran ist, wozu auch die Verurteilung von Shiva Nazar Ahari, der Mitbegründerin der Menschenrechtsorganisation „Committee of Human Rights Reporters“ und bekannten Menschenrechtsaktivistin, am 7. Januar 2011 zu vier Jahren Haft und 74 Peitschenhieben und die Verurteilung von Mohammad Seifzadeh, eines bekannten Rechtsanwalts, am 30. Oktober 2010 zu neun Jahren Haft und einem zehnjährigen Berufsverbot als Anwalt gehören, in der Erwägung, dass der Menschenrechtsanwalt Mohammad Oliyifard eine einjährige Haftstrafe dafür verbüßt, dass er sich für seine Klienten eingesetzt hat, sowie in der Erwägung, dass mit Mohammad Ali Dadkhah, Abdolfattah Soltani und Houtan Kian weitere Menschenrechtsaktivisten in Iran akut von Verfolgung bedroht sind,
- F. in der Erwägung, dass mehr als ein Jahr nach den Demonstrationen vom Ashura-Tag im Dezember 2009 Hunderte von iranischen Bürgern, die damals verhaftet wurden, immer noch inhaftiert sind und die Behörden weiterhin das ganze Jahr über Menschen festgenommen haben, insbesondere anlässlich des Tags der Studenten am 7. Dezember 2010, sowie in der Erwägung, dass sich nach Berichten von Amnesty International mehr als 70 Studenten nach wie vor in Haft befinden,
- G. in der Erwägung, dass auch Journalisten und Blogger weiterhin belangt werden, wobei derzeit über 30 Journalisten inhaftiert sein sollen, und selbst gefeierten Vertretern der iranischen Kultur wie dem Filmregisseur Dschafar Panahi, der im Dezember 2010 mit einem zwanzigjährigen Berufsverbot als Regisseur belegt und zu sechs Jahren Haft verurteilt wurde, das Recht auf freie Meinungsäußerung verwehrt wird,

Donnerstag, 20. Januar 2011

- H. in der Erwägung, dass erzwungene Geständnisse, Folter und Misshandlung von Häftlingen, Schlafentzug, Einzelhaft, geheime Inhaftierungen, grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, körperliche Misshandlung einschließlich sexueller Gewalt sowie Straffreiheit für Vertreter des Staates in Iran nach wie vor weit verbreitet sind, was starke Zweifel an der Fairness und der Transparenz der Rechtspflege in diesem Land weckt,
- I. in der Erwägung, dass außergerichtliche Hinrichtungen nicht untersucht werden und stattdessen die trauernden Angehörigen der Opfer von Verhaftung bedroht sind, wie im Fall von Mahdi Ramazani, der im Dezember 2010 am Grab seines Sohnes verhaftet wurde und von dem eine Bürgschaft in maßlos übertriebener Höhe verlangt wird, die er zu leisten außerstande ist,
- J. in der Erwägung, dass Iran der internationalen Gemeinschaft zugesichert hat, dass es den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte einhalten wird,
1. fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, Nasrin Sotoudeh und alle anderen Gefangenen aus Gewissensgründen unverzüglich und bedingungslos freizulassen, und ist der Auffassung, dass Nasrin Sotoudehs Verurteilung aus politischen Gründen erfolgt ist und darauf abzielt, eine der führenden Menschenrechtsaktivistinnen Irans aus dem Verkehr zu ziehen;
 2. verurteilt auf das Schärfste das außergewöhnlich harte Urteil gegen Nasrin Sotoudeh und die Einschüchterungsmaßnahmen gegen ihren Ehemann und spricht ihr für ihren Mut und ihr Engagement seine Hochachtung aus;
 3. fordert die Islamische Republik Iran auf, die Normen einzuhalten, die sich aus den Grundprinzipien der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der Rechtsanwälte ergeben, in denen es heißt, dass es Rechtsanwälten ermöglicht werden muss, ihre Aufgaben „ohne Einschüchterung, Behinderung, Schikanen oder unstatthafte Beeinflussung“ wahrzunehmen, und in denen Rechtsanwälten die Freiheit der Meinungsäußerung zuerkannt wird, darunter „das Recht, sich an öffentlichen Erörterungen über Angelegenheiten des Rechts, der Rechtspflege und der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte zu beteiligen“;
 4. bedauert zutiefst, dass die Rechtspflege in Iran von einem Mangel an Fairness und Transparenz gekennzeichnet ist, und fordert die offiziellen Stellen Irans auf, in den Rechtsvorschriften und in der Praxis ordnungsgemäße Gerichtsverfahren zu gewährleisten; fordert den Chef der iranischen Justiz, Ajatollah Sadegh Amoli Laridschani, auf, eine unabhängige Kommission zur Untersuchung der Verfolgung von Menschenrechtsanwälten einzurichten und alle Amtsträger, die an unrechtmäßigen Verfahren beteiligt waren, zur Rechenschaft zu ziehen;
 5. fordert die staatlichen Stellen Irans auf, die Straffreiheit von Menschenrechtsverletzern in den Sicherheitskräften zu bekämpfen; wiederholt seine Forderung, eine unabhängige Untersuchung der außergerichtlichen Hinrichtungen, die seit den umstrittenen Präsidentschaftswahlen vom Juni stattgefunden haben sollen, durchzuführen und Personen, die der Gesetzesübertretung beschuldigt werden, vor Gericht zu bringen;
 6. fordert die iranische Regierung auf, umfassend mit allen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, die Sondierungen bezüglich einer Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in den Bereichen Menschenrechte und Justizreform fortzusetzen und die Empfehlungen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung vollständig umzusetzen;
 7. fordert die erneute Schaffung eines Mandats der Vereinten Nationen für einen Sonderberichterstatte für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und die Förderung der Rechenschaftspflicht derjenigen, die im Iran Menschenrechtsverletzungen begehen;
 8. fordert die staatlichen Stellen Irans auf, dem Roten Halbmond Zugang zu allen Häftlingen zu gewährleisten und internationalen Menschenrechtsorganisationen die Beobachtung der Lage im Land zu gestatten;
 9. fordert die staatlichen Stellen Irans auf, das Urteil gegen Zahra Bahrami zu überprüfen und ihr ein faires Gerichtsverfahren sowie – aufgrund ihrer niederländischen Staatsangehörigkeit und im Einklang mit den internationalen Normen – Zugang zu den niederländischen Behörden zu gewähren;
 10. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Instrument für Demokratie und Menschenrechte zu ersinnen, um die Sicherheit der Menschenrechtsaktivisten in Iran aktiv zu schützen, und bestärkt die Mitgliedstaaten und örtlichen Stellen, Initiativen wie das europäische „Shelter City“-Programm und das internationale Netzwerk „Städte der Zuflucht“ zu unterstützen;

Donnerstag, 20. Januar 2011

11. fordert, dass die Liste der Personen und Organisationen, für die ein Einreiseverbot in die EU gilt und deren Vermögenswerte eingefroren sind, auf diejenigen iranischen Amtsträger ausgeweitet wird, die für Menschenrechtsverletzungen, Unterdrückung und die Einschränkung der Freiheitsrechte in Iran verantwortlich sind;
 12. fordert die Vertreter der EU und die Vizepräsidentin der Kommission / Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, die Menschenrechtsgespräche mit der Islamischen Republik Iran wiederaufzunehmen;
 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Irans sowie der Regierung und dem Parlament der Islamischen Republik Iran zu übermitteln.
-

Donnerstag, 20. Januar 2011

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Rahmenabkommen EU/Libyen

P7_TA(2011)0020

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 an den Rat zu den Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der EU und Libyen (2010/2268(INI))

(2012/C 136 E/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den von Ana Gomes im Namen der S&D-Fraktion eingereichten Vorschlag für eine Empfehlung an den Rat zu den laufenden Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der EU und Libyen (B7-0615/2010),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 15. Oktober 2007 zur Eröffnung der Debatte über ein Rahmenabkommen zwischen der EU und Libyen sowie in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18./19. Juni und 29./30. Oktober 2009 zu Fragen der Migration,
- in Kenntnis der von Kommissionsmitglied Ferrero-Waldner und dem Staatssekretär für europäische Angelegenheiten El Obeidi am 23. Juli 2007 gemeinsam unterzeichneten Vereinbarung,
- unter Hinweis auf die laufenden Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der EU und Libyen,
- unter Hinweis auf den im November 2004 auf den Weg gebrachten „HIV-Aktionsplan für Bangasi“,
- unter Hinweis auf die derzeitige praktische Zusammenarbeit in Migrationsfragen zwischen der EU und Libyen und die am 4. Oktober 2010 von der Kommission und Libyen unterzeichnete Agenda für die Zusammenarbeit in Migrationsfragen,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
- unter Hinweis auf die Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und das Protokoll vom 31. Januar 1967 betreffend den Status von Flüchtlingen,
- unter Hinweis auf verschiedene Menschenrechtsinstrumente, die Libyen unterzeichnet hat, wie etwa den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1970), den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1970), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1968), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1989), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1989), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1993) und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (2004),
- unter Hinweis auf die Resolution Nr. 62/149 der Generalversammlung der Vereinten Nationen (United Nations General Assembly (UNGA)) vom 18. Dezember 2007 zu einem Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe und auf die Resolution Nr. 63/168 der UNGA vom 18. Dezember 2008 zur Umsetzung der Resolution Nr. 62/149 der Generalversammlung,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und deren Protokoll über die Einrichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker, die Libyen am 26. März 1987 bzw. 19. November 2003 ratifiziert hat,

Donnerstag, 20. Januar 2011

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Afrikanischen Union zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika vom September 1969, dessen Vertragspartei Libyen seit dem 17. Juli 1981 ist,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 18. Januar 2007 zur Todesstrafe für medizinisches Personal in Libyen ⁽¹⁾ und vom 17. Juni 2010 zu den Hinrichtungen in Libyen ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 121 Absatz 3 und Artikel 97 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0368/2010),
- A. in der Erwägung, dass Libyen ungeachtet der fortdauernden autoritären Herrschaft und der systematischen Verletzung internationaler Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten seine politischen und Handelsbeziehungen mit Mitgliedstaaten der EU ausgebaut hat und im Mittelmeerraum und in Afrika bei zahlreichen Fragen mit Auswirkungen auf Sicherheit und Stabilität, insbesondere Migration, öffentliche Gesundheit, Entwicklung, Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, Klimawandel, Energie und kulturelles Erbe, als Partner der EU fungiert,
- B. in Kenntnis der Tatsache, dass mehrere EU-Mitgliedstaaten enge Beziehungen zu Libyen unterhalten, bei denen nationale Unternehmen und Banken als Vehikel für libysche Finanzinvestitionen in Europa dienen, und in der Erwägung, dass Italien am 30. August 2008 ein Freundschaftsabkommen mit Libyen unterzeichnet hat, das die Beziehungen in verschiedenen Bereichen regelt, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Steuerung der Migration und finanzieller Entschädigungen für Krieg und Kolonialherrschaft; unter Hinweis darauf, dass das italienische Parlament am 9. November 2010 die Regierung um eine Revision dieses Vertrags ersucht hat,
- C. in der Erwägung, dass sich das Rahmenabkommen zwischen der EU und Libyen, das derzeit ausgehandelt wird, über viele Bereiche erstreckt, von der Stärkung des politischen Dialogs über die Steuerung der Migration, den Ausbau der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen bis zur Verbesserung der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen; unter Hinweis darauf, dass von dem Rahmenabkommen erwartet wird, dass es eine Gelegenheit bietet, den politischen Dialog zwischen Libyen und der EU zu intensivieren,
- D. in der Erwägung, dass die Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Ablehnung der Todesstrafe zu den Grundsätzen der EU gehören, und in der Erwägung, dass sich das Parlament nachdrücklich für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe einsetzt, dass es mehrfach nachdrücklich die Aufhebung der Todesurteile und die Freilassung der fünf bulgarischen Krankenschwestern und des palästinensischen Arztes aus dem Gefängnis gefordert hat, die mehrere Jahre lang in Libyen in Haft waren, und dass es die Hinrichtungen libyscher und nicht libyscher Bürger verurteilt, die in Libyen stattgefunden haben,
- E. in der Erwägung, dass Libyen das Übereinkommen der Afrikanischen Union zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika ratifiziert hat, in dessen Artikel 8 hervorgehoben wird, dass dieses Übereinkommen in Afrika als rechtskräftige Ergänzung der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 gilt und dass seine Mitglieder mit dem UNHCR zusammenarbeiten sollten; in der Erwägung, dass Libyen allerdings die Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 nicht ratifiziert hat, die das einzige internationale Übereinkommen ist, das eine umfassende Definition des Begriffs „Flüchtling“ enthält und von verbindlichen Schutzmaßnahmen und einem besonderen Mechanismus für die Überwachung durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen begleitet werden soll,
- F. in der Erwägung, dass stichhaltige Belege vorliegen, dass Libyen eine Praxis der weit verbreiteten Diskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer auf der Grundlage ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft übt, insbesondere seine rassische Verfolgung von afrikanischen Wanderarbeitnehmern, und in der Erwägung, dass das Europäische Parlament zutiefst besorgt ist über Akte sexueller Gewalt gegen Frauen, über die berichtet wurde,
- G. in der Erwägung, dass nach Artikel 19 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der EU niemand in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder ausgeliefert werden darf, wenn die ernsthafte Gefahr der Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht,
- H. in der Erwägung, dass Libyen am 13. Mai 2010 in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gewählt wurde und verschiedene Menschenrechtsinstrumente ratifiziert hat, und in der Erwägung, dass

⁽¹⁾ ABl. C 244 E vom 18.10.2007, S. 208.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0246.

Donnerstag, 20. Januar 2011

Libyen folglich an konkrete internationale rechtliche Verpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte gebunden ist, dass es aber bislang noch keine konkreten Maßnahmen zur Verbesserung seiner Menschenrechtsbilanz ergriffen und keine echte Zusammenarbeit mit den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen aufgenommen hat; in der Erwägung, dass die Menschenrechte zwar unteilbar sind, dass aber Libyer und Ausländer in Libyen trotz einiger Wirtschafts- und Wohlfahrtsvergünstigungen, die auf die Verteilung des Nationaleinkommens durch den Staat zurückgehen, die meisten bürgerlichen und politischen Rechte nicht genießen, insbesondere freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf ein faires Verfahren, Arbeitnehmerrechte, Rechte der Frauen und freie Wahlen, und in der Erwägung, dass Fälle von willkürlicher Inhaftierung, Folter, unfreiwilligem Verschwinden und Diskriminierung von Migranten keine Seltenheit sind,

- I. in der Erwägung, dass die Ausübung der staatlichen Macht in Libyen nicht in Rechtsstaatlichkeit oder demokratischer Rechenschaftspflicht verankert ist und zu willkürlichem und unvorhersehbarem Verhalten gegenüber Ausländern und ausländischen Interessen führt, wie etwa in dem Fall aus jüngster Zeit, bei dem Schweizer Geschäftsleute und Ausländer ohne Bekanntgabe der Identität wegen allgemeiner Straftaten hingerichtet wurden,
 1. richtet sich vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen über das Rahmenabkommen mit den folgenden Empfehlungen an den Rat:
 - a) nimmt zur Kenntnis, dass der Rat kürzlich entschieden hat, endlich einer beschränkten Anzahl von Mitgliedern des Parlaments zu gestatten, das der Kommission erteilte Mandat, ein Rahmenabkommen zwischen der EU und Libyen auszuhandeln, zu lesen; bedauert allerdings die Verzögerung bei dieser Entscheidung und fordert, dass dem EP Zugang zu den Mandaten aller internationalen Abkommen, die derzeit ausgehandelt werden, im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV gewährt wird, wonach das Parlament in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend zu unterrichten ist;
 - b) begrüßt die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EU und Libyen als einen Schritt zur Entwicklung neuer Beziehungen der EU im Mittelmeerraum und in Afrika; hält die Zusammenarbeit mit Libyen für nützlich für die Behandlung von Fragen wie Sicherheit und Stabilität, Migration, öffentliche Gesundheit, Entwicklung, Handel, Klimawandel, Energie und Kultur;
 - c) fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, Libyen dringend zu empfehlen, die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und deren Protokoll von 1967 zu ratifizieren, einschließlich uneingeschränkter Zusammenarbeit mit dem UNHCR, um Migranten einen angemessenen Schutz und angemessene Rechte zu garantieren, und ein Asylgesetz zu verabschieden, durch das der Status von Flüchtlingen und ihre Rechte entsprechend anerkannt werden, insbesondere das Verbot von Kollektivausweisungen und der Grundsatz der Nichtzurückweisung;
 - d) erinnert den Rat und die Kommission daran, dass sie verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Außenpolitik der EU in vollständigem Einklang mit der Charta der Grundrechte steht, insbesondere ihrem Artikel 19, nach dem Kollektivausweisungen verboten sind und durch den der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewährt wird;
 - e) fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf zu verlangen, dass die libyschen Staatsorgane eine Vereinbarung unterzeichnen, durch die dem UNHCR ein rechtmäßiger Aufenthalt im Land gewährt und es mit dem Mandat ausgestattet wird, die gesamte Bandbreite seiner Tätigkeiten im Bereich Zugang und Schutz zu entfalten;
 - f) fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf sicherzustellen, dass das Rückübernahmeabkommen mit Libyen nur für illegale Einwanderer in Betracht gezogen werden könnte, wodurch diejenigen ausgeschlossen würden, die sich als Asylbewerber, Flüchtlinge oder Personen, die Schutz benötigen, bezeichnen, und betont erneut, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung für alle Menschen gilt, die der Gefahr der Todesstrafe, unmenschlicher Behandlung oder Folter ausgesetzt sind;
 - g) fordert den Rat auf, für Flüchtlinge, die über das UNHCR in Libyen identifiziert werden, eine Umsiedlung gemäß der vereinbarten Agenda für die Zusammenarbeit in Migrationsfragen vom 4. Oktober 2010 anzubieten;
 - h) fordert den Rat und die Kommission auf, ihre Unterstützung für die Tätigkeiten des UNHCR zu verstärken und bei den libyschen staatlichen Stellen für die Einhaltung internationaler humanitärer Standards für Migranten ohne Papiere im Land einzutreten, einschließlich des systematischen Zugangs des UNHCR zu Gewahrsamszentren;

Donnerstag, 20. Januar 2011

- i) fordert den Rat und die Kommission auf, Libyen unter Einbeziehung des UNHCR, der IOM, des ICMPD und anderer Fachagenturen Unterstützung anzubieten, um sich mit dem Problem des Menschenhandels in der Region auseinanderzusetzen, wobei dem Schutz von Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, einschließlich Unterstützung zur Integration legaler Migranten und zur Verbesserung der Bedingungen für Migranten, die illegal im Land angetroffen werden; begrüßt insofern die Vereinbarung über eine Agenda für die Zusammenarbeit in Migrationsfragen, die zwischen den Kommissionsmitgliedern Malmström und Füle und den libyschen Staatsorganen im Oktober 2010 unterzeichnet wurde;
- j) fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegenüber dem Parlament alle detaillierten Informationen im Zusammenhang mit den Finanzierungsinstrumenten für Außenmaßnahmen, die für das Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Libyen benutzt werden, offen zu legen;
- k) fordert den Rat nachdrücklich auf, Libyen zu empfehlen, sich zu einem Moratorium bei der Todesstrafe im Einklang mit den von der UNGA am 18. Dezember 2007 und 18. Dezember 2008 angenommenen Resolutionen im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe zu verpflichten, Statistiken zu den Personen zu veröffentlichen, die seit 2008 in Libyen hingerichtet wurden, und die betroffenen Personen und die Straftaten, wegen derer sie verurteilt wurden, zu nennen; fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission auf, die politische Priorität, die die EU der Abschaffung der Todesstrafe beimisst, unter Beweis zu stellen und dazu das Thema bei libyschen staatlichen Stellen systematisch aufzugreifen;
- l) fordert den Rat auf, darauf zu bestehen, dass in das Rahmenabkommen eine Klausel über den Internationalen Strafgerichtshof aufgenommen wird, die dazu führt, dass Libyen das Römische Statut ratifiziert;
- m) fordert den Rat auf, Libyen eine Zusammenarbeit bei Programmen vorzuschlagen, durch die regionale Synergien in den Bereichen nachhaltige Entwicklung und Umweltschutz, beispielsweise zu Klimawandel, Wasserknappheit und Wüstenbildung, gestärkt werden;
- n) fordert den Rat und Kommission auf, während der Verhandlungen über das Rahmenabkommen für eine Beteiligung Libyens an der Partnerschaft Europa-Mittelmeer und den Tätigkeiten und Hauptprojekten der Union für den Mittelmeerraum einzutreten;
- o) fordert die Kommission auf, ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 218 AEUV in vollem Umfang nachzukommen, indem sie das Parlament ordnungsgemäß darüber informiert, was die EU im Bereich „nukleare Zusammenarbeit“ mit Libyen im Rahmen des Kapitels „Energie“ in den Verhandlungen über das Rahmenabkommen anstrebt, einschließlich aller politischen und sicherheitsrelevanten Auswirkungen;
- p) beglückwünscht die libyschen Gesundheitsbehörden und Gesundheitsfachkräfte zu der bemerkenswerten Verbesserung bei den medizinischen und wissenschaftlichen Kapazitäten für den Umgang mit HIV-AIDS, die durch den gemeinsam durch die EU und Libyen umgesetzten Bengasi-Aktionsplan erreicht wurde, und unterstützt die Ausweitung einer solchen Zusammenarbeit auf andere Infektionskrankheiten und auf weitere medizinische Zentren in Libyen; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, spezialisierte Gesundheitsversorgung auf libysche Patienten auszuweiten, auch durch die Erleichterung einer befristeten Behandlung in spezialisierten Einrichtungen in Europa;
- q) vertritt die Auffassung, dass das Rahmenabkommen Unterstützung für den Aufbau institutioneller Kapazitäten als Mittel zur Stärkung der Zivilgesellschaft einschließen, die Modernisierung, demokratische Reformen, unabhängige Medien und eine unabhängige Justiz fördern und eine Öffnung für Möglichkeiten der Geschäftstätigkeit, der Hochschulforschung, von NRO und anderen libyschen Akteuren fördern sollte;
- r) fordert den Rat und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der Schwerpunkt von Programmen zu Gunsten des Handels auf die tatsächliche Unterstützung von Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, gelegt wird, um ihr Exportpotenzial optimal auszuschöpfen;
- s) fordert den Rat und die Kommission auf, Libyen zu ermuntern, seine Zusagen in vollem Umfang einzuhalten, die es gegeben hat, als es dem UNHRC beitrat, und deshalb Libyen nachdrücklich aufzufordern, ständige Einladungen an diejenigen auszusprechen, die gemäß den Sonderverfahren der Vereinten Nationen ernannt wurden, wie an den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstatter über Folter, den Sonderberichterstatter über freie Meinungsäußerung und den Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundene Intoleranz sowie an die Arbeitsgruppe zum erzwungenen und unfreiwilligen Verschwinden und die Arbeitsgruppe zu willkürlichen Inhaftierungen, wie dies in der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu Libyen gefordert wird; fordert in dem gleichen Geist einen ungehinderten Zugang zum Land für eine unabhängige Kontrolle der Menschenrechtslage insgesamt;

Donnerstag, 20. Januar 2011

- t) fordert den Rat auf, dafür zu sorgen, dass Schengen-Visa für Libyer ohne unnötige Verzögerungen ausgestellt werden, andere Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zu prüfen und die libyschen Staatsorgane dazu zu bewegen, Visa für Europäer, die in Libyen wohnen oder einer Geschäftstätigkeit nachgehen, zu vereinfachen;
 - u) empfiehlt, eine EU-Delegation in Tripolis sobald möglich einzurichten;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und zur Information der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu übermitteln.
-

Dienstag, 18. Januar 2011

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Verschmelzung von Aktiengesellschaften ***I

P7_TA(2011)0001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (kodifizierter Text) (KOM(2010)0391 – C7-0209/2010 – 2008/0009(COD))

(2012/C 136 E/20)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Kodifizierung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0026) und des geänderten Vorschlags (KOM(2010)0391),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung vom 17. Juni 2008 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0209/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Oktober 2010 ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽³⁾,
 - gestützt auf die Artikel 86 und 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0363/2010),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtsakte beschränkt,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 286 E vom 27.11.2009, S. 60.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Dienstag, 18. Januar 2011

P7_TC1-COD(2008)0009

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Januar 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (kodifizierter Text)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2011/35/EU.)

Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen EG/Jordanien anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur EU ***

P7_TA(2011)0002

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (06903/2010 – C7-0384/2010 – 2007/0231(NLE))

(2012/C 136 E/21)

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (06903/2010),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (09373/2008),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 217 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0384/2010),
 - gestützt auf Artikel 81, Artikel 90 Absatz 8 und Artikel 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0373/2010),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu übermitteln.

Dienstag, 18. Januar 2011

Abkommen EG/Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ***

P7_TA(2011)0003

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (06646/2010 – C7-0103/2010 – 2008/0145(NLE))

(2012/C 136 E/22)

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (06646/2010),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (06190/2009),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 sowie Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0103/2010),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0361/2010),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion zu übermitteln.

Harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten *II**

P7_TA(2011)0004

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (10753/3/2010 – C7-0267/2010 – 2008/0098(COD))

(2012/C 136 E/23)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung (10753/3/2010 – C7-0267/2010),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0311) und auf den geänderten Vorschlag (KOM(2009)0579),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf dessen Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0203/2008),

Dienstag, 18. Januar 2011

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Februar 2009 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Dezember 2010 gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments in zweiter Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 66 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A7-0343/2010),
1. legt den folgenden Standpunkt in zweiter Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 184 E vom 8.7.2010, S. 441.

⁽²⁾ ABl. C 218 vom 11.9.2009, S. 15.

P7_TC2-COD(2008)0098

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 18. Januar 2011 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 305/2011.)

Mittwoch, 19. Januar 2011

Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ***II

P7_TA(2011)0007

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (11038/2/2010 – C7-0266/2010 – 2008/0142(COD))

(2012/C 136 E/24)

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung (11038/2/2010 – C7-0266/2010),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0414),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0257/2008),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 4. Dezember 2008 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Februar 2009 ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Dezember 2010 gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments in zweiter Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 66 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A7-0307/2010),
1. legt den folgenden Standpunkt in zweiter Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 184 E vom 8.7.2010, S. 368.

⁽²⁾ ABl. C 175 vom 28.7.2009, S. 116.

⁽³⁾ ABl. C 120 vom 28.5.2009, S. 65.

Mittwoch, 19. Januar 2011

P7_TC2-COD(2008)0142

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 19. Januar 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2011/24/EU).

Abkommen EU/Kamerun über das Recht im Forstsektor ***

P7_TA(2011)0009

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) (12796/2010 – C7-0339/2010 – 2010/0217(NLE))

(2012/C 136 E/25)

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (12796/2010),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) (13187/2010),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0339/2010),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0371/2010),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kamerun zu übermitteln.

Mittwoch, 19. Januar 2011

Abkommen EU/Republik Kongo über das Recht im Forstsektor ***

P7_TA(2011)0010

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kongo über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) (10028/2010 – C7-0170/2010 – 2010/0062(NLE))

(2012/C 136 E/26)

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (10028/2010),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kongo über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) (07636/2010),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0170/2010),
 - gestützt auf Artikel 81 und 90 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel und der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0370/2010),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kongo zu übermitteln.

Interims-Partnerschaftsabkommen EG/Pazifik-Staaten ***

P7_TA(2011)0012

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (05078/2010 – C7-0036/2010 – 2008/0250(NLE))

(2012/C 136 E/27)

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (05078/2010),
- in Kenntnis des Entwurfs eines Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (05558/2/2009),

Mittwoch, 19. Januar 2011

- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0036/2010),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie der Stellungnahme des Fischereiausschusses (A7-0365/2010),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Pazifik-Staaten zu übermitteln.

Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EG/Serbien ***

P7_TA(2011)0015

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (15619/1/2007 – C7-0341/2010 – 2007/0255(NLE))

(2012/C 136 E/28)

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates und der Kommission (15619/1/2007),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (16005/2007),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 217, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0341/2010),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0362/2010),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Serbien zu übermitteln.
-

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 136 E/17	Brasilien: Auslieferung von Cesare Battisti Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zu Brasilien – Auslieferung von Cesare Battisti	94
2012/C 136 E/18	Iran und der Fall Nasrin Sotoudeh Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 zu Iran – der Fall von Nasrin Sotoudeh	95

EMPFEHLUNGEN

Europäisches Parlament

2012/C 136 E/19	Rahmenabkommen EU/Libyen Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 an den Rat zu den Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der EU und Libyen (2010/2268(INI))	99
-----------------	--	----

III *Vorbereitende Rechtsakte*

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Dienstag, 18. Januar 2011

2012/C 136 E/20	Verschmelzung von Aktiengesellschaften ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (KOM(2010)0391 – C7-0209/2010 – 2008/0009(COD))	104
	P7_TC1-COD(2008)0009 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Januar 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (kodifizierter Text)	105
2012/C 136 E/21	Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen EG/Jordanien anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur EU *** Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (06903/2010 – C7-0384/2010 – 2007/0231(NLE))	105
2012/C 136 E/22	Abkommen EG/Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten *** Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (06646/2010 – C7-0103/2010 – 2008/0145(NLE))	106



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 136 E/23	<p>Harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten ***II</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (10753/3/2010 – C7-0267/2010 – 2008/0098(COD)) 106</p> <p>P7_TC2-COD(2008)0098</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 18. Januar 2011 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates 107</p>	
Mittwoch, 19. Januar 2011		
2012/C 136 E/24	<p>Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ***II</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (11038/2/2010 – C7-0266/2010 – 2008/0142(COD)) 108</p> <p>P7_TC2-COD(2008)0142</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 19. Januar 2011 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2011.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung 109</p>	
2012/C 136 E/25	<p>Abkommen EU/Kamerun über das Recht im Forstsektor ***</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) (12796/2010 – C7-0339/2010 – 2010/0217(NLE)) 109</p>	
2012/C 136 E/26	<p>Abkommen EU/Republik Kongo über das Recht im Forstsektor ***</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kongo über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) (10028/2010 – C7-0170/2010 – 2010/0062(NLE)) 110</p>	
2012/C 136 E/27	<p>Interims-Partnerschaftsabkommen EG/Pazifik-Staaten ***</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (05078/2010 – C7-0036/2010 – 2008/0250(NLE)) 110</p>	
2012/C 136 E/28	<p>Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EG/Serbien ***</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates und der Kommission über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (15619/1/2007 – C7-0341/2010 – 2007/0255(NLE)) 111</p>	



Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- **I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- **II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- ***II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- ***III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Politische Änderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol █ gekennzeichnet.

Technische Korrekturen und Anpassungen der Dienststellen des Parlaments: Der neue bzw. geänderte Text wird durch mageren Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol || gekennzeichnet.

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

